DIENST, PFLICHT, ORDNUNG UND „GUTE POLICEY“

Instruktionsbücher am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert

Martin Scheutz und Jakob Wührer

1. Der Wiener Hof als führender Hof im Heiligen Römischen Reich

„Durch sich alleine kann der Landes-Fürst den Staats-Cörper nicht bestreiten, er sey auch so klein als er wolle. Doch das ist noch nicht genug. Der Fürst muß bei fremden sowohl als einheimischen Ansehen haben. Fehlt dieses, wer wird seinen Befehlen gehorchen?“ Der Landesfürst braucht also, folgt man der Logik des Vorhergesagten, einen Hofstaat, um Ansehen sowohl im Land als auch bei den in Konkurrenz zu ihm stehenden Potentaten und Staaten zu gewinnen.[1] Es fehle – so das Zedlersche Universal-Lexikon – nicht an Beispielen, „da der Fürst, wenn er allein unter seinen Unterthanen herum gegangen, wenig und gar kein Ansehen gehabt, da man ihm hingegen gantz anders begegnet, wenn er seinem Stande gemäß aufgezogen. Dieserhalben ist also nöthig, dass der Fürst nicht nur Bediente habe, die dem Lande vorstehen, sondern auch, die ihm zum äusserlichen Staate und eigener Bedienung nöthig sind.“[2] Die Geschichte der multifunktionalen Höfe der Frühen Neuzeit lässt sich aus unterschiedlichen Perspektiven bzw. auf unterschiedlichen Bedeutungsebenen betrachten: Der Hof war Ort der alltäglichen Versorgung des Landesfürsten, Sitz der sich im Spätmittelalter professionalisierenden Administration des Landes und Ort der „zivilisatorisch-kulturellen Gestaltung des Herrschermilieus“ (darunter lässt sich Zeremoniell, Kunstförderung etc. subsumieren).[3] Der Hof lässt sich, der Komplexität des Begriffes Rechnung tragend, räumlich als der Aufenthaltsort und die Residenz des Monarchen begreifen (bei Hof sein), sozial als das Gefolge des Herrschers (Mitglied des Hofes), zeitlich als exklusive Form der Lebensführung im Umfeld eines Herrschers (Hof halten), kommunikativ als spezifische Verhaltensform im Umfeld eines Herrschers („Höflichkeit“) und schließlich politisch als Versammlungsort der Repräsentanten des Landes, als Ort der Rechtsfindung etc.[4] Der Hof

1 Jacobsen, Prestigekonkurrenz, 187–207.

2 Zedler, Universallexikon, Bd. 13, Sp. 405; grundsätzlich zum Hof, der sich auch in Staaten, die aufgrund ihrer Staatskonstruktion keinen Platz für Höfe hatten (etwa die Niederlande), ausbildete, Duchhardt, Europa am Vorabend der Moderne, 51–56; als kurzer Überblick Schilling, Höfe und Allianzen, 16–31 und Demel, Europäische Geschichte, 174–180.

3 Müller, Fürstenhof, 3–4; Reinhard, Staatsgewalt, 81–85; zu den Bedeutungsebenen Bauer, Die höfische Gesellschaft, 9–32.

4 Winterling, Hof, 78.

sicherte, wie das einleitende Zedler-Zitat verdeutlicht, als „Herrschaftszentrum die Erlangung, Konservierung, notwendige Reformierung, Dokumentation und Ausübung von Macht“[5] ab. Der Wiener Hof war einerseits eine hierarchisch gegliederte und funktional ausdifferenzierte, in der Öffentlichkeit agierende Institution, deren Entscheidungsprozesse (in den Sitzungen der Behörden) aber andererseits arkan bleiben sollten.[6] Der Wiener Hof war auch der Ort, wo sich Interessen des Reiches und der Habsburgermonarchie trafen und die zentrale Verwaltung der Monarchie ihren Ort hatte. Der „gottgewollte“ Kaiser, die „Kaiserin“, die Erzherzöge waren Protagonisten der Inszenierung bei Hof: Ein „Produkt“, das gleichermaßen geschützt und versorgt, gleichzeitig aber auch ins Rampenlicht – auf die „Hauptbühne der fürstlichen Grandeur“[7] – gestellt werden musste.[8]

Das Hofleben teilt sich in der Frühen Neuzeit in drei Bereiche: (1) die niederen häuslichen, von den Bediensteten versehenen Dienste, (2) das durch das Zeremoniell geregelte, von den Ehrenämtern und den hochrangigen Würdenträgern maßgeblich mitgestaltete kirchliche und weltliche Leben bei Hof und (3) die nicht immer sichtbar zu machende Ebene der politischen Entscheidungsfindung. Der Hofstaat der Frühen Neuzeit umfasste in der Regel zwei verschiedene Personengruppen; zum einen den auf die elementare Versorgung ausgerichteten Hofstaat des Monarchen, der Monarchin, die Hofstaaten der Kinder und der Witwen; zum anderen die „Staatsorgane“, die bei Hof angesiedelten politischen Entscheidungsgremien (den Geheimen Rat, die Hofkammer, den Hofkriegsrat etc.). Die Grenze zwischen diesen aus heutiger Sicht bipolaren Gruppierungen war fließend und personell bewusst verschränkt.[9] Arbeitsintensive politische Ämter bewirkten oft erst ein Vorrücken in einen der Hofstaaten. Um am Wiener Hof in eines der obersten Hofämter aufrücken zu können, reichte ein Hofehrenamt (wie das Kammerherrenamt oder das des Geheimen Rates) nicht aus, man musste etwa mit hohen Investitionen verbundene Botschaftsdienste versehen, um ein Führungsamt (Obersthofmarschall, -kämmerer, -stallmeister, Hofkammerpräsident, Reichsvizekanzler, österreichischer und böhmischer Hofkanzler) zu erreichen.[10] Die Komplexität der vom Herrscher und der Funktionselite gestalteten und minutiös nach dem Einfluss der verschiedenen Gruppierungen bei Hof (unter Karl VI. die Reichspartei, die österreichische Partei und die spanische Partei) austarierten Beziehungen von Hofstaat (und dessen Strukturie-

5 Butz – Dannenberg, Theoriebildungen, 34.

6 Zum Vergleich siehe auch die zwischen Öffentlichkeit und Arkanum pendelnden Rathäuser der Frühen Neuzeit Friedrichs, Städtisches Rathaus, 159–174.

7 Duindam, Im Herzen, 24.

8 Winkelbauer, Ständefreiheit, Bd. 1, 178–179.

9 Müller, Hofstaat – Hofmann – Höfling, 43, 45; zu den verschiedenen Hofstaaten zur Zeit Leopolds I. Sienell, Wiener Hofstaate, 91, 95–110; siehe ebenfalls Menčík, Beiträge, 451; Bérenger, Cour impériale, 257–260; Pečar, Ökonomie der Ehre, 22: „Die Ämter, die der Kaiser zu vergeben hatte, waren eine der wichtigsten am Kaiserhof verfügbaren Ressourcen. Hofämter fielen darunter ebenso wie sogenannte Verwaltungsämter, eine Unterscheidung, die allerdings an Bedeutung verliert, wenn man die Ämter als Ressourcen für die Interaktionsmöglichkeiten am Kaiserhof betrachtet und weniger ihren funktionalen Aspekt.“

10 Pečar, Ökonomie der Ehre, 41–53.

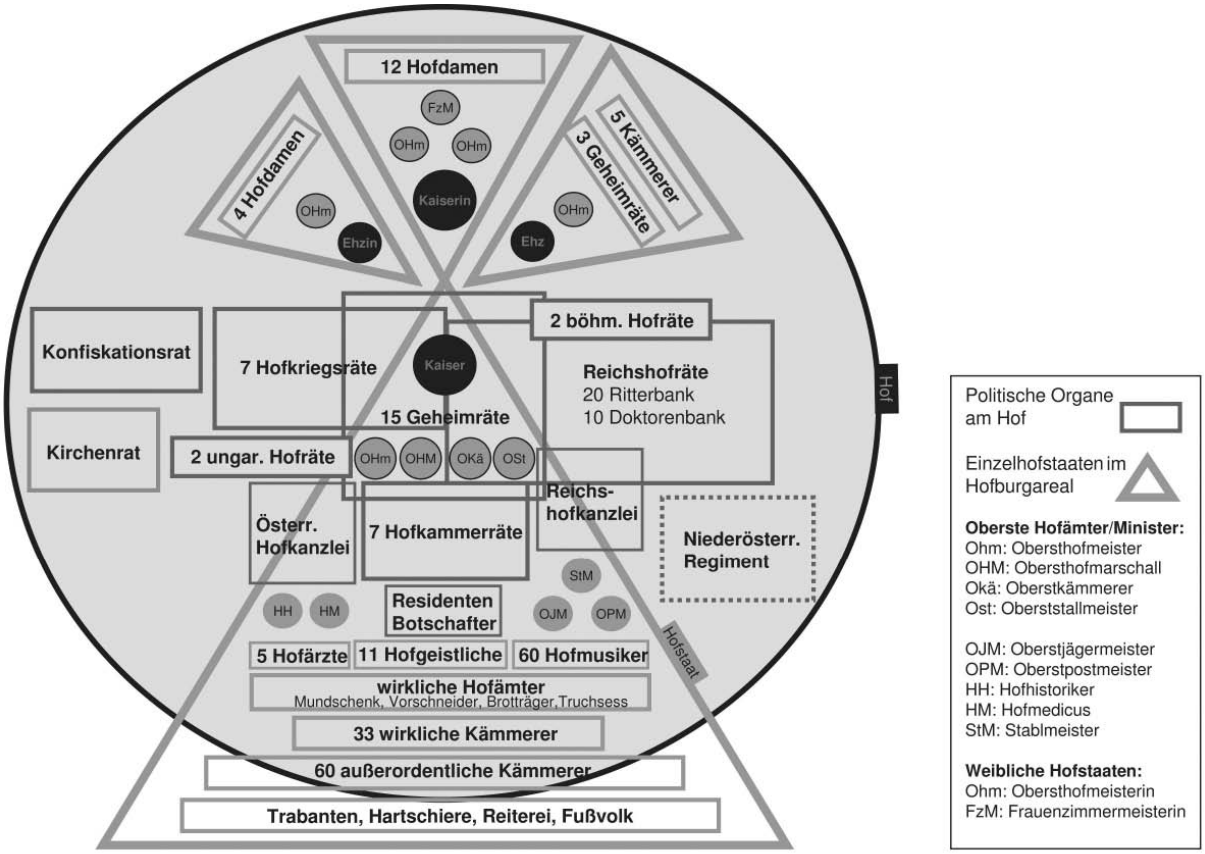

Abb. 1: Schematischer Entwurf der Struktur des Wiener Hofes auf der Grundlage des Status Particularis 1637.
Alexander Sperl, 2003. http://www.univie.ac.at/Geschichte/wienerhof

rung) und politischen Organen bei Hof verdeutlicht eine nach dem „Status particularis Regiminis“ von 1637, dem ältesten gedruckten Hof- und Staatskalender, gefertigte schematische Skizze.[11]

Organisatorisch wurde das Leben am Wiener Hof nach dem Vorbild der am burgundischen[12] und am niederländisch-habsburgischen Hof erlassenen und vorwiegend aus finanziellen Erwägungen entstandenen „Ordonances de l'hôtel“ in den Hofordnungen von 1527 und 1537[13] schriftlich fixiert, so dass die Größe,

[11] ÖZV, Bd. I/2, 216–228 (in Auszügen); zur Internetedition des „Status particularis“ von 1637: http://www.ub.univie.ac.at/digital/I-271404/ und http://www.univie.ac.at/Geschichte/Wienerhof (15. Mai 2006). Unser besonderer Dank gilt Alexander Sperl, der uns die oben angeführte Grafik zur Verfügung gestellt hat. Der Obersthofmeister am Wiener Hof war häufig auch Vorsitzender des Geheimen Rates (aber immer zumindest Mitglied des Geheimen Rates), Lernet, Maximilian von Trauttmansdorff, 75; Bérenger, Cour impériale, 260–270; Duindam, Court, 52.

[12] Siehe etwa den Überblick bei Plodeck, Hofstruktur, 43–51.

[13] Siehe die Edition in ÖZV, Bd. I/2, 100–116 (1527): Folgende Ämter werden nach der Ordnung ihres Erscheinens aufgeführt: Hofmeister, Ordnung der Kanzlei, Postmeister, Hofmarschallamt, Hofprofos,

Organisation und Sozialstruktur des Hofes greifbar wird.[14] Diese Hofordnungen hatten keine Kreation der höfischen Welt zum Ziel, sondern sorgten für die Rekreation, für die Wiederherstellung von guter Ordnung und für die Schaffung von Gehorsam.[15] Auf der Grundlage der vierteljährlich zu erstellenden Hofstaatsverzeichnisse sollte der Obersthofmeister die quartalsmäßige Besoldung der Hofbediensteten vornehmen.[16]

In der Hofordnung von 1527 liegt eine Zweiteilung vor: Auf einen Teil mit Ämterinstruktionen folgt eine nach Ämtern geordnete Namensliste, ohne spezielle Funktionsbezeichnung. Nur die Nähe zum Herrscher verdeutlichte die Stellung bei Hof. Im 12. Jahrhundert entstanden in Weiterentwicklung der mittelalterlichen Hausämter[17] an den deutschen Höfen die „geschäftsführenden", zwischen Repräsentation und Administration angesiedelten, höfischen obersten Beamten, die obersten Hofämter und deren Stäbe,[18] wobei am Wiener Hof, wie schon in der Hofordnung von 1527 sichtbar, der Obersthofmeister – an vielen Höfen hatte diese Stellung der Hofmarschall inne – rangmäßig die oberste Position und die Gesamtleitung des Hofes in der Hofverwaltung inne hatte.[19] Der für die kaiserliche Kammer und Garderobe zuständige Oberstkämmerer hatte seit dem frühen 17. Jahrhundert die zweite Position am Wiener Hof inne.[20] Gefolgt wurde diese Position von dem für die Jurisdiktion, die Wahrung der „guten policey"[21] und das Quartierwesen aller bei Hof tätigen Personen zuständigen Obersthofmarschall.[22] Der Oberststallmeister stellte das vierte der obersten Hofämter am Wiener Hof dar, der neben dem großen kaiserlichen Stall auch für die Edelknaben bei Hof zuständig war. Wie kompliziert das Miteinander der Hofstäbe war,

Schatzmeister und Hofkammer, Hofräte, Ordnung des Rates, Ordnung der kaiserlichen Kammer, Arzt, Türhüter, „Leibweschin", Tischordnung, Silberkammer, Mundschenk, Küchenmeister, Mundkoch, Lichtkammer, Stallmeisterordnung, Wagen, „Capelordnung", Kontrollor, „Ainspenigen", „Ernholden", Lakaie, Portier, Trompeter, Furier, „Tapismeister", Falken- und Jägermeister; ÖZV, Bd. I/2, 116–126: Die Hofstaatsordnung von 1537: Obersthofkanzler, Obersthofmeister, Obersthofmarschall, Hofprofos, Hofräte.

14 Noflatscher, „Ordonnances de l'hôtel", 64; Karl-Heinz Ahrens, Hofordnungen, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. V (1991), Sp. 74–76.

15 Willoweit, Hofordnungen, 178.

16 Siehe auch Edition Nr. 1, pag. 5; zu ungedruckten Hofstaatsverzeichnissen und gedruckten Hofstaatsschematismen Sienell, Wiener Hofstaate, 92–94.

17 Zu den Hofämtern am Hof der österreichischen Herzöge Lackner, Hof und Herrschaft, 56–107.

18 Zur Genese der vier klassischen Hofämter Rösener, Hofämter, 485–550; zu den Hofämter an kleineren Höfen, die nur begrenzt vergleichbar sind, Andermann, Bischöfe von Speyer, 127–187; Kundert, Erbhofämter, 163–197; für Kurköln (mit einer zunehmenden Vereinnahmung der Ämter durch die Landstände im 18. Jahrhundert) Winterling, Hof des Kurfürsten, 88–93; für Spanien Hofmann, Das spanische Hofzeremoniell, 83–89; siehe auch Zedler, Universallexikon, Bd. 13, Sp. 420: „Hof Aemter, werden bey denen Clöstern und Bißthümern die 4 Aemter eines Cämmerers, Marschalls, Truchsessen und Schencken genennet, welche auch wohl die vornehmsten Fürsten zu führen pflegen"; Adolf Laufs, Hofämter, in: HRG, Bd. 2 (1978), Sp. 197–199.

19 Zur Entwicklung der Hofbeamten an den Höfen Deutschlands Plodeck, Hofstruktur, 90–116; Müller, Fürstenhof, 19–25; Kundert, Erbhofämter, 163–197, hier vor allem 179.

20 Menčík, Beiträge, 464; davor hatte der Obersthofmarschall die zweite Position bei Hof inne.

21 Zur Geltung der Policeyordnungen bei Hof Pauser, Ringen um die „gute policey", 42–44, 58–59; zum „Policey"-Begriff Simon, „Gute Policey", 111–126.

22 Zum Wiener Hofquartierwesen Kallbrunner, Wiener Hofquartierwesen, 24–36; Spielman, City and the court, 75–100.

verdeutlicht ein Anhang zum Hofstaatsverzeichnis von 1589,[23] wo an erster Stelle der Obersthofmeister genannt wird, dem alle Mitglieder des Hofes (einschließlich des Obersthofmarschalls und des Oberststallmeisters) unterstellt waren. Der Oberstkämmerer unterstand dagegen mit seinem Stab direkt dem Kaiser.

Die Übernahme eines Amtes bei Hof steigerte für alle sichtbar die Stellung des Inhabers bei Hof und erhöhte den Einflussbereich des Amtsträgers. Der unmittelbare Zugang zum Kaiser verschaffte dabei oft mehr Einfluss als die Amtsträgerschaft selbst. Die Pflichten der Amtsträger wurden aber im Laufe der Frühen Neuzeit zunehmend verschriftlicht und damit normiert. Die mit dem Tod des Würdenträgers bzw. des Regenten[24] oder im Zuge von Reformbemühungen bei Hof erstellten Instruktionen für die einzelnen Hofämter erlauben Einblicke in deren Tätigkeits-, Kontroll- und Kompetenzbereich und vermitteln auch eine Vorstellung von der Interaktion zwischen den einzelnen Hofämtern. Dienst, Pflicht und Ordnung einzelner oberer und niederer Hofämter sind in diesen Instruktionen, etwa in der Kammerdienerordnung von 1651, explizit ausgeführt[25] und festgelegt. Noch wenig erforscht ist, wie sich aus den allgemeinen spätmittelalterlichen Hofordnungen und den Hofstaatsverzeichnissen die in allen Verwaltungsbereichen des frühneuzeitlichen Europas anzutreffende Gattung der Instruktionen organisch heraus entwickelte. Nach der Hofordnung 1527/37 erfolgte keine „Weiterentwicklung" dieser Textsorte, sondern man setzte am Wiener Hof verstärkt auf die Entwicklung von Instruktionen für die einzelnen Hofämter.[26]

Instruktionen im Sinne einer Bürokratisierung von Verwaltung, als Kontrolle, wie auch als Kompetenzfestlegung, finden sich gleichermaßen für alle Bereiche der sich entwickelnden Bürokratie ab dem Spätmittelalter und seit dem 15. Jahrhundert auch in der Diplomatie. Sie sind ein Ausdruck der Verschriftlichung von Normen durch die Obrigkeit und der entpersonalisierten Verstetigung von Kontrolle über den konkreten Amtsinhaber hinweg sowie der Festlegung von Handlungszielen und deren Koordinierung.[27] Nuntien und Legaten bzw. „Diplomaten" und Geschäftsträger von Herrschern[28] und Päpsten[29] erhielten zumindest ab der

23 Hausenblasová, Hof Kaiser Rudolfs II., 63.

24 Menčík, Beiträge, 463.

25 Edition Nr. 13, pag. 393: *Nachdeme wir gnädigst für ein nothurfften befunden, unsere sowohl jezige alß künfftige cammerdiener mit einer gewißen instruction zu versehen, damit sie desto aigentlicher wissen mögen, welcher massen sye unß über daz, was ohne das ihr dienst, pflicht und cammerordnung mit sich bringt, zubedienen haben, wie zumallen aber, die ein zeithero eingeschlichene unordnungen und inconvenienzien remedirt und ein mehrere punctualität observirt werden.* (Beim Verweis auf Instruktionen, die wir im Anhang edieren, folgt immer die Nummer und die Folio/Pagina-Angabe.)

26 Hengerer, Kaiserhof und Adel, 279–280.

27 Ewert, Sozialer Tausch, 58.

28 Lhotsky, Quellenkunde, 104; Pichorner, Patente und Instruktionen, 128–151; Sonnlechner, Waldmanagement,175–197 (Edition Oberstwaldmeister 1592, 1600).

29 Die päpstlichen (geheimen oder ostensiblen) Instruktionen hatten seit dem 16. Jahrhundert in Anlehnung an das mittelalterliche Urkundenwesen eine dreigeteilte Form: Nach einer Präambel oder einem Protokoll (worin die Gründe für die Nominierung und die Qualifikation des Gesandten genannt sind) folgt die Narratio (mit den Sachfragen) und abschließend ein Eschatokoll (das technische und protokollarische Einzelheiten klärt). Inhaltlich war für die Instruktion entscheidend, ob es sich um eine außerordentliche Mission (Friedens- und Bündnisverhandlungen) oder einen residierenden Botschafter handelte. Die Instruktion (mitunter geheime Nebeninstruktionen) hatte bis ins 17. Jahrhundert größere

Frühen Neuzeit (vor Antritt ihrer Mission umfangreiche, schon seit dem 15. Jahrhundert in Rom auch in Sammelhandschriften angelegte) Instruktionen; ebenso die Geistlichen,[30] die mittleren und oberen Herrschaftsbeamten (erlassen von den mitunter weit entfernt residierenden Grundherren)[31] und die meist kollegial besetzten städtischen Amtsinhaber[32] oder selbst die randständigen Gerichtsdiener.[33] Angesiedelt zwischen Affektkontrolle und Sozialdisziplinierung für den/die Inhaber, Fremddisziplinierung für die Untergebenen und der Vermittlung von Normen und Haltungen lassen sie sich in den Bereich der Policeyordnungen, also der Ordnungen zur Herstellungen der guten Ordnung, einordnen.[34] Diese zunehmend erstarrten Dienststellenbeschreibungen – häufig wurden Instruktionen unverändert oder geringfügig modifiziert auf den Nachfolger übertragen – treten ab dem 16. Jahrhundert gehäuft auf. Die normative Zentrierung[35] durch transpersonale Amtsnormen (Amtsordnungen oder fallweise „Gewaltbriefe") lässt sich etwa für die Verordneten im Land ob der Enns ab 1529[36] feststellen.

Die vier obersten Hofämter bildeten am Wiener Hof unter der Regentschaft des Obersthofmeisters jeweils vier mehr oder minder gut voneinander abgegrenzte, in sich hierarchisch strukturierte Amtsbereiche aus. Die Hofämter waren in ihrer Funktionalität, wie die Ausfertigung der Instruktionen verdeutlicht, nicht an einen bestimmten Inhaber gebunden, sondern behielten ihr Tätigkeitsprofil über den Tod des Kaisers bzw. die Ablöse eines Amtsinhabers hinaus. Das „Funktionieren" des Hofes hing von der abgestimmten Interaktion der Mitglieder der obersten Hofämter ab. Der Hof lässt sich dabei als mehr als nur die Summe seiner Hofstäbe begreifen. Erst das Selbstverständnis der Einzelteile, dass ihr gemeinsames und aufeinander abgestimmtes Handeln das Funktionieren der Institution gewährleistet und einen auf ein konkretes Ziel ausgerichteten Nutzen ergibt, ermöglicht sinnorientiertes Handeln der Institution: Eine Institution handelt daher losgelöst von den individuellen Akteuren, die in ihr tätig sind. Genau diese Eigenschaft ermöglicht und sichert Kontinuität. Die vom Individuum losgelöste Eigenart des jeweiligen Hofamts bedingt, dass Zuständigkeitsbereich,

Bedeutung als die erst ab 1600 übliche Finalrelation, Jaitner, Hauptinstruktionen Clemens' VIII., Bd. 1, XXXIII–XLII; siehe auch Kovács – Pichorner – Stern, Instruktionen und Patente, 1–11.

30 Tropper, Pfarrordnungen, 339–366, die das konkrete Leben in der Pfarre, vor allem den weltlichen Bereich, schildern.

31 Winkelbauer, Instruktionen, 409–42; siehe als Beispiel (mit Editionen) Bauer, Camerale Verwaltung, 36–192; Koller, Marktrichter-Instruktion, 174–178; zu Instruktionen für Herrschaftsbeamte (1691–1848) Posch, Neudauer Herrschaftsinstruktionen, 265–287.

32 Levinson, Beamte in Städten, 56–57; Blessing, Amt und Würden, 50–55; Baltzarek, Ämtercharakteristiken, 280–283.

33 Scheutz, Scheibbser Marktgerichtsdiener, 186–190; Weyrauch, Städtische Amts- und Gewerbeordnungen, 28–95: Hauptpflichten der Amtsträger waren die Tätigkeitspflichten (Fleiß, Treue, Schadensverhütung, Mehrung des Nutzens der Stadt), weiters Gehorsam gegen landesherrliche Beamte, Pflichten zur Wahrung der christlichen Gesinnung, Unbestechlichkeit, Wahrung der Berufsgeheimnisse, Residenzpflicht, Anzeigepflicht; siehe auch die Edition Weyrauch, Gießener Rechtsquellen.

34 Vec, Hofordnungen, 45–46.

35 Hamm, Spätmittelalterliche reformatio, 7–82 und Hamm, Normative Zentrierung, 163–202; zur Verdichtung der Gesetzgebung über formelle und informelle Sozialkontrolle über „Policey" Härter, Policey und Strafjustiz; zur Genese der „Ordnungsleitbilder" („Policey") Simon, „Gute Policey".

36 Putschögl, Landständische Behördenorganisation, 70–71, 80–83.

Rechte, Pflichten und organisatorische Einordnung (Unter-, Über- und Nebenordnung) der einzelnen Hofämter schriftlich fixiert werden müssen.

Trotz der Entpersonalisierung des Amtes durch die zunehmende Verschriftlichungspraxis durch Normen spielt der konkrete Inhaber eines Hofamtes eine wichtige Rolle. Von seiner Tätigkeit konnten Veränderungen im Zuständigkeitsbereich, im Positiven wie im Negativen, eines Hofamts herrühren, die in einer inhaltlich veränderten Neuausstellung der Instruktion für den Nachfolger Ausdruck fand. Die Funktionseliten bei Hof als die Definitoren der „Kompetenzkompetenz" drückten durch die als Stellenbeschreibungen verstandenen Instruktionen aus, wie die Hofbeamten ihren Dienst versehen und wie sie sich verhalten sollten.

Das stetige Anwachsen des Hofes in der Frühen Neuzeit muss einen direkten Einfluss auf die zunehmende Verschriftlichung von Handlungsanleitungen für Hofbedienstete gehabt haben. Unter Ferdinand I. umfasste der Hofstaat (ohne das Personal der Zentralverwaltung) um 1554 noch rund 550 Personen[37] und stagnierte unter Maximilian II. weitgehend.[38] Erst unter Rudolf II. stieg der Umfang des Hofes mit dem Umzug des Hofes nach Prag von rund 530 Personen (1576) über rund 700 Personen um 1580 auf 1.100–1.200 Personen im Jahr 1611[39] an. Sein Nachfolger Matthias reduzierte den Hof drastisch und verfügte 1615 über rund 800 Personen (unter Einschluss der Zentralbehörden, des Reichshofrates, der Hofkammer, der Hofkanzleien und der rund 200 Hartschiere und Trabanten). Unter Leopold I. stieg der Umfang des Hofes und damit die Komplexität der Regelungsmaterien weiter an. In den 1670er Jahren waren 800 bis 900 Personen (ohne die Hofehrenämter) um den Kaiser versammelt, um 1700 waren es bereits mehr als 1.000 Personen. Die Regierungszeit Karls VI. brachte, gerechnet mit den Beamten der Zentralverwaltung (Hofstaats- und Dicasterial-Status), einen Hof von 2.175 Personen zustande, ohne Zentralverwaltung also wohl rund 1.500 Personen (1735).[40] Der Schematismus von 1760 listet 1.374 Personen als Beschäftigte bei Hof auf. Auch im Vormärz sank die Hofhaltung trotz angesagter Sparsamkeit nicht, der Hof umfasste in dieser Zeit stets mehr als 3.000 Beschäftigte.[41]

Gänzlich unterschiedlich verlief die (hier nur skizzenhaft wiedergegebene) Entwicklung der einzelnen Stäbe: Die Dienststelle des Obersthofmeisters (mit dem Stabelmeister, den Vorschneidern und Panatieren, Truchsessen, Oberstsilberkämmerer, Leibgarde, Küchenmeister etc.) betrug in den 1670er Jahren

37 Duindam, Vienna and Versailles, 69; siehe auch die Zusammenfassung bei Winkelbauer, Ständefreiheit, Bd. 1, 180–183.

38 Zu den Zahlen (wenn nicht anders angegeben) Duindam, Vienna and Versailles, 69–89.

39 Duindam, Vienna and Versailles, 70: 1611 gibt es 131 Tafeldiener, 134 Hofdiener; siehe dazu Hausenblasová, Hof Kaiser Rudolfs II., 105–107, siehe die Graphik 138: 1576 692 Hofmitglieder, 1589 768 Hofmitglieder, 1611 1.073 Hofmitglieder.

40 Mikoletzky, Haushalt, 668–669; Sienell, Wiener Hofstaate, 97–98.

41 Stekl, Wiener Hof, 28; siehe eine quantitative Differenzierung betreffend der Hofgröße nach „Grafenhof" (17. Jh. 120–150, 18. Jh. 200–300 Bedienstete), „Mittlerer Fürstenhof" (17. Jh. 200–300, 18. Jh. 350–500 Bedienstete) und Kaiserhof (17. Jh. 1.000–1.200, 18. Jh. 1.500–2.000 Mitglieder), Müller, Hofstaat – Hofmann – Höfling, 47; zur Quantität und Ämterstruktur der Hofstaaten am Wiener Hof zur Zeit Leopolds I., Sienell, Wiener Hofstaate, 95–110.

(mit den Geistlichen) rund 180 Personen, um 1705 umfasste sie bereits mehr als 300 Personen.[42] Der Stab des Oberstkämmerers nahm von 60–70 Personen um 1700 auf rund 100 Personen um 1740 bzw. 263 Personen im Jahr 1780 zu.[43] Der Obersthofmarschall musste mit rund 20 Bediensteten sein Auslangen finden, im Jahr 1729 verfügte er über 35 Personen, auch in der Folge umfasste sein Stab nie mehr als 40 Personen.[44] Der Oberststallmeister gebot am Ende des 17. Jahrhunderts über rund 275 Personen (darunter 18–20 Edelknaben), doch expandierte dieses Amt auf 550 Personen im Jahre 1729.[45] Die Hofstaaten der Kaiserinnen bzw. auch der Witwen waren kleiner: Leopolds Witwe Eleonora Magdalena versammelte einen Hofstaat von 365 Personen um sich.[46] Der Finanzbedarf des Wiener Hofes stieg, wobei die Zahlen unterschiedliche Gruppen ein- bzw. ausschließen, was die Interpretation erschwert. Nur für das Verständnis der Größenordnung sei angeführt, dass die Ausgaben des Hofzahlamtes vom 23. November 1556 bis 31. Dezember 1557 825.890 Gulden betrugen.[47] Die Kosten für den in seiner Bemessungsgrundlage in den Abrechnungen changierenden „Hof" betrugen 1672 (unter Einschluss der Botschafter) 1,215.865 Gulden, 1705 wurden für Hofstaat, Hofausgaben, Dicasterien und Gesandtschaften 2,866.908 Gulden ausgegeben und 1736 waren es schon 4,793.465 Gulden.[48]

Der Wiener Hof in der Frühen Neuzeit hat sich in den letzten Jahren in seiner, an gegenwärtige gesamteuropäische Entscheidungszentren gemahnenden Organisationsform, als gleichermaßen vielbegangenes wie fruchtbares Forschungsfeld erwiesen. Trotzdem klafft eine Forschungslücke, vor allem hinsichtlich einer Strukturgeschichte des Hofes in der Frühen Neuzeit oder etwa eines prosopographischen Hofstaatsverzeichnisses für das 17./18. Jahrhundert.[49] Die innere Struktur des noch großteils unter der Wasseroberfläche liegenden Eisberges „Wiener Hof" liegt erst in groben Zügen vor. Noch immer gilt das 1917 zum Zeitpunkt des Auseinanderfalles der Monarchie erschienene Buch des Juristen Ivan Ritter von Žolger (1867–1925), Minister ohne Portefeuille für Verfassungsreform von 1917 bis Mai 1918, als Standardwerk zur Organisation des Wiener Hofes.[50] Richtet

42 Duindam, Vienna and Versailles, 73.
43 Duindam, Vienna and Versailles, 74.
44 Duindam, Vienna and Versailles, 75–76.
45 Duindam, Vienna and Versailles, 76.
46 Duindam, Vienna and Versailles, 77.
47 Mit einer Problematisierung der Hofzahlamtsbücher Rauscher, Zwischen Ständen und Gläubigern, 257: zur genannten Zahl, 253: Die detailliert aufgelisteten Ausgaben für den Kaiserhof 1578 betrugen 635.348 Gulden.
48 Mikoletzky, Haushalt, 670 (1551/52), 672–673 (1672), 673 (1705), 674 (1736); kurze Übersicht bei Ehalt, Ausdrucksformen, 53–62; siehe auch die Zahlen bei Duindam, Vienna and Versailles 86–87; eine detaillierte Finanzgeschichte des Wiener Hofes fehlt noch immer.
49 Insofern stimmt der Befund von Klingenstein, Wiener Hof, 237, noch; erst einzelne Hofstäbe (oder Teile davon) wurden gründlicher bearbeitet: Sommer-Mathis, Tänzer am Wiener Hofe; siehe das seit Mai 2001 laufende, vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) finanzierte, dreijährige Forschungsprojekt „Die k. k. Hof-Wagenburg und der Wiener Wagenbau (1740–1918)" unter der Leitung von Sammlungsdirektorin Dr. Monica Kurzel-Runtscheiner. Mit einem ähnlichen Befund der Defizite für den Innsbrucker Hof Noflatscher, Normen, Feste, Integration, 10–12.
50 Žolger, Hofstaat.

man aus frühneuzeitlicher Perspektive konkrete Fragestellungen an dieses Buch, so zeigt sich bald seine Ausrichtung auf „den" Hofstaat des 19. Jahrhunderts. Der seit 1898 als Archivar und Bibliothekar im Harrachschen Archiv tätige Historiker und Philologe Ferdinand Menčík (1853–1916) beschäftigte sich 1899 erstmals eingehender mit der Entwicklung der obersten Hofämter, wobei vor allem die beigefügte Edition der Instruktionen des 16./17. Jahrhunderts bis heute unverzichtbar bleibt.[51] Eine fundierte, umfassende und konzise Beschreibung der Tätigkeitsfelder der Hofämter und der Organisation des Wiener Hofs insgesamt in der Frühen Neuzeit fehlt bislang. Eine derartige Aufarbeitung würde auch für viele andere Fragestellungen, welche die interdisziplinär-orientierte Forschung an den Wiener Hof heranträgt, ein nützliches Hilfsmittel darstellen. Erst die Hofstaatsforschungen von Jaroslava Hausenblasová über den Hof Rudolphs II., die am Vergleich mit Versailles orientierten Untersuchungen Jeroen Duindams, die Interaktion von Adel und Hof untersuchenden Arbeiten von Mark Hengerer[52] und Andreas Pečar[53] und die das „Frauenzimmer" erstmals – und auch europaweit noch kaum vorgenommen – ins Licht rückenden Forschungen Katrin Kellers[54] haben deutliche Fortschritte in der Kenntnis der personellen Struktur des Kaiserhofes gebracht. Auch die ältere Forschung hat den Wiener Hof immer als politisches Zentrum erkannt.[55] Während ältere Studien den Wiener Hof im Gefolge von Norbert Elias als Ort der Domestizierung des Adels und der absolutistischen Herrschaftspraxis beschrieben,[56] stellen neuere Forschungen in Abwehr der Elias'schen Konzeption den Kaiserhof als vielschichtiges und keineswegs widerspruchsfreies Interaktionssystem von Adel und Monarchen, als Ort der Ressourcenverteilung dar.[57]

2. Die Instruktionsbücher

Im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv befinden sich im Bestand der „Zeremonialakten" vier umfangreiche Sammelhandschriften, in denen vor allem Instruktionen, vereinzelt aber auch verschiedene Ordnungen für den Hof (Feuer-, Trauerordnungen) und Gutachten der für strittige Entscheidungen zuständigen

51 Menčík, Beiträge: Edition der Instruktionen für den Obersthofmeister, den Hofmarschall (mit einer Gerichtsordnung), den Oberststabelmeister, den Oberstkämmerer, den Oberststallmeister, den Oberstjägermeister sowie eine Edelknabenordnung und verschiedene Eidesformeln.

52 Hengerer, Kaiserhof und Adel.

53 Pečar, Ökonomie der Ehre.

54 Keller, Hofdamen.

55 In Auswahl etwa Evans, Werden der Habsburgermonarchie, 147–148; Evans, Die Habsburger, 121–145; Wangermann, Maria Theresia; Press, Habsburg Court, 23–45; Press, Imperial Court, 289–312; Pánek, Hofämter – Landesämter – Staatsämter, 39–49; mit Fallstudien Lhotsky, Kaiser Karl VI., 52–80; Hantsch, Relationen St. Saphorins, 625–636.

56 Ehalt, Ausdrucksformen.

57 Pečar, Ökonomie und Ehre; siehe auch das edierte „Diarium" von Johann Sebastian Müller bei Keller – Scheutz – Tersch, Einmal Weimar.

Hofkonferenz verzeichnet sind.[58] Die zeitgenössische, am Buchrücken vorzufindende Bezeichnung dieser vier Bände lautet „Instruktionsbuch". Der Bedarf zur Anlage eines derartigen Verzeichnisses ergab sich aus der Notwendigkeit einer Synchronisierung der einzelnen Instruktionen der verschiedenen Hofstaaten (Kaiser, Kaiserin, Erzherzoge), aber auch aus dem Umstand, dass viele Amtsinhaber ihre Instruktionen nach dem Ausscheiden aus dem Hofdienst einfach „mitnahmen" und eine Evidenzhaltung nicht immer gegeben war.[59] Die „originale" Instruktion war jedenfalls für den Amtsinhaber bestimmt, der sie selbst sorgfältig verwahren und bei Bedarf vorzeigen sollte.[60] Die gegenwärtige archivische Verortung dieser Instruktionsbücher in einer „Sonderreihe" im Bestand Zeremonialakten verrät schon einiges von den Schwierigkeiten, sowohl einen eindeutigen administrativen Ursprungsort, eine klar nachvollziehbare Provenienz für diesen Bestand zu eruieren, als auch einen originalen Archivverband mit Sicherheit festzustellen. Doch auch ohne eindeutig klärbare Provenienz sind diese vier Instruktionsbücher in ihrer Gesamtheit interessante Überlieferungsträger. Als erstes sollen deshalb die Instruktionsbücher als Ganzes Gegenstand quellenkritischer Überlegungen sein, ohne noch genau auf den Inhalt einzelner in ihnen enthaltener Instruktionen einzugehen.

An Hand dieser vier Instruktionsbücher und der in Auswahl vorgestellten Instruktionen wird die Quellengattung „Instruktion" vor allem quellenkritisch vorgestellt. Erste Ansätze und Überlegungen zu Aussagewert, Analyse- und Interpretationsmöglichkeiten sollen hier präsentiert werden. Die Auswahl der Instruktionen erfolgte in Abstimmung mit den vorliegenden Beiträgen dieses Bandes auch in Hinblick auf das Zeremoniell. Hofämter, die in den einzelnen Beiträgen über die für diesen Band grundlegenden Zeremonialprotokolle immer wieder „vorbeihuschen", und deren Zuständigkeitsbereiche sollten besser in den Blick gelangen. Ein über die Instruktionen gewonnenes Tätigkeitsprofil sollte erarbeitet werden, zudem bietet der Anhang dieses Beitrages – erstmals seit Ferdinand Menčík – wieder eine größere Sammlung von Instruktionen zum Wiener Hof, mit dem Schwerpunkt auf dem 17. und 18. Jahrhundert.

2.1. Vier Instruktionsbücher, 118 Ordnungen – 1400 Seiten Ordnungsbedarf

Die vier angesprochenen Instruktionsbücher[61] vereinen auf insgesamt rund 1.400 beschriebenen Seiten 118 Texte, vor allem Instruktionen, aber auch einzelne, bestimmten Themen gewidmete Ordnungen und das Zeremoniell betreffende

[58] Instruktionsbuch Nr. 1: ZA SR Bd. 10; Instruktionsbuch Nr. 2: ZA SR Bd. 11; Instruktionsbuch Nr. 3: ZA SR Bd. 12; Instruktionsbuch Nr. 4: ZA SR Bd. 13.

[59] Hengerer, Kaiserhof und Adel, 280.

[60] Edition Nr. 6, pag. 192.

[61] Siehe dazu Tabelle 1 bis 4 am Ende des Beitrages.

Gutachten. Die ersten drei Instruktionsbücher ähneln sich mit ungefähr je 400 beschriebenen Seiten äußerlich. Das zweite, mit 463 Seiten umfangreichste Instruktionsbuch umfasst nur 24 Texte, nur Band 4 hat weniger Texte – ein Indiz für die unterschiedliche Länge der Texte und deren unterschiedliche Erschließungstiefe bezüglich der Regelungsmaterien. Die ersten drei Bände ähneln sich äußerlich: Alle drei sind mit einem hellbraunen Ledereinband versehen, der aber unterschiedliche Prägungen aufweist. Gebrauchsspuren (abgegriffene Einbände, brüchige Buchrücken, Anmerkungen mit Tinte und Bleistift) verraten, dass alle drei Instruktionsbücher eifrig benutzt wurden. Keines der Instruktionsbücher ist von einer einzigen Hand durchgängig geschrieben worden, die Eintragungen dürften in mehreren Schüben erfolgt sein; die Lagen wurden erst nachträglich zusammengefügt, wie die Beschneidung einzelner Blätter verdeutlicht. Das vierte Instruktionsbuch unterscheidet sich von den übrigen drei Bänden im Umfang, Einband und Format. Im Gegensatz zu den übrigen drei Bänden findet man im vierten Band keine mit Bleistift vorgenommenen Anmerkungen und Notizen.[62] Auf 120 beschriebenen Seiten enthält das vierte Instruktionsbuch 17 Texte.

Bei den ersten drei Instruktionsbüchern wurde fast bis zum Ende der beschriebenen Seiten paginiert. Beim ersten und dritten Band schwenkte man gegen Ende der beschriebenen Seiten von der Paginierung auf eine Foliierung um. Das vierte Instruktionsbuch weist dagegen eine konsequente Foliierung auf. Bei den vier Instruktionsbüchern wurden auf den letzten Seiten des Bandes Inhaltsverzeichnisse angelegt, ein weiteres Indiz für intensiven Gebrauch. Im zweiten und dritten Instruktionsbuch wurde im Inhaltsverzeichnis neben der Verzeichnung der Ordnung auch eine Jahreszahl hinzugefügt. Einerseits lassen sich so undatiert gebliebene Eintragungen datieren, andererseits werfen Differenzen zwischen den Jahresangaben in den Inhaltsverzeichnissen und dem Ausstellungsdatum der Instruktionen die Frage auf, ob vielleicht die Jahresnennung das Datum der Eintragung in das Instruktionsbuch und nicht so sehr das Jahr der Publikation der Dienstanweisung widerspiegelt.[63]

Der Entstehungszeitraum der einzelnen Bände lässt sich nur indirekt und grob erschließen. Am schwierigsten ist eine exakte Datierung des ersten Bandes. Im Gegensatz zu den anderen Instruktionsbüchern sind die einzelnen Eintragungen, so fern sie datiert sind, nicht in chronologischer Abfolge eingetragen, sondern die Instruktionen wurden im ersten Drittel des Bandes hierarchisch nach Hofämtern eingetragen, was bei den folgenden Bänden nicht mehr der Fall ist. Die am spätesten eingetragene, datierte Instruktion stammt aus 1726, der Großteil stammt aber aus dem 17. Jahrhundert. Die Instruktion von 1726 findet sich zudem schon im ersten Drittel des Bandes, zwischen mehreren Instruktionen aus dem 17. Jahrhundert. Das zweite Instruktionsbuch enthält bereits eine, vermutlich mit der langsamen Wiedererrichtung des Hofstaats unter Karl VI. in Ver-

[62] Siehe beispielsweise Edition Nr. 18, pag. 43–66.

[63] Sie dazu Tabelle 2 und 3 am Ende des Beitrages und die jeweils unfoliierten/unpaginierten letzten Seiten in Instruktionsbuch Nr. 2 und Nr. 3.

bindung stehende, Instruktion von 1712.[64] Der Entstehungszeitraum der ersten beiden Instruktionsbücher überschneidet sich also. Die Eintragungen im zweiten Instruktionsbuch erfolgten nicht mehr in hierarchischer Ordnung, sondern ab der Instruktion für den Hauptmann der Trabantenleibgarde von 1730 chronologisch. Aus diesen Indizien lässt sich folgern, dass das erste Instruktionsbuch im dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts entstanden sein muss. Das zweite Instruktionsbuch wurde frühestens ab dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts angelegt und benutzt. Wahrscheinlich ist der Abfassungszeitraum auch mit dem dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts anzusetzen. Eine chronologische Abfolge lässt sich nämlich ab der Eintragung einer Instruktion von 1720 beobachten. Es fällt auf, dass der letzte Eintrag in das erste Instruktionsbuch von 1714 stammt. Auch im ersten Drittel des zweiten Instruktionsbuches finden sich vereinzelt Instruktionen aus diesem Jahr. Wahrscheinlich wurden beide Bände gleichzeitig und einander überlappend angelegt oder schließlich in verschiedene Bände eingebunden (Instruktionsbuch Nr. 1 und Nr. 2). Das erste Instruktionsbuch wurde rasch mit alten Instruktionen gefüllt, der zweite Band zur Eintragung der neuen Instruktionen genutzt, was dann seit dem dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts systematisch geschah. Die letzte Eintragung im zweiten Instruktionsbuch datiert aus 1753, die erste Eintragung im dritten Instruktionsbuch von 1750, die zweite von 1754. In den dritten Band werden in chronologische Reihenfolge Instruktionen bis ins Jahr 1789 eingetragen. Die gelegentlichen Eintragungen älterer Ordnungen zeugen davon, dass fallweise ältere Texte in Schüben nachgetragen wurden. Das vierte Instruktionsbuch beginnt mit einer Instruktion von 1787 und endet mit einer Dienstanweisung für das Jahr 1808. Zusammenfassend lassen sich die vier Instruktionsbücher, bei aller Vorsicht, wie folgt datieren:

- Instruktionsbuch Nr. 1, ZA SR Bd. 10: zwischen 1720 und 1730 angelegt
- Instruktionsbuch Nr. 2, ZA SR Bd. 11: zwischen 1720 und 1753 angelegt
- Instruktionsbuch Nr. 3, ZA SR Bd. 12: zwischen 1750 und 1789 angelegt
- Instruktionsbuch Nr. 4 [am Rücken Vermerk: 2½], ZA SR Bd. 13: zwischen 1787 und 1808 angelegt

2.2. Quellenkritik und Aussagewert

Der aufgrund seines umfangreichen Kompetenzbereiches (all)mächtige Hofkontrollor hatte sowohl die Aufgabe, die Einhaltung der Dienstanweisungen bei Hof zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, als auch die Pflicht, alle Instruktionen in einem eigenen Buch zu verwalten.[65] Die letztgültigen Instruktionen sollten

[64] Die Einrichtung des Hofes von Karl VI. erfolgte langsam nach der Entlassung des Hofstaats (am 30. September 1711) von Joseph I., verstärkt erst 1712/13, Topka, Hofstaat Kaiser Karls VI., 18.

[65] Edition Nr. 6, pag. 159–161: *Ferner, nachdeme auch unsere officier, alß fuettermaister, fuetterschreiber, sumelier, kellermaister, item unsere kuchenschreiber, der mundtkoch, beede einkauffer, zörgadner, mundtböck, dan andere kuchen-, keller- und stallparthey, tapezier, taffeldeckher und dergleichen mit nothwendigen instructionen, absonderlich auf jedwederes officium und dienst ebenmäßig versehen, alß soll er, unser hoffcon-*

darin verzeichnet sein.[66] Ob „der" Hofkontrollor der Urheber der vier überlieferten Instruktionsbücher ist, scheint nicht sicher, aber er ist zumindest einer der potentiellen Urheber dieser für die Organisation des Wiener Hofes außerordentlich bedeutsamen Quelle.[67] Für die Verwendung der Instruktionsbücher im Hofkontrolloramt spricht, dass diese Sammelhandschriften den Eindruck häufiger Verwendung nach Art einer Handregistratur vermitteln. Die Instruktionsbücher könnten aber auch mit der Schaffung des Postens eines Hofsekretärs am Obersthofmeisteramt, dem ab September 1652 die Führung der Zeremonialprotokolle anvertraut war, zusammenhängen. Die Instruktionsbücher sind nicht in einem Zug verfasst worden, wie Indizien (wechselnde Schreiberhände, mehrere „Eintragungsschübe", inkonsequente Seitenzählung, wechselnde „Eintragungspraxis" der „losen" Instruktionen) beweisen. Gebrauchsspuren und Eintragungen mit Bleistift verstärken noch das Bild eines fortwährenden Gebrauchs. Die vier Instruktionsbücher waren in ihrer Gesamtheit das normative Rückgrat für die Organisation des Wiener Hofes, Musterbücher für das komplexe und interdepente Verwaltungsgefüge bei Hof – „zusammengebastelt" aus den Instruktionen.

Die Instruktionsbücher dienten als mittelfristiges Gedächtnis und zum raschen Nachschlagen der vorgesetzten Hofbeamten, indem sie den Zuständigkeitsbereich der Hofbeamten fixierten. Diese Funktion der Instruktionsbücher lässt sich auch daran erkennen, dass in den Instruktionen manchmal auf andere Dienstanweisungen in den Instruktionsbüchern rekurriert wird.[68] In der Dienstanweisung für den Hofküchenmeister, der wiederum die ihm untergebenen Bediensteten an Hand ihrer Instruktionen kontrollieren musste, findet sich der Hinweis, dass er die neuesten Dienstanweisungen im Hofkontrolloramt einsehen könne, um die ihm vorgelegten Instruktionen zu kollationieren.[69] Die für die Führung der Instruktionsbücher zuständigen Schreiber haben zur besseren Orientierung in den Bänden vereinzelt auch Verweise auf andere Instruktionen angebracht, so wird am Ende einer Instruktion für den Hauptmann der Trabentenleibgarde (Instruktionsbuch Nr. 1) auf die Instruktion der Leibgarde im selben

tralor, ihnen aufferlegen, daz sie neben außweißung der geferttigten originalien von allen und jeden ihren, der unterofficier, instruction, ihme in sonderheith abschrifften davon zuhandten stellen, da er dan woll auffzumerkhen hat, daz ihme nit alte und verlegene (welche mehr confussion alß richtigkeit mit sich bringen) anstath der neüisten eingereimbt werden, darauf er, contralor, alle und jede instructiones durch seine leüth, niemandts außgeschlosßen, in ein besonderes buech fleisßig und wohl correct und, da er vermeint, sogar auß den originalien einschreiben lasßen. Und selbiges buech in seinen ambt, daz nit ein ander alß deme erß, hoffcontralor, bevilcht, darzu kommen, darinnen für witzen und ungelegenheithen damit machen köntte, wohl verwahrter behalten, sich auch öffters in denselben ersehen, waß jeden officier unserm gnädigsten und außtruckhlichen claren befelch, willen, mainung und verordnung gemes in seinen anvertrauten ambt und diensts verrichtung anbefohlen wirdt und disen nach auf einen und anderen sein aigentliche und fleisßige inspection haben, auch darob und daran sein, damit solchen, ihren instructionen, unsere befelch und verordnung in allen articuln und puncten treülich und fleissig durch sie nachgelebt werde.

66 Zu den vielfältigen Aufgaben des Hofkontrollors siehe weiter unten.

67 Edition Nr. 6, pag. 159–161.

68 Siehe beispielsweise Edition Nr. 1, pag. 13; Edition Nr. 7, pag. 132; Edition Nr. 6, pag. 159, 199; Edition Nr. 15, pag. 38, 40; Edition Nr. 18, pag. 56, 65; Edition Nr. 5, fol. 309r.

69 Edition Nr. 7, pag. 112.

Band verwiesen.[70] Im zweiten Instruktionsbuch findet sich eine nachgetragene Anmerkung am Ende einer Hoftrauerordnung, in der auf eine weitere Hoftrauerordnung im dritten Instruktionsbuch verwiesen wird.[71] Die Instruktionsbücher sind also nicht nur eine Sammlung der Dienstanweisungen, sondern ergeben eine intertextuelle Sinneinheit, wobei ganz bewusst die einzelnen Instruktionsbücher in Beziehung zueinander gesetzt werden. Andererseits erfährt man aus einzelnen Instruktionen, dass auch andere Hofämter Abschriften von Instruktionen, die sie brauchten, bekommen haben. So wird der Hofkontrollor extra darauf hingewiesen, dass er die Dienstanweisung des Hofküchenmeisters abschreiben lassen soll, da er diesen notfalls zu vertreten hat.[72] In der Instruktion für den Hofküchenmeister wird umgekehrt auf eine gleichlautende Stelle in der Instruktion des Hofkontrollors hingewiesen, wobei die einleitenden Worte der betreffenden Passage wortwörtlich mit Anführungszeichen und Verweis zitiert werden.[73] Der Oberststallmeister wiederum bekommt die Dienstanweisung des Hofmeisters der Edelknaben zugestellt, der ihm untergeordnet ist.[74]

Betrachtet man die Instruktionsbücher als Sinneinheit, so erscheint es konsequent, dass vor allem das erste Instruktionsbuch die Rangfolge der Hofämter widerspiegelt. Der erste, wohl 1720/30 angelegte Band, in dem die wichtigsten Instruktionen aus dem 17. Jahrhundert eingetragen wurden, ist eine Art „Bestandsaufnahme" der Kompetenzverteilung am Wiener Hof.[75] Es fällt auf, dass die Instruktionen entpersonalisiert wurden, weder Nennungen des Ausstellungsdatums, des Ausstellers noch des Empfängers finden sich. Durch Vergleich mit anderen Instruktionen, wo diese Angaben „selbstverständlich" mitkopiert wurden, merkt man, dass sie offensichtlich absichtlich weggelassen wurden. Statt des Datums steht oft nur „etc." oder nach „geben" folgt ein abschließendes Satzzeichen.[76] Daran wird deutlich, dass in den Instruktionsbüchern kein Wert darauf gelegt wurde, ein Hofamt an einer bestimmten Person festzumachen oder die Anstellung einer konkreten Person im Instruktionsbuch zu dokumentieren. Viel eher ging es darum, eine von der Person losgelöste Organisationsstruktur des Wiener Hofes zu errichten und zu fixieren.[77] Die Eintragungspraxis in den vier Instruktionsbüchern änderte sich und variierte stark. Es scheint, dass es im persönlichen Ermessen des Schreibers lag, wie er die einzelnen Instruktionen in das Instruktionsbuch übertrug. Im vierten Instruktionsbuch findet sich am Ende der Oberstsilberkämmerer-Instruktion von 1796 ein Vermerk bezüglich der Verschriftlichungspraxis: *Daß gegenwärtige abschrift deme bey dieseitigen ackten befindlichen*

70 Instruktionsbuch Nr. 1, pag. 92.
71 Instruktionsbuch Nr. 2, pag. 204.
72 Edition Nr. 6, pag. 155–156.
73 Edition Nr. 7, pag. 132.
74 Edition Nr. 18, pag. 56.
75 Instruktionsbuch Nr. 1; siehe auch Tabelle 1 am Ende des Beitrages. In den anderen drei Bänden wurden die Instruktionen dagegen in zeitlicher Abfolge eingetragen. Eine hierarchische Ordnung konnte deswegen nicht konsequent weiterverfolgt werden; siehe die Tabellen 2 bis 4 am Ende des Beitrages.
76 Siehe beispielsweise Edition Nr. 15; Edition Nr. 11, pag. 29; Edition Nr. 1, pag. 15.
77 Siehe vor allem Instruktionsbuch Nr. 1.

aufsatz von wort zu wort gleichlautend sey, solches wird hiemit bekräftiget, Wien, den 30ten July 1798.[78] Die Amtsregistratur hat hier mittels Kollationierungsvermerk sichergestellt, dass die Abschrift ordnungsgemäß erfolgt ist.[79] Anmerkungen dieser Art findet man aber nur im vierten Instruktionsbuch.[80] Zeitlich variierte der Abstand von der Ausfertigung der Instruktion für den Amtsinhaber zum Eintrag in das Instruktionsbuch beträchtlich, der Schreiber übertrug die Instruktion einmal wenige Tage nach Erlass ins Instruktionsbuch, ein andermal vergingen jedoch zwei Jahre, bis dies geschah.[81] Bei etlichen Instruktionen fügte eine nachzeitige Hand einen Vermerk am Beginn hinzu, wo sich die Akten befinden, die der Abschrift in den Büchern zugrunde liegen. Eine andere Hand hat zudem gelegentlich auch nachträglich eine Datierung einzelner Instruktionen angefügt, die in den Instruktionsbüchern selbst oft undatiert blieben. Es lässt sich nicht nachvollziehen, von wem diese Nachträge stammen.[82]

Die Organisationsstruktur, die von den Instruktionsbüchern festgehalten wurde, unterlag Veränderungen und das Amt des Hofkontrollors war verpflichtet, immer die aktuellsten Dienstanweisungen in die Instruktionsbücher aufzunehmen.[83] Deshalb findet man in den Instruktionsbüchern wohl auch mehrere Dienstanweisungen für dasselbe Hofamt. Die Wiederholungen halten sich aber in Grenzen. Dafür kann es zwei Gründe geben. Einerseits bedingte die Verpflichtung, immer die aktuellsten Dienstanweisungen aufzunehmen, sicher von Zeit zu Zeit eine Neuanlage der Handschriften. Dagegen spricht, dass Dienstanweisungen aus weit auseinanderliegenden Zeiträumen in den Handschriften enthalten sind. Hierzu lässt sich aber feststellen, dass das vielleicht nur ein Indiz dafür ist, dass sich die Dienstanweisungen über die Jahre hinweg inhaltlich nicht wesentlich verändert haben.[84] Maria Theresia erlässt beispielsweise 1763 eine Instruktion für den Obersthofmarschall, nachdem sie ihn 1749 seiner Jurisdiktionsgewalt enthoben hatte. Für die Einzelheiten verweist sie aber auf eine ältere Instruktion und führt nur Punkte an, welche die Neueinrichtung der Gerichtskompetenz betreffen.[85] „Aktuell" in Bezug auf die Dienstanweisungen in den Instruktionsbüchern – und das geht Hand in Hand mit dem „anonymisierten" Charakter der Instruktionen – meinte „inhaltlich aktuell", nicht unbedingt „zeitlich aktuell".

In diesem Zusammenhang liefern einige Stellen aus den Instruktionen und der Vergleich der doppelt oder mehrfach aufgenommenen Dienstanweisungen für einzelne Hofämter wichtige Aufschlüsse. Als konkrete Motivation für den Erlass

78 Edition Nr. 10, fol. 39r.
79 Edition Nr. 10, fol. 39r.
80 Instruktionsbuch Nr. 4, fol. 29r, 34r, 39r.
81 Instruktionsbuch Nr. 4, fol. 29r, 39r.
82 Die künftige Forschung wird diesen Hinweisen auf Vorlagen nachgehen müssen, um genaue Datierungen vorzunehmen und mehr über die Eintragungspraxis zu erfahren.
83 Edition Nr. 6, pag. 160.
84 Siehe zur häufigen Kopierung von älteren Dienstordnungen Blessing, Amt und Würden, 51.
85 Edition Nr. 15, pag. 99.

einer Dienstanweisung findet man oft die Anmerkung, dass die alte Dienstanweisung veraltet sei und durch eine neue ersetzt werden müsse, damit die normative Regelung mit den realen Gegebenheiten wieder besser übereinstimmt. Zu Beginn der Instruktion für das Amt des Oberststabelmeister liest man: *Nachdemahlen wir auß verschiedenen, unßer kayßerliches gemüth bewegenden ursachen allergnädigst für gut und nöthig befunden, die alte obrist-stabel-meisters instruction erneueren und auff gegenwärtige zeiten einrichten zu laßen, alß thuen wir solches hiemit und erneueren dieselbe folgender gestalt*.[86] In diesem Fall also wird also eine veraltete Instruktion auf Grund größerer Veränderungen durch eine neuere ersetzt.

Bei einzelnen Dienstanweisungen in den Instruktionsbüchern findet sich aber auch die Anmerkung, dass diese Instruktion mit geringeren Veränderungen zu diesem und jenem Datum neu erlassen wurde, wobei dann die veränderten Stellen als Anhang zur alten Instruktion in das Instruktionsbuch hinzugefügt wurden.[87] Eine zweite Vorgehensweise war, dass der Schreiber einen neuen Eintrag machte, dann aber auf eine gleichlautende Eintragung im Instruktionsbuch verwies und nur die Änderungen eigens ins Buch eintrug.[88] Außer Frage steht, dass der Empfänger der Instruktion eine neu angefertigte Dienstanweisung bekommen hat. Der Schreiber, der für die Führung der Instruktionsbücher zuständig war, hielt sie aber in diesem Fall derart aktuell, dass er nur die Änderungen im Vergleich zur alten, schon eingetragenen, Instruktion notierte. Es wird wiederum, wie schon angedeutet, deutlich, dass Instruktionen, wie Hofämter selbst, transpersonalen Charakter besitzen. Der Inhalt der Instruktion existiert auch ohne die konkrete Person, die den Dienst ausübt. Kam ein neuer Amtsträger, dann wurde sein Name in die Instruktion eingetragen und bei diesem Anlass konnte auch der Inhalt modifiziert werden.

Der Vergleich der doppelt oder mehrfach für dasselbe Hofamt eingetragenen Dienstanweisungen bestätigt dieses Bild nicht zur Gänze. Manche dieser Dienstanweisungen ähneln sich sehr und sind inhaltlich weitgehend identisch. Oft wurden Stellen wortwörtlich übernommen und der einzige Unterschied besteht lediglich darin, dass mehr gekürzt oder zusammengefasst wurde.[89] „Kopieren" und „Übernehmen" von Textbausteinen wurde anscheinend generell beim Verfassen von Instruktionen angewandt. Vergleicht man beispielsweise die Instruktionen für den Hofküchenmeister und den Hofkontrollor, stellt sich heraus, dass Passagen wortwörtlich übernommen wurden.[90] Nicht zuletzt aber wird es wohl auch vom jeweils zuständigen Schreiber abgehangen sein, ob und wie er Dienstanweisungen eintrug. In eingeschränktem Maß erlauben es die doppelt

86 Edition Nr. 2, pag. 54.
87 Edition Nr. 2, pag. 72.
88 Edition Nr. 5, fol. 309^{r}.
89 Vergleiche jeweils folgende Instruktionen aus unserem Sample: Edition Nr. 2, pag. 54–72; Edition Nr. 3, pag. 95–105; Edition Nr. 4, pag. 227–246; Edition Nr. 9, pag. 139–154; Edition Nr. 10, fol. 37^{v}–39^{r}; Edition Nr. 22, fol. 423^{v}–429^{r}; Edition Nr. 23, pag. 180–190.
90 Vergleiche jeweils: Edition Nr. 21, pag. 347–354; Edition Nr. 22, fol. 423^{v}–429^{r}; Edition Nr. 6, pag. 155–171, 180–199; Edition Nr. 7, pag. 107–136.

vorhandenen Instruktionen, die Entwicklung eines Hofamts im Lauf der Zeit nachzuvollziehen.

Die Instruktionsbücher sind trotzdem nicht frei von Hinweisen auf Amtsträger und andere in dieser Weise nur über begrenzte Zeit gültige Informationen. Man findet zum Beispiel eine Liste der Hofmeisterinnen der Kaiserin von 1676 bis 1703.[91] Auch Personalstands- und Besoldungslisten für die Bediensteten einzelner Dienststellen wurden öfters eingetragen, manchmal allerdings wurden dabei Geldbeträge und Namen der Bediensteten weggelassen.[92] Genauso wie durch die Eintragung von Gutachten und Verordnungen[93] verstärkt sich weiter der Eindruck, dass die Instruktionsbücher auch als praktische Informationsträger betrachtet wurden, die man im täglichen Geschäftsverkehr benutzte.

Es wurde in Ansätzen deutlich, wie viel man aus den Instruktionsbüchern in ihrer Gesamtheit bei eingehender Forschung folgern könnte. Durch eine genauere Datierung der einzelnen „Eintragungsschübe" mit Hilfe des Vergleichs mit den vielleicht auffindbaren, den Eintragungen zugrundeliegenden Akten, mit Hilfe schriftenkundlicher Untersuchung, Analyse der Eintragungspraxis und Datierung an Hand der in den Eintragungen erwähnten Personen könnte ein besseres Verständnis für die Entstehung der Instruktionsbücher entwickelt werden. Vor allem aber ihre Überlieferungsgeschichte, ihr Verwendungszweck und ihre Entstehung müssen ins Auge gefasst werden, um die Aussagekraft ihres Inhalts richtig deuten zu können und sie in ihrer Bedeutung nicht zu über- oder zu unterschätzen. Dann kann man eventuell auch ein besseres Verständnis dafür entwickeln, welche Instruktionen warum in die Sammelhandschriften aufgenommen wurden und wie repräsentativ diese Dienstanweisungen für die Organisation des Wiener Hofes sind. In diesem Sinn wäre eine Edition aller vier Bände wünschenswert.

3. Die Instruktionen

3.1. Aufbau und Inhalt der Instruktionen

Von der Betrachtung der Instruktionsbücher in ihrer Gesamterscheinung ist die Fokussierung auf die in ihnen kompilierten Diensteinweisungen der nächste Schritt. Selbstverständlich ähneln sich die einzelnen Texte in vielem, weil sie alle denselben Zweck erfüllen sollten und dadurch auch der Inhalt determiniert wurde. Trotzdem sind sie nicht nach einem bestimmten Formular erstellt worden, da ihr Aufbau verschiedenartig ist. In der Folge sollen einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden, die ins Auge fallen und aus

91 Instruktionsbuch Nr. 1, fol. 429^{v}.
92 Instruktionsbuch Nr. 3, pag. 86–90, 121–122, 149, 301^{v}–302^{r}; Instruktionsbuch Nr. 4, fol. 56^{v}.
93 Instruktionsbuch Nr. 1, pag. 368–392, 430^{r}–430^{v}.

denen man wertvolle Informationen gewinnen oder von denen man weitere Fragestellungen ableiten kann.[94]

Die Länge der Dienstanweisungen variiert in den vier Büchern stark: Die kürzeste Dienstanweisung, die wir in unsere Edition aufgenommen haben, ist die für die Saaltürhüter.[95] Sie umfasst lediglich zwei Seiten; die längste in unserer Edition – bezeichnenderweise für den Hofkontrollor – dagegen 37 Seiten.[96] Generell lässt sich konstatieren, dass die längste Dienstanweisung aller vier Instruktionsbücher für den Hofkontrollor (1752) ausgestellt wurde und ganze 85 Seiten (!) umfasst.[97] Die Länge der Instruktion korreliert dabei nicht direkt mit der hierarchischen Position des Hofamts. Der Hofkontrollor und der Hofküchenmeister, für die lange Instruktionen angefertigt wurden, waren beides Ämter, die im wirtschaftlichen Bereich Schlüsselpositionen am Wiener Hof eingenommen haben. Bei diesen Instruktionen wird auffälligerweise nie auf Tradition oder Brauch verwiesen, was sonst vor allem bei Instruktionen der oberen Hofämter am Wiener Hof üblich war. Der pauschale Verweis auf Brauch und Tradition, auf die Verrechtlichung des „Geziemenden" (Decorum),[98] ersetzt häufig eine detaillierte Beschreibung von Rechten und Pflichten. Bei Ämtern mit wirtschaftlichen Funktionen ist dies aber nicht der Fall – zu sensibel und zu umstritten war wohl ihr Zuständigkeitsbereich.

Instruktionen sind normative Texte. Sie determinieren Rechte sowie Pflichten für die Ausübung eines Hofamts und sind ein Ausdruck des „Sollens und Wollens" seitens desjenigen, der sie erlässt. Gegenüber den Rechten, die sich vor allem auf Rechte im Bereich von Zeremoniell und Rang beschränken (Zutrittsrechte, Nähe zum Kaiser, Besitz von Schlüsseln etc.), überwiegen die Pflichten. Die Amtsträger sind verpflichtet, Kontrolle und Aufsicht auszuüben, wobei man dies aber gleichzeitig auch als Recht zur Kontrolle und Aufsicht auslegen kann. Die Instruktionen unseres Samples wurden für Hofämter ausgestellt, die im oberen Bereich der Hierarchie anzusiedeln sind. Es sind Ämter, die überwiegend mit der Kontrolle und Aufsicht des Hofpersonals betraut waren.

Die Dienstanweisungen sind meist in manchmal mit Nummern oder mit Zahlworten versehene Absätze gegliedert. Anders als moderne Dienstbeschreibungen widmen sich die Absätze nicht immer nur einem Aspekt, sondern regeln häufig mehrere Aspekte oder gehen vom Speziellen ins Allgemeine. Wiederholt wird über mehrere Absätze oder sogar über die Instruktion verteilt ein und dieselbe Regelungsmaterie behandelt. Die einzelnen Absätze entsprechen also nicht unserer an der Paragraphenstruktur von Normen geschulten Vorstellung, sondern strukturieren den Text in einer letztendlich nicht genau definierbaren Art und Weise. Wurden die in Kanzleisprache verfassten Instruktionen vom Kaiser

[94] Die Erkenntnisse dieses Kapitels sind Ergebnis der Analyse der Instruktionen unseres Samples, womit wir hier auf die Edition verweisen und auf detaillierte Belege verzichten.
[95] Edition 14, pag. 333–334.
[96] Edition Nr. 6, pag. 155–171, 180–199.
[97] Instruktionsbuch Nr. 2, pag. 218–302.
[98] Vec, Hofordnungen, 49.

ausgestellt, dann lässt sich das auch an Hand der Formulierung nachvollziehen. In diesem Fall spricht der Kaiser beispielsweise von „unserem Hofkontrollor" und im Gestus des „wir" – also im Majestätsplural. Bei den vom Obersthofmeister erlassenen Instruktionen wurde, was selten und nur für Hofämter am unteren Ende der Hierarchie vorkam, vom Kaiser oder der Kaiserin in der dritten Person gesprochen.

In der Regel beginnen die Instruktionen mit der Nennung des Hofamts, für das die Instruktion ausgestellt wurde. Betreffen sie eine konkrete Person, dann steht der Name des Amtsträgers auch im selben Absatz. Zu Beginn findet sich mehrmals ein Passus, der den jeweiligen Amtsträger ermahnt, seinen Dienstpflichten „ordentlich" nachzukommen und sich in der Amtspraxis exakt an seine Instruktion zu halten – zum Wohl des Kaisers oder der Kaiserin. Oft folgt dann ein Absatz, in dem das Tätigkeitsprofil des Hofamts beschrieben, das betreffende Amt hierarchisch innerhalb der Hierarchie der Hofämter (Vorgesetzte und Untergebene) verortet und eine Vertretungsregelung fixiert wird. In diesen allgemeinen Abschnitten wird manchmal auch der Anlass zur Normsetzung, etwa eine veraltete Dienstanweisung, und die Zielsetzung genannt. Eine Motivation kann die Überalterung der alten Instruktion und die Sichtbarmachung des Zweckes der Ordnung (beim Edelknabenhofmeister die „ordentliche" Erziehung der Edelknaben)[99] sein.

Die eben genannten, als Passepartout gehandhabten „Bausteine" einer Instruktion treten im Text nicht unbedingt gebündelt auf, sondern finden sich im Text wiederholt, ergänzt oder „mitten" im Text angesprochen. Den Großteil einer Instruktion macht klarerweise die Aufzählung der Pflichten des Amtsträgers aus: Pflichten und Rechte gegenüber den Untergebenen und den Vorgesetzten, eine Fixierung seines Zuständigkeitsbereiches (Hofküche, Hofkeller, Hofstall etc.) am Wiener Hof, die Pflichten auf Reisen oder bei öffentlichen Anlässen. Bei denjenigen Hofämtern, denen Personal untergeordnet war, werden immer auch Strafkompetenzen und zu verhängendes Strafmaß beziehungsweise die strafenden Instanzen erwähnt. Am Schluss einer Instruktion kommt in der Regel nochmals ein „allgemeiner" Absatz, in dem der Kaiser die Amtsträger erneut zu Eifer und Gehorsam ermahnt, ihnen aber auch gleichzeitig im Fall eines ordnungsgemäß versehenen Dienstes Vertrauen und Respekt ausspricht. Eine derartige Formulierung kommt vor allem in den Dienstanweisungen für höherrangige Hofbeamte (beispielsweise den Hofmeister) vor.

Ein Merkmal der Instruktionen für Hofämter, denen andere Ämter zur Kontrolle überantwortet waren, stellt die Inserierung der Instruktionen von ihnen untergeordneten Bediensteten dar. Der hierarchisch übergeordnete Amtsinhaber musste um die Kompetenz des zu Kontrollierenden genau Bescheid wissen. Andererseits würde das im Extremfall bedeuten, dass etwa in die Instruktion des Obersthofmeisters die Pflichten aller ihm untergebenen Bediensteten, also seines

[99] Edition Nr. 19, pag. 396–407.

gesamten Hofstabs, inseriert werden müssten, was aber nicht der Fall ist – hier traten die Instruktionsbücher an die Stelle einer sonst nicht zu bewältigenden Instruktionskette und einer unübersehbaren Textmenge.

Eine detaillierte quellenkritische Analyse der Quellengattung Instruktionen für die Hofämter des Wiener Hofes ist bis dato noch ein Forschungsdesiderat. Auch wir können in unserem Beitrag diese Forschungslücke nicht füllen – nicht zuletzt, da das Quellensample noch zu klein ist. Eine derartige Analyse muss mit der genaueren Untersuchung der verschiedenen Textbausteine der Instruktionen (Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Veränderungen und Entwicklungen) beginnen und muss mit der Systematisierung der inhaltlichen Bausteine enden. Thomas Weyrauch hat Ähnliches für städtische Amts- und Gewerbeordnungen der Frühen Neuzeit unternommen.[100] Bezeichnungen der Ordnungen, Umfang und Gestaltung, Eingangsformeln, ausstellende Instanz, Schreiber, die Empfänger und ihre Bezeichnung in den Texten und das Verhältnis von Abschrift und Ausfertigung sind Punkte einer formalen Untersuchung dieser normativen Texte, die auch für eine Untersuchung an den höfischen Instruktionen von Interesse sind. Bezüglich der inhaltlichen Analyse kann Weyrauch verschiedene Gruppen von Pflichten, Rechten und Ordnungsstrukturen feststellen, von denen einige (in abgeänderter Form) auch für die Hofinstruktionen nutzbar gemacht werden könnten: Gehorsamspflicht, Aufsichtspflicht im Bereich der Religion, Pflicht zu mäßigem Lebenswandel, Pflicht zur Unbestechlichkeit, Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen, Residenzpflicht, Anzeigepflicht, Pflicht zum Schutz des städtischen Eigentums, Pflicht zur Sparsamkeit, Pflicht zur Erlassung von Zwangsmaßnahmen, Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichender Amtsausübung, Recht auf Entlohnung, Recht auf „Urlaub", auf Fürsorge und auf feste Dienstzeiten.

3.2. Aussagewert – Organisationsstruktur, „Firmenphilosophie" und Tätigkeitsprofil

Die scheinbar spröden Instruktionen bieten unterschiedliche Auswertungsmöglichkeiten.[101] Durch die Dienstanweisungen in den Instruktionsbüchern kann ein Tätigkeitsprofil für einzelne Hofämter – wie unten gezeigt wird – erstellt werden. Sie erlauben es, die gesamte Organisation des Hofes zu rekonstruieren, da in den einzelnen Instruktionen im Gegensatz zu Hofschematismen immer auch das Verhältnis des betreffenden Hofamts zu den über-, unter- und nebengeordneten Hofämtern beschrieben wird. Auch wenn den Instruktionen in den Instruktionsbüchern „Beispielcharakter" zukommt, so sind sie trotzdem als Anleitung für die praktische Umsetzung gedacht gewesen. In den Instruktionen ist immer auch von den Aufgaben und Tätigkeiten jener die Rede, die beaufsichtigt und kont-

[100] Weyrauch, Städtische Amts- und Gewerbeordnungen.
[101] Wir verweisen auf das Kapitel mit den Tätigkeitsprofilen, wo man die Belege zu den hier allgemein dargestellten Punkten finden kann.

rolliert werden sollen, so dass damit auch deren Rolle am Wiener Hof rekonstruiert werden kann. Liegen mehrere Instruktionen für ein Hofamt vor, lassen sich Veränderungen und Entwicklungen erkennen. Vergleicht man beispielsweise die Obersthofmarschall-Instruktionen von 1637 und 1763, so erkennt man bei letzterer die zunehmende Bürokratisierung der Ämter am Wiener Hof. Hier ist, im Gegensatz zu den Instruktionen aus dem 17. und frühen 18. Jahrhundert, detailliert über Amts- und Dienstwege und Instanzenzüge die Rede. Strittige Details werden schriftlich fixiert und nicht mehr allgemein, nach Art einer salvatorischen Klausel, dem Brauch und alten Herkommen überlassen.[102]

In Bezug auf die Entwicklung von Hofämtern sind alle Formulierungen in den Instruktionen aufschlussreich, die das Wechselspiel der Konstatierung von Misswirtschaft und der Wiederherstellung von „guter Policey" erkennen lassen.[103] Manchmal sind auch Regelungen oder Anleitungen für die Durchführung von Kontrollen so genau benannt, dass man auf eine anlassbezogene Reaktion auf vorherrschende Missstände oder auf Lücken in der Instruktion, die Amtsträger zu ihren Gunsten nützen konnten, schließen kann. Die Instruktion versucht mitunter bewusst Neuland zu betreten, indem am Ende mancher Instruktionen explizit auf die Aufhebung des burgundischen Hofzeremoniells verwiesen wird.[104]

Auch hinsichtlich der „Firmenphilosophie" des Wiener Hofes bieten die Instruktionen Informationen. Die Kontrolle von Religionsausübung und die immer wieder konkret formulierte Angst vor dem Eindringen des Protestantismus am Wiener Hof kommen zum Ausdruck. Alle Anwesenden am Hof hatten sich ordentlich zu verhalten, und dieses Verhalten wird in den Instruktionen seinem Gehalt nach definiert, weil es von zuständigen Hofbeamten kontrolliert werden musste. Der Wiener Hof versuchte, auf das gesamte Hofpersonal erzieherisch zu wirken – nicht nur im religiösen Bereich. Im Bereich der Edelknaben und Hoffräulein wird diese erzieherische Funktion am sinnfälligsten. Vor allem im religiösen Bereich übernimmt der Kaiser eine Vorbildrolle.[105]

Ein immer wiederkehrendes Element in den Instruktionen sind Rangfragen. Immer wieder tritt die Angst hervor, dass sich jemand Rechte herausnimmt, die ihm nicht zustehen. In diesem Bereich wird auch deutlich, wie am Wiener Hof Rang über Präzedenz, allen voran der Kaiser, visualisiert und erzeugt wurde. Das Essen an verschiedenen Speisetafeln in „richtiger" Reihenfolge, unterschiedliche Speisen und Weinqualitäten für verschiedene Rangklassen, Zutrittsordnungen

[102] Vergleiche Edition Nr. 16, pag. 105–120 und Edition Nr. 15, pag. 31–41. Zur Bürokratisierung unter Joseph II. und einer zunehmenden Erstarrung am Beginn des 19. Jahrhunderts Heindl, Gehorsame Rebellen, 21–56.

[103] Vec, Hofordnungen, 47; Beispielsweise findet sich in der Instruktion für den Hofkontrollor folgender Hinweis auf konkrete Misständen, denen man mit Normsetzungsakten abhelfen wollte, Edition Nr. 6, pag. 189: *Darzue auch sein guettes aufsehen haben, ob aller orthen in den officien und an den tafflen unserer hoffordnung gemeeß nachgelebt werde, und nach deme wir offt wahr genohmen und gesehen, daz in unser kuchl, keller, in dem officien und bey den tafflen unnizes gesündt, alß weibspersohnen, junger und anderß gesündl, einschleichen und gezügelt werden,* […]. [Unterstreichung von den Verfassern].

[104] Siehe beispielsweise Edition Nr. 6, pag. 199; Edition Nr. 18, pag. 66; Edition Nr. 7, pag. 136.

[105] Auer, Kaiserhof der frühen Neuzeit, 393–394.

und das Naheverhältnis zur Person des Kaisers sind nur einzelne Beispiele, wie Rangunterschiede hergestellt und verdeutlicht wurden. Die Person des Kaisers oder der Kaiserin steht verständlicherweise im Zentrum. Vor allem im Bezug auf den Kaiser lassen sich Regelungen mitunter in zwei Richtungen verstehen: Die bevorzugte Behandlung des kaiserlichen Trinkgefässes könnte beispielsweise pars pro toto zum einen die besondere Würde des Kaisers hervorheben, zum anderen lassen sich diese Maßnahmen aber auch als Sicherheitsvorkehrung verstehen.[106] Die oftmalige Ermahnung zu Sauberkeit und Hygiene, vor allem in Bezug auf die Küche und die Dienststellen, die mit Geschirr oder Nahrungsmitteln zu tun hatten, bringt wohl auch die Angst vor Lebensmittelvergiftungen zum Ausdruck.

Eine weitere Konstante in den Dienstanweisungen ist die immer wiederkehrende Ermahnung zur Sparsamkeit und zu wirtschaftlicher Amtsführung.[107] In diesem Bereich entwickelt sich ein regelrechter Kontrollwahn, wobei auch Angst vor Betrug, Korruption und Amtsmissbrauch mitschwingt. Die Bemühung um Sparsamkeit unterlief allerdings die Bemühung des Wiener Hofes um Repräsentativität. Es galt, vor allem wenn Gäste anwesend waren, die Devise: „So protzig wie nötig, so sparsam wie möglich."

Aus der Sicht des Historikers bleiben aber einige Wünsche unerfüllt. Zum Beispiel gibt es nur selten konkrete Hinweise auf örtliche Verhältnisse innerhalb der Hofburg. Die Frage, wo die Edelknaben ihr Quartier hatten, kann zum Beispiel auf der Basis ihrer Dienstanweisung nicht beantwortet werden. Zahlreich sind aber Benennungen von Räumen in der Hofburg. Auch die Repräsentationsräume des Kaisers und der Kaiserin und Tätigkeiten, die in ihnen stattfinden, werden öfters in den Instruktionen erwähnt.

Die beständig Kontrolle und Aufsicht thematisierenden Instruktionen erlauben nur begrenzt, wirkliche Arbeitsabläufe oder andere Abläufe, beispielsweise die täglichen Mahlzeiten,[108] nachzuvollziehen. Vieles, was heute nicht mehr geläufig ist, rekurrierte zeitgenössisch auf Selbstverständliches und bedurfte keiner schriftlichen Fixierung. Die Instruktionen konfrontieren den Leser immer wieder mit Details, die man in Unkenntnis des größeren – damals selbstverständlichen – Rahmens nicht oder nur mit großer Mühe entschlüsseln kann. Entgegen den Erwartungen beinhalten die Instruktionen fast keine Informationen zum Ablauf öffentlicher (und damit zeremoniell gestalteter) Ereignisse und der zeremoniellen Funktion der Amtsträger. Zeremoniell, konkrete Orte und konkrete Arbeitsvorgänge, all dies sind Bereiche, die am Wiener Hof mündlich bzw. zunehmend über die Zeremonialprotokolle verschriftlicht tradiert wurden.[109]

[106] Siehe dazu den berühmten Fall bei Bogner, Mord unter Ordensbrüdern, 171–185.

[107] Siehe auch die Luxusordnung von Leopold I. 1671, Codex Austriacus, Bd. 2, 153–159: „Der Röm: Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böhaimb etc. Königl: Mayest: Herrn / Herrn LEOPOLDI Ertzhertzogens zu Oesterreich / Vnsers Allergnädigisten Herrn vnd Landsfürstens / etc. Policey=Ordnung / In Oesterreich Vnter: vnd Ob der Ennß" [Matthaeus Cosmerovius]; Hampel-Kallbrunner, Kleiderordnungen.

[108] Zu den Mahlzeiten Haslinger, Kaiser, 48–57; Benedik, Hunger nach Macht, 273–302.

[109] Dies sind vielleicht genau die Bereiche, in denen in den Instruktionen auf Brauch und Tradition verwiesen wird, siehe beispielsweise Edition Nr. 1, pag. 9. In diesem Zusammenhang wird auf die große Rolle

Trotzdem wird deutlich, dass die Instruktionen eine Vielzahl von Fragen zum Wiener Hof beantworten können beziehungsweise Ausgangspunkt für weitere institutionssoziologische, rechtsgeschichtliche und organisationstechnische Fragestellungen sein werden. Instruktionen sind normative Quellen, die „Praxis" nachzeichnen oder überhaupt modellierend begründen wollen, häufig aber nur auf die Praxis reagieren, diese immer ein Stück weit in sich tragen, aber nicht direkt widerspiegeln. Die Analyse und Interpretation von Instruktionen kann detaillierte Einblicke in den Alltag und die Organisation des Wiener Hofes gewähren, weitere Quellen (etwa die Hofzahlamtsbücher, die Hofparteienprotokolle, die Intimationsbücher [Rechnungsbücher], Hof- und Staatskalender, Hofordnungen, Hofstaatsschematismen und -verzeichnisse, Zeremonialakten und -protokolle etc.) müssten unbedingt herangezogen werden, um ein abgerundetes Bild des Wiener Hofes zu gewinnen.

4. Tätigkeitsprofile ausgewählter Hofämter

4.1. Terminologie und Hierarchie: Hofämter, adelige und nichtadelige Hofbedienstete, Offiziere und Unteroffiziere

Da die Funktionsbezeichnungen in den Instruktionen nicht immer konsistent und zudem wechselnd sind, bedarf es der Einführung einer eindeutigen Nomenklatur.[110] Wir werden einerseits zeitgenössische Bezeichnungen verwenden, andererseits aber zwecks leichterer Verständlichkeit und veränderter Begriffsbedeutung „moderne" Begriffe einführen, die aber alle aus dem Wortgebrauch der Instruktionen abgeleitet sind. In der Folge wird eine einheitliche Terminologie vorgestellt, die auch hilft, sich in den Quellen selbst zu orientieren. Eine eindeutige und mit den Quellen widerspruchsfreie Terminologie können wir an Hand unseres Quellensamples allerdings nicht einführen. Hierzu bedarf es noch der genaueren Forschung, es handelt sich im Folgenden um eine Problematisierung. Für die Zukunft erscheint es aber wichtig, dass einer eindeutigen Terminologie mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, da gerade in diesem Bereich Bedeutungsverschiebungen von Quellenbegriffen zur Gegenwart hin stattgefunden haben

hingewiesen, die das Kupferstichkabinett in Dresden für das Zeremoniell inne hatte, Schnitzer, „in angenehmster Ordnung", 12–29; Miksch, „Ohne Concurrentz", 30–37. Eine Sammlung von Stichen zum „fotographischen" Festhalten des Zeremoniells (vor allem für Feste) scheint in Wien keine Rolle gespielt zu haben.

110 In der Folge werden auf Basis der ausgewählten Instruktionen Tätigkeitsprofile der betreffenden Hofämter erstellt. Dabei bleiben wir in der Darstellung im Rahmen, den die Instruktionen vorgeben. Das bedeutet, dass wir beispielsweise Informationen zum Amt des Obersthofmeisters, die in anderen Dienstanweisungen vorkommen, in der Regel nicht eigens in das Tätigkeitsprofil des Obersthofmeisters eingearbeitet haben. Bei denjenigen Hofämtern und Hofdiensten, für die mehr als eine Dienstanweisung ediert wurde, haben wir Unterschiede bzw. Entwicklungen aufgezeigt.

und es damit beim Verstehen des Begriffsinstrumentariums in den Quellen zu Verwirrung kommt.

Aus der Sicht des Kaisers wird das ganze (Hof)Personal seines Hofstaats als „Hofgesinde" bezeichnet. Dies schließt auch die höchsten Hofwürdenträger des Hofstaats (Obersthofmeister, -kämmerer, -hofmarschall, -stallmeister) mit ein. Auch die Kaiserin und Familienmitglieder des Kaisers verfügten über einen mehr oder weniger vollständigen Hofstaat. Innerhalb des Hofgesindes wird oft zwischen Hofgesinde niederen und hohen Standes unterschieden, also das adelige und nichtadelige Hofgesinde.[111] Wir bezeichnen die Hofämter der obersten vier Hofwürdenträger als „Hofstäbe" oder „oberste Hofämter" (Obersthofmeister, -kämmerer, -hofmarschall, -stallmeister). Innerhalb der vier Hofstäbe gibt es Amtsträger, vor deren Funktionsbezeichnung ebenfalls noch das Präfix „Oberst-" gestellt wird: Oberstsilberkämmerer, -stabelmeister etc. Ihnen untergeordnet sind die „Hofdiener", die über „Hofdienststellen" verfügen. Sie alle, von den Amtsträgern im engeren Sinn abwärts, können als „Hofwürdenträger" und „(Hof)Beamte" bezeichnet werden. Da in allgemeinen Schilderungen eine ständige Differenzierung zwischen Hofämtern und Hofdienern irreführend ist, verwenden wir als Überbegriff von Hofämtern und Hofdienststellen ebenfalls den Begriff „Hofamt" und bezeichnen dessen Inhaber als „Amtsträger".[112]

In den Quellen werden diese eben vorgestellten Begriffe bzw. die Terminologie wenig trennscharf verwendet. Es scheint, dass „Hofbeamte" und „Hofdiener" generell als „Offiziere" bezeichnet werden und in gleichem Maße von „Offizien" die Rede ist. Oft fällt es schwer zu entscheiden, ob es sich bei den Bezeichnungen in den Instruktionen um Doppelnennungen (Hendiadyoin) oder die Aneinanderreihung von Begriffen, die Verschiedenes bezeichnen, handelt: „Amtleute und Diener", „Offiziere und Diener", „Offizium und Dienst", „Ämter und Offizien", „Offiziere und Beamte" eines „Amtes" beziehungsweise „untergebene Amtleute".[113]

An Hand der Quellen lässt sich jedenfalls nachvollziehen, dass es innerhalb der „Offiziere" eine hierarchische Ordnung gab. Es wird zwischen „(Ober)Offizieren" und „Unteroffizieren" beziehungsweise zwischen Offizieren „hoher und niederer Ämter" unterschieden.[114] Die Trennlinie bleibt aber unscharf. Wir schlagen die folgende Vorgehensweise vor, die sich aus unserem Quellensample abzeichnet:[115] Die Begriffe „niedere" und „höhere" Diener beziehungsweise „Offiziere" und „Unteroffiziere" unterscheiden adelige von nichtadeligen Offizieren, was meistens gleichbedeutend ist mit der dritten oder vierten hierarchischen Ebene des Wiener Hofstaats. Der Begriff „Unteroffizier" kann wohl demnach mit dem oben vorgestellten Begriff „Hofdiener" gleichgesetzt werden.

[111] Edition Nr. 15, pag. 31, 39; Edition Nr. 1, pag. 13.
[112] Zur Terminologie vergleiche Dirnberger, Wiener Hofzeremoniell, 44; hohe „Hofchargen" versus „Hofdienerschaft", Müller, Fürstenhof, 21.
[113] Edition Nr. 18, pag. 63–64, 66; Edition Nr. 6, pag. 159–160, 187; Edition Nr. 7, pag. 10.
[114] Edition Nr. 8, pag. 204–205; Edition Nr. 20, fol. 419^{v}, 421^{r}.
[115] Edition Nr. 6, pag. 159–160; Edition Nr. 17, pag. 300–301.

Auf der untersten hierarchischen Ebene der Hofbediensteten steht die Masse der einfachen Diener (Hofdienerschaft) oder eben Bediensteten, die nicht mehr von adeligem Stand sind. Der Begriff „(Hof)Bedienstete" bezeichnet generell die Gesamtheit der am Wiener Hof angestellten Personen und der Begriff „Dienst" deren Aufgaben, was aber gegebenenfalls aus dem Zusammenhang ersichtlich wird. Das gegenseitige Verhältnis der Hofbediensteten drückt sich durch Überordnung (Vorgesetzter), Nebenordnung oder Unterordnung aus. Ein Vorgesetzter hat generell Personal oder Untergebene unter sich, wobei diese wiederum hierarchisch gegliedert sein können. Zudem wird zwischen äußerem und innerem Hofstaat unterschieden. Während die ständigen Bediensteten zum inneren Hofstaat zu zählen sind, gehörten zum äußeren Hofstaat die Inhaber der Hofehrenämter (im Gegensatz zu den Hofwürdenträgern), also Personen, die sich nicht ständig am Hof befinden, sondern ihren Ehrendienst unregelmäßig oder turnusmäßig versehen. Zum äußeren Hofstaat gehörten die Truchsessen, Mundschenken, Vorschneider, Panatiere und Edelknaben, zum inneren Hofstaat Geheime Räte und Kämmerer.[116]

Die genaue Bezeichnung der Hofbeamten in den Quellen wechselt. Als „Normalbezeichnung" haben wir die Bezeichnung gewählt, die in den Instruktionen meist im Protokoll gebraucht wird. Variationen ergeben sich durch den Gebrauch des Präfixes „Hof-" beziehungsweise „Oberst-". Beispielsweise wird der Hofküchenmeister in den Quellen einfach auch als „Küchenmeister" oder der Oberstsilberkämmerer manchmal als „Silberkämmerer" bezeichnet. Unteroffiziere (wie Lichtkämmerer oder Futterschreiber) werden meistens nur in ihren eigenen Instruktionen als „Hoflichtkämmerer" oder „Hoffutterschreiber" bezeichnet, sonst ist einfach vom „Lichtkämmerer" und „Futterschreiber" die Rede. Bei den Unteroffizieren, die in den Tätigkeitsprofilen ihrer Vorgesetzten vorkommen, haben wir nur ihre einfache Bezeichnung verwendet. In Bezug auf die Hofmeister taucht der Zusatz „Oberst-" nur bei den jeweiligen Spitzenpositionen in den Hofstaaten auf – also Obersthofmeister des Kaisers/der Kaiserin und Obersthofmeisterin der Kaiserin. Der Hofmeister der Edelknaben und die Hofmeisterin der Hoffräulein (Hofdamen) bekommen diesen Zusatz ihrer Position entsprechend nicht.

Die Reihung der folgenden Tätigkeitsprofile für die ausgewählten Hofbediensteten erfolgte einerseits gemäß dem Hofstab, wobei Obersthofmeister, -kämmerer, -hofmarschall und -stallmeister ihre Hofstäbe anführen, und innerhalb der Hofstäbe nach ihrer hierarchischen Position innerhalb des Hofstabs. Der Obersthofmeister der Kaiserin und die Fräuleinhofmeisterin, die dem Hofstaat der Kaiserin und nicht dem des Kaisers angehören, schließen die Reihe der Tätigkeitsprofile ab. Dieselbe Reihung der Instruktionen wurde auch in der Edition vorgenommen, wobei beim Vorliegen mehreren Instruktionen für ein- und dasselbe Hofamt die Reihung chronologisch erfolgte.

[116] Žolger, Hofstaat, 150; Edition Nr. 2, pag. 64–65.

(a) Obersthofmeister

Erstlichen soll unßer obrister hoffmaister für die erste persohn bey unnß gehalten und dafür vor meniglich geehrt werden.[117] Der Obersthofmeister des Kaisers war am Wiener Hof der ranghöchste Amtsträger und verfügte über einen umfangreichen Stab, zudem war er Mitglied des Geheimen Rates (und häufig auch dessen Direktor).[118] Das gesamte Personal des Hofes, ausgenommen die Kämmerer, war ihm untergeordnet.[119] Sein Amt ist für den Hof der österreichischen Herzoge seit Albrecht I. (1282–1298) bezeugt; ursprünglich für den binnenhöfischen Bereich (Haushalt und Hofküche) zuständig, kam ihm seit dem 14. Jahrhundert neben dem Kanzler zunehmend große politische Bedeutung bei Hof zu.[120] Im Amt des Obersthofmeisters liefen in der Frühen Neuzeit alle Fäden zusammen: Kontrolle, Repräsentation, Organisation und Koordination. Er und seine Beamten leiteten

[117] Edition Nr. 1, pag. 1; siehe die Edition der Obersthofmeister-Instruktion von 1561, ÖZV, Bd. I/2, 134–138, hier 135.

[118] Topka, Hofstaat Kaiser Karls VI., 19–22, Hofstaatsliste 1–61: Zum Obersthofmeisterstab gehörten unter Karl VI. (in der Schreibung von Topka): (1) Obersthofmeister, (2) Oberstküchenmeister, (3) Oberststabelmeister, (4) Oberstsilberkämmerer, (5) Untersilberkämmerer, (6) Mundschenken, (7) Vorschneider, (8) Truchsessen, (9) Houschier, (10) Hofprediger, (11) Hof- und Burgpfarrer, (12) Ceremoniarius, Eleemosynarius und Ober-Hofkaplan, (13) Hofkapläne, (14) Capell-Diener, (15) Custos, (16) Capell-Clericus, (17) Capell-Jungen, (18) Hof-Secretarien, (19) Obersthofmeisteramts-Canzellisten, (20) Hof-Contralor, (21) Contralor-Amts-Schreiber, (22) Hofkuchelschreiber, (23) Zehrgadner, (24) Hof-Einkaufer (Ober- und Untereinkaufer), (25) Zehrgaden-Schreiber, (26) Zuschroter, (27) Hof-Kellermeister, (28) Sumelier, (29) Hof-Ausspeiss-Kellermeister, (30) Keller-Schreiber, (31) Licht-Cammerer, (32) Silber-Diener, (33) Silber-Wascher, (34) Tapezierer (Obertapezierer, Untertapezierer, Tapezierer-Gehilfen), (35) Geheimer Rats-Türhüter, (36) Saal-Türhüter, (37) Oratori-Diener, (38) Mund- und Hof-Beck, (39) Zuckerbacker, (40) Wässer-Macher, (41) Hof-Fisch-Meister, (42) Cammerern-Tafeldecker, (43) Patres-Tafeldecker, (44) Musicanten-Tafeldecker, (45) Mund-Koch, (46) Hof-Medici, (47) Hof-Apotheker, (48) Hof-Barbierer (Hof-Chyrurgi), (49) Bibliothecae Praefecti, (50) Bibliothecae Custodes, (51) Bibliothecae Scriptores, (52) Bibliothek-Diener, (53) Bibliothek Buchbinder, (54) Maler- und Bildhauer-Akademie-Direktor, (55) Hof-Architekten, (56) Polnisch- und Russischer Dolmetsch, (57) Historiographi, (58) Garten-Ingenieur, (59) Reichsherolden, (60) Hungarischer Herold, (61) Böhmischer Herold, (62) Oesterreichischer Herold, (63) Mathematischer Instrumentenmacher, (64) Hof-Jubelierer, (65) Hof-Edelgestein-Bohrer, (66) Hof-Goldschlager, (67) Hof-Taschner, (68) Hof-Bildhauer, (69) Silber-Traxler, (70) Hof-Schnürmacher, (71) Hof-Bräumeister, (72) Hof-Sticker, (73) Hof-Vergolder, (74) Hof-Zuckerbäckerin, (75) Hof-Crepin und Knöpfmacherin, (76) Hof- und Cabinett-Kuriere, (77) Hof- und Cammer-Musikdirektor, (78) Poet und Historicus, (79) Italienische Poeten, (80) Deutsche Poeten, (81) Kopist, (82) Theatral-Ingenieure, (83) Theatral-Inspektor, (84) Theatral-Maschinisten, (85) Theatral-Sticker (Federnschmücker), (86) Theatral-Crepin-Macher, (87) Theatral-Tischler, (88) Theatral-Zeichner, (89) Hof-Tanzmeister, (90) Hof-Tänzer, (91) Hof-Tänzer-Scholaren, (92) Kapellmeister, (93) Vice-Kapellmeister, (94) Compositori, (95) Cantatrici, (96) Sopranisten, (97) Altisten, (98) Tenoristen, (99) Bassisten, (100) Organisten, (101) Tiorbisten, (102) Cymbalist, (103) Violonisten, (104) Ballettgeiger, (105) Gambisten, (106) Lautenist, (107) Violoncellisten, (108) Violonisten, (109) Cornettisten, (110) Posaunisten, (111) Fagottisten, (112) Hautboisten, (113) Jägerhornisten, (114) Concert-Dispensator, (115) Musici – Pensionisten und Jubilati, (116) Musicalische Trompeter, (117) Heerpauker, (118) Scholaren-Instructor, (119) Hof-Scholaren, (120) Copisten, (121) Instrument-Diener, (122) Orgelmacher, (123) Lautenmacher, (124) Hartschieren-Hauptmann, (125) Hartschieren-Leutenant, (126) Hartschieren-Oberfourier, (127) Hartschieren-Unterfourier, (128) Hartschieren-Adjutant, (129) Harschieren-Barbierer, (130) Trabanten-Hauptmann, (131) Trabanten-Oberfourier, (132) Trabanten-Unterfourier.

[119] Edition Nr. 1, pag. 1–2.

[120] Seeliger, Hofmeisteramt, 34–57; siehe vor allem Lackner, Hof und Herrschaft, 57–81; Menčík, Beiträge, 452–464, 483–495 (Edition), 6–18; Žolger, Hofstaat, 66–79; Hausenblasová, Hof Kaiser Rudolfs II., 65–67 (zum Stab 67–77).

den Wiener Hof[121] als eine Art Planungsgruppe.[122] Der Obersthofmeister stützte sich dabei vor allem auf die erste Reihe der Hofbeamten, in deren Instruktionen er wiederum stets erwähnt wird.[123] Der Obersthofmeister war das wichtigste Scharnier zwischen der Person des Kaisers und dem Hofstaat.[124] Zwischen ihm und dem Kaiser bestand ein besonderes Vertrauensverhältnis, da über dem – horrible dictu – keinesfalls protestantischen[125] Hofmeister keine kontrollierende Instanz mehr angesiedelt war und er Missstände bei Hof selbsttätig regulieren konnte. Er sollte in engem Kontakt mit dem Obersthofmeister und der Obersthofmeisterin der Kaiserin stehen. Mit ihnen gemeinsam musste er gegen Missstände vorgehen und diese bei Bedarf dem Kaiser oder der Kaiserin melden.[126]

Dem Obersthofmeister gebührte derselbe Respekt des ganzen Hofgesindes, den man auch dem Kaiser entgegenbrachte.[127] Bei den für den Obersthofmeister nicht lösbaren Aufgaben wandte er sich an den Kaiser, der ihm Unterstützung, Rat und Schutz versprach.[128] Im Zuge der vierteljährlichen Gebarungskontrolle der Hofämter musste er die ihm verpflichtend vorzulegenden Instruktionen (wenn auch in Absprache mit Hofkontrollor und -küchenmeister) kontrollieren und gegebenenfalls abändern (bzw. nachjustieren).[129] In ihrer Dienstausübung bzw. Geschäftsführung nachlässige Hofbedienstete ermahnte er und sanktionierte gegebenenfalls. Die Strafen konnten von der mündlichen Ermahnung über Streichung des Lohns bis zur Entlassung gehen[130] (allerdings ohne Gefängnisstrafen, die nur der Hofmarschall verhängte). Trugen seine Maßnahmen keine Früchte, wandte er sich an den Kaiser.[131] Entlassungen von Hofbeamten hatte er mit dem Kaiser abzusprechen. Die Offiziere mussten bei Ungehorsam ihrer Unteroffiziere Anzeige beim Obersthofmeister erstatten.[132] Das Strafmaß legte er dann nach Absprache mit dem Obersthofmarschall oder dem betreffenden Vorgesetzten des angeklagten Unteroffiziers fest.[133]

Jährlich prüfte der Obersthofmeister die Inventarlisten, welche diejenigen Hofdiener anfertigen mussten, in deren Dienststellen kaiserliches Gut verwahrt wurde. Bezüglich der Silberkammer, einem besonders sensiblen Bereich, oblag es ihm, bei Abwesenheit des Oberstsilberkämmerers einen befähigten Vertreter

121 Edition Nr. 1, pag. 1–15.
122 Zum Vergleich Miksch, „ohne Concurrentz", 32; zum Vergleich Plodeck, Hofstruktur, 100–104 (Hofmarschall).
123 Zum Präzedenzanspruch (gegen den Toisonisten) des Obersthofmeisters Gundaker von Liechtenstein Winkelbauer, Fürstendiener, 189–198 (siehe auch seine Hofstaats-Reformbestrebungen).
124 Am Beispiel Maximilians von Trauttmansdorff Lernet, Maximilian von Trauttmansdorff, 90–103. (mit Supplikationen des Hofgesindes, dem Audienzmanagement etc.)
125 Edition Nr. 1, pag. 11.
126 Edition Nr. 20, fol. 419^{v}, 423^{r}.
127 Edition Nr. 1, pag. 15.
128 Edition Nr. 1, pag. 9.
129 Edition Nr. 1, pag. 9–10, siehe auch pag. 2, 6, 8–9.
130 Edition Nr. 1, pag. 11, 14.
131 Edition Nr. 1, pag. 6.
132 Edition Nr. 1, pag. 8.
133 Edition Nr. 1, pag. 10.

zu bestimmen. Als oberstes Kontrollorgan der Hoffinanzen hatte der Obersthofmeister zudem alle finanziellen Ausgaben des Hofes zu übersehen. Wöchentlich erhielt er vom Hofzahlmeister eine Aufstellung von Geldausgaben, Wareneingängen und -ausgaben, prüfte und unterschrieb sie. Ein unterschriebenes Exemplar bekam der Hofzahlmeister, eines der Obersthofmeister. Auf dieser Grundlage musste er dem Kaiser vierteljährlich Bericht über die Finanzgebarung ablegen.[134] Bezüglich der Finanzen stand es ihm zu beziehungsweise war er angehalten, die Hofkammerräte aufzufordern, vierteljährlich ausreichend Geld für die Hofhaltung bereitzustellen. Bei Anlass zur Klage hatte er sich an den Kaiser zu wenden.[135]

Der Obersthofmeister verfügte über ausgedehnte Kompetenzen im Bereich von Aufsicht, Kontrolle, Bestrafung und Koordination des gesamten Hofgesindes.[136] Die Personalverwaltung oblag ihm zur Gänze, er vereidigte bei Dienstantritt Neueintretende und ließ sie in ein Personalstandsbuch eintragen.[137] Schied jemand aus dem Hofdienst aus oder bekam Urlaub, so trug er dies mit Vermerk von Datum, Uhrzeit und Aufenthaltsort in die Bücher ein und meldete dies dem Hofkontrollor sowie dem für die Lohnauszahlung zuständigen Hofzahlmeister weiter.[138] Jedes Quartal kontrollierte zudem der Obersthofmeister (gemeinsam mit dem Oberststallmeister, dem Oberststabelmeister, dem Hofküchenmeister, dem Hofkontrollor und dem Hofzahlmeister) den gesamten Personalstand, verzeichnete die Zu- und Abgänge, auf deren Grundlage der Hofzahlmeister dann die Lohnauszahlung vornahm.[139] Gemeinsam mit dem Obersthofmarschall kontrollierte er bei dieser Gelegenheit, ob jeder die ihm zugeordnete Zahl an Pferden, nach denen bei manchen Ämtern das Gehalt berechnet wurde, auch tatsächlich hielt. Andernfalls verhängte er Strafen und der Hofzahlmeister kürzte den jeweiligen Lohn dementsprechend.[140] Ohne seine Erlaubnis durfte sich das Hofgesinde nicht vom Hof entfernen. Bei triftigen Gründen erteilte er einer verheirateten Person acht und einer ledigen Person sechs Wochen „Urlaub" pro Jahr. Sollte der Kaiser jemandem längere Zeit „Urlaub" gewährt haben, so entfiel für die Zeit, die über die sechs beziehungsweise acht Wochen hinausging, die Lohnfortzahlung. Auch wenn der Kaiser jemandem die Erlaubnis erteilt hatte, den Hof für einige Zeit zu verlassen, musste der Betreffende den Obersthofmeister darüber informieren.[141]

Der übergeordneten Position des Obersthofmeisters entsprechend, war er Hüter der „wahren" Religion, Kämpfer gegen die *kezerischen verführlichen secten*,

[134] Edition Nr. 1, pag. 12–13.
[135] Edition Nr. 1, pag. 5–6.
[136] Edition Nr. 1, pag. 10–11.
[137] Edition Nr. 1, pag. 2.
[138] Edition Nr. 1, pag. 2–3.
[139] Edition Nr. 1, pag. 5.
[140] Edition Nr. 1, pag. 6.
[141] Edition Nr. 1, pag. 3–4.

Hüter von Sitte und Moral am Wiener Hof.[142] Er sollte im Sinne der Gegenreformation darüber wachen, dass die Hofbediensteten jährlich die Beichte ablegten und die Fastengebote einhielten, andernfalls erstattete er Meldung beim Kaiser, der mit Entlassung oder anderer Strafe darauf reagierte.[143] Ähnlich dem Obersthofmarschall durfte er bei Personen weder niederen noch hohen Standes Missstände[144] dulden, sondern hatte gebührend zu strafen. Als Ziel musste gelten, dass unter dem Hofgesinde […] *alle guthe ehrbahre zucht und sitten gepflanzt, unterhalten werden möge*.[145]

Bei öffentlichen Anlässen wie Messen, Einritten, Empfängen und anderen öffentlichen Akten war der Obersthofmeister, versehen mit dem Hofmeisterstab als Zeichen seiner Amtsgewalt, persönlich anwesend. Wenn der Kaiser morgens in die Kirche ging, war er mit dem Hofgesinde anwesend. Niemand sollte dabei unerlaubt fehlen. In diesem Sinn trug der Obersthofmeister auch Sorge, dass dem Kaiser bei allen Anlässen ausreichend Personal zur Verfügung stand.[146] Fremde Fürsten, die an den Wiener Hof kamen, sollte er „einholen", ihnen entgegen reiten und sie empfangen. Auch im Feld und auf Reisen war er für Empfang, Ladung und Ankündigung fürstlicher Gäste zuständig.[147]

Wie der Obersthofmarschall sollte auch der Obersthofmeister auf Reisen darauf Acht geben, dass das Hofgesinde keine überhöhten Mieten für Unterkünfte bzw. überhöhte Preise für Nahrungsmittel und Futter zahlte. Bei Bedarf konnte sich das Personal an beide wenden.[148] Ansonsten übernahm er bei anstehenden Reisen eine Koordinationsfunktion; gemeinsam mit Oberstkämmerer, Oberststallmeister, Hofküchenmeister, Oberststabelmeister, Hofkontrollor und Hofzahlmeister sollte er über die Anzahl der notwendigen Schiffe/Wagen für die Reise beraten. Anschließend berief er die Unteroffiziere zu sich und holte nochmals Informationen bezüglich der Transportmittel ein, ein Verzeichnis aller für die Reise notwendigen Vorkehrungen wurde angefertigt und dem Oberststallmeister zugestellt, damit dieser gemeinsam mit dem Hofkontrollor die Bestellungen vornehmen konnte. Der Oberststallmeister übernahm zwar alles weitere, doch der Obersthofmeister sollte bei Bedarf Hilfestellung leisten.[149]

142 Edition Nr. 1, pag. 11: Er muss kontrollieren und dahingehend Nachforschungen anstellen, dass sich niemand des Hofgesindes […] *den jezigen schwebenden kezerischen verführlichen secten und lehren, daraus leyder soviel ybl und unrath kombt, nicht theilhafftig macht* […] zu den gegenreformatorischen Bemühungen am Wiener Hof Peper, Konversionen.

143 Edition Nr. 1, pag. 11.

144 […] *greüliche gottslästerung, ubermässiges klaiden, daß ungeschickhte, viehische zuetrinckhen und unnottürfftige köstlichkeit der mallzeiten, pangeten und ladtschafften, auch ehebrüch und leichtfertige beywohnung keinesweegs* […], Edition Nr. 1, pag. 14.

145 Edition Nr. 1, pag. 14.

146 Edition Nr. 1, pag. 13.

147 Edition Nr. 1, pag. 1–2.

148 Edition Nr. 1, pag. 12.

149 Edition Nr. 1, pag. 6–7.

(b) Oberststabelmeister

Der dem Obersthofmeister unterstellte[150] Oberststabelmeister befehligte jenes Personal, das vor allem bei öffentlichen Tafeln die Speisen in den Speiseraum brachte und servierte. Bedingt durch dieses öffentliche Auftreten finden sich in seiner Dienstanweisung[151] vermehrt Bezüge zum Zeremoniell.[152] Dem mit insgesamt vier Instruktionen[153] in den Instruktionsbüchern häufig vertretenen Oberststabelmeister oder dessen vom Obersthofmeister bestellter Vertretung[154] unterstanden vier Mundschenke, zwei Vorschneider und 18 Truchsessen.[155] Diese waren ihm Gehorsam schuldig, andererseits hatte er zu gewährleisten, dass diese auch von jedermann mit der ihnen gebührenden Ehre behandelt wurden.[156]

Das Personal des Oberststabelmeisters trat bei öffentlichen Tafeln auf. Der Oberststabelmeister führte die Truchsessen (wenn abkömmlich auch die Vorschneider und die Mundschenke) an, um die Speisen zu holen.[157] Er hatte darüber zu wachen, dass seine Untergebenen *im aufftragen mit unßeren speisen ordentlich nacheinander gehen und nicht voneinander bleiben oder sich untereinander vermischen*.[158] Keiner sollte sich widersetzen, auch wenn jemand mehr als eine Speise tragen musste, andererseits sollte der Oberststabelmeister nach Möglichkeit niemandem mehr zumuten, als er auf Grund seiner Kondition und Konsti-

150 Edition Nr. 2, pag. 70–71; auch Menčík, Beiträge, 471, 513–517 (Edition); Hausenblasová, Hof Kaiser Rudolfs II., 67.

151 Edition Nr. 2, pag. 54–72.

152 Edition Nr. 2, pag. 54–71, 72.

153 In den vier Instruktionsbüchern finden sich insgesamt vier Dienstanweisungen für das Amt des Oberststabelmeister. Die längste und ausführlichste Instruktion befindet sich im zweiten Instruktionsbuch und wurde für Graf Rudolf von Oppersdorf (gest. 1727) 1725 vom Obersthofmeister erlassen und 1727 nochmals für Graf Franz Michael von Hallweil (1674–1749) leicht abgeändert in Kraft gesetzt. Erstaunlicherweise findet man im ersten Instruktionsbuch eine Instruktion vermeintlich aus dem Jahr 1726. Sie ist kürzer, enthält teilweise sehr ähnliche bis gleiche Formulierungen, kann aber nur bedingt als Kurzfassung der Instruktion von 1725 gelten, da sie auch „neue" Elemente enthält: Müssen die Truchsesse öfters als einmal um Speisen gehen, dann beginnt der jüngste unter ihnen mit der zweiten Runde (Edition Nr. 3, pag. 96). Dann ist in dieser Instruktion neben den Truchsessen und Vorschneidern noch von Panatieren die Rede (Edition Nr. 3, pag. 95, 97), und es wird mit mehr Nachdruck bemerkt, dass der Oberststabelmeister dem Obersthofmeister untergeordnet ist (Edition Nr. 3, pag. 105). Eine dritte Dienstanweisung für das Amt des Oberststabelmeisters findet man im dritten Instruktionsbuch. Sie ist von 1769 und wurde von Maria Theresia für Freiherr Modest von Kulmer erlassen (Edition Nr. 4, pag. 227–246). Diese Dienstanweisung ist sozusagen eine an die Zeit nur leicht angepasste und präzisierte Neuauflage der Instruktion von 1725. Die Aufgabe des Vorschneiders wird ausführlicher geschildert. Er muss bei der Ankunft der Kaiserin an der Tafel derselben das Handwasser und ein Handtuch reichen (Edition Nr. 4, pag. 233). Die vierte Dienstanweisung für das Amt des Oberststabelmeisters findet sich ebenfalls im dritten Instruktionsbuch. Sie wurde 1774 von Maria Theresia aus Anlass der Ernennung von Leopold Christoph von Schallenberg (1712–1800) zum Oberststabelmeister erlassen (Edition Nr. 5, fol. 309^{r}–310^{v}). Sie ist gleichlautend wie die Instruktion von 1769 – mit einem Unterschied. Der Schreiber des Instruktionsbuchs verweist daher nur auf die frühere Instruktion in dem gleichen Buch und trägt nur den Absatz ein, der sich geändert hat (Edition Nr. 5, fol. 309^{r}): Bei der Prüfung von Anwärtern auf das Ehrenamt eines Truchsessen wird darauf hingewiesen, das der Oberststabelmeister keine Geschenke von diesen annehmen darf (Edition Nr. 5, fol. 309^{v}).

154 Edition Nr. 2, pag. 70–71.

155 Edition Nr. 2, pag. 55.

156 Edition Nr. 2, pag. 71.

157 Edition Nr. 2, pag. 54–55.

158 Edition Nr. 2, pag. 56.

tution tragen konnte.[159] Standen zu wenige Speisenträger zur Verfügung, hatten die Edelknaben die Lücken aufzufüllen, ohne jedoch in der Reihe der Träger eine eigene Abteilung zu bilden. Der Zug nahm folgende Gestalt an: Je ein Mitglied der Hartschieren- und der Trabantenleibgarde, dann der Unter- und der Oberststabelmeister mit ihren Stäben, dann die Träger und schließlich schloss je ein Mitglied der Hartschieren- und der Trabantenleibgarde den Zug ab. Diejenigen, welche die Speisen in den Speiseraum trugen, übergaben sie dort den Vorschneidern, die sie dann endgültig auf die Speisetafel setzten. Der Oberststabelmeister achtete darauf, dass keine für den Kaiser bestimmte Speise in der Küche vergessen wurde.[160] Wurde einem Speisenträger seine Last zu schwer, so durfte er nur einen Kollegen gleichen Ranges um Tausch der Last bitten. Gleiches galt, wenn ein Speisenträger nicht länger warten konnte, bis ihm die Speise vom Vorschneider abgenommen wurde. In diesem Fall durfte er seine Last auf den Kredenztisch im Speiseraum stellen.[161] Keinesfalls sollte die Speise von jemandem übernommen werden, der nicht gerade Dienst versah.[162] Großer Wert wurde darauf gelegt, dass die Speisen nicht in die Hände von dienstunwürdigen Personen gelangten – hier spielte neben der Sakralisierung des Herrschers wohl auch die Angst vor einem Vergiftungsversuch eine Rolle. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass nur der für das kaiserliche Mundglas zuständige Mundschenk das kaiserliche Glas berühren und tragen durfte.[163]

Beim Hereintragen und Servieren der Speisen war der Oberststabelmeister auf enge Kooperation mit dem Personal der Silberkammer angewiesen. Er sollte dem Oberstsilberkämmerer Bescheid sagen, wenn der Kaiser Befehl zum Herrichten bzw. Decken der Tafel gab; der Oberstsilberkämmerer hatte die Tafel zu überwachen, solange der Kaiser noch nicht zu Tisch war, was wiederum der Oberststabelmeister kontrollieren sollte. Niemand durfte sich an den Speise- oder Kredenztisch lehnen oder sich ohne Erlaubnis in dessen Nähe aufhalten. Waren Tisch und Speisen bereit, so gab der Oberststabelmeister dem Obersthofmeister Bescheid, um den Kaiser zu Tisch zu geleiten.[164]

Während des Essens oblag dem Oberststabelmeister die Aufsicht über die Tischzucht und die Kontrolle der Arbeit seines Personals. Verursachte beispielsweise eine fremde Person oder ein Mitglied des Hofgesindes Unruhe oder legte inakzeptables Benehmen an den Tag (und waren weder Obersthofmeister, Vizehofmeister noch Obersthofmarschall anwesend), so wies der Oberststabelmeister den Störenfried durch die Hartschierenleibgarde zurecht oder ließ ihn wegfüh-

159 Edition Nr. 2, pag. 55–56.
160 Edition Nr. 2, pag. 56–58.
161 In der Instruktion von 1725/27 findet sich in einem Zusatz für 1727 die Änderung, dass die Mundschenken, Truchsessen und Vorschneider, welche die Speisen herbeitragen, diese sehr wohl auch auf die Speisetafel absetzen dürften. Nur den Edelknaben blieb das weiterhin verwehrt. Diese Abänderung wurde im Instruktionsbuch als Anhang beigefügt, genauso das neuerliche Inkraftsetzen für den neuen Oberststabelmeister Graf Michael von Hallweil, Edition Nr. 2, pag. 72.
162 Edition Nr. 2, pag. 57–59.
163 Edition Nr. 2, pag. 58.
164 Edition Nr. 2, pag. 59–60.

ren.[165] Die Edelknaben oder andere Bedienstete sollten sich während der Tafel des Kaisers möglichst von der „Bühne", auf welcher der Kaiser tafelte, fernhalten, um die Inszenierung nicht zu stören.[166] Der Oberststabelmeister und sein Personal mussten ihren Dienst an der kaiserlichen Tafel solange versehen, bis der Kaiser den Speiseraum verließ.[167]

Nach dem Aufheben der kaiserlichen Tafel wachte der Oberststabelmeister über die zeitlich daran anschließenden Hoftafeln (etwa die Truchsessentafel) und die guten Sitten bei Tisch.[168] Kein Truchsess durfte Speisen, die er von der kaiserlichen Tafel abserviert hatte, ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten an eine der anderen Tafeln weitergeben. Selbst der Oberststabelmeister sollte nur ihm Zustehendes essen. Gegen sein Wissen durften die Truchsessen keinen Gast zur Tafel laden, zudem hatten sie sich mit den ihnen zugewiesenen Speisen und vor allem mit dem Wein zu bescheiden, der für sie vom Hofkontrollor und vom Hofküchenmeister ausgesucht wurde. Griff jemand im Streit gar zum Degen, hatte der Oberststabelmeister die Störenfriede arretieren zu lassen und anschließend Meldung beim Obersthofmeister zu machen. Nach höchstens eineinhalb Stunden, sobald das Handwasser gereicht worden war, sollten die Truchsessen unverzüglich aufstehen und den nächsten in der Reihe Platz machen.[169]

Eine wichtige Rolle spielten der Oberststabelmeister und seine Untergebenen auch bei anderen öffentlichen Ereignissen. Bei Kirchenbesuchen und Prozessionen sollten sie zahlreich erscheinen, um den kaiserlichen Hofstaat möglichst ansehnlich erscheinen zu lassen. Ihren Platz nahmen sie in der Reihenfolge vor den Kämmerern ein.[170] Auf Befehl des Obersthofmeisters hatte zudem eine Anzahl aus dem Personal des Oberststabelmeisters bei Festen, Opern, Komödien oder Botschaftereinzügen zu erscheinen. Bei Festen unterstanden sie den Kämmerern, die zu diesem Anlass zu Kommissaren ernannt wurden, und dienten als „Türsteher", indem sie das gemeine Volk zurückhalten und nur die eingeladenen Adeligen einlassen sollten. Wenn eine öffentliche Tafel mit Kurfürsten oder Fürsten veranstaltet wurde, dienten sie den Gästen als Silberkämmerer und durften nicht verabsäumen, dem Kaiser durch ihren fleißigen Dienst alle Ehre zu machen.[171] Auf Befehl des Obersthofmeisters sollte der Oberststabelmeister

165 Edition Nr. 2, pag. 60–61.
166 Edition Nr. 2, pag. 61.
167 Edition Nr. 2, pag. 61–62.
168 Um eine genauere Definition von gutem Benehmen der adeligen Herren an der Truchsessentafel ist die Dienstanweisung nicht verlegen: *Über dießes alles soll dem stabelmeister von unß anbefohlen und aufferlegt seyn, das lästerliche, schädliche zutrincken und vollsauffen bey der taffel, imgleichen das ohngebührliche gotteslästeren, spielen, angreifflich und ehrenrührische oder andere unzücht und leichtfertige unschambare reden, so adelichen persohnen insonderheit übel anstehen, über der trucksesß taffel abzustellen und keinesweegs zu gestatten, sondern darob zu seyn, daß alle gute ehrbahrkeit, adeliche zucht und sitten gebraucht und gehalten werden*, Edition Nr. 2, pag. 64; zur „Unsitte" des Zutrinkens in Adelskreisen siehe Pauser, „Ain guets exempl furzutragen", 59–100.
169 Edition Nr. 2, pag. 62–64.
170 Edition Nr. 2, pag. 64–65.
171 Edition Nr. 2, pag. 66.

einige seiner Untergebenen abstellen, damit sie gemeinsam mit dem Obersthofmarschall einziehenden Botschaftern entgegenfahren konnten.[172]

Am Gründonnerstag bei der Fußwaschung[173] sollten die kaiserlichen Truchsessen, Vorschneider und Mundschenken für zwölf arme Männer der Residenzstadt die Speisen auftragen. Sie sollten dann auch bei der öffentlichen Kommunion teilnehmen. Im Gegensatz dazu durften sie am Aschermittwoch und am Karfreitag nicht an der *einäscherung* und der *creutzküßßung*[174] teilnehmen. Sollte jemand unter ihnen vom Dienst fernbleiben oder ihn nicht sorgfältig ausführen, erfolgte eine Anzeige beim Obersthofmeister oder direkt beim Kaiser.[175]

Truchsessen, Mundschenke und Vorschneider gehören dem äußeren Hofstaat an. Das bedeutet, dass sie ihren Dienst nicht täglich, sondern nur bei Bedarf bzw. im Turnus versahen. Ihre Ämter sind deswegen auch als Hofehrenämter anzusehen.[176] Bei der Aufnahme von neuen Truchsessen wirkten Obersthofmeister und Oberststabelmeister zusammen. Der Oberststabelmeister prüfte die Anwärter unparteiisch bezüglich ihrer Tauglichkeit und erstattete dem Obersthofmeister darüber Bericht, wobei folgende Qualifikationen Voraussetzung für das Amt eines Truchsessen waren: gutes Aussehen und ausreichende Körpergröße,[177] möglichst altadelige Herkunft, untadelhaftes Benehmen und ausreichendes Vermögen, um sich ein standesgemäßes Leben am Wiener Hof auch leisten zu können. Wurde ein Truchsess neu aufgenommen, so wurde ihm vom Obersthofmeister in Anwesenheit des Oberststabelmeisters (bzw. dem als Ersatz dienenden Vizestabelmeister)[178] als ihrem Vorgesetzten[179] der Diensteid abgenommen. Der Oberststabelmeister war ausdrücklich dazu verpflichtet, seine adeligen Untergebenen ihrem Stand gemäß zu behandeln.[180]

(c) Hofkontrollor

Aus der Instruktion für das Amt des Hofkontrollors von 1637 wird schon ersichtlich, dass dieses Amt als Finanz- und Wirtschaftsprüfer und als Kontrollorgan über den gesamten Personalstand eine Schlüsselposition[181] am Wiener Hof inne hatte.[182] Er war dem Obersthofmeister und dessen Amtsverwalter unterstellt, sollte täglich zu ihnen Kontakt halten und sich bei Problemen, die über

172 Edition Nr. 2, pag. 66; widerspricht derselben Pflicht des Obersthofmeisters: Edition Nr. 1, pag. 1–2.
173 Zu dieser wirkmächtigen Zeremonie Scheutz, Der vermenschte Heiland.
174 Edition Nr. 2, pag. 67.
175 Edition Nr. 2, pag. 67.
176 Žolger, Hofstaat, 144–145; Edition Nr. 2, pag. 64–65, 69.
177 Weber, Zeremoniell, 13: Laut Rohr war bei Hof unter anderem ein „favorables" Gesicht, aber kein „stetswährendes Lächeln" notwendig.
178 Edition Nr. 2, pag. 69–70.
179 Edition Nr. 2, pag. 68–69.
180 Edition Nr. 2, pag. 70.
181 Edition Nr. 6, pag. 155: In der Vorrede der Dienstanweisung heißt es nicht umsonst: *Instruction auf unseren hoffcontralor, welcher massen er unser hoffcontralorambt, daran unß sehr hoch und vill gelegen, getreülich undt zu unseren nuz und fromben embßig und fleißig handtlen und verrichten* solle; Hausenblasová, Hof Kaiser Rudolfs II., 73–74.
182 Edition Nr. 6, pag. 155–171, 180–199.

die Instruktionen nicht lösbar schienen, oder bei Kompetenzkonflikten mit anderen Ämtern[183] direkt an den Obersthofmeister wenden. Der Hofkontrollor überwachte aufgrund seiner genauen Kenntnis der Hofordnung das Hofleben, damit sich keine „schädlichen", neuen Gepflogenheiten am Wiener Hof einschlichen.[184]

Mit dem in seinen Kompetenzen eng verwandten Hofküchenmeister, dessen Instruktion er genau studieren und zu diesem Zweck abschreiben musste,[185] arbeitete er eng zusammen. Diese beiden Ämter griffen zwar nicht direkt in den Kompetenzbereich des jeweils anderen ein, sollten aber jede wichtige Entscheidung miteinander absprechen.[186] Im Fall einer Verhinderung bzw. Vakanz des Hofküchenmeisters nahm der nach der Dienstanweisung von 1736 mit 600 Gulden jährlich entlohnte Hofkontrollor die Aufgaben des Küchenmeisters in vollem Umfang wahr.[187] Das Essen nahm er wie vier seiner Schreiber an der Tafel der Offiziere ein, seine Gehilfen hatten an der Tafel der Nachesser Platz.[188]

Der Hofkontrollor interessierte sich auf Grund seiner außerordentlich umfangreichen Dienstanweisung – die längsten Instruktionen in den vier Instruktionsbüchern gelten dem Hofkontrollor – generell für alles bei Hof und hatte sich gegebenenfalls überall einzumischen. Er war das oberste Kontrollorgan aller neben- oder untergeordneten Dienststellen aller Hofstäbe. Begingen ihm gleichgestellte oder vorgesetzte Hofbeamte Verfehlungen,[189] dann sollte er das dem Obersthofmeister (im Fall des Futtermeisters dem Oberststallmeister) gemeinsam mit einem Lösungsvorschlag unterbreiten.[190] Aus der Sicht des Kaisers scheint dabei das oberste Ziel gewesen zu sein, alles zu verhindern, was der Person des Kaisers schaden könnte und alles zu fördern, was Nutzen brachte.[191] In diesem Sinn sollte der Hofkontrollor nicht nur streng seinen Dienst gemäß seiner Dienstanweisung versehen, sondern er hatte alle nur erdenklichen zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Vorgabe zu entsprechen.[192] Um seine umfangreiche Kontrollaufgabe erfüllen zu können, wurde ihm auferlegt, die Instruktionen aller Ämter des Wiener Hofes ständig in seinem Amt in Evidenz zu halten[193] – ein möglicher Ursprung der Instruktionsbücher.

Die Kontrolltätigkeit des Hofkontrollors betraf alle wirtschaftlichen Vorgänge am Wiener Hof: Kellermeister, Küchenschreiber, Lichtkämmerer, Zehr-

183 Edition Nr. 6, pag. 157, 199.
184 Edition Nr. 6, pag. 155–156, 189–190, 198–199.
185 Edition Nr. 6, pag. 156.
186 Edition Nr. 6, pag. 157–158.
187 Edition Nr. 6, pag. 158–159.
188 Edition Nr. 6, pag. 198–199.
189 Edition Nr. 6, pag. 168–169: Verfehlungen liegen vor, wenn der Hofkontrollor die Hofbeamten bei […] *einigen mengel, unfleiß, argwohn, unachtsamkeit, eigenutz oder untreü in ihren handtlungen oder, da sie sich ihren instructionen schuldiger gebühr nach nit gemees verhielten, spüren oder gar betretten und erdappen wurde*.
190 Edition Nr. 6, pag. 157–158, 161.
191 Edition Nr. 6, pag. 157–158, 161.
192 Edition Nr. 6, pag. 197.
193 Edition Nr. 6, pag. 159–161.

gadener und Zuschrotter (Fleischhauer) mussten dem Hofküchenmeister täglich sowohl in Wien als auch auf Reisen ihre Tagzettel,[194] wo sie ihre Ausgaben und Wareneinnahmen verzeichneten,[195] zustellen. Dieser kontrollierte sie, unterschrieb sie, sofern keine Mängel vorlagen, und leitete sie an den Hofkontrollor weiter. Wenn auch dieser keine Mängel feststellte, unterschrieb er sie ebenfalls und legte sie dann ab. Fand der Hofkontrollor aber verdächtige Posten in den Tagzetteln, durfte er sie nicht unterschreiben, sondern sollte zuerst heimlich Nachforschungen anstellen. Entdeckte er wirklich Unzulänglichkeiten, gab er dem Verantwortlichen den betreffenden Tagzettel wieder zurück und ermahnte ihn. Bei Wiederholungsfällen musste er sich mit dem Küchenmeister darüber beratschlagen, ob eine Anzeige beim Obersthofmeister erfolgen sollte oder nicht.[196] Mit allen Hofdienern hatte der Hofkontrollor einen monatlichen Rechnungsabschluss zu machen, um zu überprüfen, wie sie wirtschafteten und wie der Lagerstand jeder Dienststelle aussah.[197] Die Kontrolle der Monatsabschlüsse des Futtermeisters erfolgte in Anwesenheit des Oberststallmeisters.[198] Für die Kontrollen führte der Hofkontrollor für jede Dienststelle ein eigenes Gegenbuch, in dem er alle Geldausgaben, Wareneingänge und -ausgaben verzeichnete.[199] Die Geschenke, die dem Kaiser gemacht wurden, verzeichnete man in den betreffenden Dienststellen als Eingänge, was der Hofkontrollor wiederum überprüfen sollte.[200]

Die Hofbeamten erschienen also zur Rechnungsprüfung vor dem Hofkontrollor. Von diesem bekamen sie dann ein Feedback über etwaige Mängel, so dass sie dem in Zukunft entgegenwirken konnten. Vierteljährlich, zum Quartalsabschluss, legten sie dem Hofkontrollor zusätzlich noch ihre Instruktion vor, so dass dieser kontrollieren konnte, ob sie sich auch pflichtgemäß verhielten. Vorher schon holte der Hofkontrollor vom Hofzahlmeister ein Verzeichnis ein, das auflistete, was in jedem Amt wöchentlich, monatlich und jährlich an Geld ausbezahlt wurde; der Hofkontrollor verglich das mit den von den Bediensteten vorgelegten Rechnungen.[201]

Neben diesen Tätigkeiten als „Finanzprüfer" oblag dem Hofkontrollor auch das breite Feld der Kontrolle von Hygiene und Sauberkeit in allen Dienststellen und Lagerräumen, in denen Nahrungsmittel oder Gegenstände (beispielsweise Tapisserien) gelagert wurden. Deshalb besaß er, ebenso wie der Hofküchenmeister, Schlüssel zu diesen Räumen. Das eingekaufte Fleisch wurde von ihm auf seine

194 Zum Bedeutungsspielraum der Quellengattung „Tagzettel" siehe Catalano, Tagebücher und Tagzettel, und Pils, „Tagzettel".

195 Es wird verzeichnet, welche finanziellen Bewegungen es gab, aber auch die Bewegung des Lagers – also was sie an Nahrungsmitteln oder Verbrauchsgegenständen zum Beispiel für die Küche oder die Speisetafeln ausgegeben haben und was und wie viel neu in das Lager gekommen ist.

196 Edition Nr. 6, pag. 161–163.

197 Edition Nr. 6, pag. 163.

198 Edition Nr. 6, pag. 168.

199 Edition Nr. 6, pag. 168, 186.

200 Edition Nr. 6, pag. 170–171.

201 Edition Nr. 6, pag. 192.

Qualität kontrolliert, zudem war er beim Abwiegen und Einlagern anwesend. Auch die Kontrolle des Einkaufs, der Lagerung und des Verbrauchs von Gewürzen und Zucker wurde von ihm in Zusammenarbeit mit dem Küchenschreiber, der ein betreffendes Verzeichnis führen musste, überwacht. Der Verbrauch sollte wöchentlich in Zusammenarbeit mit dem Küchenschreiber und dem Mundkoch aufgezeichnet und der Lagerstand kontrolliert werden.[202] Ein Auge musste der Hofkontrollor auch auf die Arbeit des Küchenpersonals haben, Nahrungsmittel sollten nicht veruntreut und „hygienisch" verarbeitet werden. Niemand, der nicht zum Küchenpersonal gehörte, durfte sich in der Küche aufhalten.[203] Auch über die Lichtkammer und den Stall übte er seine Kontrollfunktion aus. Wöchentlich waren ihm aus diesen Ämtern Rechnungsabschlüsse vorzulegen, mittels denen kontrolliert wurde, dass das empfangene Geld wirklich zweckdienlich Anwendung fand.[204] Wurden von den Dienststellen größere Käufe getätigt, erschien die Anwesenheit des Hofkontrollors und des Küchenmeisters notwendig. War ersterer verhindert, mussten ihm die Hofbeamten möglichst bald genauen Bericht und eine Rechnung über den Einkauf vorlegen.[205] Führte der Futtermeister Reisevorbereitungen durch, schaute ihm der Hofkontrollor sowohl bei der Bestellung der Fuhrleute als auch beim Verpacken und Beladen über die Schulter.[206]

Sehr ins Detail gehende Anweisungen erhielt der Hofkontrollor bezüglich des Hofkellermeisters und des Umgangs mit Wein,[207] bezüglich der Kontrolle des Zehrgadeners im Bezug auf den täglichen Einkauf von Nahrungsmitteln und den Umgang mit Wildfleisch, Geflügel und dem Hühnerstall[208] und bezüglich der Kontrolle der Arbeit des Lichtkämmerers[209] und des Obertapezierers.[210] Dies waren ebenso sensible wie kostenintensive Bereiche, bei denen immer auch die Angst vor Unterschlagung und Bestechung mitschwang. Der Hofkontrollor prüfte die Wirtschaftlichkeit und Korrektheit von Einkauf, Einlagerung, Aufbewahrung, Verzeichnung, Ausgabe und Verbrauch nach genauer Anweisung. Durch seine Kontrolltätigkeit sollten Verschwendung und Missbrauch verhindert und Einsparungen ermöglicht werden.[211] Zu diesem Zweck hatte er zum Beispiel auch die Preisentwicklung auf den Wiener Märkten im Auge zu behalten.[212]

Der Hofkontrollor selbst durfte auch Ausgaben tätigen, nämlich auf Reisen für die Bezahlung der Unterkünfte, für den Kauf von Geschenken, für die Bezahlung der Musiker und für die Abwicklung anderer geringer Geschäfte.

202 Edition Nr. 6, pag. 164–165.
203 Edition Nr. 6, pag. 165–166.
204 Edition Nr. 6, pag. 167.
205 Edition Nr. 6, pag. 167–170.
206 Edition Nr. 6, pag. 168.
207 Edition Nr. 6, pag. 171, 180–182; zum Weinkeller der Hofburg Haslinger, Hofsilber- und Tafelkammer, 151–165.
208 Edition Nr. 6, pag. 181–183, 188–189, 195–196.
209 Edition Nr. 6, pag. 184.
210 Edition Nr. 6, pag. 194–195.
211 Edition Nr. 6, pag. 183, 186.
212 Edition Nr. 6, pag. 183.

Dafür benötigte er keine Erlaubnis des Obersthofmeisters, im Gegensatz zu den Ausgaben für seine eigene Dienststelle. Er bekam für diese Ausgaben Geld vom Hofzahlmeisteramt angewiesen, wenn er eine dementsprechende Bestätigung des Obersthofmeisters vorwies. Bei Ausgaben über sechs Gulden waren Rechnungen zu erbringen und Quittungen vorzuweisen. Für keine andere Dienststelle sollte er aber Einkäufe machen und generell sollte er darauf achten, dass diese beim Einkauf ihre Zuständigkeitsbereiche nicht überschritten.[213]

Um über den Lagerstand der Dienststellen immer Bescheid zu wissen, hatte der Hofkontrollor zu seinem Dienstantritt, dann einmal jährlich, bei personellen Veränderungen oder beim Tod eines Hofdieners in folgenden Räumen Inventur zu machen: Küche, Keller, Silberkammer, Lichtkammer, Stall und Rüstkammer, Lager der Tapisserien und Speisekammer. Ohne sein Wissen (und mit Zustimmung von Obersthofmeister und Kaiser) durfte in diesen Räumen nichts ausgemustert werden.[214]

Im Fall eines Bankettes oder des Eintreffens von Gästen oblag es dem Hofkontrollor (nach Information durch den Obersthofmeister und in Zusammenarbeit mit dem Küchenmeister), alles Nötige dafür in die Wege zu leiten. Alle betroffenen Dienststellen mussten informiert und alle Notwendigkeiten rechtzeitig beschafft und geliefert werden.[215] Wurden Geschenke von den Gästen an die Hofbeamten gemacht, so wachte der Hofkontrollor über die gerechte, nach Fleiß, Hofamt und Stand abgestimmte Verteilung unter den Amtsträgern.[216] Der Hofkontrollor überwachte das Verhalten des Hofgesindes, überhaupt aller Personen am Wiener Hof, bezüglich der Einhaltung der Hofordnung. Alle hatten sich gemäß ihrer Instruktion zu verhalten und keiner sollte sich ihm nicht zustehende Handlungen anmaßen. Bei den Tafeln, in den Ämtern, in der Küche und im Keller sollte sich keineswegs *unnizes gesündt alß weibspersohnen, junger und anderß gesündt einschleichen*.[217] Tafeldecker, Küchenpersonal und andere Diener durften keinesfalls heimlich Wein, Speisen und andere Dinge konsumieren oder für sich in Anspruch nehmen.[218] Jeder Hofbeamte und vor allem das Küchenpersonal hatte seinen Dienst ordentlich auszuführen. Vor allem den Küchenschreiber, den Zehrgadener und den Hofeinkäufer[219] hatte der Kontrollor anzuhalten, dass sie zu Mittag und Abend bei der Speisenausgabe persönlich (und nicht ihre Gehilfen) anwesend waren. Verstöße zeigte der Hofkontrollor dem Obersthofmeister an, der dann mit dem Entzug eines Tages- bis Monatslohns reagieren konnte.[220]

[213] Edition Nr. 6, pag. 185–186.
[214] Edition Nr. 6, pag. 187.
[215] Edition Nr. 6, pag. 187–188.
[216] Edition Nr. 6, pag. 186.
[217] Edition Nr. 6, pag. 189.
[218] Edition Nr. 6, pag. 189–190.
[219] Zu den Einkäufern Haslinger, Hofsilber- und Tafelkammer, 175–179.
[220] Edition Nr. 6, pag. 193.

Der Hofkontrollor war der direkte Vorgesetzte der Tafeldecker. Seine direkte Kontrolle sollte eine absichtliche oder unabsichtliche Zerstörung des ihnen anvertrauten Geschirrs, Besteckes und der Tischtücher verhindern. Kam dies trotzdem vor, hatte er dem Oberstsilberkämmerer davon Meldung zu erstatten, sich mit dessen Dienststelle ins Einvernehmen zu setzen und dem betreffenden Tafeldecker den Lohn zu kürzen.[221] Der Hofkontrollor verwaltete auch den Bestand an Tischtüchern: Zerrissene wurden ausgemustert, neue angeschafft und über die Aus- und die Eingänge Inventarlisten (eine beim Tafeldecker, eine beim Kontrollor) geführt.[222] Der Hofkontrollor hatte zur Vermeidung von Missständen auch die Tafelaufsicht und -kontrolle über. Die teilnehmenden Personen, die Speisen selbst und die Behandlung der Speisenden unterlagen seiner Kontrolle. Für zwei Tage konnte er (ohne Absprache mit dem Obersthofmeister und dem Kaiser) die Teilnahme einer Person an einer Tafel gestatten. Lag Fehlverhalten vor, wandte er sich an den Obersthofmeister und den Hofküchenmeister.[223] Der Hofkontrollor hatte auch zu unterbinden, dass Personen ohne Erlaubnis des Obersthofmeisters allein und zurückgezogen speisten, weil sonst den anderen die Speisen entzogen würden.[224] Zudem durften beim Essen abwesende Personen die ihnen zustehenden Rationen an Wein und Brot nicht anderswo einnehmen, lediglich bei alten oder kranken Personen wurde eine Ausnahme gemacht. Auf Kosten des Hofes durfte nur an den Tafeln gegessen werden, wo auch immer für alle Berechtigten, ob anwesend oder nicht, aufgetragen wurde. Die Anwesenden durften alles bei der Tafel Vorhandene essen.[225]

Der Hofkontrollor hatte in seinem Amt eine à jour gehaltene Präsenzliste des Hofgesindes (mit Eintragungen von „Urlaub“ und Rückkehr) zu führen. Blieb jemand länger von Hof fern, als ihm erlaubt wurde, so musste er dies dem Obersthofmeister und dem Hofzahlamt melden, damit der Lohn entsprechend seiner Abwesenheit ausbezahlt wurde.[226] Auch wenn jemand seinen Dienst bei Hof antrat, eine Lohnerhöhung bekam oder strafweise eine Lohnkürzung anstand (wobei sich der Hofkontrollor mit dem Obersthofmeister verständigte), musste man sich beim Hofkontrollor melden. Dieser fertigte dann eine betreffende Bestätigung für den Bediensteten aus, die wiederum vom Obersthofmeister unterschrieben wurde. Diese Bestätigung wurde dann bei dem für die Lohnauszahlung zuständigen Hofzahlmeister hinterlegt.[227] Der Hofkontrollor holte vom Obersthofmeister die Bestätigung ein, ab wann eine neu eingestellte Person auch tatsächlich Lohn empfing,[228] er war zudem auch anwesend, wenn jemand seinen Dienst antrat und legte ihm den Diensteid vor.

[221] Edition Nr. 6, pag. 196–197.
[222] Edition Nr. 6, pag. 197.
[223] Edition Nr. 6, pag. 190, 193–194.
[224] Edition Nr. 6, pag. 193.
[225] Edition Nr. 6, pag. 195.
[226] Edition Nr. 6, pag. 190–191.
[227] Edition Nr. 6, pag. 191.
[228] Edition Nr. 6, pag. 191–192.

Liest man die Instruktion für den omnipräsenten Hofkontrollor, drängt sich die Frage auf, wie eine einzelne Person bzw. deren Gehilfen alle diese Tätigkeiten bewältigen konnten. Dessen war man sich auch schon zeitgenössisch bewusst. In der Dienstanweisung wird dem Hofkontrollor deshalb zugestanden, dass er nach eigenem Gutdünken einen Diener oder Schreiber einstellen und jederzeit wieder entlassen durfte, die ihn bei allen seinen Tätigkeiten unterstützen oder vertreten konnten.[229] Entlohnen musste er sie aber selbst, nur Speis' und Trank stellte der Kaiser zur Verfügung.[230]

(d) Hofküchenmeister

Der Obersthofmeister und dessen Amtsverwalter waren die Vorgesetzten des für den höfischen Alltag wichtigen Hofküchenmeisters,[231] dem wiederum der Lichtkämmerer, der Küchenschreiber, der Einkäufer, der Zehrgadener, der Zuschrotter (Fleischhauer), der Sommelier, der Mundkoch und das weitere Küchenpersonal, die Markt- und Zehrgadenträger und der Vorkäufer untergeordnet waren.[232] Ohne Wissen und Absprache mit dem Obersthofmeister durfte der Hofküchenmeister kein neues Personal einstellen oder entlassen.[233] Bei Problemen, die sich nicht mit Hilfe der Dienstanweisung lösen ließen, wandte er sich an den Obersthofmeister.[234] Der nach der Dienstanweisung von 1637 mit 600 Gulden jährlich entlohnte Hofküchenmeister durfte keine Tätigkeiten ausführen, die gegen seine Instruktion verstießen, sondern hatte in diesem Fall den Kaiser zu informieren.[235] Bei Abwesenheit oder Vakanz wurde das Amt des Hofküchenmeisters vom Hofkontrollor wahrgenommen.[236] Speisen durfte der Hofküchenmeister bei Hof und zwar an der Tafel der Truchsessen.[237]

Wie oben schon angemerkt wurde, überschneiden bzw. kontrollieren sich die Ämter des Hofkontrollors und des Hofküchenmeisters in ihrer Zuständigkeit gegenseitig. In der Instruktion für den Hofküchenmeister, die dem Hofkontrollor vorlag,[238] wurde der Hofkontrollor immer wieder explizit angesprochen. Zum

229 Topka, Hofstaat Kaiser Karls VI., 11–12 (Hofstaatsliste): Unter Karl VI. gab es einen Hofkontrollor (zwischen 1720 und 1731 einen „Kuchel-Inspektor" bzw. „Vice-Hof-Contralor" – dieses Amt erlischt 1731) und einen Kontrollor-Amts-Schreiber.

230 Edition Nr. 6, pag. 164, 169–170, 180–181: Dieser Punkt steht in Konflikt mit der Tischordnung, wo der Hofkontrollor wie vier seiner Schreiber an der Tafel der Hofbeamten Platz nehmen durfte, seine Gehilfen aber an der Tafel der Nachesser Platz hatten.

231 Edition Nr. 7, pag. 107: […] *weiln unß an obemelten kuchelmeisterambt insonderheit hoch und viell gelegen, soll er, kuchelmeister, beforderist der allein seeligmachenden catholischen religion zuegethan sein und solchem ambt umb so viel mehr treulich, embsig, sorgfältig und vleisig vorstehen, darbey unsere frommen nuz und böstes bedenckhen betrachten und fördern, nachtl, schaden und gefahr höchstes vleiß nach bösten seinen vermögen und verstandt wahrnen, wenden und verhüten* […]; Hausenblasová, Hof Kaiser Rudolfs II., 70–71; siehe zur Hofküche Haslinger, Hofsilber- und Tafelkammer, 43–50; zum Vergleich Plodeck, Hofstruktur, 111–114; Lackner, Hof und Herrschaft, 83–86.

232 Edition Nr. 7, pag. 107, 134, 136; Edition Nr. 8, pag. 200.

233 Edition Nr. 7, pag. 133.

234 Edition Nr. 7, pag. 107–108, 134.

235 Edition Nr. 7, pag. 135.

236 Edition Nr. 7, pag. 132–133.

237 Edition Nr. 7, pag. 134–135.

238 Edition Nr. 6, pag. 156.

Unterschied vom Hofkontrollor erstreckte sich aber der Zuständigkeitsbereich des Hofküchenmeisters naturgemäß deutlicher auf den Bereich der Küche und die der Küche untergeordneten Dienststellen. In diesem Bereich oblag dem Hofküchenmeister Aufsicht und Kontrolle des Personals, der Hygiene, der Qualität des Essens und der wirtschaftlichen Tätigkeiten. Er sollte eine möglichst sparsame Haushaltsführung sicherstellen und darüber wachen, dass niemand ihm nicht Zustehendes konsumierte.[239]

Der Hofküchenmeister war für die rechtzeitige Bestellung und den Kauf der Nahrungsmittel und ihre Qualität (vor allem die „Frische") zuständig, zudem mussten die Lebensmittel sachgerecht gelagert und rechtzeitig bei Bedarf ausgegeben, wie auch der Verbrauch schriftlich vermerkt werden. Täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich mussten ihm und dem Hofkontrollor Rechnungsabschlüsse, die der Küchenmeister auf Richtigkeit zu prüfen hatte, vorgelegt werden.[240] Auch Geschenke mussten von den Dienststellen verzeichnet werden, was der Hofküchenmeister ebenfalls kontrollierte.[241] Die Rechnungsabschlüsse sollte der Hofküchenmeister unterschreiben und den Bediensteten zurückgeben, die sie wiederum an den Hofkontrollor weiterleiten mussten.[242] Der Hofküchenmeister war angehalten, seine Arbeit fleißig zu verrichten und nicht zu viele Belege zusammenkommen zu lassen, damit der Hofkontrollor, der auf die Rechnungsabschlüsse wartete, nicht in seiner Arbeit behindert würde.[243] Bei großen Einkäufen musste der Hofkontrollor informiert werden, weil beide nach Möglichkeit dabei anwesend sein sollten. Im Fall einer Verhinderung des Hofküchenmeisters berief er die Hofbeamten, in deren Dienststelle der Einkauf anfiel, zur Berichterstattung zu sich. Zusammen mit dem Hofkontrollor überwachte er die Richtigkeit der Einkäufe und war idealiter jederzeit im Stande, dem Obersthofmeister darüber zu berichten. Der Küchenmeister überwachte, anders als der Hofkontrollor, verstärkt, dass die Nahrungsmittel frisch, von guter Qualität und nicht überteuert eingekauft wurden.[244] Spezielle und detaillierte Anleitung erhielt er für die Kontrolle von Einkauf, Einlagerung, Aufbewahrung, Verzeichnung, Ausgabe und Verbrauch von Wein und Brot,[245] von Wildfleisch und von anderen Spezereien,[246] Geflügel,[247] Gewürzen und Zucker.[248] Sowohl der Hofküchenmeister als auch der Hofkontrollor prüften die Verwendung einheitlicher Hohlmaße und Gewichte in den Dienststellen des Wiener Hofes und den rechtmäßigen Verschluss bzw. die Verpackung der Gewichte und Maße.[249]

239 Edition Nr. 7, pag. 107–136.
240 Edition Nr. 7, pag. 111, 129–130.
241 Edition Nr. 7, pag. 117–118.
242 Edition Nr. 7, pag. 130.
243 Edition Nr. 7, pag. 129–130.
244 Edition Nr. 7, pag. 114–115, 129.
245 Edition Nr. 7, pag. 118–121.
246 Edition Nr. 7, pag. 121–124.
247 Edition Nr. 7, pag. 124.
248 Edition Nr. 7, pag. 125.
249 Edition Nr. 7, pag. 118–119.

Die Hofküchen, also die Mundküche, in der für den Kaiser gekocht wurde, aber auch die Kleinküchen und Gesindeküchen, sowie die Keller und anderweitige Lagerräume hatte er zu übersehen, auch ob dort sauber mit Speisen und Geschirr umgegangen, „ordentlich" und *wolgeschmach*[250] gekocht und Speisen und Getränke sauber gelagert wurden.[251] In der Küche, als einem auch bezüglich der Sicherheit sensiblen Bereich, sollte sich niemand aufhalten, der nicht dazu berechtigt war. Ausschließlich Küchenjungen – und keineswegs Frauen – sollten das Geschirr waschen. Nur auf Reisen und bei mangelndem Personal durften auch Frauen, denen das größere Geschirr aus der Küche hinausgebracht werden sollte, zum Geschirrabwaschen herangezogen werden.[252] Der Küchenmeister wies in Absprache mit dem Hofkontrollor sein Personal bei Missachtung der Pflichten zurecht und strafte wenn nötig.[253] Zur möglichst unbemerkten Inspektion der verschiedenen Bereiche stand ihm die Schlüsselgewalt für die betreffenden Räume zu,[254] um allfällige Diebstähle oder Verstecke des Hofpersonals entdecken zu können.[255] Das Personal der Küchen und Keller schien besonders anfällig dafür, weil einige unter ihnen trotz des vom Hofküchenmeister und Hofkontrollor überwachten Verbots eigene, öffentlich zugängliche Gaststätten betrieben und dadurch zu solchen Taten angeregt würden.[256] Die Ausgabe bzw. das Essen von Speisen aus der Küche oder den Lagerräumen durch nicht berechtigte Personen sollte unterbunden werden.[257] Auch der Hofküchenmeister durfte sich diesbezüglich nichts zu Schulden kommen lassen, wollte er nicht ein schlechtes Beispiel für seine Untergebenen abgeben.[258] Nur auf Reisen war es ausnahmsweise gestattet, dass Kellerbedienstete im Keller vom Küchenpersonal Essen empfingen, ansonsten sollte sich Küchenpersonal nicht im Keller aufhalten. Gespeist durfte nur an den dafür vorgesehenen Speisetafeln werden – nicht in den Privatzimmern. Ähnlich dem Hofkontrollor durfte der Hofküchenmeister einem Außenstehenden für zwei Tage ohne Wissen des Obersthofmeisters das Essen an einer der Hoftafeln gestatten.[259] Bei Essenseinladungen von Gästen oder bei Banketten wurde der Hofküchenmeister ebenso wie der Hofkontrollor darüber vom Obersthofmeister informiert und hatte alles Notwendige in die Wege zu leiten. Es sollte dabei weder gespart noch Überfluss getrieben werden.[260] Neben dem Obersthofmeister konnte der Hofküchenmeister die Menge an Wein und Brot bestimmen, die jeder bei Hof speisenden Person zustand.[261]

250 Edition Nr. 7, pag. 110.
251 Edition Nr. 7, pag. 108–109, 111, 113–114, 116.
252 Edition Nr. 7, pag. 109–110.
253 Edition Nr. 7, pag. 110.
254 Edition Nr. 7, pag. 116.
255 Edition Nr. 7, pag. 116–117.
256 Edition Nr. 7, pag. 132–133.
257 Edition Nr. 7, pag. 126–128.
258 Edition Nr. 7, pag. 128.
259 Edition Nr. 7, pag. 127–128.
260 Edition Nr. 7, pag. 125–126.
261 Edition Nr. 8, pag. 210.

Das ihm unterstehende Personal hatte der Küchenmeister möglichst genau bezüglich der Einhaltung der Dienstvorschriften, die er in Abschrift evident halten musste, zu überwachen. Um die beim Küchenmeister aufliegenden Instruktionen à jour zu halten, musste er seine Dienstvorschriften mit den vom Hofkontrollor verwalteten aktuellen Instruktionen vergleichen.[262] Unzulänglichkeiten mussten behoben, andernfalls der Obersthofmeister eingeschaltet werden, Entlassungen oder sonstige Strafen konnten die Folge sein.[263] Um den Küchenmeister zur größtmöglichen Aufmerksamkeit anzuhalten, war in seiner Instruktion festgelegt, dass er für alle Unzulänglichkeiten, die in seinem Bereich auftraten, persönlich haften sollte, sofern nicht ein Schuldiger namhaft gemacht wurde.[264]

(e) Hofsommelier

Der Hofsommelier war zuständig für Einkauf, Lagerung und Ausgabe des Weins und anderer Getränke.[265] In seinem Amt unterstand er dem Obersthofmeister und dem Küchenmeister und war gleichzeitig der Aufsicht und Kontrolle des Hofkontrollors unterworfen. Beim Einkauf, bei der Einlagerung und bei der Warenausgabe musste er sich mit dem Hofküchenmeister und dem Hofkontrollor beraten und deren Erlaubnis einholen.[266] Der Obersthofmeister sollte den Hofsommelier sogar auf die notwendigen Weineinkäufe aufmerksam machen, um rechtzeitig den Einkauf vorzunehmen.[267] Bemerkte der Hofsommelier (und der ihm untergebene Kellermeister und Kellerschreiber),[268] dass seiner Instruktion zuwider gehandelt wurde, sollte er sich an Obersthofmeister, Hofkontrollor und Hofküchenmeister wenden.[269] Die Dienstanweisung von 1625[270] legte verständlicherweise besonderen Wert auf die Regelung der Bereiche, die den Kaiser direkt betrafen. Der Hofsommelier musste dem Kaiser seinen Wein in dessen Mundglas einschenken,[271] das Mundglas, die Flaschen und der Wein beziehungsweise das andere Geschirr aus dem Keller, das mit dem Kaiser in Berührung kam, mussten sauber verwahrt werden; kein Unbefugter durfte bei Androhung von Strafe Zugang dazu erhalten.[272] Vor allem der vom Kaiser bevorzugte Wein, für den bei der Lese im Herbst nur die besten Trauben Verwendung finden sollten,[273] hatte dem Hofsommelier ein besonderes Anliegen zu sein, niemand, nicht einmal er selbst, durfte davon trinken. Dieser Wein musste immer in ausreichender Menge vorrätig sein, sollte gut gelagert und durfte keinesfalls verunrei-

262 Edition Nr. 7, pag. 111–112.
263 Edition Nr. 7, pag. 112–113, 130–131.
264 Edition Nr. 7, pag. 113.
265 Edition Nr. 8, pag. 200–215; Hausenblasová, Hof Kaiser Rudolfs II., 71–73.
266 Edition Nr. 8, pag. 200–201, 210.
267 Edition Nr. 8, pag. 200–215.
268 Edition Nr. 8, pag. 211.
269 Edition Nr. 8, pag. 214.
270 Edition Nr. 8, pag. 200–215.
271 Edition Nr. 8, pag. 200.
272 Edition Nr. 8, pag. 202–203.
273 Edition Nr. 8, pag. 213–214.

nigt werden. Der Hofsommelier musste auf Reisen den kaiserlichen Mundtrunk mitnehmen, falls der Wein des Kaisers während der Reise und am Zielort nicht vorrätig sein sollte.[274]

Der Zuständigkeitsbereich des Hofsommeliers verpflichtete ihn, wirtschaftliche und buchhalterische Aufgaben wahrzunehmen. Generell war er bei den möglichst günstig vorzunehmenden Einkäufen[275] angehalten, eine Rechnung vom Verkäufer ausgestellt zu erhalten, die wiederum dem Hofkontrollor vor- und anschließend bei den Rechnungen abgelegt werden sollte.[276] Der Hofsommelier musste alle Eingänge, auch Geschenke, genau verzeichnen, zudem musste alles nach der Rechnungsgrundlage des alten Wiener Maßes[277] (in Eimern, halben Eimern und Vierteleimern, den Eimer zu 35 Achtering) verbucht und verrechnet werden.[278]

Auch der Wein, der nicht für den Kaiser bestimmt war, und dessen Ausgabe stellten einen sensiblen Bereich dar. Der Hofsommelier wurde, bevor er ein Weinfass anzapfte, vom Hofkontrollor über die bei den einzelnen Speisetafeln benötigten Weinmengen informiert. Gemeinsam vom Hofkontrollor und dem Hofküchenmeister wurde der Wein angezapft und verkostet, um entscheiden zu können, für welche Tafel welcher Wein tauglich war.[279] Wein höchster Qualität stand den Hofdamen, den Kämmerern und den Truchsessen zu. Der mittelmäßige Wein wurde den Edelknaben, Kammerdienern und Kammerdienerinnen sowie den übrigen Offizieren kredenzt, die geringste Qualität stand den Unteroffizieren und allen anderen Nachessenden zu. Jegliche Weinausgabe musste genau nach ausgeschenkten Güteklassen verbucht werden,[280] so dass der Hofsommelier jederzeit Evidenz über die Vorratshaltung der verschiedenen Weinsorten und über die ausgegebenen Mengen hatte, worüber wöchentliche Berichtspflicht bestand.[281] Alle diese Vorgänge mussten im Wissen und oft sogar in Anwesenheit des Hofkontrollors und des Hofküchenmeisters geschehen.[282] In Bezug auf die Warenausgabe sollte der Hofsommelier täglich Buch führen, für welche Tafel und auf wessen Befehl Wein ausgegeben worden war. Der Kellerschreiber hatte am Tagesende diese Aufstellung abzuschließen, die der Hofsommelier am nächsten Tag um 7 Uhr zur Kontrolle und Unterzeichnung zum Hofküchenmeister und anschließend zum Hofkontrollor bringen musste.[283]

274 Edition Nr. 8, pag. 201–202, 214.
275 Edition Nr. 8, pag. 201.
276 Edition Nr. 8, pag. 209.
277 Zu den Wiener Maßen Geyer, Münze und Geld, Maß und Gewicht, 113–116: 1 Eimer weist zwischen 1701 und 1741 regelmäßig 41 Achtering auf. 1 Hektoliter entspricht 1,767129 Wiener Eimer, 1 Liter entspricht 0,7068515 Wiener Maß, 1 Wiener Eimer entspricht 40 Maß (= 0,56569 hl).
278 Edition Nr. 8, pag. 203–204.
279 Edition Nr. 8, pag. 203–204, 208.
280 Edition Nr. 8, pag. 203–205.
281 Edition Nr. 8, pag. 205, 208.
282 Edition Nr. 8, pag. 201, 203–205, 207–208.
283 Edition Nr. 8, pag. 211–212.

Der Hofsommelier durfte nicht nach eigenem Ermessen, sondern nur auf Anordnung des Hofkontrollors und des Hofküchenmeisters Wein ausgeben.[284] Lediglich der Oberstkämmerer, die Kämmerer und Kammerdiener konnten nach Vorlage einer Bestätigung jederzeit Wein ausfassen, wobei der Hofsommelier auf betrügerische Diener gesondert aufpassen sollte. Die Diener gingen zum Hofkontrollor, der dann erst dem Hofsommelier Anweisungen zur Ausfolgung von Wein erteilte.[285] Die jedem bei Hof zustehende Menge an Wein und Brot, das auch der Hofsommelier verwaltete, bestimmte ausschließlich der Obersthofmeister sowie der Hofküchenmeister und nicht der Hofsommelier.[286] Der Hofsommelier verwaltete nicht nur Wein, sondern auch das von den Mundbäckern oder Hofbäckern gelieferte Brot, das er bezüglich Gewicht und Größe kontrollierte. Getrennt nach Weiß- und Schwarzbrot führte er über Einkauf, Lagerung und Ausgabe des Brotes Buch und erstattete täglich dem Hofküchenmeister darüber mittels Tagzettel Bericht.[287] Die Tagzettel überreichte der Hofsommelier dem Küchenmeister und dann dem Hofkontrollor zur Kontrolle, der sie erst nach Kontrolle unterschrieb.[288] Mit Hilfe der Tagzettel erstellte man einen Wochen- und Monatsabschluss, der auch an die Dienststelle des Hofkontrollors übergeben wurde. Obersthofmeister, Hofkontrollor und Hofküchenmeister sollten damit in die Lage versetzt werden, die Geschäftsführung des Hofsommeliers jederzeit zu übersehen.[289] Das Geld für seine Einkäufe erhielt der Hofsommelier vom Hofzahlamt, wo er nach Absprache mit dem Hofkontrollor und dem Hofküchenmeister ein Ansuchen über den Zweck des benötigten Geldes stellten. Im Falle der Zustimmung durch Hofkontrollor und Hofküchenmeister wurde das Ansuchen dem Obersthofmeister zur Unterzeichnung vorgelegt; nur mit dessen Unterschrift konnte der Hofsommelier ins Hofzahlamt gehen und bekam die gewünschte Geldsumme angewiesen.[290]

Zur Vermeidung von Missbrauch und Verschwendung beinhaltet die Dienstanweisung des Hofsommeliers zahlreiche Regelungen: Der Hofsommelier durfte weder für sich[291] noch an Personen niederen oder hohen Standes ohne Erlaubnis des Hofküchenmeisters Wein, vor allem keinen ausländischen und süßen Wein, ausschenken. Auch auf Vorwände, dass etwa Wein in der Küche gebraucht würde, durfte er keinen Wein herausgeben.[292] Der Hofsommelier bzw. sein untergebenes Kellerpersonal sollte […] *darob sein, daz die wein wohentlich sauber gefült und gewischt, auch oben und inwendig sauber gebuzt und fleißig vermacht werden, damits nicht außrüechen können*.[293] Er durfte zudem nicht zulassen, dass

[284] Edition Nr. 8, pag. 206.
[285] Edition Nr. 8, pag. 206–208.
[286] Edition Nr. 8, pag. 210.
[287] Edition Nr. 8, pag. 204–205, 208–209.
[288] Edition Nr. 8, pag. 209.
[289] Edition Nr. 8, pag. 212.
[290] Edition Nr. 8, pag. 211.
[291] Edition Nr. 8, pag. 208, 209–210.
[292] Edition Nr. 8, pag. 205–206.
[293] Edition Nr. 8, pag. 210.

fremde Personen im Keller mit Wein oder Geschirr Umgang hatten, Trinkgelage im Keller waren verboten.[294] Nur Personen mit schriftlicher Bewilligung des Obersthofmeisters waren berechtigt, sich im Keller aufzuhalten.[295] Becher, Schalen, Flaschen und anderes Geschirr bekam der Hofsommelier entweder von der Silberkammer oder entnahm es dem Inventar seines Kellers, eine entsprechende Inventarliste (eine Kopie lag beim Obersthofmeister) war immer à jour zu halten. Verlieh der Hofsommelier Geschirr aus der Silberkammer, musste er einen Ausleihschein in der Silberkammer vorweisen.[296]

Verließ der Kaiser seine Residenz und blieb Wein vor Ort zurück, hatte der Hofsommelier zuerst den Hofküchenmeister und den Hofkontrollor davon zu informieren. Im Fall unangezapfter Fässer sollte er sogar den Obersthofmeister und den Kaiser selbst davon informieren. Der Wein musste schließlich nutzbringend verwertet werden und durfte keinesfalls verloren gehen. Über angebrochene und noch nicht in Flaschen abgefüllte Fässer, die man somit nicht mehr transportieren konnte, sollte er auf Vorschlag des Obersthofmeisters, des Hofkontrollors und des Hofküchenmeisters verfügen, um eine möglichst gute Nutzung zu erzielen.[297] Generell durfte Wein aus den Fässern nur mit Wissen und in Anwesenheit des Hofkontrollors in Flaschen abgefüllt werden.[298] Im Fall von kaiserlichen Reisen musste der Hofsommelier bei Hofkontrollor sowie Hofküchenmeister Informationen über die Dauer der Reise und den Bedarf an Brot und Wein für das Hofgesinde und den Kaiser einholen. Diese Lebensmittel waren für die Reise vorzubereiten und zu verladen, der vorgesehene Wein wurde dazu in transportfähiges Gebinde gefüllt. Zudem hatte er das Kellerpersonal zu instruieren, was sie zu welchen Zeitpunkten an Essen ausgeben sollten. Auch auf Reisen musste täglich über Wareneingänge und -ausgänge Buch geführt werden. Zudem war für das reisende Kellerpersonal eine Vertretung zu bestellen.[299]

(f) Oberstsilberkämmerer

Der Oberstsilberkämmerer war verantwortlich für die Silberkammer und Vorgesetzter der Silberdiener, der Silberwäscher und der Silberjungen.[300] Inhaltlich ging es bei diesem Amt um Geschirr, ein äußerst umfangreicher Zuständigkeitsbereich! Als Verantwortlicher für das Geschirr, auf dem die Speisen für die Hoftafeln serviert wurden, hatte er eine Scharnierposition zwischen der für die Speisenzubereitung zuständigen Hofküche und dem für die Tafelbedienung zuständigen Personal des Oberststabelmeisters inne. Der Oberstsilberkämmerer

294 Edition Nr. 8, pag. 206.
295 Edition Nr. 8, pag. 206, 210.
296 Edition Nr. 8, pag. 214.
297 Edition Nr. 8, pag. 207–208.
298 Edition Nr. 8, pag. 208.
299 Edition Nr. 8, pag. 212–213.
300 Edition Nr. 9, pag. 139; nicht zu verwechseln mit dem „Obersilberkämmerer", der zum Stab des Oberstkämmerers gehörte (im Gegensatz zum Oberstsilberkämmerer), Menčík, Beiträge 481–482; Hausenblasová, Hof Kaiser Rudolfs II., 67–68; zur Geschichte der Silberkammer des Wiener Hofes Winkler, Bestände Hofsilber- und Tafelkammer, 15–25.

war direkt für die Speisen des Kaisers zuständig. Im Fall einer Absenz durch Abreise oder Krankheit (Vertretung durch den ältesten Mundschenk) hatte er durch den Obersthofmeister oder Oberstkämmerer beim Kaiser um Erlaubnis anzusuchen.[301] Sein Zuständigkeitsbereich band den Oberstsilberkämmerer eng in den Tagesablauf des Kaisers ein: An Sonn- und Feiertagen am Morgen sollte er mit dem Kaiser die Messe hören und auch darüber wachen, dass sein Personal regelmäßig zur Kirche ging. Eine halbe Stunde vor der Morgen- und der Abendmahlzeit hatte der Oberstsilberkämmerer in der Silberkammer zu kontrollieren, dass der Silberdiener in einem Korb das gesamte benötigte Geschirr hergerichtet hatte, das anschließend zur Speisetafel in die Speise- oder Ritterstube gebracht wurde, wobei er vom Unterstabelmeister (Houschier) und einem Mitglied der Trabantenleibgarde eskortiert wurde.[302]

Der Oberstsilberkämmerer sollte zudem Konfekt, Käse und Obst kontrollieren, um zu gewährleisten, dass es nicht verdorben auf die Speisetafel gelangte. Diese Nahrungsmittel wurden sogar vom Silberdiener entweder in der Silberkammer selbst oder im Keller verwahrt. Außerdem überwachte er die Qualität der Zu- und Aufbereitung der Speisen. Der Silberdiener brachte die Speisen auf die Kredenztafel, wo sie vom Oberstsilberkämmerer beschaut wurden, der sie dann zur Kammertafel bringen ließ. Nach Aufhebung der kaiserlichen Tafel war die Arbeit des Oberstsilberkämmerers noch nicht beendet, er übernahm sozusagen das Speisenmanagement: Auf Geheiß brachte der Silberdiener die Speisen entweder weiter zu einer anderen Hoftafel (beispielsweise zu der Tafel der Kämmerer) oder übergab sie dem Silberjungen und dem Silberwäscher, die sie zurück in die Silberkammer trugen, um sie dort entweder für einen Folgetag wieder für die kaiserliche Tafel aufzubereiten oder dem Elemosinarius, dem Almosengeber, für die Armen, Schwachen oder das kranke Hofpersonal zu übergeben. Ein besonderes Anliegen war dabei immer, dass niemand missbräuchlich Speisen verzehrte, die ihm nicht zustanden.[303] Im Fall eines mehrmaligen Einziehens bzw. Ausgebens von Speisen war es von großer Wichtigkeit, die Speisen der kaiserlichen Tafel nicht mit den Speisen anderer Tafeln zu vermischen.[304] Vor allem dann, wenn der Kaiser in seiner Kammer Fleisch aß – auch während der Fastenzeit – und seinen Untergebenen Fisch serviert wurde, musste Acht gegeben werden, dass nach dem Abservieren die Fleischspeisen nicht in falsche Hände gelangten.[305]

Um die Tafeln, vor allem für Gäste, in der richtigen Sitzordnung decken lassen zu können, hatte der Oberstsilberkämmerer vorher beim Obersthofmeister oder dem Oberstkämmerer einen Sitzplan einzuholen und den Bedarf von Konfekt und Obst zu eruieren, so dass für die Truchsessen, welche die Speisen aus der Silberkammer holten, alles rechtzeitig bereit gestellt werden konnte.[306] Da einige

[301] Edition Nr. 9, pag. 140–141.
[302] Edition Nr. 9, pag. 139–140.
[303] Edition Nr. 9, pag. 141–144.
[304] Edition Nr. 9, pag. 145.
[305] Edition Nr. 9, pag. 142.
[306] Edition Nr. 9, pag. 143–144.

Speisen (etwa Obst, Wein zum Anrichten des Obstes, Konfekt, Käse, Semmeln und Brot) nicht vom Küchenpersonal, sondern direkt vom Silberkammerpersonal auf die Speisetafel gereicht wurden, hob der Oberstsilberkämmerer diese Nahrungsmittel täglich vom Zehrgadener, dem Verwalter der Speisekammer (im Fall von Konfekt vom Hofkontrollor und im Fall von Brot vom Hofsommelier) aus, allerdings nie mehr als den täglichen Bedarf. Lediglich getrocknetes Obst *(außgehenckhten weinberl, äpffeln, piern, nessteln)*[307] konnte der Silberdiener in größeren Mengen, über den Tagesbedarf hinaus, beheben.[308] Der Silberkammer stand zwar auch eine Ration Kerzen zu, da man ja in der Nacht das Geschirr säubern musste, doch findet sich die – fast schon selbstverständliche – Mahnung vor Verschwendung bei Nahrungsmitteln und Kerzen auch in seiner Instruktion. Der Verbrauch musste stets gegenüber dem Hofkontrollor gerechtfertigt werden und wurde von ihm kontrolliert.[309] Nicht zuletzt bestand noch das absolute Verbot, dass der Oberstsilberkämmerer oder sein Personal in der Silberkammer speisten oder dort fremde Leute einließen.[310]

Bei kaiserlichen Reisen oder Speisen außerhalb der Residenz hatte die Silberkammer zu gewährleisten, dass der Kaiser dasselbe Service wie in der Residenz benutzen konnte. Darum war es nötig, dass der Oberstsilberkämmerer direkt vom Kaiser, vom Obersthofmeister oder vom Oberstkämmerer die notwendigen Informationen einholte, wo und wie oft gespeist werden sollte. Sein Personal verpackte dann alles notwendige Geschirr, weiters Tischtücher, Obst, Käse und Konfekt und transportierte es mittels Eseln und Pferden zum Zielort. Traf der Kaiser am Zielort ein, sollte die Tafel schon gedeckt sein.[311]

An dem Aufwand, der für die Inventarisierung der Silberkammer aufgewendet wurde, erkennt man indirekt auch den Wert des Silbergeschirrs: Malerei (Gewürzmühlen?), Schüsseln, Teller, Becher, Gießbecken, Salzfässer, Löffel, Schalen, Truhen und Tischtücher wurden vom Oberstsilberkämmerer und seinem Personal in Anwesenheit des Hofkontrollors inventarisiert. Alle Eingänge und Ausgänge mussten verzeichnet werden, die Inventarliste wurde dreifach ausgefertigt und unterschrieben, vom Oberstsilberkämmerer, vom Silberdiener und vom Hofkontrollor; eine Liste lag dann für den Kaiser in der Kammer auf, eine behielt der Hofkontrollor und eine verblieb in der Silberkammer. Der Kaiser hatte ein achtsames Auge auf die Silberkammer, so musste etwa für die Ausmusterung eines Tischtuchs die Erlaubnis beim Kaiser eingeholt werden. Im Fall von nicht nachvollziehbaren Abgängen mussten Silberdiener und -wäscher den Schaden selbst ersetzen.[312]

Für die Reinigung der Tischtücher und anderer bei Tisch verwendeter und vom Kaiser benutzter Textilien war eine separate Leib- und Mundwäscherin

[307] Edition Nr. 9, pag. 146.
[308] Edition Nr. 9, pag. 145–146.
[309] Edition Nr. 9, pag. 146.
[310] Edition Nr. 9, pag. 147.
[311] Edition Nr. 9, pag. 147–148.
[312] Edition Nr. 9, pag. 148–149.

zuständig, die vom Oberstsilberkämmerer und Silberdiener überwacht wurde. Sie lieferte an den vereinbarten Tagen saubere, zusammengelegte und gebügelte Wäsche in der Silberkammer ab.[313] Die Reinigung des Geschirrs oblag dem Silberdiener, dem Silberwäscher und dem Silberjungen, wobei der Silberdiener die Aufsicht führte. Sie alle mussten den ganzen Tag hindurch ihren Dienst versehen. Nach den Mahlzeiten sammelte man das gesamte Geschirr von den Tafeln und aus der Küche ein, säuberte, putzte und zählte es ab, um keine Verluste zu riskieren. Bei Fehlen von Geschirr bzw. Besteck musste umgehend dem Oberstsilberkämmerer Bericht erstattet werde, doch sollten zuvor Nachforschungen angestellt worden sein.[314]

In der Dienstanweisung für den Oberstsilberkämmerer wurde in zwei Absätzen auch ausführlicher die Tätigkeit des Silberwäschers und des Silberjungen umschrieben. Der Silberwäscher (in der Hierarchie der Silberkammer unter dem Silberdiener) unterstützte den Silberdiener und vertrat ihn bei Bedarf. Beim Polieren des Silbers durfte er nur wenn unbedingt notwendig Sand verwenden.[315] Der Silberjunge stand in der Hierarchie der Silberkammer ganz unten und war für alle „niederen" Hilfsdienste zuständig. Er säuberte nicht nur gemeinsam mit dem Silberwäscher das Geschirr, sondern putzte die gesamte Silberkammer. Gesellschaft hatte er zu meiden, ständig sollte er in der Silberkammer bleiben und sie nur auf Befehl oder mit Erlaubnis verlassen. Seine ständige Anwesenheit war dringend notwendig, die Silberkammer hatte er *sauber, lustig und rein* [zu] *halten.*[316] Sowohl Silberwäscher als auch Silberjunge hatten ihre Schlafstatt in der Silberkammer.[317] Die Silberkammer selbst bestand aus zwei abgeteilten Räumen. Im inneren Raum befand sich das gesamte Inventar. Für diesen Raum besaß nur der Silberdiener einen Schlüssel. Für den äußeren Raum verfügten dagegen auch Silberwäscher und Silberjunge über einen Schlüssel. Wenn der Silberdiener den Hof verließ, sollte er den Schlüssel für den inneren Raum an seine Untergebenen weiterreichen. Da beide ohnehin ununterbrochen in der Silberkammer waren und für das Inventar verantwortlich waren, bekam der Oberstsilberkämmerer keinen Schlüssel, hatte aber natürlich das Recht, jederzeit einzutreten.[318] Im Fall von Verletzungen der Dienstpflicht in der Silberkammer ermahnte der Oberstsilberkämmerer anfänglich zu Gehorsam und Fleiß, falls keine Besserung eintrat, konnte er in Absprache mit dem Obersthofmeister eine Bestrafung vornehmen, aus eigenem Antrieb durfte er aber niemanden schlagen. Bei anhaltendem Ungehorsam oder mangelndem Fleiß wird in der Dienstanweisung versichert, dass die Ungnade des Kaisers und damit die Entlassung ausgesprochen werde.[319] Das gesamte Personal der Silberkammer inklusive dem Oberstsilberkämmerer hatte

[313] Edition Nr. 9, pag. 150; zur Hofwäsche Haslinger, Hofsilber- und Tafelkammer, 209–229.
[314] Edition Nr. 9, pag. 150–151.
[315] Edition Nr. 9, pag. 151.
[316] Edition Nr. 9, pag. 152.
[317] Edition Nr. 9, pag. 152–153.
[318] Edition Nr. 9, pag. 152–153.
[319] Edition Nr. 9, pag. 153–154.

einen Eid auf Einhaltung der Dienstanweisung abzulegen, nämlich den Kaiser *vor allen nachtheill und schaden hietten und wahren* [zu] *helffen*.[320]

Zusätzlich zu der im ersten Instruktionsbuch eingetragenen Dienstanweisung von 1713[321] befindet sich noch eine recht kurze Instruktion von 1796 im vierten Instruktionsbuch.[322] Diese Instruktion enthält Ergänzungen und Präzisierungen, die auf Grund vielleicht mittlerweile veränderter Rahmenbedingungen notwendig gewesen sein dürften, sie ersetzte die Dienstanweisung von 1713 aber nicht. Die Instruktion von 1796 wurde im Gegensatz zu der vom Kaiser 1713 erlassenen Ordnung vom Obersthofmeister ausgefertigt.[323] Hierin wurde konkretisiert, dass der Oberstsilberkämmerer dem Obersthofmeister unterstand und alle Amtshandlungen in enger Zusammenarbeit mit Hofkontrollor und Vizekontrollor vornehmen sollte. Als Vertretung taucht ein Untersilberkämmerer auf.[324] In Abwesenheit beider unterstand das Personal der Silberkammer dem Oberstküchenmeister und dem Hofkontrollor.[325] Auch wenn die Strafbestimmungen gegenüber dem Personal der Silberkammer in dieser Instruktion wiederholt wurden, so wird 1796 noch bemerkt, dass der Oberstsilberkämmerer besonders fleißige und fähige Bedienstete für eine Beförderung oder andere Gnadenbezeugungen vorschlagen könne.[326] Bei der jährlichen Inventur hatten der Untersilberkämmerer, der Hofwirtschaftsrat, der Rechnungsrevisor und zwei Hofkontrollore anwesend zu sein. Auch bei der Führung der Buchhaltung musste dieses Gremium hinzugezogen werden.[327]

(g) Oberstkämmerer

Seit dem frühen 17. Jahrhundert war der Oberstkämmerer – im Tausch mit dem Obersthofmarschall – der zweithöchste Amtsträger am Wiener Hof.[328] Charakteristisch für dieses Hofamt ist die Nähe zur Person des Kaisers. In diesem Sinn weist die Instruktion von 1644[329] zwei Zuständigkeitsbereiche aus: Der Oberstkämmerer und sein Stab[330] kontrollierten das Tagesgeschehen rund um den

320 Edition Nr. 9, pag. 154.
321 Edition Nr. 9, pag. 150–151.
322 Edition Nr. 10, fol. 37v–39r.
323 Edition Nr. 9, pag. 154; Edition Nr. 10, fol. 39r.
324 Edition Nr. 10, fol. 37v–38r. Das Amt des Untersilberkämmerers wurde eingerichtet, um Vertretung für den Oberstsilberkämmerer sicherzustellen, wenn dieser mit dem Kaiser auf Reisen war, jedoch einige Mitglieder der kaiserlichen Familie noch am Hof verweilten. Für diesen Dienst sollten Kavaliere herangezogen werden, die sich zum Hofdienst meldeten, jedoch noch nicht als Kammerherren aufgenommen wurden, Menčík, Beiträge, 461.
325 Edition Nr. 10, fol. 38v.
326 Edition Nr. 10, fol. 38v.
327 Edition Nr. 10, fol. 38r.
328 Menčik, Beiträge 472–475; Žolger, Hofstaat 117–134; Hausenblasová, Hof Kaiser Rudolfs II., 94–98.
329 Edition Nr. 11, pag. 17–29.
330 Topka, Hofstaat Kaiser Karls VI., 62–81 (Hofstaatsliste): Zur Zeit Karls VI. (in der Schreibung von Topka): (1) Oberstkämmerer, (2) Kaiserliche Kämmerer, (3) Beichtvater, (4) Leib-Medici, (5) Cammer-Zahlmeister, (6) Schatzmeister, (7) Schatzmeister-Adjunkt, (8) Cammer-Diener, (9) Ober-Cammer-Furier, (10) Unter-Cammer-Furier, (11) Cammer-Heizer, (12) Anti-Cammer-Türhüter, (13) Cammer-Trabanten, (14) Guardarobba, (15) Guardarobba-Gehilfe, (16) Leib-Apotheker, (17) Leib-Chirurgen,

Kaiser und waren zudem mit der „Geschäftsführung" der kaiserlichen Kammer betraut. Er war der Vorgesetzte des in der kaiserlichen Kammer beschäftigen Personals (beispielsweise der Kämmerer, der Kammerdiener, der Saaltürhüter, der Leibbarbiere und der Garderobiere).[331]

Bei Ungehorsam durfte der Oberstkämmerer nicht selbst strafen, sondern war auf die Kompetenz des Obersthofmeisters und in schwerwiegenden Fällen auf den Kaiser persönlich angewiesen.[332] Aus der Instruktion geht ebenfalls hervor, dass der Oberstkämmerer Mitglied des Geheimen Rats sein konnte.[333] Durch seine Tätigkeit sollte einerseits die physische Sicherheit, aber auch die Würde des Kaisers gewährleistet sein.[334] Möglichst viel Zeit sollte er in unmittelbarer Umgebung des Kaisers verbringen,[335] um zu verhindern, *daß von denen cammerern, so umb unß sein oder von jemandts andern, er seye, wer er wolte, etwas unzüchtiges, freches oder ärgerlich, sonderlich von denen verführischen secten, anderst alß sich mit guther bescheidenheit und rechten verstandt gezimbt geredt, disputiert oder getrieben werde*.[336] Das Kammerpersonal sollte sich sowohl am als außerhalb des Hofes anständig benehmen, Unzucht und Leichtfertigkeit sollten durch den Oberstkämmerer möglichst vermieden werden.[337]

Der Oberstkämmerer sorgte dafür, dass dem Kaiser zu seiner *wohlgezimenden ehren, reputation und sicherheit*[338] immer ausreichend Personal zur Verfügung stand, vor allem wenn Fremde an den Wiener Hof kamen.[339] Nicht zuletzt deswegen musste der Oberstkämmerer den jeweiligen Aufenthaltsort seiner Untergebenen genau kennen, niemand durfte ohne Wissen des Obersthofmeisters bei Nacht oder Tag vom Hof entlassen werden,[340] plötzlicher Bedarf an Personal konnte damit gestillt, zum andern die Sicherheit gewährleistet werden. Der

(18) Cammer-Zahn- und Mundarzt, (19) Leib-Peruquier, (20) Galerie- und Kunstkammer-Inspektor, (21) Antiquitäten- und Medallien-Inspektor, (22) Cammer-Maler, (23) Opticus, (24) Kupferstecher, (25) Edelgestein-Schneider, (26) Cammer-Jubilierer und Goldarbeiter, (27) Cammer-Uhrmacher, (28) Cammer-Barometermacher, (29) Beinstecher, (30) Cristall-Schneider und Spiegelmacher, (31) Wappen-Sigill und Steinschneider, (32) Cammer-Medallier, (33) Cammer-Bildhauer, (34) Cammer-Tischler, (35) Cammer-Ballenmeister, (36) Geheimer Cammer-Lieferant, (37) Leib-Hutmacher, (38) Cammer-Schlosser, (39) Cammer-Sticker, (40) Leib-Kürschner, (41) Leib-Kröserin, (42) Leib-Wascherin, (43) Leib-Naderin, (44) Burggraf zu Wien, (45) Hofburg-Zimmerwarter, (46) Stallburg-Zimmerwarter, (47) Schlosshauptmann zu Laxenburg, (48) Zimmerwarter zu Laxenburg, (49) Schlosshauptmann zu Ebersdorf, (50) Zimmerwarter zu Ebersdorf, (51) Schlosshauptman in der Favorita, (52) Zimmerwarter in der Favorita, (53) Schlosshauptmann zu Schönbrunn, (54) Zimmerwarter zu Schönbrunn, (55) Torwart zu Schönbrunn, (56) Gärtner zu Schönbrunn, (57) Hauptmann zu Neustadt, (58) Schlosshauptmann im Augarten, (59) Bancalitäts-Zahlmeister, (60) Zahl-Amts-Kassier und Kontrolor.

331 Edition Nr. 11, pag. 17–18, 26–27.
332 Edition Nr. 11, pag. 17–18, 27.
333 Edition Nr. 11, pag. 18, 19, 24.
334 Edition Nr. 11, pag. 17–21, 28.
335 Edition Nr. 11, pag. 17, in diesem Sinn auch 19–21, 28.
336 Edition Nr. 11, pag. 17.
337 Edition Nr. 11, pag. 27.
338 Edition Nr. 11, pag. 17.
339 Edition Nr. 11, pag. 18, 26.
340 Edition Nr. 11, pag. 26–27.

Oberstkämmerer wachte darüber, dass das in unmittelbarer Nähe zum Kaiser eingesetzte Personal keine bei Hof gehörten Nachrichten nach außen trug.[341]

Der Dienst des Oberstkämmerers begann mit dem Aufstehen des Kaisers. Das dem Kaiser beim Lever[342] assistierende Personal, dem Respekt vor dem Dienst vermittelt werden musste, sollte zuvor gemustert werden. Auch beim täglichen Messgang, bei der Morgen- und Abendmahlzeit und beim Niederlegen stand der Oberstkämmerer dem Kaiser zur Verfügung. Seine Mahlzeiten nahm er gemeinsam mit den Kämmerern ein. Während der Sitzungen des Geheimen Rats war er von seinen Pflichten entbunden.[343] In der Nacht schlief er aus Sicherheitsgründen (besonders wichtig die Feuersgefahr!) in der Kammer des Kaisers. Im Verhinderungsfall musste die Vertretungsfrage zuvor mit dem Obersthofmeister abgesprochen werden. Auch auf Reisen war der Oberstkämmerer für die Sicherheit des kaiserlichen Gemachs zuständig. Im Feld oder bei Ausritten war zwar der Oberststallmeister für dessen Sicherheit verantwortlich, doch sollte der Oberstkämmerer nach Möglichkeit ebenfalls anwesend sein und musste darauf achten, dass der Kaiser keiner Gefahr ausgesetzt wurde.[344] Der mit der Schlüsselgewalt über die kaiserlichen Gemächer ausgestattete Oberstkämmerer kontrollierte auch, dass niemand außer den Kämmerern und Kammerdienern in die Schlafkammer des Kaisers eintrat. Jeder Schlüsselinhaber musste den Schlüssel sorgfältig verwahren und durfte ihn keinesfalls weitergeben, wofür der Oberstkämmerer gerade zu stehen hatte. Aus dem Dienst tretende Kämmerer oder Kammerdiener mussten ihren Schlüssel dem Oberstkämmerer zustellen.[345]

Dem Oberstkämmerer oblag auch die Aufsicht über die kaiserliche Garderobe, Kleinodien und alle Geschenke an den Kaiser. Er war nämlich auch für die Anfertigung von neuen Kleidern für den Kaiser verantwortlich. Im Fall von Neuanschaffungen hatte er den Bedarf an die Hofkammer zu melden, bekam die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, gab die Gewänder bei Schneidern und Kürschnern in Auftrag und brachte ihnen die Stoffe sowie Felle. Gleichzeitig wachte er aus wirtschaftlichen Gründen darüber, dass sie nicht verschwenderisch arbeiteten, bezahlte sie, nicht ohne davor einen verbindlichen Kostenvoranschlag eingeholt zu haben, und trug alles sorgfältig in sein Geschäftsbuch ein.[346] Als Verantwortlichem für die Kammer stand dem Oberstkämmerer auch Geld, das jederzeit bei der Hofkammer angefordert werden konnte, zur Verfügung, um kurzfristig notwendige Ausgaben tätigen zu können. Dies verpflichtete den Oberstkämmerer zur genauen Buchführung ab einer Höhe von mehr als drei Gulden. Ohne sein Wissen durften keine Ausgaben seitens der Kammer getätigt werden, Verschwendung sollte vermieden werden. Jährlich musste der Oberstkämmerer dem Kaiser einen Rechnungsabschluss und einen Rechenschaftsbe-

[341] Edition Nr. 11, pag. 26.
[342] Siehe dazu Hengerer, Konstellation der Körper, 530–536.
[343] Edition Nr. 11, pag. 18–19.
[344] Edition Nr. 11, pag. 19–21.
[345] Edition Nr. 11, pag. 28.
[346] Edition Nr. 11, pag. 12–22.

richt vorlegen. In der Dienstanweisung wurde weiters eingeräumt, dass sich der Oberstkämmerer aufgrund seiner täglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kaiser und im Geheimen Rat nicht selbst um die genaue Buchführung kümmern konnte, weshalb damit der älteste Kammerdiener oder eine andere taugliche Person beauftragt wurde, mit der er aber engen Kontakt pflegen sollte und die ihm jährlich Rechenschaft darüber ablegen musste. Eine *ansehenliche außgab*[347] war zuvor mit dem Obersthofmeister abzusprechen. Gemeinsam mit dem Obersthofmeister, dem Oberststallmeister, dem Hofküchenmeister und dem Hofkontrollor gehörte der Oberstkämmerer einem Gremium an, das alle Rechnungen der verschiedenen Hofdienststellen ratifizierte. Die Rechnung der Kammer, also seines eigenen Hofamts, war davon allerdings ausgenommen.[348] Der Oberstkämmerer war verpflichtet, jährlich eine Inventur der Sachen vorzunehmen, die sich in der Kammer befanden. Aus- und Eingänge (Geschenke und Einkäufe) mussten verzeichnet werden, das aktuelle Inventar war jährlich dem Kaiser vorzulegen. Dem Obersthofmeister stand ebenfalls eine gleichlautende Inventarliste zu.[349] Vor allem wenn der Hof auf Reisen ging, sollte der Oberstkämmerer sorgfältig verzeichnen, welche Sachen am Wiener Hof verbleiben sollten, um Verluste möglichst zu vermeiden.[350]

(h) Audienzkommissar

Die Aufgaben des kaiserlichen Audienzkommissars am Wiener Hof waren im Gegensatz zu den Aufgaben der meisten anderen Hofchargen per definitionem sehr eng mit zeremoniellen Aufgaben verflochten. Im Allgemeinen bestand seine Aufgabe darin, Botschafter, denen der Kaiser eine Audienz gewährte, durch die Wiener Hofburg zu geleiten. In der Instruktion von 1708 kommt der Ablauf einer dieser Botschafteraudienzen gut zum Ausdruck:[351] Der Audienzkommissar sollte mit dem Audienzwagen von der großen Stiege am inneren Burgplatz weg zum Haus des jeweiligen Botschafters fahren. Begleitet wurde er von vier Leiblakaien und von einem weiteren Hofwagen, der vom großen Burgplatz startete. Der Audienzkommissar fuhr mit dem Audienzwagen in das Quartier des Botschafters, der Hofwagen aber blieb davor stehen.

Die *gentilhoumini und officieri*[352] des Botschafters sollten den Audienzkommissar an dessen Kutsche empfangen und die Stufen hinaufbegleiten. Der Botschafter trat ihm auf der sechsten oder siebten Stufe von oben entgegen und reichte ihm die Hand, die der Audienzkommissar sowohl im Sitzen als auch im Gehen halten sollte.[353] Gemeinsam fuhren sie im Audienzwagen zum Hof. Das allfällige Gefolge des Botschafters folgte im Hofwagen. Der Audienzwagen und

347 Edition Nr. 11, pag. 24.
348 Edition Nr. 11, pag. 22–25.
349 Edition Nr. 11, pag. 25–26.
350 Edition Nr. 11, pag. 28.
351 Edition Nr. 12, fol. 417r–419r.
352 Edition Nr. 12, fol. 417r.
353 Edition Nr. 12, fol. 417r.

ein etwaiger Paradewagen des Botschafters durften bis an die große Stiege im inneren Burghof vorfahren.[354] Die anderen Wagen hatten am großen Burgplatz anzuhalten. Die Stadtgarde umrahmte die Einfahrt des Botschafters. Zuerst verließ der Audienzkommissar den Wagen, dann folgte der Botschafter, der vom Obersthofmarschall auf der ersten oder zweiten Stufe (von unten) der großen Stiege empfangen wurde.[355] An der Tür zur Ritterstube empfing der Obersthofmeister schließlich den Botschafter. Zu viert ging man in die erste Antekammer, der Audienzkommissar voraus, gefolgt von Obersthofmeister sowie Obersthofmarschall, dazwischen der Botschafter. An der Tür der ersten Antekammer wartete schließlich der Oberstkämmerer, der den Botschafter beim Kaiser ansagte und zur Audienz vorließ.[356]

Nach der Audienz wurde der Botschafter vom Oberstkämmerer wieder bis zur Tür der ersten Antekammer geführt, anschließend begleitete ihn der Obersthofmeister noch ein paar Schritte weiter. Der Obersthofmarschall und der Audienzkommissar führten ihn dann auf die Seite der Kaiserin. Von deren Obersthofmeister wurde der Botschafter im ersten Zimmer nach der Trabantenstube empfangen. In diesem Moment endete die Funktion des Obersthofmarschalls. Der Audienzkommissar hingegen empfing den Botschafter wieder an der gleichen Stelle, an der dieser zuvor vom Obersthofmeister der Kaiserin empfangen worden war.[357]

Die Odyssee des Botschafters durch den Wiener Hof war damit noch nicht zu Ende. Der Audienzkommissar begleitete ihn, durch den langen Gang gehend, die Ritter- und Wachstube passierend, bis zu jener Stiege, die zum Hofstaat der Kaiserinwitwe führte. Dort sollte er am unteren und oberen Absatz von deren Kämmerern empfangen werden. An der Tür zur Antekammer wurde der Botschafter schließlich vom Obersthofmeister der Kaiserinwitwe empfangen, der ihn zur Audienz geleitete. Nach dieser Audienz musste der Audienzkommissar den Botschafter noch zur Audienz bei den Erzherzoginnen begleiten. Der Ablauf blieb aber gleichförmig. Der Botschafter wurde bei der Wachstube von Kämmerern der verwitweten Kaiserin erwartet, bei der Antekammer vom Hofmeister der älteren Erzherzogin abgeholt und nach der Audienz wieder zum Audienzkommissar „zurückgebracht".[358] Der Weg führte gemeinsam wieder die große Stiege hinunter auf den inneren Burgplatz, wo schon der Audienzwagen bereitstand; gemeinsam fuhr man wieder zum Quartier des Botschafters, wo sie gemeinsam aus der Kutsche ausstiegen und in das Quartier des Botschafters gingen. Auf halbem Weg auf der Stiege verabschiedete man sich. Die Bediensteten des Botschafters

[354] Siehe die Einfahrtsordnung für den kaiserlichen Hof (nach dem „Teutschen Hofrecht" von Moser) aus dem Jahr 1695: „1. Das adelige Frauenzimmer, oder die Hof-Damen, solle jederzeit ohne Aufenthalt eingelassen werden. 2. die Botschafter und Gesandten, jedoch nur der erste Wagen, 3. alle fürstlichen Personen, 4. die geheimen Räte, 5. alle königliche und kurfürstliche Envoyes, wie auch Reichshofräte, welche den Zutritt in die kaiserliche Ratsstube haben […]", Ehalt, Ausdrucksformen, 190.

[355] Edition Nr. 12, fol. 417^{v}.

[356] Edition Nr. 12, fol. 417^{v}–418^{r}.

[357] Edition Nr. 12, fol. 418^{r}.

[358] Edition Nr. 12, fol. 418^{v}.

begleiteten den kaiserlichen Audienzkommissar zurück zu dessen Wagen, wo sie stehen blieben, bis der Wagen abgefahren war.[359] Diese Instruktion spiegelt sehr gut die im Zeremoniell ausgedrückte politische Semantik des Lebens bei Hof wider. Bemerkenswert erscheint, dass in dieser Instruktion auf die zeremoniellen Rechte des Audienzkommissars genau soviel Wert gelegt wurde wie auf die zeremoniellen Pflichten, die er gegenüber dem zu empfangenden Botschafter hatte.

(i) Kammerdiener

Die mittelbar dem Oberstkämmerer und unmittelbar dem diensthabenden Kämmerer unterstellten Kammerdiener versahen in nächster Nähe zur Person des Kaisers ihren Dienst, doch wurde ihr unmittelbarer Kontakt zum Kaiser in der Dienstanweisung von 1651 sehr eingeschränkt.[360] Weder die Kammerdiener noch die Kammerheizer oder Leibbarbiere durften selbstständig mit dem Kaiser Kontakt aufnehmen und zwar weder in ihrem eigenen Interesse noch – und das schien wichtiger – im Interesse Dritter. Sprechen durften sie mit dem Kaiser nur, wenn sie gefragt wurden. Ihre Unterordnung wurde auch in dem Verbot, selbst einen Degen zu tragen, deutlich: *damit* […] *zwischen ihnen und den cammerern und cavagliern ein gebührlicher unterschiedt gehalten werde*.[361] Auch durften sie beim Speisentragen im Gegensatz zu den Kämmerern ihren Hut nur bis zur Tür der ersten Antekammer aufbehalten und im Gegensatz zu anderen diente ihnen die zweite Antekammer nicht als Garderobe.[362] Die Kammerdiener brachten dem Kaiser in der Früh die Morgensuppe, nur sie durften diese Speise tragen. Das Servieren an der kaiserlichen Tafel blieb aber den Kavalieren und Kämmerern überlassen.[363] Den Kammerdienern wurde bei Verlust ihres Kammerdienerschlüssels untersagt, ihre Kenntnis staatspolitischer Vorgänge auszunützen. Im Falle der Abwesenheit des Kaisers durften sie seine Räume nicht betreten oder gar auf seinem Tisch liegende Schriftstücke lesen oder berühren. Geheimnisse, die sie bei Hof allenfalls hörten, durften sie außerhalb nicht ausplaudern. Um gar nicht erst in den Besitz von arkanen Kenntnissen zu kommen, sollten sie außerhalb der Hörweite und nicht zu knapp an der Tür des Kaisers Wache halten. Doch mussten sie andererseits *unverrukhtes fueß*[364] so nahe an der Tür bleiben, dass sie dem Kaiser bei Bedarf möglichst schnell zur Verfügung standen.[365]

(j) Saaltürhüter

Der Arbeitsplatz der Saaltürhüter befand sich vor der kaiserlichen Ritterstube, wo sie von früh bis spät ihren Dienst versahen. Als „gatekeeper“ waren sie einer

[359] Edition Nr. 12, fol. 418v–419r.
[360] Edition Nr. 13, pag. 393–395.
[361] Edition Nr. 13, pag. 394.
[362] Edition Nr. 13, pag. 393–395; zur Funktion der kaiserlichen Repräsentationsräume siehe Graf, Zeremoniell, 581–582.
[363] Edition Nr. 13, pag. 395.
[364] Edition Nr. 13, pag. 395.
[365] Edition Nr. 13, pag. 394–395.

der wichtigsten personellen Filter, der über den Zugang zum Kaiser wachte.[366] Jeden Einlass-Begehrenden mussten sie nach seinem Namen und Begehren fragen, um das Einschleichen verdächtiger Personen beziehungsweise des „herrenlosen Gesindels", der Lakaien oder der Edelknaben zu verhindern.[367] Ausdruck der allgegenwärtigen Furcht vor Feuer und der Angst um die Sicherheit des Kaisers war auch, dass sie Personen mit brennenden Fackeln oder Windlichtern den Zutritt verwehren sollten.[368] In schwierigen Situationen mussten die Saaltürhüter die Leibgarde zu Hilfe rufen.[369] Die vom Obersthofmeister zwischen 1637 und 1650 erlassene Dienstanweisung gab den Saaltürhütern eine Anleitung über den Zutritt zur Ritterstube: Alle Amtsträger und Militärs, die dem Kaiser dienten oder gedient hatten, alle Adeligen, auch Kammerdiener und adelige Edelknaben sowie bürgerliche Ratsmitglieder der Städte erhielten Eingang. An Sonn- und Feiertagen gewährten sie zudem den Edelknaben und den Mitgliedern der Hartschieren- und Trabantenleibgarde, die auch bei besonderen dienstlichen Erfordernissen (zum Beispiel bei öffentlichen Audienzen oder Belehnungen)[370] Zutritt erhielten, Eingang.

(k) Obersthofmarschall

Der Obersthofmarschall besaß nach seinem unfreiwilligen Tausch mit dem Oberstkämmerer im frühen 17. Jahrhundert hierarchisch die dritte Position innerhalb der höchsten Amtsträger[371] und war vor allem „Gerichtsinstanz" am Wiener Hof, weshalb er generell mit der Verhaltenskontrolle des Hofgesindes befasst war. In seinen bzw. den Zuständigkeitsbereich seines Stabes[372] fiel auch das Quartierwesen auf Reisen und in der Residenzstadt.[373] Bei dienstlicher Verhinderung des Obersthofmeisters übernahm er dessen Vertretung am Hof.[374] Außerhalb der Kammer oblag es ihm, für die persönliche Sicherheit des Kaisers zu sorgen: *Er soll auch in reisen, veldtzügen und einreitten, auch der wacht unserer persohn halben, jederzeit gute fürsorg haben und ordnung fürnehmen und halten*.[375] In seiner juridischen Funktion sollte er nach einer Klage eines Mitglieds des Hofgesindes ein Verfahren einleiten und gegebenenfalls das Recht durch Strafe wieder herstellen. Dazu konnte er sich der Hilfe von Räten und Dienern bedienen, bei

366 Lackner, Hof und Herrschaft, 161–164; siehe auch den Text aus 1463/64 von Hanns Hierszmann, Edition bei Karajan, Quellen, 31–51.
367 Edition Nr. 14, pag. 333.
368 Edition Nr. 14, pag. 333.
369 Edition Nr. 14, pag. 334.
370 Edition Nr. 14, pag. 333–334.
371 Lackner, Hof und Herrschaft 82–83; Menčík, Beiträge, 464–471, 495–500 (Edition mit Gerichts- und Prozessordnung), Žolger, Hofstaat, 104–117; Hausenblasová, Hof Kaiser Rudolfs II., 99–100.
372 Topka, Hofstaat Kaiser Karls VI., 82–89 (Hofstaatsliste): Zur Zeit Karls VI. (in der Schreibung Topkas): (1) Obersthofmarschall, (2) Obersthofmarschallamts-Sekretär, (3) Assessoren, (4) Pupillar-Raithandler, (5) Kanzleiregistrator und Konzipist, (6) Expeditor, (7) Protokollist, (8) Kanzellist, (9) Accessist, (10) Amts-Trabanten, (11) Obersthofquartiermeister, (12) Hof-Furiere, (13) Einspännier, (14) Hof-Profoss, (15) Hof-Profoss-Leutnant.
373 Edition Nr. 15, pag. 31–41.
374 Edition Nr. 15, pag. 40.
375 Edition Nr. 15, pag. 33.

schwerwiegenden Fällen sollte er sich mit dem Obersthofmeister absprechen.[376] Als unmittelbarer Assistent unterstand ihm der Hofprofos, der Verwalter der Gerichtsbarkeit.[377] Auch wenn Mitglieder des Hofgesindes in Konflikt mit Personen außerhalb des Hofes gerieten, war der Hofmarschall zuständig.[378]

Spezielle Regelungen gab es für seine Tätigkeit in Bezug auf Hofräte und Adelige: Bei Straffälligkeit sollten sie in schwerwiegenden Fällen gefangen genommen werden, in allen anderen Fällen genügte es, dem Obersthofmarschall zu schwören, dass sie nicht fliehen würden. Gefangennahmen führte der Profos aus, der auch die weiteren Ermittlungen leitete, aber immer unter Aufsicht und Anwesenheit des Obersthofmarschalls. Das Verfahren musste schriftlich festgehalten werden, wozu bei Bedarf der Amtssekretär oder ein anderer fähiger Schreiber abkommandiert werden sollte.[379] In der Dienstanweisung wies man ausdrücklich darauf hin, dass der Profos, außer bei Gefahr im Verzug, nur auf Befehl des Obersthofmarschalls tätig werden durfte. Handelte er bei Gefahr im Verzug, sollte er seine Tätigkeiten bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit dem Obersthofmarschall mitteilen.[380]

Machte ein Mitglied des Hofgesindes Schulden, so war der Obersthofmarschall auch Anlaufstelle für die Gläubiger, indem er verfügte, dass der Hofzahlmeister den Gläubiger zufrieden stellen sollte, dem Schuldner wurde der betreffende Geldbetrag von seinem Lohn abgezogen.[381] Im Jurisdiktionsbereich enthielt seine Dienstanweisung weiters Bestimmungen, die Kompetenzkonflikte zwischen Inhabern der obersten Hofämter ausschließen sollten. Bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen des Hofstaats des Kaisers und der Kaiserin musste zur Konfliktregelung der Obersthofmeister der Kaiserin beigezogen werden, ähnlich auch bei Involvierung von Personen, die eigentlich unter die Befehlsgewalt von Oberststallmeister und Oberstkämmerer fielen. Nur bei Gefahr im Verzug konnte ohne Verständigung der anderen Hofämter eingeschritten werden.[382] Ein ähnlicher Passus findet sich auch in der zwölf Jahre davor erlassenen Dienstanweisung des Oberststallmeisters, wo auf die Rechte des Obersthofmarschalls in dieser Materie hingewiesen wurde.[383] Bei Unstimmigkeiten zwischen den Hoffurieren und dem restlichen Hofgesinde fungierte er als Vermittler.[384] Der Obersthofmarschall stellte sich schützend vor „sein" Hofgesinde, wenn ihm oder dem Obersthofmeis-

[376] Edition Nr. 15, pag. 31; Edition Nr. 15, pag. 31: Die Ausübung seiner Funktion soll gewährleisten, dass […] *unter dem hoffgesindt löbliche guete ordnung, fridt und recht erhalten und alle frembde ohne klag verhüetet werden* […].
[377] Edition Nr. 15, pag. 32–33; Edition Nr. 18, pag. 64.
[378] Edition Nr. 15, pag. 33–34.
[379] Edition Nr. 15, pag. 31–32.
[380] Edition Nr. 15, pag. 32–33.
[381] Edition Nr. 15, pag. 34–35.
[382] Edition Nr. 15, pag. 39–40; Edition Nr. 18, pag. 65.
[383] Edition Nr. 18, pag. 65.
[384] Edition Nr. 15, pag. 40–41; Edition Nr. 17, pag. 301–303.

ter hinterbracht wurde, dass Vermieter überhöhte Mieten oder überhöhte Preise für Futter und Proviant in Rechnung stellten.[385]

Bei Reisen musste der Obersthofmarschall die Reiseroute erstellen und nach Zustimmung des Kaisers die Übernachtungen und alles Notwendige in die Wege leiten, unter anderem etwa den Quartiermeister und die Hoffuriere ausschicken, deren Vorgesetzter er war.[386] Auf Reisen, im Feld oder in der Residenz kümmerte sich der Obersthofmarschall um das Hofgesinde. Auch das Hofgesinde, das nicht unter seine Befehlsgewalt fiel, musste er, genauso wie der Obersthofmeister, laut seiner Dienstanweisung in Bezug auf das allgemeine Verhalten beaufsichtigen und kontrollieren,[387] umgekehrt war ihm das Hofgesinde Gehorsam schuldig.[388] Auf Reisen sollte er beispielsweise darauf achten, dass niemand aus dem Hofgesinde ohne sein Wissen vorauseilte oder zurück blieb. Niemand durfte auf Reisen bei Strafe lediglich seinen Diener und sein Pferd mitschicken, ohne selbst mitzureisen.[389]

In Bezug auf die Aufsicht über das Gesinde besaß der Obersthofmarschall die Kompetenz, Strafen auszusprechen, ohne sich mit dem Obersthofmeister oder dem Kaiser darüber verständigen zu müssen. Die Art der Strafe wurde ihm generell freigestellt, doch laut Dienstanweisung konnte er Lohnkürzungen (bis zu mehreren Monatsgehältern) oder sogar Entlassungen aus dem Dienst aussprechen:[390] etwa bei vorsätzlicher Absenz von Hofpersonal bei öffentlichen Anlässen (wie Kirchenbesuchen, Feiern, Ein- und Ausritten). Der Obersthofmarschall hatte dem Hofgesinde öffentliche Ereignisse rechtzeitig publik zu machen und für die Stellung einer ausreichenden Anzahl von Dienern zu sorgen.[391] Bei der vierteljährlichen, gemeinsam mit dem Obersthofmeister vorgenommenen Musterung des Personals wurden der Stand der Ausrüstung und der Zustand der Pferde begutachtet, was bei Verfehlungen Lohnkürzungen zur Folge hatte. Explizit wies die Dienstanweisung aber auch auf Lohnerhöhungen hin, die der Obersthofmarschall aussprechen konnte.[392] Drakonische Strafen sollte er bei Übertretungen im religiösen Bereich verhängen: Zur Osterzeit musste ihm jedes Mitglied des Hofpersonals einen Beichtzettel überbringen, andernfalls war die betreffende Person in Absprache mit dem Kaiser sofort *von unserm hoff und seinem dienst* [zu] *schaffen*.[393] Vor allem die Verbreitung protestantischen Gedankenguts sollte verhindert werden.[394] In diesem Zusammenhang hielt er auch die Hauptleute der Tra-

385 Edition Nr. 15, pag. 33.
386 Edition Nr. 15, pag. 34, 40–41.
387 Edition Nr. 15, pag. 34–38; Edition Nr. 15, pag. 38: Dies nicht zuletzt […] *damit also bey und unter unserm hoffgesindt alle gute ehrbahre zucht und sitten gepflanzet und erhalten werden möge* […].
388 Edition Nr. 15, pag. 35.
389 Edition Nr. 15, pag. 36.
390 Edition Nr. 15, pag. 35–37.
391 Edition Nr. 15, pag. 35–36.
392 Edition Nr. 15, pag. 36–37.
393 Edition Nr. 15, pag. 38.
394 Edition Nr. 15, pag. 37–38: *Und daneben bey dem hoffgesindt auch nottürfftige unterschiedliche anmahnung zu thuen, damit es sich vor allen secten enthalte, sich in kein weeg darein begebe oder derselben anhängig und verdachtig mache, bey vermeidung unserer schwären ungnadt und straff* […].

banten- und Hartschierenleibgarde zur Kontrolle ihrer Männer an, damit diese *nach kayserlicher ordnung leben und sich der ärgerlich und verführlichen weesen und lehren mit disputationen, lesen frembter bücher und in anderweeg nicht theilhafftig machen*.[395]

Neben der Instruktion von 1637 im ersten Instruktionsbuch[396] gibt es für den Obersthofmarschall noch eine weitere Instruktion von 1763 im dritten Instruktionsbuch.[397] Maria Theresia erließ diese Instruktion, um ihm die Jurisdiktionsgewalt, die ihm 1749 entzogen wurde, wieder zurückzugeben. In der Vorrede dieser Instruktion kommt dreierlei zum Ausdruck: Erstens wird die Rückkehr zum Zustand vor 1749 statuiert und dem Oberthofmarschall dafür eine Instruktion aus früherer Zeit als Dienstanweisung (vermutlich jene aus 1637) zur Hand gegeben. Zweitens wird im Zuge dieser Veränderung zur Ausübung der hofmarschallischen Gerichtsbarkeit eine eigene Kanzlei mit Kanzleidirektor, Beisitzer und Sekretären eingerichtet. Drittens wurde diese Instruktion notwendig, um die Modalitäten der Trennung der betreffenden Kompetenzen von der niederösterreichischen Regierung festzulegen.[398] Die Praxis der Geschäftsführung schimmert hier durch: Dreimal wöchentlich soll in Anwesenheit des Hofmarschalls ab neun Uhr eine Gerichtssitzung abgehalten werden, während der Gerichtsferien zumindest einmal wöchentlich.[399] Weiters wurden der Geschäftsgang, der Ablauf und die Beschlussfassung näher erläutert[400] und die schnelle, ökonomische und gut organisierte, stets nach dem gleichen Muster ablaufende Arbeit der Amtskanzlei betont. Dabei spielte der Kanzleidirektor eine wichtige Rolle, der als Amtsleiter bezeichnet werden kann. Jedes Schriftstück, das seine Kanzlei verließ, wanderte durch seine Hände und sollte von ihm nochmals auf Rechtskonformität und Richtigkeit geprüft werden.[401] Der Obersthofmeister als weitere Kontrollinstanz bestimmte je nach Fall die Räte der Hofkanzleien der verschiedenen Erbländer oder des Hofkriegsrates als Revisoren. Zusätzlich musste der Obersthofmarschall jährlich der Kaiserin einen Geschäftsbericht seiner Amtskanzlei vorlegen und ein Waisen- und Verlassenschaftsverzeichnis führen.[402]

(l) Hofquartiermeister

Laut der Instruktion vom 1. Jänner 1625 bestand die zentrale Funktion des Quartiermeisters in der Quartiersuche für den Kaiser und dessen Gefolge, wobei diese Instruktion vor allem Bestimmungen dafür enthält, wenn der Kaiser auf Reisen war (sei es zu Reichstagen oder an *andere orth*).[403] Der Quartiermeister wurde

395 Edition Nr. 15, pag. 37.
396 Edition Nr. 15, pag. 31–41.
397 Edition Nr. 16, pag. 105–120.
398 Edition Nr. 16, pag. 105–106.
399 Edition Nr. 16, pag. 110–111.
400 Edition Nr. 16, pag. 110–117.
401 Edition Nr. 16, pag. 117–119.
402 Edition Nr. 16, pag. 119.
403 Edition Nr. 17, pag. 300; zur Quartiersuche in den Reichstagsstädten Kohler, Wohnen und Essen; zur Anreise Eltz, Reise zum Reichstag.

vorausgeschickt, um im Zielort oder an den Orten, wo der Kaiser mit seinem Gefolge verweilen wollte, passende Quartiere zu finden. Die oberste Regel dabei: Das beste Quartier gebührte dem Kaiser. Nur unmittelbar um das Wohlergehen des Kaisers bemühte Personen und deren Pferde durften im kaiserlichen Quartier einen Platz angewiesen erhalten. Nach Möglichkeit sollten Hofratsstube und Hofkammerratsstube mit ihren Kanzleien ebenfalls in diesem Gebäude oder aber in unmittelbarer Nähe untergebracht werden.[404] Der Hofquartiermeister sollte, nachdem er ein Quartier für den Kaiser gefunden hatte, die anderen Mitreisenden in nachgenannter Reihenfolge unterbringen: Brüder und Kinder des Kaisers, Amtsträger, Räte, hochrangige Hofdiener, niederrangige Hofdiener und schließlich die restlichen Bediensteten. Je nach Bedarf und Möglichkeit musste der Quartiermeister auch Unterkünfte für nachreisende Adelige suchen, wobei er dafür vor allem Wirtshäuser nutzen sollte.[405] Der Quartiermeister hatte bei pflichtgemäßem Dienst von allen mit Respekt behandelt zu werden und durfte keineswegs, bei Androhung von Strafe durch den Kaiser, beleidigt oder angegriffen werden. Bei Verlust der rechten Hand war es niemandem erlaubt, die vom Quartiermeister an den ausgesuchten Unterkünften angebrachten Zeichen herunterzunehmen, abzuwischen oder zu verändern.[406]

Der Quartiermeister war der Vorgesetzte aller Hoffuriere, die für Mitglieder des kaiserlichen Hofstaats arbeiteten, so zum Beispiel die Furiere der Erzherzöge oder die Furiere der Trabanten- und Hartschierenleibgarde. Der Quartiermeister wies die ausgewählten Quartiere den untergeordneten Furieren zu, die sie dann weiter verteilten.[407] Die Quartiere der Mitglieder der Hartschieren- und Trabantenleibgarde mussten nahe beieinander liegen, da sie bei Bedarf schnell einsatzbereit sein sollten.[408] Bei Streitigkeiten um Quartiere unter den Furieren oder Widersetzlichkeiten hatte der Obersthofmarschall den Konflikt zu schlichten. Der Obersthofmarschall war Vorgesetzter des Quartiermeisters, an den alle Beschwerden gegen den Quartiermeister zu richten waren und der ihn gegebenenfalls auch bestrafen konnte. An den Obersthofmarschall sollte sich wiederum der Quartiermeister wenden, wenn er bezüglich der Einquartierung von Botschaftern keine Nachricht hatte oder an deren rechtmäßiger Einquartierung zweifelte.[409] Für den Fall von Kompetenzmissbrauch (etwa das Vergeben von Quartieren gegen Schmiergeld und Bestechungen) wurden dem Quartiermeister hohe Strafen angedroht. Weder er noch die anderen Furiere durften Fremden, die dem Hof nachreisten, Quartiere zuteilen, solange nicht alle besoldeten Mitglieder des Hofgesindes untergebracht waren. Anschließend durften Fremde auch

[404] Edition Nr. 17, pag. 300.
[405] Edition Nr. 17, pag. 300–302.
[406] Edition Nr. 17, pag. 302–303.
[407] Edition Nr. 17, pag. 300–301, 303.
[408] Edition Nr. 17, pag. 301.
[409] Edition Nr. 17, pag. 301–303; Edition Nr. 15, pag. 40–41.

ein Quartier beziehen, wobei der Quartiermeister, auch wenn sie ihm Bezahlung anboten, nicht für sie tätig werden durfte.[410]

(m) Oberststallmeister

Der Aufgabenbereich des Oberststallmeisters, des vierthöchsten Amtes am kaiserlichen Hof,[411] lag im Bereich des kaiserlichen Stalls.[412] Alle Ausrüstungsgegenstände des Stalls (Zaumzeug, Sättel, Rüstungen und Kleidung) hatte er zu beaufsichtigen und zu versorgen, die im Stall verrichteten Arbeiten zu kontrollieren.[413] Bei einem Ausritt des Kaisers sollte ihn der Oberststallmeister aus Ehrerbietung und zur kaiserlichen Sicherheit begleiten.[414] Als eine Art „Geschäftsführer" des kaiserlichen Stalls fielen ihm bzw. seinem Stab[415] viele wirtschaftliche Aufgaben zu. Über die Notwendigkeit von Neuanschaffungen konnte er selbst entscheiden, doch sollte der Einkauf so günstig wie möglich erfolgen. Vor allem, wenn größere Ausgaben anstanden, musste er den Hofkontrollor hinzuziehen, den er im Fall von Säumigkeit beim Obersthofmeister anzeigen konnte.[416] Sein Zuständigkeitsbereich betraf auch die Aufsicht und die Kontrolle des Inventars von Stall (inklusive Pferde und Tragesel), Sattel- und Rüstkammer. Inventarlisten, die Ausgänge und Eingänge nachvollziehbar machten, mussten ihm und dem Obersthofmeister jährlich vom Hofkontrollor, dem Futtermeister[417] und dem Futterschreiber vorgelegt werden.[418] Die beiden letzteren, denen wiederum die Bereiter und Stallknechte unterstanden, waren direkte Untergebene des Oberststallmeisters.[419]

Eine Liste der Pferde, ihrer Namen und ihrer Farben, führte der Oberststallmeister selbst. Jederzeit konnte der Hofkontrollor eine derartige, immer aktuell gehaltene Liste,[420] welche die Zugänge und Abgänge, weiters ob die Pferde

410 Edition Nr. 17, pag. 302–303.

411 Hausenblasová, Hof Kaiser Rudolfs II., 100–103; Menčík, Beiträge, 475–478, 517–533 (Edition); Žolger, Hofstaat, 134–136; zum Vergleich Plodeck, Hofstruktur, 109–111.

412 Edition Nr. 18, pag. 43–66.

413 Edition Nr. 18, pag. 53.

414 Edition Nr. 18, pag. 43.

415 Topka, Hofstaat Kaiser Karls VI., 89–116 (Hofstaatsliste): Zur Zeit Karls VI. (in der Schreibung Topkas): (1) Oberststallmeister, (2) Edelknaben-Hofmeister, (3) Edelknaben-Praeceptor, (4) Edelknaben, (5) Edelknaben-Professoren und Exerzitienmeister (Juris Publicae, Historiae und Geographiae Professor, Juris Communis/civilis/ Professor, Philosophiae Professor, Sprachmeister, Mathematicus und Ingenieur, Fechtmeister, Tanzmeister), (6) Edelknaben-Tafeldecker, (7) Edelknaben-Meisterkoch, (8) Hof-Futtermeister, (9) Futteramts-Inspektor, (10) Futterschreiber, (11) Hoffutteramts-Offiziere, (12) Oberbereiter, (13) Unterbereiter, (14) Unterbereiter und Uebergeher im Spanischen Stall, (15) Pastin-Bereiter, (16) Stallübergeher, (17) Stall-Offiziere (Sattelknechte), (18) Oberwagenmeister, (19) Gestickter Sattelkammerverwalter und Rüstmeister, (20) Leibschiffmeister, (21) Büchsenspanner, (22) Senftenmeister, (23) Wagenmeister, (24) Geschirrmeister, (25) Haberkastner, (26) Heumeister, (27) Rossarzt, (28) Junge-Pferd-Zureiter, (29) Zeugkammerschreiber, (30) Hof- und Feldtrompeter, (31) Pauker, (32) Hofhandwerksleute (Hofwagenbildhauer, Hofzeltschneider, Hofriemer, Hofsattler, Hofgürtler, Spanischer Hofstallschmied, Klepperschmied, Wagner, Wagenschmied, Hofschlosser, Hofseiler, Maler und Vergolder, Hofbildhauer), (33) Leiblakaien, (34) Läufer, (35) Sesselträger, (36) Heiducken.

416 Edition Nr. 18, pag. 44.

417 Menčik, Beiträge, 479–480.

418 Edition Nr. 18, pag. 44–45.

419 Edition Nr. 18, pag. 46–47.

420 Edition Nr. 18, pag. 45–46.

Einkäufe oder Geschenke waren, genau auflistete, anfordern. Futtermeister und Futterschreiber arbeiteten eng zusammen, in Absprache und mit Erlaubnis des Oberststallmeisters nahmen sie die notwendigen Bestellungen von Heu, Einstreu, Zaumzeug, Sattelzeug und Nägeln und Hufeisen für den Beschlag vor.[421] Futtermeister und Futterschreiber (und nicht Stallknecht oder Bereiter) überwachten die Arbeit der Handwerker, die für den kaiserlichen Stall Arbeiten verrichteten, wobei eine genaue Aufzeichnung der gemachten Arbeiten und der dafür getätigten Ausgaben erfolgen sollte.[422] Das Geld, das Futterschreiber und Futtermeister für die Einkäufe benötigten, erhielten sie gegen eine sowohl vom Oberststallmeister als auch Obersthofmeister kontrollierte Bestätigung vom Hofzahlmeister. Der Oberststallmeister verzeichnete diese Vorgänge in einem separaten Buch.[423] Futterschreiber und -meister legten dem Oberststallmeister wöchentliche Rechnungsabschlüsse vor. Der Futtermeister fertigte dann einen Monatsabschluss an, der spätestens einen halben Monat nach Monatsende fällig war, ansonsten wurde ein Monatslohn gestrichen. Lag die Verzögerung nicht in seiner Schuld, so musste er das noch innerhalb der Frist an den Obersthofmeister oder den Obersthofmarschall melden.[424]

Wichtige Aufgaben fielen dem Personal des Oberststallmeisteramts auf Reisen und vor allem bei den Reisevorbereitungen zu. Unter Aufsicht des Hofkontrollors und des Oberststallmeisters übernahmen Futtermeister und -schreiber die Bestellung der benötigten Wagen und/oder Schiffe, die Verladung und Entladung sowie die Preisverhandlungen mit den Fuhrleuten und deren Bezahlung. Die aus diesem Bereich herrührenden Rechnungen legten sie dem Oberststallmeister, dem Obersthofmeister und dem Obersthofmarschall vor.[425] Beim Aushandeln der Preise sollte darauf geachtet werden, dass die Wagenfuhren nach Gewicht und nicht nach benötigten Pferden oder Transporttagen abgerechnet wurden.[426] Damit Futtermeister und -schreiber im Fall einer bevorstehenden Reise überhaupt zeitgerecht tätig werden konnten, war ein vorbereitendes Beratungsgremium (bestehend aus Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Obersthofmarschall, Hofküchenmeister und Oberststabelmeister) zuständig. Sie mussten auf der Grundlage der von jedem Hofamt anzufertigenden Gepäckstückslisten festlegen, was auf die Reise mitgenommen, ob auf dem Wasserweg und/oder Landweg gereist und was mit Trageseln transportiert werden sollte. Erst anschließend konnten Futtermeister und -schreiber die Fuhrdienste in ausreichender Anzahl bestellen.[427] Der Oberststallmeister sollte dafür sorgen, dass das Gepäck des Hofpersonals bei der Verladung ordnungsgemäß verpackt wurde. Er erhielt dafür ein Verzeichnis mit der Auflistung des Gepäcks des gesamten Personals und damit

[421] Edition Nr. 18, pag. 46.
[422] Edition Nr. 18, pag. 46–47, 58–59.
[423] Edition Nr. 18, pag. 48–49.
[424] Edition Nr. 18, pag. 46, 65–66.
[425] Edition Nr. 18, pag. 47–48.
[426] Edition Nr. 18, pag. 51.
[427] Edition Nr. 18, pag. 50–51.

die Bestätigung, dass der Kaiser bereit war, auf seine Kosten transportieren zu lassen. Das übrige Gepäck hatte der jeweilige Besitzer selbst zu bezahlen, jedoch musste auch dieses Gepäck bei der Bestellung der Fuhrdienste berücksichtigt werden. Jeder Bedienstete musste sein Gepäck dann persönlich, rechtzeitig und mit einem Namensschild versehen zur Verladung bringen. Bei dieser Gelegenheit sollte auch gleich das Geld für die Bezahlung des „Privatgepäcks" an die Mitglieder der Trabantenleibgarde abgeliefert werden, die den Transport begleiteten. Auf diese Weise verhinderte man, dass dem Personal wegen der Bezahlung lange nachgelaufen werden musste; zudem konnte man damit am Ziel die Fuhrleute gleich bezahlen und entlassen, so dass keine zusätzlichen Kosten anfielen. Die Mitglieder der Trabantenleibgarde mussten bei allfälligen Auseinandersetzungen mit dem Hofpersonal vom Obersthofmeister und vom Obersthofmarschall (und nicht vom Oberststallmeister) in Schutz genommen werden.[428] Auf Reisen übernahm der Futtermeister oder der Futterschreiber die Verwaltung des jeweils benötigten Hafers. Derjenige der beiden, der in der Vorhut ritt, sollte als Furier für das Leibpferd des Kaisers, für die Edelknaben, die Bereiter, die Stallknechte, die Lakaien, die Schmiede und für die Tragesel sowie die übrigen Personen des Stallpersonals Unterkünfte finden.[429]

Eine Besonderheit der Oberststallmeisterinstruktion von 1625 stellt die Inserierung von Dienstanweisungen für dessen Untergebene (besonders Futtermeister und -schreiber) dar.[430] Der Oberststallmeister wurde in seiner Dienstanweisung zur sorgfältigen Kontrolle seiner Untergebenen angehalten, bei Missständen konnte er (bei schriftlicher Mitteilung an Obersthofmeister oder Obersthofmarschall bzw. Hofzahlmeister) der betreffenden Person einen halben oder einen ganzen Tageslohn streichen.[431] Wollte er Instruktionen seiner Untergebenen geändert haben, musste er sich mit einem derartigen Anliegen an den Kaiser wenden.[432] Der Oberststallmeister wachte auch darüber, dass seine Untergebenen die vom Kaiser oder von ihm gerittenen Pferde und die wertvollen Zaumzeuge und Sättel möglichst schonten. Für alltägliche Ausritte sollte das „schlechte" (alltäglich verwendete) Sattelzeug und Zaumzeug benutzt werden.[433] Der Oberststallmeister sollte den Rossbereitern, die täglich mit den Pferden arbeiteten, die zu trainierenden Pferde zuteilen. Die Bereiter wiederum beaufsichtigten die Schmiede und Stallknechte, damit diese die Pferde zureichend mit Arzneien versorgten und den Hufbeschlag vornahmen. Falls Mängel vorlagen, mussten diese dem Oberststallmeister gemeldet werden.[434] Für Sättel, Zaumzeug und das zum Reiten notwendige Zubehör war der Stallknecht verantwortlich. Er verzeichnete auch alle vom Hufschmied durchgeführten Arbeiten: den Hufbeschlag und die Versor-

428 Edition Nr. 18, pag. 51–53.
429 Edition Nr. 18, pag. 50.
430 Edition Nr. 18, pag. 44–45.
431 Edition Nr. 18, pag. 57.
432 Edition Nr. 18, pag. 63–64.
433 Edition Nr. 18, pag. 58.
434 Edition Nr. 18, pag. 58.

gung von Pferden und Eseln mit Arzneien. Bei den wöchentlichen Abrechnungen zwischen Futtermeister, Futterschreiber und Hufschmieden war der Stallknecht zugegen, um überhöhte Rechnungen der Hufschmiede zu vermeiden. Zwei kaiserliche Hufschmiede waren im Stall tätig, die dem Oberststallmeister und dem Stallknecht untergeordnet waren.[435]

Der Verwalter der Tragesel, der auch für die Aufsicht über die Decken und das Zaumzeug der Tragesel verantwortlich war, hatte größere Verantwortung. Er stellte die ausreichende Versorgung der Tragesel mit Futter und Arzneien sicher. Auf Reisen stellte er die von den Hofämtern und Dienststellen benötigten Esel zur Verfügung, wachte aber darüber, dass keine Sachen von „Privatpersonen" transportiert und kein Esel mit mehr als 170 Kilogramm beladen wurde. Der Verwalter der Tragesel war beim Be- und Entladen zugegen, begleitete seine Tiere auf der Reise und beaufsichtigte die Eseltreiber.[436] Als weiterer Untergebener des Oberststallmeisters wird ohne nähere Spezifikation der Rüstmeister genannt.[437] Auch ein eigener, nur auf Befehl des Oberststallmeisters agierender Sattler, der neue Sättel anfertigte beziehungsweise alte konservierte und reparierte, arbeitete im kaiserlichen Stall.[438] Schließlich waren für die unmittelbare Betreuung der Pferde Stallknechte/-burschen angestellt, die jeweils drei Pferde zu betreuen hatten. Diese Stallburschen („Stallknechte") sind nicht mit dem einen Stallknecht zu verwechseln, der weiter oben genannt wurde.[439]

Der Oberststallmeister stand an der Spitze des Hofstabs, dem die Edelknaben zugeordnet waren. Er überwachte deren Ausbildung und Verhalten, dabei wurde er von einem separaten Edelknabenhofmeister und einem Praeceptor unterstützt. Die Edelknaben erhielten am Kaiserhof gutes, adeliges Benehmen, gute Sitten und Gottesfurcht vermittelt. Sie sollten Latein wie auch andere Fremdsprachen erlernen. Der Edelknabenhofmeister und der Praeceptor konnten im Fall von Ungehorsam Strafen verhängen, nur wenn dies keinen Erfolg zeitigte, erfolgte eine Anzeige beim Oberststallmeister.[440] Da die Eltern der Edelknaben für die Ausbildung ihrer Söhne am Wiener Hof bezahlten, hatte der Edelknabenhofmeister seine Schützlinge mit gebührendem Respekt zu behandeln und sie mit allem Nötigen zu versorgen, was der Oberststallmeister wiederum kontrollieren musste.[441] Schließlich sollten die Eltern ja *sehen und wahrnemben, daß mit ihnen* [den Edelknaben], *darumben sy daher gelassen, aller müglicher vleiß gebraucht werde, und frucht darauß kohme*.[442] Den Edelknaben standen in diesem Sinn zwei Edelknabendiener zur Verfügung, die von jeweils zwei der vier Kammertrabanten

[435] Edition Nr. 18, pag. 59–60, 62.
[436] Edition Nr. 18, pag. 60–61.
[437] Edition Nr. 18, pag. 62.
[438] Edition Nr. 18, pag. 63.
[439] Edition Nr. 18, pag. 63.
[440] Edition Nr. 18, pag. 53–54.
[441] Edition Nr. 18, pag. 53, 56.
[442] Edition Nr. 18, pag. 53.

unterstützt wurden.[443] Die Edelknaben erhielten am Wiener Hof nicht nur ihre Ausbildung, sondern wurden auch durch die Ausübung verschiedener Dienste in den Alltag des Hofes integriert. Bei Ritterspielen, Banketten, Tafeln und Gottesdiensten waren sie anwesend, zudem warteten sie jeden Morgen und Abend mit Windlichtern auf den Kaiser und konnten zu allen weiteren Diensten herangezogen werden, die dem Kaiser *nach gedachten stallmeisters guetgedunckhen, zu ehren und ihnen zur zucht vonnöthen ist*.[444] Acht der Edelknaben durften immer (auf Reisen, auf Jagden oder in der Residenz) mit dem Kaiser speisen, wobei sie das Essen auf ihrer eigenen Tafel serviert bekamen. Praeceptor und Edelknabenhofmeister speisten auch an dieser Tafel, um ihre Schützlinge beaufsichtigen zu können. An dieser Tafel durften außerdem noch ein Knabe des Obersthofmarschalls und einer des Oberstsilberkämmerers teilnehmen, sofern sie adligen Standes waren.[445]

(n) Edelknabenhofmeister und Edelknaben

Eine Instruktion von 1661 im ersten Instruktionsbuch ist gleichermaßen Handlungsanleitung für den Edelknabenhofmeister und die Edelknaben selbst.[446] Sie enthält nicht nur die Festlegung des Tagesablaufs der Edelknaben, sondern auch Verhaltensregeln, wobei beides vom Edelknabenhofmeister beaufsichtigt und kontrolliert wurde.[447] Die Edelknaben gehörten zum Hofstab des Oberststallmeisters, ihre direkten Vorgesetzten waren der Edelknabenhofmeister, der Praeceptor und ihre jeweiligen Lehrer, denen sie laut Dienstanweisung Respekt und Gehorsam schuldig waren. Gegen Bestrafungen durften sie sich nicht auflehnen oder gar andere anstiften. Bis zu ihrer Ausmusterung hatten sie sich korrekt zu verhalten.[448] Sollte ein Edelknabe den kaiserlichen Instruktionen zuwiderhandeln und sich nach erfolgter Strafe nicht bessern oder wusste er sich nicht zu benehmen, handelte er sich die Ungnade des Kaisers ein.[449] Der Edelknabenhofmeister oder der Praeceptor konnte sich um Rat an den Oberststallmeister wenden.[450]

Im Sommer standen die Edelknaben um 6.15 Uhr, im Winter um 6.30 Uhr auf, wuschen sich und zogen sich innerhalb einer halben Stunde an und verrich-

[443] Edition Nr. 18, pag. 56; Edition Nr. 18, pag. 56: Die Kammertrabanten wurden – wie weiter oben erwähnt – vor allem auf Reisen gebraucht. Da sie nicht viel zu tun hatten, wenn der Kaiser in seiner Residenz verweilte, wurden jeweils zwei in wöchentlichem Wechsel als Diener für die Edelknaben abgestellt. Zumindest in dieser Funktion waren sie dem Oberststallmeister untergeordnet.

[444] Edition Nr. 18, pag. 56.

[445] Edition Nr. 18, pag. 54–55.

[446] Edition Nr. 19, pag. 396: Der Grund, warum sich die Edelknaben an ihre Dienstanweisung halten sollen, wird gleich zu Beginn der Instruktion genannt: […] *daß deroselben edlknaben nit allein auf dem weeg der tugendt und Gottes furcht geführt, sonderen auch in den freyen künsten und adelichen exercitien bestes fleißes unterwißen werden, allso solle hierinnen diße nachfolgende regul, ordnung undt disciplin von ihnen ganz gehorsamlich gehalten werden*; Menčík, Beiträge, 478–479, 533–543 (Edition); Žolger, Hofstaat, 145–146.

[447] Edition 19, pag. 396–407.

[448] Edition 19, pag. 400, 403, 406–407.

[449] Edition Nr. 19, pag. 407.

[450] Edition Nr. 19, pag. 403.

teten anschließend eine Viertelstunde lang ihr Morgengebet. Danach verfügten sie sich an die Orte, die ihnen Hofmeister oder Praeceptor nannten; ohne deren Erlaubnis durften sie sich nicht aus ihren Zimmern begeben. Rechtzeitig hatten sie in Begleitung eines Dieners oder des Praeceptors in die Schule zu gehen, zu den Jesuiten oder zu den ihnen vorgesetzten Lehrern. Ihre Studien mussten sie, vor allem die höheren Studien, fleißig betreiben und keinesfalls der Schule fernbleiben oder diese vorzeitig verlassen. Die Bücher und andere Utensilien, die sie vom Hof erhielten, sollten sauber gehalten und, wenn nicht mehr benötigt, dem Hofmeister zurückgegeben werden. Sollte ein Edelknabe etwas davon verlieren oder absichtlich beschädigen, so hatte er es zu ersetzen.[451] Die Edelknaben durften nur diejenigen Bücher benutzen und lesen, die ihnen der Edelknabenhofmeister erlaubte. Dolche, Messer, Schusswaffen und andere Waffen sollten sie nicht tragen, die Waffen wurden vom Edelknabenhofmeister oder Praeceptor verwahrt.[452] Der Edelknabenhofmeister behielt auch das Geld ein, das die Edelknaben von ihren Eltern oder Verwandten bekamen. Das Geld durften sie nicht selbst ausgeben, sondern der Edelknabenhofmeister tätigte damit Anschaffungen zum Nutzen der Edelknaben, worüber er genau Buch führte und diese Aufzeichnungen dem Oberststallmeister auf Verlangen vorweisen musste.[453]

Diejenigen, die sich ausgezeichnet und gemäß der Dienstordnung verhalten hatten, durften Dienst beim Kaiser versehen und die Reitschule besuchen. Nach dem Morgengebet gingen sie zu den Bereitern und Unterbereitern, um ihren Reitunterricht zu absolvieren.[454] Nach dem Ende der Reitschule begaben sie sich auf Befehl ihres Hofmeisters sofort in die Schule, das Quartier oder zum Gottesdienst, dem sie täglich kniend und andächtig beiwohnen sollten. In der Zeit, die ihnen bis zum Mittagessen noch zur Verfügung stand, sollten sie sich in Fremdsprachen üben oder ihre Schullektionen wiederholen – diese Zeit mussten sie für sinnvolle Beschäftigungen nützen, vor allem sollten sie nicht streiten.[455] Anschließend hatten sie in das ihnen zugewiesene Speisezimmer zu gehen und sich bei der Mahlzeit ordentlich zu benehmen: Sie durften nicht reden und keine Schwierigkeiten machen, sich vor Beendigung des gemeinsamen Tischgebets nicht setzen, vor Beginn der Mahlzeit nichts von den aufgetischten Speisen essen und nicht zu viel Wein trinken.[456] Kurzum, sie hatten sich bei Tisch wie andernorts zu verhalten, *wie es adelichen jünglingen und bevorab ihro romisch kayserlicher mayestät edlknaben woll anstehet und gebührt*.[457] Nach der Mahlzeit sprachen alle gemeinsam das Dankgebet und begaben sich dann in ihr Quartier, um sich dem Musizieren zu widmen. Die Jüngsten sollten damit beginnen. Dann begann wieder die Schule, um vier Uhr übten sich die Edelknaben schließlich im Tanzen, Fechten, Voltigie-

[451] Edition Nr. 19, pag. 397–398.
[452] Edition Nr. 19, pag. 399.
[453] Edition Nr. 19, pag. 400–401.
[454] Edition Nr. 19, pag. 398.
[455] Edition Nr. 19, pag. 398–399.
[456] Edition Nr. 19, pag. 399–400.
[457] Edition Nr. 19, pag. 400.

ren und Musizieren.[458] Nach den praktischen Übungen erledigten sie ihre Schulaufgaben und widmeten sich ihren Studien und übten in der noch verbleibenden Zeit Fremdsprachen. Keinesfalls durften sie in ihrer „Freizeit" Gäste empfangen oder heimlich, also ohne Wissen des Edelknabenhofmeisters, Briefe schreiben oder andere Nachrichten verschicken und empfangen.[459] Nach dem Abendessen hatten diejenigen, die ihre täglichen Hausübungen absolviert hatten, wiederum Zeit, die sie nach eigenem Ermessen nutzen konnten. Um 21 Uhr verrichteten alle das Abendgebet, zogen sich um 21.15 Uhr aus und gingen zu Bett. Danach war Schreien, Herumlaufen und Reden verboten, die Türen blieben unverschlossen, so dass man jederzeit zur Kontrolle die Zimmer betreten konnte.[460]

An Sonn-, Feier- und Erholungstagen sah der Tagesablauf vor, dass die Edelknaben nach erfüllter Dienstpflicht, wenn es die Witterung erlaubte, in Absprache mit dem Praeceptor in den Garten gingen oder spazieren gehen durften, um sich mit Ball- oder Ritterspielen die Zeit zu vertreiben. Kartenspiele, Würfeln und andere für adelige Knaben unpassende Spiele waren ebenso wie Fluchen, Schwören, Raufen, Schlagen und Beschimpfungen verboten.[461] Wenn es ihre Verpflichtungen bei Hof zuließen, durften die Edelknaben mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten in Begleitung eines Dieners für maximal zwei Stunden zu ihren Eltern oder Verwandten gehen. Während der Nacht durften sie aber den Hof keinesfalls verlassen.[462]

Die Edelknaben versahen auch Dienste zeremonieller Natur am Hof, so dienten etwa auf Begehren des Oberststallmeisters zwei der älteren Edelknaben bei ihm. An Sonn- und Feiertagen gingen die Edelknaben gemeinsam mit ihrem Hofmeister und dem Praeceptor an den Hof, wo sie in der Ritterstube oder an anderen Orten nicht einfach weggehen durften, sondern allen hohen Offizieren, Herren und geistlichen Personen ihre Reverenz erweisen, den Umgang mit schlechten Personen aber meiden mussten. Den Kaiser begleiteten sie von der Kirche mit unbedecktem Haupt vor seinem Wagen (neben ihrem Hofmeister und dem Praeceptor) einhergehend. Auch bei den Prozessionen nahmen sie – der Größe nach aufgefädelt[463] – teil, schwätzen und aus der Reihe treten durften sie aber nicht, Rosenkränze und Betbücher hatten sie in Händen zu halten. In der Kirche sollten die Edelknaben alle beisammen die Messe kniend und andächtig verfolgen und dabei weder schwätzen noch den Blick unruhig umherschweifen lassen.[464] Einmal im Monat und an hohen Feiertagen legten die Edelknaben bei ihrem Beichtvater die Beichte ab, nicht ohne sich vorbereitet und zu Gott gebetet zu haben. Nach der Beichte sollten sie noch einmal in sich gehen, Reue empfinden und sich vornehmen, nicht nur Sünden zu vermeiden, sondern sogar schon

[458] Edition Nr. 19, pag. 400.
[459] Edition Nr. 19, pag. 401–402.
[460] Edition Nr. 19, pag. 402.
[461] Edition Nr. 19, pag. 402–403.
[462] Edition Nr. 19, pag. 403.
[463] Edition Nr. 19, pag. 404–405.
[464] Edition Nr. 19, pag. 405–406.

die Gelegenheiten dazu![465] Im Krankheitsfall war dies dem Hofmeister zu melden, der den Oberststallmeister und den Hofarzt verständigte. Der Patient sollte vor allem seine Medizin pflichtgemäß einnehmen, den Rat des Arztes treu befolgen und nicht zu viel Obst essen.[466] Auch auf Reisen hatten sich die Edelknaben tadellos zu benehmen. Sie sollten immer gemeinsam mit dem Kaiser kniend die Messe hören und, falls sie nicht ausgeschickt wurden, bei den Wagen bleiben, um nicht die Pferde unnötig zu strapazieren oder sich in irgendwelche Angelegenheiten zu verwickeln.[467]

(o) Obersthofmeister der Kaiserin

Die Kaiserin besaß einen eigenen Hofstaat und einen eigenen Obersthofmeister,[468] dessen Dienstanweisung sich im ersten Instruktionsbuch wiederfindet[469] und die 1652 vom Kaiser, nicht von der Kaiserin, erlassen wurde.[470] Der Obersthofmeister der Kaiserin fungierte als ihr Assistent und Beschützer[471] und als Vorgesetzter des Hofstaatspersonals der Kaiserin, das ihm gehorchen, seinen Befehlen folgen und ihm Rechenschaft über die Tätigkeit ablegen musste.[472] Er hatte jeglichen Schaden von der Kaiserin abzuwenden.[473] Der Obersthofmeister hatte seine Tätigkeit auf das Wohlergehen der Kaiserin hin auszurichten, und in diesem Sinne auch in Fällen zu handeln, die zwar nicht in seiner Instruktion ausdrücklich erwähnt wurden, aber in seinen Zuständigkeitsbereich fielen. Zwischen ihm und dem Kaiser bestand deswegen ein besonderes Vertrauensverhältnis.[474] Es war nämlich vor allem auch im Sinne des Kaisers, dass seine Gemahlin und ihr Hofstaat von allen negativen Entwicklungen und Einflüssen bewahrt wurden. Im Auftrag des Kaisers sorgte der Obersthofmeister der Kaiserin dafür, dass sich die Kaiserin und ihr Hofstaat so verhielten, wie es der Tradition am Wiener Hof entsprach. Wurde der Tradition entgegen gehandelt, musste er die Kaiserin darauf aufmerksam machen – mit gebührender Ehrerbietung natürlich.[475]

Der Obersthofmeister der Kaiserin hatte sich jeden Morgen zur Frühmesse einzufinden und abends um fünf Uhr bei der Kaiserin zu erscheinen, um ihre Befehle entgegenzunehmen und auszuführen.[476] Eine seiner zentralen Aufgaben, durchaus im Interesse des Kaisers, lag darin, ihren Kontakt zu Männern, beispielsweise bei Audienzen, zu kontrollieren. Männeraudienzen durften nicht ohne Vorwissen des Obersthofmeisters und ohne dessen Anwesenheit stattfin-

465 Edition Nr. 19, pag. 406.
466 Edition Nr. 19, pag. 405.
467 Edition Nr. 19, pag. 403–404.
468 Zum Obersthofmeister der Kaiserin zuletzt Keller, Hofdamen, 112–114.
469 Edition Nr. 20, fol. 419r–423r.
470 Edition Nr. 20, fol. 419r, 423r; siehe ebenfalls Keller, Hofdamen, 89.
471 Edition Nr. 20, fol. 419v.
472 Edition Nr. 20, fol. 410v–420r.
473 Edition Nr. 20, fol. 422v.
474 Edition Nr. 20, fol. 423r.
475 Edition Nr. 20, fol. 422r–422v.
476 Edition Nr. 20, fol. 419v.

den. Diejenigen, die eine Audienz bei der Kaiserin haben wollten, musste er vorher hinsichtlich Herkunft, Religion und Würdigkeit prüfen.[477] Bei Kurfürsten, Fürsten oder deren Botschaftern hatte sich der Obersthofmeister der Kaiserin vor der Audienz mit dem kaiserlichen Obersthofmeister abzusprechen und sich selbst beim Kaiser deswegen zu melden.[478] Die Zutrittsordnung zur Antekammer der Kaiserin richtete sich nach der Zutrittsordnung des Kaisers.[479] Keiner der Unteroffiziere durfte ohne Vorwissen des Obersthofmeisters mit der Kaiserin in eigener oder in fremder Sache in Kontakt treten.[480] Alle Nachrichten von und für die Kaiserin gingen durch die Hände ihres Obersthofmeisters.[481] Er sollte alle Schreiben, welche die Kaiserin erhielt, entweder von ihr erledigen lassen, den Kaiser darüber informieren oder bei wichtigen Angelegenheiten die Schreiben an den Kaiser weiterleiten.[482]

Dem Obersthofmeister der Kaiserin fielen Aufsichtsaufgaben, vor allem über den Hofstaat der Kaiserin, zu: Vor fünf Uhr früh durfte kein Kavalier ohne sein Vorwissen die Antekammer der Kaiserin betreten und dort mit Mitgliedern des „Frauenzimmers" sprechen. Die Guardadamas hatte er anzuhalten, Annäherungen von Kavalieren bei Hofdamen anlässlich von Kirchenbesuchen oder Reisen zu verhindern.[483] Auch die „Offiziere" sollten den Mitgliedern des Frauenzimmers gebührenden Respekt erweisen.[484]

Bezüglich der Religion, Sitte und Moral achtete er darauf, dass in den Räumen der Kaiserin nicht Karten gespielt und keine Schriften des protestantischen Glaubens gelesen wurden, was entweder sofort einzustellen oder andernfalls höheren Orts zu melden war.[485] Der Obersthofmeister überwachte das Hofgesinde der Kaiserin, um Streit zu vermeiden und um sicherzustellen, dass der Dienst bei der Kaiserin ordentlich versehen wurde. Bei Missständen konnte er die betreffende Person ermahnen, andernfalls Strafen (wie Suspendierung oder Lohnkürzungen) aussprechen beziehungsweise sich an die Kaiserin oder den Kaiser wenden.[486]

Der Obersthofmeister der Kaiserin hatte auch die Finanzgebarung des Hofstaats der Kaiserin unter seiner Kontrolle: Unnötige Ausgaben waren zu vermeiden, die Aufzeichnungen korrekt zu führen, Anschaffungen von wertvollen silbernen, goldenen oder seidenen Waren durch den Garderobier und den Zahlmeister nur nach Rücksprache mit dem Obersthofmeister der Kaiserin (und mit den vom Obersthofmeister unterschriebenen Rechnungen) möglich. Auf Reisen hatte sich der Obersthofmeister der Kaiserin mit den kaiserlichen Hofbeamten rechtzeitig bezüglich der Wagen, Pferde und anderer Notwendigkeiten abzuspre-

477 Edition Nr. 20, fol. 420r–420v.
478 Edition Nr. 20, fol. 420v.
479 Edition Nr. 20, fol. 419r–423r.
480 Edition Nr. 20, fol. 421v.
481 Edition Nr. 20, fol. 421v–422r.
482 Edition Nr. 20, fol. 422r.
483 Edition Nr. 20, fol. 421v.
484 Edition Nr. 20, fol. 421r.
485 Edition Nr. 20, fol. 421v.
486 Edition Nr. 20, fol. 420r.

chen, um die Vorbereitungen rechtzeitig abzuschließen und keine Unruhe zu erzeugen.[487]

Der Obersthofmeister der Kaiserin stand auch dem Kaiser zu Diensten, er wies alle Männer (außer die hohen „Offiziere", die diensthabenden Kämmerer und das notwendige Personal) aus der Retirade der Kaiserin und ließ niemanden Unbefugten eintreten, wenn sich der Kaiser dort, vor allem zum Abendessen, aufhielt. Die für das Essen zuständigen Edelknaben überreichten den Hofdamen die Speisen vor der Tür.[488]

(p) Fräuleinhofmeisterin

Die Fräuleinhofmeisterin war im Hofstaat der Kaiserin mit der Aufsicht über die Hoffräulein betraut. Neben der Dienstanweisung im ersten Instruktionsbuch von 1675[489] gibt es noch eine weitere von 1740 im zweiten Instruktionsbuch, die nicht nur inhaltlich identisch, sondern bis auf wenige Ausnahmen wortwörtlich übernommen wurde.[490] Zusätzlich findet sich im ersten Instruktionsbuch noch eine Instruktion von 1651,[491] die zwar als Instruktion für das Amt der Obersthofmeisterin der Kaiserin eingetragen wurde, aber als Ordnung für die Fräuleinhofmeisterin anzusprechen ist.[492] Die Obersthofmeisterin der Kaiserin, für die sich leider keine eigene Ordnung in den vier Instruktionsbüchern findet, war neben deren Obersthofmeister das ranghöchste Amt im Hofstaat der Kaiserin.[493] Das Tätigkeitsprofil für das Amt der Fräuleinhofmeisterin lässt sich auf Basis der Instruktion von 1675, der längsten und detailliertesten der drei Dienstanweisungen, erstellen. Durch Vergleich der Dienstanweisungen von 1651 und 1675 erkennt man gut, dass nach relativ kurzer Zeit eine detailliertere Dienstanweisung notwendig wurde, die auf ganz konkrete Missstände reagierte. Durch die Gegenüberstellung beider Instruktionen lässt sich daher ein Stück Alltag am Hof rekonstruieren.

Die Fräuleinhofmeisterin hatte mit dem Obersthofmeister und der Obersthofmeisterin der Kaiserin engen Kontakt zu pflegen, gegebenenfalls hatte sie bei ihnen auch ihren Platz in der Kutsche.[494] Im Krankheitsfall der Obersthofmeisterin der Kaiserin agierte die Fräuleinhofmeisterin als Vertretung bei öffentlichen Anlässen – sie reichte der Kaiserin die Serviette und richtete deren Stuhl aus.[495] Das ganze Tun der Fräuleinhofmeisterin war auf das Wohlergehen der Kaiserin ausgerichtet, der Kaiserin sollte mit dem nötigen und verdienten Respekt begegnet und ihr sollten alle Unannehmlichkeiten erspart werden. Bei für die Fräuleinhofmeisterin unlösbaren Problemen hatte sie sich direkt an die Kaiserin

487 Edition Nr. 20, fol. 422v–423r.
488 Edition Nr. 20, fol. 421r.
489 Edition Nr. 22, fol. 423v–429r.
490 Edition Nr. 23, pag. 180–190; zur Fräuleinhofmeisterin am Wiener Hof zuletzt Keller, Hofdamen, 107–109.
491 Edition Nr. 21, pag. 347–354.
492 Keller, Hofdamen, 88–89, Anm. 3.
493 Keller, Hofdamen, 109–112.
494 Edition Nr. 22, fol. 423v, 427v.
495 Edition Nr. 22, fol. 428v.

zu wenden.[496] Die Fräuleinhofmeisterin genoss das Vertrauen der Kaiserin, die sich wiederum nur bei Dienstverletzungen in ihren Bereich einmischte, sonst aber ihr Tun respektieren sollte.[497] Die Hauptaufgabe der Hofmeisterin bestand in der Aufsicht über die Hoffräulein, die sie *in gutter ehrlicher zucht, wandel und weßen halte*, keinerlei *ungebührliches mit reden oder sonsten übl anstehenden sachen* gestatten und zu *zucht, ehrbahrkeit und bedacht* anhalten sollte.[498] Bei Missständen sollte die Fräuleinhofmeisterin das betreffende Hoffräulein ermahnen oder sich bei Nichtbesserung an den Obersthofmeister der Kaiserin wenden, um gemeinsam eine Lösung zu finden oder andernfalls die Kaiserin einzuschalten.[499]

Die Fräuleinhofmeisterin wachte darüber, dass in das „Frauenzimmer" nur Personen mit katholischem Glauben und keinesfalls aber protestantische Schriften Einlass fanden oder gar Diskussionen zum Thema Glauben und Religion stattfanden. Die Ehrfurcht vor Gott sollte gefördert werden.[500] In der Kirche durften die Hoffräulein nicht schwätzen, sondern mussten andächtig dem Gottesdienst folgen. Vor allem durften sie ohne Wissen ihrer Hofmeisterin von der Messe wie von allen anderen Diensten nicht weggehen. Nicht nur in der Kirche, auch bei Tisch oder generell außerhalb des Hofes (entweder mit oder ohne Begleitung der Kaiserin) hatten sich die Hoffräulein ordentlich zu benehmen. Die Fräuleinhofmeisterin wachte darüber, dass sie sich ordentlich benahmen und weder lachten noch Lärm verursachten, wenn sie hinter der Kaiserin hergingen oder saßen. Beim Dienst an der Speisetafel durften sie keine Handschuhe und bei öffentlichen Anlässen in der Stadt keinen Schleier tragen.[501]

Rechtzeitig am Morgen hatte die Fräuleinhofmeisterin mit den Hoffräulein oder zu anderen Tageszeiten an Sonn- und Feiertagen zu erscheinen, um mit der Kaiserin in die Kirche zu gehen oder ihr bei öffentlichen Anlässen zu dienen; keinesfalls sollten sie die Kaiserin warten lassen. An Werktagen mussten die Hoffräulein früh aufstehen, um mit der Kaiserin in der Kapelle die Messe zu hören. Daher durften sie am Vorabend nach dem Essen nicht allzu lange wach bleiben und sollten sich bald in ihre Zimmer zur Ruhe begeben, um aufmerksam der Messe zu folgen. Konnte die Kaiserin an Sonn- und Feiertagen den öffentlichen Gottesdienst nicht besuchen, führte die Hofmeisterin die Hoffräulein zur Abendmesse.[502] Alle Hoffräulein nahmen gemeinsam das Essen ein, das nur mit Wissen der Fräuleinhofmeisterin aufgetragen wurde. Nur alle gemeinsam durften sie sich nach der Mahlzeit mit der Erlaubnis ihrer Hofmeisterin entfernen. Im Fall der Verhinderung der Fräuleinhofmeisterin blieb die Guardadamas[503]

496 Edition Nr. 22, fol. 423v.
497 Edition Nr. 22, fol. 429r.
498 Edition Nr. 22, fol. 428v.
499 Edition Nr. 22, fol. 428v–429r.
500 Edition Nr. 22, fol. 423v–424r.
501 Edition Nr. 22, fol. 424r–424v.
502 Edition Nr. 22, fol. 424r.
503 Die Guardadamas ist eine „ältere Frau", die im Frauenzimmer als Aufsichtsperson Dienst tut, Keller, Hofdamen, 90–91, auch Anm. 10; es wird nicht deutlich, ob von diesem Amt in der Mehrzahl oder Einzahl gesprochen wird.

so lange beim Essen im Speisezimmer, bis die Hoffräulein fertig gegessen hatten und begleitete sie dann auf ihre Zimmer.[504] Um 18 Uhr führte die Hofmeisterin (oder in ihrer Vertretung die Guardadamas) die Hoffräulein in die Audienzstube, wo sie dann mit den Kavalieren reden durften. Sobald die Speisen für die Kaiserin aufgetragen wurden, war jegliche Kommunikation mit den Kavalieren im Bereich der Tür zum Spiegelzimmer verboten. Erst nach dem Ende der Mahlzeit der Kaiserin durften die Hoffräulein das Spiegelzimmer betreten und sollten keinesfalls draußen bleiben.[505]

Der Kontakt zwischen Kavalieren und Hoffräulein wurde in der Instruktion für die Fräuleinhofmeisterin geregelt: Bei öffentlichen Tafeln hatten die Hoffräulein nahe an der Tafel nicht mit den Kavalieren zu sprechen, sondern mussten, wenn unbedingt nötig, von der Tafel zurücktreten und durften erst dann sprechen.[506] Außerhalb der vorgesehenen Zeit konnten die Hoffräulein nur mit Erlaubnis und in Anwesenheit ihrer Fräuleinhofmeisterin oder der Guardadamas mit einem Kavalier sprechen, aber keinesfalls allein mit einem Kavalier in der Audienzstube oder in ihrem Zimmer.[507] Bei den Mahlzeiten der Hoffräulein durften die Kavaliere nicht in ihr Speisezimmer gehen, andernfalls wurde eine Verwarnung ausgesprochen und die Namen der betreffenden Personen wurden der Kaiserin bekannt gemacht.[508] Die Türhüter hielt man an, keinen Kavalier ohne Wissen des Obersthofmeisters der Kaiserin zu einem Hoffräulein zu lassen – auch nicht unter dem Vorwand der „guten Freundschaft" (d. h. Verwandtschaft) oder einen Verlobten eines Hoffräuleins.[509] Bei Komödien durften sich die Hoffräulein nicht zu den Kavalieren setzen oder mit ihnen Umgang haben.[510] Bahnte sich eine „Beziehung" an, dann musste die Fräuleinhofmeisterin diejenigen Annäherungen unterbinden, bei denen keine Hoffnung auf Heirat bestand oder Standesgrenzen bzw. Widerstände innerhalb der Familien bestanden.[511]

Die Fräuleinhofmeisterin regulierte nicht nur den Kontakt mit den Kavalieren, sondern generell auch den Kontakt der Hoffräulein zur Außenwelt. Handwerker oder Kaufleute, selbst Geistliche, durften nicht in deren Zimmer kommen. Die zuvor unterrichtete Hofmeisterin bestimmte viel mehr einen Raum, wo die Hoffräulein einen derartigen Besucher in Anwesenheit der Guardadamas empfangen konnten, den der davon informierte Türhüter einweisen sollte.[512] Hoffräulein durften keine Audienzen bei der Kaiserin vereinbaren und keine Schreiben oder Briefe für die Kaiserin annehmen.[513] Geschenke durften sie ohne Wissen der Fräuleinhofmeisterin und der Kaiserin (mit Ausnahme ihrer nächsten

504 Edition Nr. 22, fol. 425r–425v.
505 Edition Nr. 22, fol. 424v–425r, 428r.
506 Edition Nr. 22, fol. 424v.
507 Edition Nr. 22, fol. 425v–426r, 426v–427r, 428r.
508 Edition Nr. 22, fol. 425v.
509 Edition Nr. 22, fol. 426v–427r.
510 Edition Nr. 22, fol. 428r.
511 Edition Nr. 22, fol. 428r.
512 Edition Nr. 22, fol. 426v.
513 Edition Nr. 22, fol. 425r, 426r.

Verwandten) nicht annehmen oder machen. Heimliches Schreiben war zudem verboten.[514] Einem einzelnen Hoffräulein war es nicht erlaubt, außerhalb ihres Dienstes, den sie gemeinsam mit den anderen Hoffräulein verrichtete, in die Antekammer, in den Raum der Leibgarden oder auf die Stiege zu gehen und dort mit jemandem zu sprechen. Keine Frau durfte weiter als bis zur Audienzstube begleitet werden.[515] Ohne Vorwissen der Kaiserin durften die Hoffräulein niemanden zum Essen in ihre Zimmer einladen,[516] lediglich bei Festen war es ihnen erlaubt, ihre nächsten Verwandten bei sich als Gäste willkommen zu heißen.[517]

Die mit Schlüsselgewalt versehene Fräuleinhofmeisterin, die jeden Abend das Frauenzimmer zu angemessener Zeit ver- und morgens aufsperrte,[518] kontrollierte auch den Ausgang der Hoffräulein. Wollten Hoffräulein ausgehen, mussten sie zuerst bei der Fräuleinhofmeisterin (die wiederum die Kaiserin fragte)[519] um Erlaubnis fragen und zugleich den Zielort nennen, zudem durften sie mit keiner fremden Person den Hof verlassen. Die Hofmeisterin durfte keinem Hoffräulein mehr als zwei Mal in der Woche erlauben, den Hof zu verlassen und sollte außerdem darauf achten, dass Hoffräulein in ausreichender Anzahl vorhanden waren, damit der Kaiserin genügend Dienerinnen zur Verfügung standen.[520] Die Fräuleinhofmeisterin sollte die Hoffräulein nicht zu früh vom Hof fort lassen und sie daran erinnern, bis spätestens 19.30 Uhr wieder zurück zu sein.[521] Die Zielorte (etwa gemeinsam mit einer Frau der Besuch einer Kirche oder eines Gartens) mussten der Hofmeisterin gemeldet werden und durften keineswegs eigenmächtig vom Hoffräulein geändert werden. Die Hofmeisterin hatte auf jeden Fall immer zu wissen, wo sich die Hoffräulein gerade aufhielten,[522] um eine mögliche Rufschädigung des betreffenden Hoffräuleins zu vermeiden. Ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Kaiserin durften sie weder in öffentlichen noch privaten Häusern baden.[523] Im Krankheitsfall musste die Fräuleinhofmeisterin einmal pro Tag das kranke Hoffräulein im Krankenzimmer besuchen und über die ordentliche Versorgung der Kranken durch die Krankenwärterin wachen.[524] Blieb auf Reisen ein Wagen liegen oder ein Hoffräulein aus anderen Gründen zurück, musste die Fräuleinhofmeisterin samt der Guardadamas bei ihr wachen und die anderen Hoffräulein in der Obhut der Kaiserin belassen.[525]

Die Fräuleinhofmeisterin beaufsichtigte auch die Dienerinnen der Hoffräulein, wobei im Regelfall jedem Hoffräulein eine Dienerin (nur in Ausnahme-

514 Edition Nr. 22, fol. 425^{v}–426^{r}.
515 Edition Nr. 22, fol. 426^{r}.
516 Edition Nr. 22, fol. 427^{r}.
517 Edition Nr. 22, fol. 428^{v}.
518 Edition Nr. 22, fol. 425^{v}.
519 Edition Nr. 22, fol. 425^{r}.
520 Edition Nr. 22, fol. 428^{r}–428^{v}.
521 Edition Nr. 22, fol. 425^{r}, 426^{v}.
522 Edition Nr. 22, fol. 426^{r}–426^{v}, 425^{r}.
523 Edition Nr. 22, fol. 425^{r}, 428^{v}.
524 Edition Nr. 22, fol. 427^{r}.
525 Edition Nr. 22, fol. 427^{v}.

fällen mehr) zustand.[526] Keine Dienerin sollte den Hof am Abend oder in der Nacht verlassen, außer es lagen triftige Gründe vor. Wurde die Erlaubnis erteilt, musste die Betreffende vor Einbruch der Nacht wieder zurück sein. Die Hoffräulein waren nicht befugt, ihre Dienerinnen einfach weggehen zu lassen, deshalb wurden die Türhüter vom Obersthofmeister der Kaiserin angewiesen, dass sie nur auf Erlaubnis der Fräuleinhofmeisterin eine Dienerin hinauslassen durften und ansonsten sollten sie die Türen geschlossen halten. Die Hoffräulein durften ohne Wissen der Fräuleinhofmeisterin keine neue Dienerin einstellen oder entlassen. Die Hofmeisterin hatte Aspirantinnen auf ihre Herkunft und Identität zu prüfen. Bei Missständen oder Unzufriedenheiten mussten die Hoffräulein die Hofmeisterin unterrichten, die dann das Notwendige unternahm und sich gegebenenfalls nach einer neuen Dienerin umsah.

5. Schluss

Nach einer gebräuchig gewordenen Definition von Max Weber lässt sich Disziplin als „die Chance, kraft eingeübter Einstellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden", verstehen.[527] Die meist in Schüben erfolgte Bürokratisierung, und damit auch das Herstellen von Disziplin der Zentralmacht unter den Amtsinhabern, und eine zunehmende „Engführung" der Beamten in der Frühen Neuzeit brachten für den einzelnen Amtsinhaber die Festschreibung, aber auch den „Verlust der gewohnten Kompetenzen". Diese „Einschränkung von persönlicher Macht und Einfluss" wurde „nur teilweise durch Intensivierung der amtlichen Tätigkeit im verbliebenen Segment der Administration oder Justiz wettgemacht".[528] Die Bürokratisierung des Wiener Hofes, wie er sich über die Instruktionen zeigt, lässt sich als eine Normierung der Kompetenzgebiete, eine Herstellung von Hierarchie und Interdependenzen zwischen den Ordnungen (eine Art „Hypertext") bzw. als Geflecht von ineinander implizit und explizit verzahnten Ordnungen beschreiben, das dazu diente, Kontrolle, Gegenkontrolle und „Gegen-Gegenkontrolle" zu etablieren, um Verschwendung, Müßiggang, die Infiltration von protestantischen Vorstellungen und vor allem das Fehlen von „guter Policey" zu verhindern. Zweck der übrigens häufig misogynen Instruktionen war neben einem möglichst reibungslosen Funktionieren des Hofes und der Wahrung eines hohen Sicherheitsstandards vor allem auch die Repräsentation, das Zuweisen bzw. Zugestehen von standesgemäßen Positionen und das Vermeiden von Rangkonflikten. Die Ordnungen, etwa an der Trauerordnung ersicht-

[526] Edition Nr. 22, fol. 427r–427v.
[527] Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 28.
[528] Brakensiek, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger, 139.

lich, versuchten auch kameralistische Tendenzen, etwa den Einsatz von in der Habsburgermonarchie gefertigten Textilien, zu fördern.[529]

Der Schriftlichkeit kam in diesem Kontroll-Setting des Wiener Hofes neben den Kontrollorganen (etwa dem wichtigen Hofkontrollor) eine zentrale Rolle zu. Die Schriftlichkeit sollte den allerorts am Wiener Hof herrschenden „süßen Duft" der Veruntreuung und der Bestechlichkeit (etwa über Geschenke) unterbinden. Der Regelungsbedarf blieb trotz der tendenziell in ihrem Umfang wachsenden Instruktionen häufig schwammig und war ausufernd, generell wurde zwischen der Verwaltungspraxis bei Hof, auf Reisen und im Feld unterschieden. Die hier behandelten Instruktionen lassen sich in einen Zusammenhang mit der zunehmenden Normierung des höfischen Lebens, etwa über Zeremoniell, über Raumnutzungsgebote/-verbote oder Etikette einordnen.[530] Sie dienten der Herstellung von zunehmend weniger auf „Face-to-face"-Beziehungen beruhenden formalisierten und bürokratisierten Kommunikationsstrukturen. Ziel des vorliegenden Beitrages war es darzustellen, mit welchem Gewinn die vier erhaltenen Instruktionsbücher für die Erforschung des Wiener Hofes in der Frühen Neuzeit herangezogen werden könnten. Nach einer Beschreibung der Quellen und der Überlieferungssituation wurde versucht, über diese normativen Quellen Tätigkeitsprofile der Hofämter zu erstellen und die Struktur des diesbezüglich ungenügend erforschten Wiener Hofes näher zu beleuchten bzw. überhaupt erste Schritte in diese Richtung zu unternehmen. Die Instruktionen in den Instruktionsbüchern sind eine hervorragende Ausgangsbasis, um die Organisation zu rekonstruieren. Längsschnittstudien, prosopographische Erhebungen und die Vernetzung der Informationen aus den verschiedenen Instruktionen sind nächste mögliche und ergänzende Schritte. Eine Gesamtedition der vier Instruktionsbücher erscheint aus praktischen Gesichtspunkten als unbedingte Notwendigkeit.

[529] Instruktionsbuch Nr. 3, pag. 195–225, hier 200 (Hofklagsregulierung für den Wiener Hof, Wien, 1767): *Die dritte zwey monate, die männliche allerhöchst und höchste herrschafften, dann die geheime räthe, cammerere und die aussere hof staat in ordinari glatten schwarzen Klagenfurther oder sonstig innländischen tuch oder sommers zeit in Linzer camelot mit seidenen knöpfen, knöpf löchern und unterfutter mit manchetten von spitzen oder entoilagen ohne fränzeln, mit goldenen oder silbernen degen und schnallen und nach belieben mit weissen strimpfen und weiß mit schwarz besezten vesten und mit ächten geschmuck.*

[530] Zakharine, Angesicht zu Angesicht, 50–67.

6. Anhang

Tabelle 1: Inhalt Instruktionsbuch Nr. 1

Paginierung/ Foliierung	*Nr.*	*Hofamt oder Ordnung*	*Datum*
pag. 1–15	1	Obersthofmeister [Edition Nr. 1]	ohne Ort, 1675
pag. 17–29	2	Oberstkämmerer [Edition Nr. 11]	ohne Ort, 1644
pag. 31–41	3	Obersthofmarschall [Edition Nr. 15]	Wien, 16. April 1637
pag. 43–66	4	Oberststallmeister [Edition Nr. 18]	ohne Ort, 4. Juni 1625
pag. 69–81	5	Hauptmann der Hartschierenleibgarde	Wien, ohne Datum
pag. 83–92	6	Hauptmann der Trabantenleibgarde	Wien, 1. Jänner 1625
pag. 95–105	7	Oberststabelmeister [Edition Nr. 3]	ohne Ort, 1726
pag. 107–136	8	Hofküchenmeister [Edition Nr. 7]	Wien, 23. April 1637
pag. 139–154	9	Oberstsilberkämmerer [Edition Nr. 9]	ohne Ort, 1713
pag. 155–171/ 180–199	10	Hofkontrollor [Edition Nr. 6]	ohne Ort, 1637
pag. 200–215	11	Hofsommelier [Edition Nr. 8]	Wien, 1. Jänner 1625
pag. 216–220	12	Hofkellerpartei	ohne Ort, ohne Datum
pag. 221–231	13	Hoflichtkämmerer	ohne Ort, ohne Datum
pag. 232–242	14	Hofküchenschreiber	ohne Ort, ohne Datum
pag. 243–248	15	Hofeinkäufer	ohne Ort, ohne Datum
pag. 249–263	16	Hofspeiszehrgadener	ohne Ort, ohne Datum
pag. 264–271	17	Hofmundkoch	ohne Ort, ohne Datum
pag. 272–278	18	Hofmundbäcker	ohne Ort, ohne Datum
pag. 274–278	19	Hoftapezierer	ohne Ort, ohne Datum
pag. 279–283	20	Sattelknecht	ohne Ort, ohne Datum
pag. 283–299	21	Hoffuttermeister	Wien, 1. Jänner 1666
pag. 300–303	22	Hofquartiermeister [Edition Nr. 17]	Wien, 1. Jänner 1625
pag. 304–306	23	Stallburgzimmerwärter	Wien, 17. Oktober 1668
pag. 307–312	24	Trabantenleibgarde	ohne Ort, ohne Datum
pag. 313–315	25	Hofkrankenwärterin	Wien, 24. Dezember 1643
pag. 316–332	26	Hofbuchhalter und ihm zugeordnete Personen	ohne Ort, ohne Datum
pag. 333–334	27	Saaltürhüter [Edition Nr. 14]	ohne Ort, ohne Datum [1637–1650]
pag. 335–339	28	Hofzuschrotter (Hoffleischhauer)	Wien, 1. Jänner 1625
pag. 340–346	29	Schatzmeister, Garderobier der Kaiserin	Wien, 1. Jänner 1639

Paginierung/ Foliierung	*Nr.*	*Hofamt oder Ordnung*	*Datum*
pag. 347–354	30	Obersthofmeisterin der Kaiserin [Edition Nr. 21]	Wien, 1651
pag. 355–362	31	Obersthofmeister des Erzherzogs Leopold	Wien, 10. Juni 1650
pag. 363–367	32	Schematische Darstellung und Erläuterung des Obersthofmeisterstabes	ohne Ort, ohne Datum
pag. 368–380	33	Gutachten über die Instruktion für den Obersthofmeister wegen der Hofordnung	ohne Ort, ohne Datum
pag. 381–389	34	Gutachten über die Instruktion für den Obersthofmarschall	ohne Ort, ohne Datum
pag. 389–392	35	Gutachten über die Instruktion für den Oberststallmeister	Wien, 27. Februar 1651
pag. 393–395	36	Kammerdiener [Edition Nr. 13]	Wien, 22. März 1651
pag. 396–407	37	Edelknabenhofmeister und Edelknaben [Edition Nr. 19]	Wien, 12. März 1661
fol. 409^{r}–416^{v}	38	Verzeichnis der von verschiedenen Päpsten gewährte Ablässe	ohne Ort, ohne Datum
fol. 417^{r}–419^{r}	39	Audienzkommissar [Edition Nr. 12]	ohne Ort, 1708
fol. 419^{r}–423^{r}	40	Obersthofmeister der Kaiserin [Edition Nr. 20]	Prag, 9. September 1652
fol. 423^{v}–429^{r}	41	Fräuleinhofmeisterin [Edition Nr. 22]	Wien, 3. Jänner 1675
fol. 429^{v}	42	Verzeichnis der Obersthofmeisterinnen der Kaiserin	ohne Ort, ohne Datum
fol. 430^{r}–430^{v}	43	Verordnung betreffend der Vorstellungen des Hofkriegsratspräsidenten und Hofkammerratspräsidenten	Wien, 6. April 1714
fol. 431^{r}–432^{r}	44	Kapellmeister, Vizekapellmeister und Kapelle	ohne Ort, ohne Datum
fol. 433^{r}–434^{r}		Inhaltsverzeichnis	

Quelle: ZA SR Bd. 10; die grau hinterlegten Eintragungen sind in der Edition wiedergegeben.

Tabelle 2: Inhalt Instruktionsbuch Nr. 2

Paginierung/ Foliierung	*Nr.*	*Hofamt oder Ordnung*	*Datum*
pag. 1–12	1	Obersthofmarschallamtssekretär	Wien, 27. Dezember 1712
pag. 13–21	2	Kücheninspektor und Hofvizekontrollor	Wien, 31. August 1720
pag. 22–24	3	Theatraladjutant	Wien, 4. September 1720
pag. 25–53	4	Hoffuttermeister	Wien, 16. April 1721
pag. 54–71/72	5	Oberststabelmeister [Edition Nr. 2]	Wien, 31. Dezember 1725 /Wien, 21. Juni 1727
pag. 73–79	6	Theatraladjutant	Wien, 17. Mai 1728
pag. 80–86	7	Zutrittsordnung für die kaiserlichen Räume (Ratsstube, zweite Antekammer, erste Antekammer, Ritterstube)	ohne Ort, 8. Dezember 1715
pag. 87–134	8	Hofkontrollor	Wien, 2. Jänner 1713
pag. 135–137	9	Hofkontrollor	Wien, 23. Dezember 1730
pag. 138–143	10	Hofkurier	Wien 10. Dezember 1734
pag. 144–162	11	Hauptmann der Trabantenleibgarde	Wien, 4. Oktober 1730
pag. 163–176	12	Trabantenleibgarde	Wien, 4. Oktober 1738
pag. 177–180	13	Theatralgarderobier	Wien, 13. Jänner 1739
pag. 180–190	14	Fräuleinhofmeisterin [Edition Nr. 23]	Wien, 11. Jänner 1740
pag. 191–195	15	Hofkurier	Wien, 9. Mai 1742
pag. 196–204	16	Hoftrauerordnung	ohne Ort, 1746
pag. 205–211	17	Zutrittsordnung für die kaiserlichen Räume	ohne Ort, [1746]
pag. 211–217	18	Hof- und Kabinettskuriere	Wien, 27. April 1750
pag. 218–302	19	Hofkontrollor und Hofvizekontrollor	Wien, 26. Juni 1752
pag. 303–314	20	Hofküchenschreiber	Wien, 17. August 1752
pag. 315–324	21	Hofeinkäufer	Wien, 17. Juli 1752
pag. 325–345	22	Hofkellermeister	Wien, 23. August 1752
pag. 346–415	23	Oberstküchenmeister (Hofküchenmeister)	Wien, 5. Jänner 1753
pag. 416–463	24	Hoffeuerordnung	Wien, 3. Jänner 1753
auf den letzten drei ungezählten Seiten		Inhaltsverzeichnis	

Quelle: ZA SR Bd. 11; die grau hinterlegten Eintragungen sind in der Edition wiedergegeben.

Tabelle 3: Inhalt Instruktionsbuch Nr. 3

Paginierung/ Foliierung	*Nr.*	*Hofamt oder Ordnung*	*Datum*
pag. 1–8	1	Hoftrauerordnung für die Hofdamen am Wiener Hof	ohne Ort, 1750
pag. 9–16	2	Hofkontrolloramtsschreiber	Wien, 3. Jänner 1754
pag. 17–26	3	Hofzahlmeister	Wien, 9. Mai 1749
pag. 27–33	4	Hof- und Kabinettskuriere	Wien, 24. März 1756
pag. 34–42	5	Hofküchenschreiber	Wien, 31. Jänner 1758
pag. 42–53	6	Hauptmann der Hartschierenleibgarde	Wien, 5. Februar 1761
pag. 54–70	7	Hauptmann der Hartschierenleibgarde	Wien, 5. Februar 1761
pag. 71–85	8	Hartschierenleibgarde	Wien, [1761]
pag. 86–90	9	Besoldungsliste der Hartschierenleibgarde	ohne Ort, 1761
pag. 92–104	10	Hofbauamt und Hofarchitekt	Wien, 21. Oktober 1762
pag. 105–120	11	Obersthofmarschall [Edition Nr. 16]	23. März 1763
pag. 121–122	12	Personalstandsliste des Obersthofmarschallamts	ohne Ort, [1763]
pag. 123–138	13	Hauptmann der adeligen Arcièrenleibgarde	ohne Ort, 24. Dezember 1763
pag. 139–148	14	Adelige Arcièrenleibgarde	ohne Ort, [1763]
pag. 149	15	Personalstandsliste der adeligen Arcièrenleibgarde	ohne Ort, [1763]
pag. 151–167	16	Hofwirtschaftsrat und Rechungsrevisor	Wien, 4. Februar 1766
pag. 169–184	17	Hauptmann der Schlossgarde	Wien, Mai 1777
pag. 185–193	18	Schlossgarde	ohne Ort, 1776
pag. 195–225	19	Hoftrauerordnung	ohne Ort, 4. Dezember 1767
pag. 227–246	20	Oberststabelmeister [Edition Nr. 4]	Wien, 14. Dezember 1769
pag. 247–266	21	Obersthofmarschallamt	Wien, 23. Mai 1777
pag. 267–273	22	Hofmobilieninspektor	Wien, 21. Oktober 1770
pag. 275–281	23	Tokaier-Weininspektor	Wien, 7. Mai 1771
fol. 282^{r}–301^{r}	24	Hofbauamt	Wien, 19. September 1772
fol. 301^{v}–302^{r}	25	Besoldungsliste Hofbauamt	ohne Ort, [1772]
fol. 303^{r}–308^{v}	26	Hauptmann der Ersten Arcièrenleibgarde	Wien, 24. Jänner 1773
fol. 309^{r}–310^{v}	27	Oberststabelmeister [Edition Nr. 5]	Wien, 17. April 1774
fol. 311^{r}–316^{r}	28	Hofbauamt	Wien, 27. Oktober 1779
fol. 317^{r}–320^{v} [fol. 320 doppelt gezählt]	29	Hauptmann der Arcièrenleibgarde	Wien, 31. März 1785

Paginierung/ Foliierung	*Nr.*	*Hofamt oder Ordnung*	*Datum*
fol. 321r–325v	30	Hauptmann der Trabantenleibgarde	Wien, 31. März 1785
fol. 326r–338v	31	Hofkontrollor und Hofvizekontrollor	Wien, 6. März 1787
fol. 339r–341v	32	Hofküchenkassier	Wien, 6. März 1787
fol. 342r–346v	33	Hofkellermeister	Wien, 12. Februar 1789
auf den letzten vier ungezählten Seiten		Inhaltsverzeichnis	

Quelle: ZA SR Bd. 12; die grau hinterlegten Eintragungen sind in der Edition wiedergegeben.

Tabelle 4: Inhalt Instruktionsbuch Nr. 4 [2½]

Paginierung/ Foliierung	*Nr.*	*Hofamt oder Ordnung*	*Datum*
fol. 1r–14r	1	Hofkontrollor	Wien, 6. März 1787
fol. 14v–17r	2	Hofküchenkassier	Wien, 6. Mai 1787
fol. 17v–19v	3	Oberhofzuckerbäcker	Wien, 14. Februar 1787
fol. 20r–21r	4	Hofzuckerbäckereischreiber	Wien, 14. Februar 1787
fol. 21v–26v	5	Hofkellermeister	Wien, 12. Hornung 1789
fol. 27r–29r	6	Hofmobilieninspektor	Wien, 1. Oktober 1792
fol. 29v–34r	7	Vizeoberstküchenmeister (Vizehofküchenmeister)	ohne Ort, ohne Datum
fol. 34v–35r	8	Hofwäschemeisterin	Wien, 14. November 1792
fol. 35v–37r	9	Hofwirtschaftsrat und Rechnungsrevisor	Wien, 16. November 1792
fol. 37v–39r	10	Oberstsilberkämmerer [Edition Nr. 10]	Wien, 30. Juli 1796
fol. 39v–41r	11	Hoflichtkämmerer	Wien, 26. Juli 1799
fol. 41v–51r	12	Hofkontrollor	Wien, 1. Mai 1801
fol. 51v–53v	13	Holzinspektor in Schönbrunn	Wien, 11. Mai 1801
fol. 54r–56r	14	Hofinspektor in der Hofburg	Wien, 1. September 1802
fol. 56v	15	Verzeichnis der Arbeiten und Kosten im Holzmagazin der Hofburg	ohne Ort, 1802
fol. 57r–59v	16	Hoftafelwäschemeisterin und Gehilfin	Wien, 1. Juli 1804
fol. 60r–60v	17	Hofwäschemeisterin für die Leintücher	Wien, 4. Februar 1808
auf der viertletzten ungezählten Seite		Inhaltsverzeichnis	

Quelle: ZA SR Bd. 13; die grau hinterlegte Eintragung ist in der Edition wiedergegeben.

EDITIONSTEIL

Editionsrichtlinien[1]

Der Wortbestand (also Getrennt- und Zusammenschreibung) und die Schreibung der Worte folgen buchstabengetreu dem Original – mit Ausnahme von i, j, u, v und w, die entsprechend dem Lautwert wiedergegeben werden. Die Interpunktionen sollen eine Verständnishilfe für den Leser darstellen und sind nach syntaktischen Einheiten und in etwa gemäß den derzeit gültigen Regeln gesetzt. Abkürzungen werden mit runden Klammern und Kursivdruck (nach modernem Sprachgebrauch) gekennzeichnet, Bsp.: d*(urc)*hl*(euch)*t*(i)*gsten. *Der Seitenwechsel wird durch Angabe der Foliozahl bzw. Seitenzahl zwischen eckigen Klammern – Muster: [105^{v}] – gekennzeichnet. Zur Groß- und Kleinschreibung: Satzanfänge, Personennamen (nicht jedoch Titel!) und Ortsnamen, Wochentage und Monatsbezeichnungen sowie die Worte Gott und Teufel und deren Synonyme werden groß geschrieben, ansonsten werden die Texte in vereinheitlichter Kleinschreibung geboten. „St." als Bestandteil eines Eigennamens wird groß geschrieben, also:* St. Stephan. *Orte und andere geographische Bezeichnungen, die hauptwörtlich gebraucht werden, werden groß geschrieben. Also* Hungarn, *aber:* hungarische granizen, Rom, *aber:* römischer kayser, Niederösterreich, *aber:* niederösterreichische regierung. *Hochstellungen werden nicht berücksichtigt, also:* h*(erre)*n *statt:* h*(erre)*^{n}. *Punkte nach Kardinalzahlen werden ignoriert. „ÿ" wird als „y" wiedergegeben. Die verschiedenen s-Formen werden nicht vereinheitlicht, s, ss, ß werden also beibehalten. Ligaturen werden wie nicht ligierte Buchstaben behandelt. Zweifelhafte Lesungen werden zwischen eckige Klammern gesetzt. Bindestriche werden nach heutiger Übung gesetzt, also:* Singer-Straße *statt* Singer=Straße.

[1] Auf der Grundlage der „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte" (http://www.ahf-muenchen.de/Arbeitskreise/empfehlungen.shtml, 15. Mai 2006).

Inhalt Editionsteil

1 *Instruktion für den Obersthofmeister (ohne Ort, 1675)* 97
2 *Instruktion für den Oberststabelmeister (Wien, 1725 Dezember 31/1727 Juni 21)* 103
3 *Instruktion für den Oberststabelmeister (ohne Ort, 1726)* 111
4 *Instruktion für den Oberststabelmeister (Wien, 1769 Dezember 14)* 116
5 *Instruktion für den Oberststabelmeister (Wien, 1774 April 17)* 122
6 *Instruktion für den Hofkontrollor (ohne Ort, 1637)* 124
7 *Instruktion für den Hofküchenmeister (Wien, 1637 April 23)* 141
8 *Instruktion für den Hofsommelier (Wien, 1625 Jänner 1)* 151
9 *Instruktion für den Oberstsilberkämmerer (ohne Ort, 1713)* 159
10 *Instruktion für den Oberstsilberkämmerer (Wien, 1796 Juli 30/1798 Juli 30)* 166
11 *Instruktion für den Oberstkämmerer (ohne Ort, 1644)* 169
12 *Instruktion für den Audienzkommissar (ohne Ort, 1718)* 174
13 *Instruktion für die Kammerdiener (Wien, 1651 März 22)* 177
14 *Instruktion für die Saaltürhüter (ohne Ort, 1637–1650)* 179
15 *Instruktion für den Obersthofmarschall (Wien, 1637 April 6)* 180
16 *Instruktion für den Obersthofmarschall (Wien, 1763 März 23)* 185
17 *Instruktion für den Hofquartiermeister (Wien, 1625 Jänner 1)* 192
18 *Instruktion für den Oberststallmeister (ohne Ort, 1625 Juni 4)* 194
19 *Instruktion für den Edelknabenhofmeister (Wien, 1661 März 12)* 203
20 *Instruktion für den Obersthofmeister der Kaiserin (Prag, 1652 September 9)* 209
21 *Instruktion für die Fräuleinhofmeisterin der Kaiserin (Wien, 1651)* 214
22 *Instruktion für die Fräuleinhofmeisterin der Kaiserin (Wien, 1675 Jänner 3)* 219
23 *Instruktion für die Fräuleinhofmeisterin (Wien, 1740 Jänner 11)* 225

1
Instruktion für den Obersthofmeister

ohne Ort, 1675

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 1–15

[1] Röm*(isch)* kay*(serliche)* may*(estät)* obristen hofmaisters instruction
No.[a] 16 fasc
1675[b]

*[*1]* Erstlichen soll unßer obrister hoffmaister für die erste persohn bey unnß gehalten und dafür vor meniglich geehrt werden.

Item er, obr*(ister)* hofmaister, soll auch zu allen sollenniteten, da unser aigne persohn gegenwertig ist, es seye zu kürchen, einreittungen, ladtschafften und andere dergleichen offenen acten mit aigner persohn und hoffmeisters stab sein ambt vor unnser persohnlich ansehenlich versehen undt alle notturfften anschaffen.

*[*2]* Er soll auch frembden fürsten, so je zu zeiten an unsere hof ankhumben wurden, entgegen reitten, im feldt und an herbergen von unsertwegen empfahen, laden, verehren *[2]* undt ansagen, wo anderst, solche je zu zeiten durch andere zu beschehen, verordtnet wurde.

*[*3]* Item der stab unsers ganzen hoffs ausserhalb unserer cammerer soll dem gehorsamb und aufsehen auff ihne alß hoffmeister haben, er soll auch dapffer darob halten, damit bey allen ämbtern, hoffordtnungen und raittungen aller officiern ordentlich und getreulich procediert und gehandlet werde.

*[*4]* Eß soll er, obr*(ister)* hoffmaister, alle die, so in unser dienst angenohmen werden, mit pflicht und aydt gegen unnß (in solchen ihren diensten getreu und würdig zu sein, wie sich gebühret) verstrückhen und dieselben diener ordentlich in ein buech, so darzue sonderlich gehalten werden soll, einschreiben lassen.

*[*5]* Deßgleichen wann einer auß unsern dienst hinwekh zeucht und urlaub nimbt, denselben wider außthuen und alle weeg, tag und zeit, wie sichs gebürth, darzue stöllen lassen und wo jemandt von dem hoffgesindt mit erlaubnus in sein geschäfften aussein wurde, soll er, hoffmeister, *[3]* allweeg aigentlich, wan er abzeucht und wider kombt, unserm contralor, daß er die zeit desselbigen weckziehens auch folglich unserm hoffzallmeister sich in der bezahlung darumben zurichten zuwissen, auch vermeldet werden soll.

*[*6]* Wo einer von ermelten hoffgesindt ausserhalb deß hoffmeisters vorwissen und erlaubnus hinweckh zeucht, so solle ihme durch gemelten hoffmeister nicht

allein dieselb zeit seines aussein rodiert, sondern auch sonst umb die übertrettung der gesezten ordnung gegen ihme eine straff fürgenohmen werden.

*[*7]* So aber ainer oder mehr in seinen ehehafften und notturfften erlaubnus von hoff begehren wurde, und ihme die bewilligung ervolgt, soll einem eheman zwey monath, einer ledigen persohn sechs wochen ainmahl im jahr zuegelassen werden, und wo einer darüber aussenbleiben wurdt, soll ihm unangesehen, daß er über die bestimbte zeit gleich lenger erlaubnus von unß erlangte, doch nichts mehres alß auf *[4]* die gebührliche zeit, alß ainem eheman die zwey monath und einer ledigen persohn die 6 wochen die besoldtung ervolgt und passiert und die ander zeit auß gethan und rodiert werden.

*[*8]* Unnd ob wür selbst schon ainem oder mehr anheimbs oder in seinen sachen zureisen erlaubten, so wollen wür doch, daß der oder dieselbigen nichts desto weniger vor ihren verruckhen, solche unser erlaubnus von ordnung und richtigkeit wegen unserm hoffmeister auch selbst anzeigen und sich bey ihme stellen sollen.

*[*9]* Item wo auch jemandts von dem hoffgesindt hoches und nider standts sich ungebührlich hielte und doch die verwürckhung desselben nit so grosß oder dermassen straffmessig were, daz gegen ihme mit fenckhnus gehandlet worden, soll ihme doch solche ungeschicklichkeit undt ungebühr nicht ubersehen, sondern nach gelegenheit und mit vorwisen seiner fürgesezten obrigkeit, darunter er an unsern hoffe dienst hat, darumb gestrafft und sonderlich mit rodierung seiner besoldtung gehandlet werden.

*[5] [*10]* Es soll auch er, hoffmeister, mit sambt dem stallmeister, stäbl-, auch kuechenmeister, contralor und hoffzallmeister jedes quartall der hoffstatt ybersehen und waß die darin befinden, sich mit wegkziehung, erlaubunng, absterben und endtgegen mit aufnehmb- und ersezung von neuen vacirenden pläz für verenderung zuegetragen, dasselb vleissig heraus zaichnen und unsern hoffzallmeister zuestellen, damit er sich in der bezahlung darnach zurichten wisse.

*[*11]* Er soll auch darauf bedacht sein, mit sambt unserm hoffmarschalckh zu jeden quartall unsers hoffgesindts musterung zuthuen, damit gesehen werde, welcher sein anzahl pferdt und daß, so ihme zu halten aufgelegt, halte oder nit, und so ain abgang befunden wirdt, solches auch dem hoffzallmeister anzeigen, damit ihm sein besoldung wie billich nicht passiert, sondern abgestrickht und darumben gestrafft oder handlung fürgenomben werde.

*[*12]* Eß soll auch er, hoffmeister, nit underlassen *[6]* bey unsern hoffcammerräthen anmahnung zu thuen, damit sie vleissig und zeitlich nachtrachtung haben, daß zu jeden quartall wegen notturfft unserer hoffhaltung guete gelts verord-

nung beschehe, und wo er befundte, das hieran bey gedachten hoffcammerräthen mangl erscheinen wolte, volgents unnß solches berichten.

*[*13]* Deßgleichen und was auch er, hofmeister, bey den officiern für mengl befindt, darinen sie ihren geferdtigten instructionen nicht mit vleiß nach handleten, sondern unnß zu nachteil darin lässig oder saumig wären, so soll er es dem jenigen, so solches thuet, abstöllen und ihm, wie sich gebührt, in die sorg nehmben, wo es aber bey ihm nicht angesehen noch geachtet sein wolte, soll er solches unnß erindern, und daß nicht underlassen, damit wür alßdan mit endtsezung und verkehrung derselben officiern und ämbter und anderweg wendung und fürsehung thuen mögen.

*[*14]* Unndt wann an unserm hofe ain aufbruch[c] vorhanden ist, so soll er, hoffmeister, mit sambt unsere obr*(isten)* cammerer, stahl, kuchel und stäbl*[7]*maister, contralor und hoffzallmeister zuvor underredt halten und berathschlagen, waß ungefehrlich nach gelegenheit unser vorhabenden reiß für wägen, schif und anders vonnöthen seye, und sonderlich die unterofficier zu sich fordern und derhalben erkündigung nehmen und alßdan ein verzaichnus machen, waß an der fuhr vonnötten ist, und gedachten stallmeister zuestellen, daß er mit sambt unsern contralor dieselbe bestölle und daß er, stallmeister, den überfluesß verhüete, alßo daß deren nicht mehr als die notturfft ist, geladen werden, und wo ihme, stallmeister, hierin etwas beschwerlich fürfüehle, soll er daß wider an dem hoffmeister gelangen lassen, der solle ihme darin, der billigkeit nach, zu erlangung der wägen und fuehr und in anderweeg hülfflich sein, undt waß also die bestellung und verordtnung der angezeigten fuehr von wägen und schäffen antrifft, soll niemandts alß unser stallmeister damit umbzugehen bevelch oder gewalt haben.

*[*15]* Wür haben auch unnsere obr*(ist)* stallmeister undt *[8]* kuchenmeister in ihren instructionen aufferlegt und bevolchen, daß sy sich nit allweg auff die unterambtleüth, so ihnen undergeben, verlassen, sondern sye selbst sollen zu nottürfftigen zeiten alß der stallmeister im stall, ristcamer und zu den sadlen sehen, auch auff die ambtleuth gute achtung haben, damit ein jeder seinen bevelch und instruction ordentlich nachkhomen und unß treulich und nuzlich gehandlet werde, gleichfahls soll es von unsere kuchenmeister mit seinen undergebnen ambtleüthen auch gehalten werden und, wo sich einige unordtnung befändte, sollen sye dasselbig abstöllen und im fahl es die nottdurfft erhaischen wurde, an ihne unsere obr*(isten)* hoffmeister gelangen lassen, der wirdt alß dan darin wohlwisßen, die notturfft zu handlen und einsehung zuthuen, damit in allweeg, wie sich gebürth, und unser notturfft erfordert, gehauset werde.

*[*16]* Er soll auch von den officiern, so etwas von unnß in bewahrung haben, inventaria nehmen und dieselben jährlich widerumb erneuren und nach dem unnß an unser silber cammer nit *[9]* wenig gelegen, so solle verner unser hoffmais-

ter sein auffsehen haben, wann unser geordtneter silber cammerer abwesig, das zu verwaltung desselben nicht ein geringe, sondern eines solchen ambts und diensts würdige und ehrliche persohnen darzue fürgenohmen werden und sonst in allen sachen handlen, daß einem hoffmeister nach kayserlichen gebrauch zuversehen zuestehet und, wo mangl daran befunden, müglichs vleiß nothwendige einsehung thuen, und in waß sachen ihme etwas beschwärlichs vorfüehle, dasselbe an unnß gelangen lassen, darin wür auch wendung thuen und ihme dapffer rukhen und gueten schuz halten wöllen.

*[*17]* Eß soll auch er, hoffmeister, mit sambt unnsere kuechenmeister und contralor, was sye jederzeit in ubersehung des hoffstabs oder in anderweeg underfahrungen in den officiern, auch verrichtung und außwarttung der officier ambter für mangl befunden werden, dasselbig in ihren instructionen und ordnungen jederzeit nach gelegenheit der sachen und wie *[10]* sye daß zu unsere notturfften und nuz für guet ansicht, doch mit unsern vorwissen, verenderung, münderung und mehrung, zuthuen macht haben.

*[*18]* Er soll auch insonderheit darob sein, daß von unsern officiern zu allen quartalabraittungen ihre instructionen fürgelegt und ybersehen werden, und so ihme, unsere hofmeister, von desselben officiers obrigkeit ainige beschwär, mängl oder ubertrettung angezeiget würdet, nach gelegenheit entweders mit zimblicher straff, rodierung der besoldung oder gar mit unserm vorwissen andern zu einem exempel, entsezung seines dienst, wie er dan des sambt dem hoffmarschalckh, auch derselben obrigkeit allein seines untergebenen officier halben für nottürfftig und guet ansiht, wendung gethan werden.

*[*19]* Und beschliesßlichen soll hoffmeister bedacht sein, auff alles hoffgesindt, so viel daß in der ganzen hoffstatt begriffen seie, vleissig aufmerkhen zu haben, damit durch jeden seinen *[11]* dienst und ambt mit treuen und allen vleisß gewarttet und demselben durch auß kein ungehorsamb zuegesehen oder gestattet, sondern, wo sich ihren einer uber sein anreden einiges unfleiß oder ungehorsamb oder anderer ungeschikhlichkeit gebrauchet, demselben ungestraffet nicht lasßen.

*[*20]* Unnser hofmeister soll auch auff alles hofgesindt sein guetachtung, nachforschung und kundtschafft halten, ob sich keiner den jezigen schwebenden kezerischen verführlichen secten und lehren, daraus leyder soviel ybl und unrath kombt, nicht theilhafftig macht, und fürnemblich, ob ein jeder nach christlicher ordnung järlich beicht und das hochwürdige sacrament empfahe und in verbottenen tagen fleisch esse und dergleichen und was und von wem er dergleichen an unseren hof, niemandt außgeschlossen, erfahret, desselben unnß berichten, damit alß dan durch ihne doch mit unsern vorwissen mit urlaubung seines diensts oder in ander weeg straff fürgenohmen werden möge.

*[12] [*21]* Und nachdeme wür bißhero durch viel fältige clag und in anderweeg vernomben und befundten, daß unser hoffgesindt mit den zünsen und herbergen und auch in anderweeg sehr und hoch beschwerdt und wider die billigkeit gesteigert sein worden, so haben wür unserm hofmarschalken deshalben ein ordnung, wie mans in unsern königreichen und erblanden[d] halten solle, zugestelt, demnach sollen die beyde, der hoffmeister undt marschalckh, fürder, wo wür hinreisen, darüber notturfftiglich und stattlich handthaben, damit unser hoffgesindt mit den zünsen von den herbergen, weil das vorhin der gebrauch gar nicht gewesen, nicht uberlegt oder beschwerdt, auch sonst in der füetterung und proviant kein staigerung gemacht oder gelitten werde, und welcher von unsern hoffgesindt daryber beschwerdt, der soll solches unsern obr*(isten)* hoffmeister und marschalckh anzeigen, damit darüber gebürliche einsehung und wendung geschehen möge.

*[*22]* Und dieweil unser hoffmeister in allen außgaben ordnung gibt, soll er wochentlich mit dem hoffzallmeister raithen, alles seines wochentlichen *[13]* empfangs und außgeben und wie sich die raittung der gebühr nach befindt, solle ermelter hoffmaister dieselb wochenraittung durch den zallmeister, unterschrieben, fertigen und ihme, zallmaister, zuestöllen und ein gleich lautende raittung von ihme gefertigter zu seinen handen nemben und alle viertl jahr solle er, hoffmeister, unß von solcher raittung bericht thuen, inmassen wür dan ihme solches in seiner instruction auch gnädigst aufferlegt haben, damit wür dessen also ein wissen haben, auch wie sich alle empfang von allen orthen, daher sie komen, vergleichen sehen mögen.

*[*23]* Er soll auch auf ermelt unser hoffgesindt vleisig achtung haben, damit unß zu allen seel ämbtern, kirchen gehen, einreittung und in anderweeg in dienen nicht mangl erscheinen und er selbst soll (wofer anderst anderer unserer geschäfft oder handlungen halben sein mag) zu morgens, wan wür zue und von der kirchen gehen, sambt den andern hoffgesindt beym dienst gegenwertig sein und ein solches aufsehen darauff haben und ihnen mit ernst undersagen.

*[14] [*24]* Wo aber sein gutliche ermahnung bey ihnen der notturfft nach nit folg oder ansehen haben wolte, mit rodierung ihres dienstgelts straffen und, so das nicht helffen wolte, ihnen solches bey trohung urlaubens ihrer dienst untersagen.

*[*25]* Dieweil auch die greüliche gottslästerung, ubermässiges klaiden, daß ungeschickhte, viehische zuetrinckhen und unnottürfftige köstlichkeit der mallzeiten, pangeten und ladtschafften, auch ehebrüch und leichtfertige beywohnung keinesweegs zuleiden, sondern billig mit ernst zustraffen, so soll demnach unser obr*(ister)* hofmeister sambt und neben unsere hoffmarschalcken sein vleisiges und ernstliches aufsehen haben, damit unsere hoffgesindt in einen und andern, es seye

hoches oder niedere standts, kein nach oder ubersehung gethan, sondern so offt einer betretten, wie vermelt, ernstlich gestrafft werde, damit also unter unsere hoffgesindt alle guthe ehrbahre zucht und sitten gepflanzt unterhalten werden möge. Inmassen wür dan solches gedachten unserm hoffmarschalckh in seiner instruction auch aufferlegt und befolchen haben.

*[15] [*26]* Leztlichen soll er, unser obr*(ister)* hofmaister, guet aufsehen haben und sich dermassen erzeigen und beweisen, wie einem getreuen hofmeister zuthuen gebührt, wür ihme auch g*(nä)*digst darumben vertrauen, dagegen solle ihme von mäniglich, so ihme unterworffen sein, der gehorsamb alß unnß selbst erzeigt werden, darüber wür dan g*(nä)*digst halten wollen geben. 1675[e]

[a] No. 16 fasc. *von anderer Hand nachgetragen.*
[b] 1675 *mit Bleistift nachgetragen.*
[c] *korrigiert aus* abbruch.
[d] erb- *über der Zeile nachgetragen.*
[e] 1675 *mit Bleistift nachgetragen.*

2
Instruktion für den Oberststabelmeister Graf Rudolf von Oppersdorf und Graf Franz Michael von Hallweil

Wien, 1725 Dezember 31/1727 Juni 21

HHStA, ZA SR Bd. 11 (Instruktionsbuch Nr. 2), pag. 54–71/72

[54] Instruction für unßeren cammerern und obristen hoffstabelmeistern Johann Rudolphen graffen von Oppersdorff,[1] welcher gestalten er sein ambt verrichten solle.

Nachdemahlen wir auß verschiedenen, unßer kayßerliches gemüth bewegenden ursachen allergnädigst für gut und nöthig befunden, die alte obrist-stabel-meisters instruction erneueren und auff gegenwärtige zeiten einrichten zu lasßen, alß thuen wir solches hiemit und erneueren dieselbe folgender gestalt.

Erstlich soll sich unßer obrist-stabel meister *[55]* sambt allen unßeren mundschencken, vorschneidern und trucksesßen (von welchen wir in allem vier und zwanzig, daß ist vier mundschenck, zwey vorschneider und achtzehen trucksesß zu haben bey unßerer kay*(serliche)*n hoff statts einrichtung de anno 1712 gnädigst entschlossen) sich befleisßen, daß er und sie, da wir in ein und anderer unßerer residenz-stadt an denen hohen fest-tägen, alß ostern, pfingsten und weyhnachten in publico zu speißen gnädigstes belieben tragen und ihnen darbey auffzuwarthen gebühret, bey hoff zu dem dienst zeitlich erscheinen.

2do Wan er, stabelmeister, umb die speißen gehet, solle er die trucksesß alle, wie auch mundschenck und vorschneider, ausßer deren, so mit schenken und vorschneiden würcklich dienst haben werden, mit ihme nehmen und darob seyn, daß sie die speißen sauber, ordentlich und wie es sich gebühret, bevorab mit vorgethaner credenzirung auff-tragen, und so er, stabelmeister, einem oder anderen auß ihnen mehr alß eine speiß zunehmen und zu tragen zu eignete, soll solches derselbe ohne widerred annehmen und aufftragen und sich desßen keiner, *[56]* er seye wer er wolle, weigeren, worbey jedoch er, obrist-stabelmeister, sich der bescheidenheit zugebrauchen hat, daß er niemanden einen mehreren last, alß dessen constitution zulasßet, zu tragen auff bürde.

3tio In alle wege soll er, obrist stabelmeister, auch die mundschenck, vorschneider und truckseß ermahnen, und dahin vermögen und anhalten, daß dieselbe im aufftragen mit unßeren speisen ordentlich nacheinander gehen und nicht voneinander bleiben oder sich untereinander vermischen.

[1] Johann Rudolf von Oppersdorf (gest. 14. Jänner 1727), kaiserlicher Kämmerer und Oberststabelmeister (16. April 1718 bis 14. Jänner 1727), Zedler, Universallexikon 25 (1740) Sp. 1687, Topka, Hofstaat, Hofstaatsliste 2.

4to Wan etwa sich ereignen solte, daß die zum dienst erschienene mundschenk, vorschneider und truckseß nicht sufficient wären, alle zu einer tracht gehörige speißen auff einmahl auffzutragen, sollen unßere kay*(serlich)*e edelknaben, so viel deren hierzu vonnöthen, auff die von ihme, obrist-stabel meistern, ihnen dießerthalb beschehene anzeige mit tragen helffen und sich hinter dem leztern truckseß (ohne machung eines besonderen corps, wie die zeithero wohl ein und anderes mahl zu ohnrecht geschehen) immediate anschliessßen, also *[57]* daß unter vortrettung eines manns von beeden unßerer leib-wachten, dan unßeres houchiers oder unter-stabelmeisters und seiner des obrist-stabel meisters mit ihren stäben und nachtrettung oder schliessßung eines manns von unßerer hartschiern und trabanten leibwacht alle speißen in einem zug hintereinander, wie es sich gehöret, auffgetragen werden. Und solle er, obr*(ister)* stabelmeister, seine gute obacht darauff haben, daß keine speiß, so für unß gekocht, in der kuchen bleib, sondern alle auffgetragen werden.

5to So wollen wir auch, daß, wan von unßeren mundschencken, vorschneidern, trucksessen oder edlknaben einer seine speiß in der kuchen empfangen, er dieselbe biß zu unßerer taffel trage, und dieße unterweegs keinem anderen, der nicht mit ihme in gleichem character bey unßerem kay*(serliche)*n hoff stehe, geben noch von seinen handen nehmen lasßen solle. Würde aber jemanden eine schwere speiß den völligen weiten weeg allein zu tragen all zu beschwerlich oder fast nicht möglich fallen, kan er einen anderen seiner collegarum bitten, dieße schwerere speiß zu nehmen und ihme hingegen eine leichtere zu geben.

[58] 6to Soll kein mundschenck, vorschneider, truckseß oder edelknab, wan er die speißen aufftragt, dieselbige speiß für sich selbst auff unßere taffel nidersezen, sondern solche dem bey der taffel dienenden vorschneider in die hand geben, welcher sie auff unßere taffel sezen und wie es sich gebühret, alßdan credentziren solle.

7mo Im fall es sich auch begäbe, daß jemand ein oder zwey speißen trüge, die schwer wären und er darumb so lang in handen nicht halten könte, biß sie ihme von dem dienenden vorschneider abgenohmen und auff die taffel gesezt werden, mag er dieselbe auff den credenz tisch sezen, der obrist-stabel meister aber keinem erlauben, daß ihme einer, der nicht in gleichem dienst ist, die schüßel vor der taffel halten helffe.

8vo Weiter wollen wir auch und ist unßer befehl, daß der mundschenck, an deme der dienst ist, unßer mund-glaß selbst von dem credentz tisch zur taffel und widerumb dahin zuruck trage.

9no Es soll auch keiner seinen dienst oder was *[59]* ihme vermög desßelben zu thuen gebühret, einem anderen, der ihme nicht im dienst gleich ist, bey unßerer taffel übergeben.

10mo Und ob sichs zu weilen zutrüge, daß ein mundschenck oder vorschneider, an welchem der dienst, auß erheblichen ursachen nicht zu gegen seyn könte, welches doch ohne erlaubnüß nicht geschehen, sondern derselbe es dem obrist-stabelmeister anzeigen, und sich entschuldigen lasßen solle, alßdan solle darauff er, stabelmeister, einem anderen im rang folgenden und hierzu tauglichen an seiner statt zu dienen befehlen, welcher es ohne verweigerung thuen und gebührlich verrichten soll.

11mo Vor dießem allen aber, wan wir zu tisch zuzurichten befehlen, so soll mehrged*(achte)*r unßer obrist-stabel meister darob seyn und unßerem obrist oder, in dessen abweßenheit, dem untersilber-cammerern solches bescheidentlich erinneren, damit es ohnverzüglich beschehe und von ihnen ordentlich, fleißig und sauber verrichtet und gedienet werde.

12mo Nachdeme sich auch inzwischen, da unßer *[60]* obrist-stabel meister, umb die speißen gehet oder nach bereits beschehener derenselben aufftragung, unß zum tisch zu gehen durch unßerem obrist-hoff meister erinneren lasßet, bey unßer zugerichten taffel vielleicht allerley unziemlichkeiten ereignen mögten, so soll er, unßer stabelm*(eiste)*r, dem obrist-silber cammerern oder seinem verwalter in unßerem nahmen mit gezimmender bescheidenheit erinneren, daß er in solcher zeit niemanden hinter den tisch sich zu stellen oder nahe daran zu lähnen oder zu stosßen gestatte und solle es gleicher weiß auch mit dem credentz-tisch gehalten werden.

13tio Er, stabelmeister, soll auch mit ernst darob seyn und sein auffmercken haben, damit von denen officiern, so zur selbigen zeit bey unßerer taffel zu dienen schuldig, eines jeden dienst fleißig und ordentlich verrichtet werde, nicht weniger daß auch solches von denen edelknaben beschehe.

14to Und wofern unter unßerer mahlzeit und taffel-sizung etwa von frembden persohnen *[61]* oder unßerem hoff-gesind geschrey gemacht oder andere ohngebühr erzeiget würde, soll gemelt unßer stabelmeister, im fall unßer obrist- oder vice-hoff-meister oder hoff marschall zur selben stund nit zu gegen wäre, dieselbige persohnen durch einen hartschier anreden und beschaffenen dingen nach gar weg weißen lasßen.

15to Imgleichen soll der stabelmeister auch sein auffsehen haben und darob seyn, daß, derweil wir die mahlzeit einnehmen, die mundschenck, vorschneider und trucksesß, wie auch unßere edelknaben, es erfordere dan der dienst nicht auff der bühne, sondern unterhalb herumb bescheidentlich stehen, damit anderen und in specie frembden umbstehenden persohnen das gesicht nicht benohmen werde, sondern dieselbe auch auff die taffel sehen mögen.

16to Es soll auch der stabelmeister nach auffhebung des tisch tuchs von unß nicht alßbald und ehender weggehen, es seyen dan zuvor die cammerer von ihrem esßen kommen oder wir auß der taffel-stuben in unßer zimmer gangen.

17mo Dergestalt soll es auch mit denen mundschencken, *[62]* vorschneider und trucksesßen gehalten werden und sie weder nach aufftragung deren speißen oder nach auffhebung des tischtuchs alß balden abtretten, sondern, biß der stabel-meister mit dem staab weg gehet, bey dem dienst verharren.

18vo Er, stabelmeister, soll auch nicht gestatten, sondern darob seyn, daß die trucksesß einige speiß, so mann von unßerer taffel auffhebt, ohne sein vorwisßen nicht außschicken, so solle er auch für sich selbst, wan er selber bey hoff nicht esßen kan, über eine speiß nicht nehmen und hierinnen dannoch eine bescheidenheit gebrauchen, es soll auch kein mundschenk, vorschneider oder trucksesß ohne sein, des stabelmeisters, erinner- und bewilligung einigen gast zu laden nicht befügt seyn, auch sollen sie mit dem wein, so für sie durch unßerem obrist kuchen meister und hoff-contralor auß kost worden, über die taffel zu frieden seyn, und weder umb andere wein zu schicken noch im keller zu schaffen sich unterstehen; wo aber er, stabelmeister, billige beschwernuß befinde, solches dem kuchenmeister anzeigen, der alßdan daßselbe in der kuchen und im keller zu ahndten schon wisßen wird.

[63] 19no Es soll auch unßer stabelmeister auff daß mehrer bescheidenheit, sonderlich in gegenwart frembder persohnen an der trucksesßen taffel gehalten werde, meisten theillß selbst persöhnlich oder doch der jenig, so an seiner statt dienst hat, an selbiger taffel mit esßen und in alle weeg darob seyn, daß eine bescheidene und ehrliche tischzucht gehalten werde.

20mo Da sich aber zutrüge, daß in seiner gegenwart ihrer einige uneins würden und zur wehr greiffen wolten, soll er sie in arrest zu nehmen macht haben und solches alßbald unserem obrist-hoffmeister anzeigen.

21mo Und wan ihnen nach der mahlzeit das handwasßer gereicht worden, sollen sie denen nachesßern (deren nicht mehrer passiret werden sollen, alß was von alters her der gebrauch geweßen und in dem keller auß-speiß zettul beschrieben seynd) plaz geben, desto ehender auffstehen und nicht über ein oder anderthalb stund beym tisch sizen; er, stabelmeister, soll auch mit fleiß darfür seyn und nicht gestatten, daß die mundschenk, vorschneider oder trucksesß, unßere taffel diener und officiers, *[64]* wie bißhero zuweilen beschehen, poltern noch ohngebührlich halten und tractiren.

22do Über dießes alles soll dem stabelmeister von unß anbefohlen und aufferlegt seyn, das lästerliche, schädliche zutrincken und vollsauffen bey der taffel, imglei-

chen das ohngebührliche gotteslästeren, spielen, angreifflich und ehrenrührische oder andere unzücht und leichtfertige unschambare reden, so adelichen persohnen insonderheit übel anstehen, über der trucksesß taffel abzustellen und keinesweegs zu gestatten, sondern darob zu seyn, daß alle gute ehrbahrkeit, adeliche zucht und sitten gebraucht und gehalten werden. Im fall aber dergleichen ohngebühr von einem oder anderen erzeigt würde, soll er solches untersagen und denselben, so es thuen würde, zu reden, inmaßen er sich dan nach gelegenheit hierunter zu verhalten wohl wisßen wird.

23tio Damit auch bey offentlichen functionen unßere hoff-statt und begleitung desto zahlreicher und ansehentlicher seye, solle er, unßer obrist-stabelmeister, nebst denen mundschencken, vorschneidern und trucksesßen, alß cavaliers *[65]* von unßerer äusßeren hoff-statt, bey denen von unß haltenden offentlichen kirchen gängen und processionen fleisßig erscheinen und gleich vor unßeren cammerern gehen.

24to Welchen auß ihnen auff unßeres obrist-hoffmeisters befehl durch ihn, stabel meistern, zu operen, comedien oder anderen hoff festinen und functionen, umb darbey alß unßeren zu commissariis von unß gnädigst benennenden cammerern zugegebene unter commissarii zu erscheinen angesagt werden würde, die sollen sich darzu gehorsamblich einfinden, die ihnen anweißende posten nach unßerer kay*(serlichen)* cammerherrn alß bestelten commissarien verordnung wohl beobachten, alle darbey sich äusßeren mögende ohngelegenheit und unordnung fleisßig verhütten und vornemblich mit vorgemelt unßeren cammerern, alß von unß gnädigst ernennten commissarien sich in aller bescheiden- und gelasßenheit comportiren, auch denen einzulasßen erlaubten persohnen, sie seyen nun cavaliers und dames oder auch von anderem ehrlichen stand, mit aller höfflichkeit begegnen und ihnen keine grobheit erweißen, das eintringen wollende gemeine volck aber *[66]* durch die ihnen zugebende wachten gebührender masßen zuruckhalten.

25to Wer auch auß ihnen auff unßeres obrist-hoffmeisters befehl durch ihn, obrist-stabel m*(eist)*er, beordert werden würde, denen ihren offentlichen einzug bey unßerem kay*(serlichen)* hoff haltenden frembden bottschafftern mit unßerem obristen hoff-marschallen entgegen zufahren und sie einzuholen oder auch bey bißweilen vorfallender freyer spesirung einiger zu unß kommend- oder wegreißender chur- und fürstlicher persohnen, sie alß silbercammerer zu bedienen, der solle sich nicht allein mit schuldigem gehorsam hierzu brauchen lasßen, sondern auch unß und unßerem kay*(serlichen)* hoff hierunter eine ehr zu machen sich befleisßen.

26to Deßgleichen, wan am grünen donnerstag oder so genanten antlaß pfingstag wir die fueß- waschung zu halten pflegen, solle nicht minder er, unßer obrist-sta-

belmeister, sambt denen mundschencken, vorschneidern und trucksesßen sich gehorsamlich einfinden und ihnen, *[67]* da sie für die 12 arme männer die speißen auff tragen, nebst dem houchier mit dem staab vortretten.

27mo An ermelten grünen donnerstag sollen zwar mehr besagt unßer obrist-stabel meister sambt unßeren, ihme untergebenen mundschenken, vorschneider und trucksesßen bey hoff zu der offentlichen heyligen communion, gleich wie biß anhero also auch noch fernerhin, andächtiglich erscheinen, am ascher mittwoch und car-freytag aber sich des zutritts zu der gewöhnlichen einäscherung und creuzküßßung künfftighin enthalten.

28vo Und wofern deren mundschenken, vorschneider oder trucksesßen einer oder mehr von dem dienst außbleiben, denselben versaumen oder sich auff sein, des stabelmeisters, anzeigen und befehl in obgemelten stellen unfleißig oder widerwärtig erzeigen wolten, so soll er den oder dieselben erstlich darumb anreden und, so es bey ihme oder ihnen nicht angesehen seyn wolte, alßdan unßerem obrist-hoff-meister umb gebührliche einsehung es anzeigen, auch wo vonnöthen an unß selbst es gelangen lasßen.

[68] 29no Er, stabelmeister, solle auch ohne vorwisßen unßers obrist hoff-meisters keinem mundschenk, vorschneider oder trucksesß, er möge auch zugleich unter eine andere instanz gehören und von derenselben capo erlaubnus erhalten haben wie er wolle, über land zu reyßen, erlauben und so auch einer von unßerem obrist-hoffmeister selbst die erlaubnüß zum außreyßen erhalten hätte, solle er gleich wohlen es ihme, obrist-stabelmeistern, zu seiner nachricht anzuzeigen schuldig seyn.

30mo Wan bey auffnehmung neuer trucksesßen unßer obrist-hoffmeister ihme, stabelmeistern, mitgeben, solte sich deren ohnbekanten praetendenten zu erkündigen, ob sie von dem erforderlichen äusßerlichen guten ansehen, ohntadelhaffter aufffführung und qualification, guten und, so viel immermöglich, alt adelichen herkommen, dan genugsammer bemittlung umb sich ihrem stand und dem suchenden character gemäß zu ehren des hoffs aufffführen zu können, seyen, solle er bey denen eyd und pflichten, mit welchen unß er verbunden ist, ihme ohne die geringste neben-absicht angelegen seyn lasßen *[69]* die wahre beschaffenheit verläßßlich zu erfahren und dem obrist-hoff-meister ganz auffrichtig zu berichten, auff daß zu unßerer äusßeren hoffstatt keine andere auffgenohmen werden, alß welche solcher ehren- stellen wegen ihrer ansehentlichen und nicht zu kleinen leibs-statur, rühmblicher aufffführung und qualification, gut alt adelichen herkommens und gnugsamer bemittlung wohl würdig, auch unß und unßerem kay*(serliche)*n hoff bey allen vorfallenheiten eine ehr und ansehen zu machen im stand seyen.

31mo Wann ein oder anderer zur äußeren hoffstatt neu auffgenohmener und unter ihn, obrist- stabelmeistern, zu stehen kommender bey unßerem obrist-hoffmeistern die eyds-pflicht abzulegen haben wird, solle er, stabelmeister, auff vorheriges bedeuten allezeit darzu erschienen, auff das nach abgeschworenem ayd mehr besagter unßer obrist-hoffmeister solch neu auffgenohmenen dahin anweißen könne, daß sie ihme, stabelmeistern, so viel unßerem dienst anbelanget, allen billigen gehorsamb leisten.

32do Ob es sich auch zu trüge, daß der stabelmeister *[70]* in unßeren oder seinen eigenen geschäfften von hoff oder dem dienst abweßig seye, und wir oder unßer obrist-hoffmeister dem stab dißer ursachen wegen auff solche zeit einem anderen zu geben befehlen würden, so wollen wir, daß alle obgestelte articuli auff denselben, alß unßeren vice-obrist stabelmeistern, auch verstanden werden und die mundschenck, vorschneider und trucksesß ihme gleicher massen alß dem stabelmeister selbst den gehorsam leisten sollen.

33tio Wo hingegen er, unßer obrist-stabelmeister, schuldig seyn solle darob zu seyn, daß von jedermann sie bey ihrer gebührenden ehr und würde gelasßen und darinnen keines weegs gekräncket werden, auch so deme zu wider gegen besßeres verhoffen etwas vorgehen mögte, es unßerem obrist-hoff-meister oder auch nach gestalt der sachen unß selbst zur billigen remedirung mit behöriger submission zu hinterbringen.

34to Zum beschluß wollen wir auch gnädigst, daß über offt ernennten unßeren obr*(isten)* stabelmeister oder sein ambt sonst keiner, alß *[71]* unßer obrist- oder vice-hoffmeister, ihme drein zu sprechen einigen gewalt, sondern allein auff unß und nach unß auff unßeren obrist-hoff meister, er, stabelmeister, seinen respect und auffsehen habe.

Hieran vollziehet er und die ihme untergebene mundschenck, vorschneider und trucksesß unßeren gnädigsten willen und meynung, geben in unßerer kay*(serlichen)* und könig*(lichen)* residenz stadt Wien, den lezten Decembris im ein tausend siben hundert fünff und zwanzigsten, unßerer reiche des römischen im fünfzehenden, deren spanischen im drey und zwänzigsten, des hungar*(ischen)* und böheimb*(ische)*n auch im fünffzehenden jahr.
Carl, m*(anu)* p*(rop)*ria.
L*(ocus)* S*(igilli)*
Rudolph[2] v*(on)* Sinzendorff
Ad mandatum sacrae caes*(are)*ae regiaeque maj*(esta)*tis proprium

[2] Sigmund Rudolph von Sinzendorf (1670–8. Jänner 1747), 1703 Kammerherr von Karl III. in Spanien, von 1. Oktober 1711 bis 4. November 1724 Oberstkämmerer, vom 5. November 1724 bis 8. Jänner 1747 Obersthofmeister, Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies, Wurzbach 35 (1877) 23–24, Zedler, Universallexikon 37 (1743) Sp. 1724; Topka, Hofstaat, Hofstaatsliste 1, 62.

J*(ohann)* J*(acob)* Königshoven,[3] substituirter kay*(serlicher)* hoff secret*(arius)*

[72] NB: Dieße vorherstehende obrist-stabel meisters instruction ist anno 1727 für den neuen obrist-stabelmeistern Franz Michael graffen von Hallweil[4] umbgefertiget und der § 6tus hoc modo.

Sollen zwar die mundschenck, vorschneider und trucksesß die aufftragende speißen für sich selbst auff unßere taffel nidersezen, die edlknaben aber solche dem bey der taffel etc. etc.

Und das datum also gesezt worden: Wienn, den 21ten Junii im ein tausend siben hundert siben und zwanzigsten, unßerer reiche des röm*(ische)*n im sechszehenden, deren spanischen im vier und zwanzigsten, des hungar*(ischen)* und böheimb*(ische)*n auch im sechszehenden jahr.

[3] Johann Jacob Königshoven (gest. 13. Februar 1732), substituierter Hofsekretär, vom 2. Mai 1721 bis 10. Jänner 1730, Hofsekretär vom 11. Jänner 1730 bis 13. Februar 1732, Topka, Hofstaat, Hofstaatsliste 11.

[4] Franz Michael Graf von Hallweil (1674–5. Mai 1749), 1701 ungarischer Kammerherr, von 1727 bis 1740 Oberststabelmeister, Khevenhüller-Metsch I, 323, Topka, Hofstaat, Hofstaatsliste 2.

3
Instruktion für den Oberststabelmeister

ohne Ort, 1726

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 95–105

[95] Obrist stäbelmeisters instruction
1726,ª fasc. nº 27

*[*1]* Erstlichen soll sich unßer obrister stäbelmeister mit sambt unseren mundschenckhen, fürschneidern, panathire und allen unsere truckhsäßen befleissen, daß er und sy sowohl auf denen reisen alß in unsere ordentlichen hofflägern, auch welcher orthen wür sonsten sein und still ligen, zu der gwöhnlichen zeit und stundt, sonderlich aber da wür zu essen pflegen und ihnen auf zuwarthen und zu dienen gebürth, zu hoff bey dem dienst erschienen und so offt er, stäblmeister, umb die speiß gehet, die trucksassen alle mit ihme nemben und darob sein, daß sy die speisen sauber, ordentlich und, wie sich gebürth, bevorab mit vorgethaner credenz auftragen und so er, stäbelmeister, ainen oder mehr truckhsässen mehr alß ein speiß zu nemben und zutragen zuaignete, soll solches derselb ohne widerred annemben und auftragen und sich dessen keiner, er sey wer er wölle, waigern, in allweeg soll er, stäblmeister, auch *[96]* sie truckhsassen ermahnen und dahin vermögen, daß dieselben in auftragen mit unsern speisen ordentlich nach einander gehen und nicht hinter einander bleiben oder sich vermischen.

*[*2]* Verner da sich begäbe, daß eine oder mehr speisen in der kuchel blieben, die in ein oder zwey gäng nicht getragen werden könten, so solle alle weeg der jenige truckhsaß, welcher am jüngsten in dienst eingestanden, umb dieselbige hinterlassene speiß gehen und also, wie sy nach einander eingestanden, die ordnung halten.

*[*3]* Gleichermassen auch da bißweilen soviel speisen gekocht, daß dieselben in einem oder zwey gäng nicht wurden aufgetragen, sondern nach ein oder mehr gäng zuthuen von nötten währen, sollen die truckhsassen auf des stäbelmeisters anzeigen und begehren alle oder zum theil nach gelegenheit der speisen denselben gang auch verrichten und unverweigert auftragen, darauf dan er, stäbelmeister, sein gute achtung haben solle, damit kein speiß, so vor unß gekocht, in der kuchel bleib, sondern alle aufgetragen werden.

*[97] [*4]* Weiter wöllen wür auch und ist unser befelch, daß der mundschenkh, an deme der dienst ist, unser mundglaß selbst auf und hinab trage und solches gar nicht durch den sumelier beschehen lasse, derohalben soll solches er, stäbelmeister, demselben mundschenckhen anzeigen und, daß solche ordnung auch mit unsern mundglaß gehalten werde, darob sein.

*[*5]* So wöllen wür auch, wan der truckhsassen einer sein speiß in der kuchel empfahet, daz er dieselbe biß zu unserer taffel tragen und dieselbe unterweegs keinem andern geben, noch von seinen handen nemben solle lassen.

*[*6]* Item es soll auch kein truckhsasß, wan er die speisen auftregt, die selbige speiß für sich selbst weder im ersten noch anderten gang auf unser taffel nidersezen, sondern solche dem panatir in die handt geben, welcher dieselbe auf unser taffel sezen und, wie es sich gebirth, alß dan solche credenzen solle.

*[*7]* Im fahl sich auch begäbe, daz unter denen *[98]* trucksassen einer oder mehr zwey speisen truegen, die schwär währen, so mag er dieselben auf dem credenz tisch sezen, er, stäbelmeister, soll auch keinen trucksäsß zulassen, daß ihme einer, der nit ingleichen dienst ist, die schissel vor der taffel halten helffe.

*[*8]* Es soll auch keiner seinen dienst, oder waß ihme vermög desselben zu thuen gebürth, einem andern, der ihme nit ingleichen dienst gemäß ist, bey unserer taffel ubergeben.

*[*9]* Und ob sich zu weilen zuetruege, das ein mundschenkh, fürschneider oder panathier, an welchen der dienst ist, auß erheblichen ursachen nicht zugegen sein kundte, welches doch ohne erlaubnis nit beschehen, sondern derselbig sich bey dem stäbelmeister anzeigen und endtschuldigen lassen solle, alß dan solle darauf der stäbelmeister einem andern an seiner statt zu dienen befelchen, welcher es ohne verweigerung thuen und gebührlich verrichten soll.

*[*10]* Vor disem allen aber, wan wür zu tisch zu zurichten befelchen, so soll unser stäblmeister darob sein, damit unverzüglich beschehe, und von unsern obr*(isten)* und unter silber camerer ordentlich vleissig und sauber verricht und gedienet werde.

*[99] [*11]* Nachdeme sich auch inzwischen, da unser stäblmeister ersten gangs umb die speisen gehet oder nach derselben auftrag, wan er unnß zum tisch zugehen erinnert, bey unserer zuegerichten taffel allerley unzimblichkeit erzeigen wurden, so soll er, unser stäblmeister, dem obr*(isten)* silbercamerer oder seinem verwalter in unsern nahmen aufferlegen und befelchen, daß er in solcher zeit niemandt hinter den tisch zu sezen und nahend sich daran zu lainen oder zu stossen gestatten, gleicherweiß soll es auch mit dem credenz tisch gehalten werden.

*[*12]* Er, stäblmeister, soll auch mit ernst darob sein, und sein aufmerkhen haben, damit von denen officiern, so zur selben zeit bey unserer taffel zu dienen schuldig, eines jeden dienst vleissig und ordentlich verricht werde, nit weniger daß auch solches von denen edlknaben beschehe.

*[*13]* Und wofer under unserer malzeit und taffelsizung etwo von fremden persohnen oder unsern hoffgesindt geschrey oder andere ungebühr erzeigt wurde, soll gemelter unser stälbmeister *[!] [100]* dieselbigen persohnen, so fer unser obr*(ister)* oder vice hoffmeister oder hoffmarschalckh zur selben stundt nit zugegen währe, durch einen härtschier anreden und weegweisen lassen.

*[*14]* Ingleichen soll der stäblmeister auch sein auffsehen haben und darob sein, daß, die weil wür die malzeit einnehmen, die trucksaß nit auf die büne nahend an die taffel tringen, sondern unterhalb herumb bescheidentlich stehen, damit denen andern und frembden umbstehenden persohnen ihr gesicht nicht benohmen, sondern dieselben auch auf die taffel sehen mögen.

*[*15]* Es soll auch der stäblmeister nach aufhebung des tischtuechs von unß nit alßbaldt und ehender weggehen, es seyen dan zuvor die camerer von ihren essen kommen oder wür auß der taffel stuben in unser zimer gangen.

*[*16]* Dergestalt soll es auch mit den trucksäßß gehalten werden, und sy weder nach auftragung der speiß oder nach aufhebung des tischtuchs alßbaldten abtretten, sondern biß der *[101]* stäbelmeister mit dem staab abgehet, bey den dienst verharren.

*[*17]* Er, stäbelmeister, soll auch nicht gestatten, sondern darob sein, daz die truckhsäß einige speiß, so man von unserer taffel aufhebt, ohne sein vorwisen nicht außschikht, so soll er auch für sich selbst, wann er selber zu hoff nit essen kan, uber ein speiß nit nemben, und hierinnen dannach ein bescheidenheit brauchen, es soll auch kein mundschenckh, vorschneider und panathier oder truckhsäß ohne sein, des stäbelmeisters erinner- und bewilligung einigen gast zu laden nit befuegt sein, auch mit den wein über die taffel, so für sy durch den kuchelmeister und contralor auß kost werden, zufriden sein und weiter umb andere wein zu schikhen, noch im keller zu schaffen, sich nit unterstehen, wo aber er, stäbelmeister, billige beschwärniß befunde, solches dem kuchelmeister anzeigen,[b] der wirdt alß dan dasselbe in der kuchel und keller zuenden wissen.

*[*18]* Es soll auch unser stäbelmeister, auf daß ihme *[102]* mehrer bescheidenheit sonderlich in gegenwarth frembder persohnen an der truckhsässen taffel gehalten werde, meisten theils selbst persöhnlich oder doch der jenig, so an seiner statt dienst hat, an der truckhsassen taffel essen und allweeg darob sei, damit ein bescheidenheit und ehrliche tischzucht gehalten werde.

*[*19]* Da sich aber zuetrüege, daß in seiner gegenwarth ihrer zwey uneinß wurden, und zur wehr greiffen wolten, soll er sy in arrest zu nehmen macht haben und solches alßbaldt unsern ob*(risten)* hoffmeister anzeigen.

*[*20]* Und wann ihnen nach der malzeit daz handt waser gereicht worden, sollen sy denen nachessern plaz geben (deren nit mehrers passiert werden sollen, alß wan von alters der gebrauch gewesen und in der keller außspeiß zetl beschrieben seindt), desto ehunder aufstehen und nit uber ein oder anderthalb stundt bey dem tisch sizen; er, stäblmeister, soll auch mit vleiß darfür sein und nit gestatten, das die trucksäß unsere taffel diener und officier, wie bißhero beschehen, poltern noch ungebührlich halten und tractiren.

*[103] [*21]* Uber dieses alles soll dem stäbelmeister von unß befolchen und aufferlegt sein, in allweeg daß lästerlich schädlich zuetrinkhen und voll saufen bey der taffel, deßgleichen daß ungebührlich gottslastern, spiellen oder andere unzucht und leichtfertige unschambahre reden, so adeelichen *[!]* persohnen in sonderheit ubel anstehen, uber der truckhsäß taffl abzustellen und keines weegs zugestatten, sondern darob sein, damit alle guete ehrbahrkeit adeliche zucht und sitten gebraucht und gehalten werden, im fahl aber dergleichen ungebühr von einem oder anderen erzeigt wurde, soll er solches unter sagen und demselben, so es thuet, zuröden, inmaßen er sich dan nach gelegenheit im selben zuhalten wohl wisen wirdt.

*[*22]* Unnd wofehr der trunkhsäßen einer oder mehr von dem dienst außbleiben, demselben versaumnen oder sich auff sein, des stäbelmeisters anzeigen und befelch in obgemelten stöllen unfleisig oder widerwertig erzeigen wurden, so soll er den oder dieselben erstlich darumb anreden und, so es bey ihme nit angesehen sein wolte, alß dan unsern obr*(isten)* hoffmeister umb *[104]* gebührliche einsehung anzeigen, auch, wo vonnöthen, an unß selbst gelangen lassen; er, stäbelmeister, solle auch ohne vorwissen unsers obr*(isten)* hoffmeisters keinen truckhsäß uberlandt zu reisen erlauben.

*[*23]* Wann sich auch, wie dan besicht, zueträgt, daß ein mundschenckh, fürschneider, panathier und truckhsäß oder andere persohnen, denen unser stäbelmeister fürgesezt ist, aufgenohmen wirdt, solle jedem insonderheit die aydts pflicht allezeit in seinen beysein furgehalten und darneben dem selben von[c] unserm ob*(risten)* hoffmeister, daß sy ihme, stäbelmeister, soviel unsern dienst anbelangt, allen billichen gehorsamb leisten, aufferlegt werden, ob sich auch zuetruege, daß der stäbelmeister in unsern oder seinen aignen geschäfften von hoff oder dienst abwesig und wür den staab mit der zeit einem andern zuegeben befelchen wurden, so wollen wür, daß alle obgestelte articul auf demselben auch verstanden werden, und die truckhsäßen allermaßen alß den stäbelmeister selbsten ihme den gehorsamb leisten sollen.

*[105] [*24]* So wöllen wür auch g*(nä)*digst, daß über ernenten unsern stablmeister oder sein ambt sonst keiner alß unser ob- oder vice hoffmeister ihme darein

zusprechen einigen gewalt habe, sondern allein auff unß und nach unß auf unsern obr*(isten)* hoffmeister sein respect und aufsehen haben.

Beschließlichen ist unser g*(nä)*digster will unndt meinung, wan berührter stäbelmeister von unsern hoffmeister zu unsern handlungen oder sonst nothwendigen verhör sachen ausserhalb der täglichen ordnungem oder hoffstats-raittungen erfordert wurde, daß er sich neben gedachten unsern obr*(isten)* hoffmeister bey dergleichen sachen jederzeit ohne verwiderung gebrauchen lasse, in deme vollziecht er unser g*(nä)*digste mainung.

[a] 1726, fasc. nº 27 *von anderer Hand nachgetragen.*
[b] an- *über der Zeile nachgetragen.*
[c] von *über der Zeile nachgetragen.*

4
Instruktion für den Oberststabelmeister Freiherr Modest von Kulmer

Wien, 1769 Dezember 14

HHStA, ZA SR Bd. 12 (Instruktionsbuch Nr. 3), pag. 227–246

[227] Maria Theresia von Gottes gnaden römische kaiserin, wittib zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, apostolische königin, erzherzogin zu Oesterreich, herzogin zu Burgund etc. groß fürstin zu Siebenbürgen, herzogin zu Mailand, Mantua etc., gefürstete gräfin zu Habsspurg, Flandern, Tyrol. etc. etc.
Fasc.ª nº 47

Instruction für unseren würck*(lichen)* kai*(serlichen)* könig*(lichen)* cammerern Modest freyherrn von Culmer,[5] als von unß gnädigst benennten und angestelten obersten stäblmeistern, welchergestalten derselbe diesen seinen aufhabenden obersten hofdienst zu verrichten und zu beobachten hat.

1. Solle er, unser oberster stäbl meister, samt unseren mundschencken, vorschneidern und truchseßen gehorsamst befliessen seyn, daß *[228]* er und und *[!]* sie samtlich, wenn wir ofentlich zu speisen und uns von ihnen dabey bedienen zu lassen gnädigstes belieben tragen werden, bey hof um die anberaumte stunde erscheinen.

2º Solle er, unser oberster stäbl meister, alle truchsessen, wie auch vorschneidere und mundschencken, so nicht bey selbiger unserer ofent*(lichen)* tafel im vorschneiden und schenken die würck*(liche)* dienste zu leisten haben, zu tragung der speisen nehmen und darob seyn, daß sie selbige reinlich, ordentlich und, wie es sich gezimmet, nach vorläufig beschehener gewöhn*(licher)* credentierung zu unserer tafel auftragen und so er, oberster stäbl meister, einem oder dem anderen aus ihnen mehr als eine speise zu übernehmen zeignete, haben sie es unweigerlich zu befolgen; wobey jedoch er, oberster stäblmeister, darauf bedacht seyn solle, daß er niemanden eine mehreren last, als dessen leibes kräfften zulassen, zu tragen aufbürde.

[229] 3. Solle er, unser oberster stäbl meister, aufmercksam seyn, daß sie, mund schencken, vorschneidere und truchsessen, bey auftragung der speisen ordentlich nacheinander gehen, mithin sie sich nicht vermischen; im fall aber und

4. die zum dienst erscheinende mund-schenk, vorschneider und truchsessen nicht hinlänglich wären, alle zu einer tracht gehörige speißen zu unserer tafel zu überbringen; so ist unser gnädigster willen und befehl, daß unsere kai*(serlich)* könig*(liche)* edelknaben dem alt herkommlichen hof gebrauch gemäß, so viele deren hierzu erforderlich, auf vorläufiges ansuchen bey unseren obersten stäblmeistern mit-

[5] Johann Modest von Kulmer, Freiherr von Rosenbühel, Kämmerer 1759, Oberststabelmeister bis April 1774, Khevenhüller-Metsch V, 130 und VIII, 15.

tragen helfen und sich an den lezten truchsessen ohne ein besonderes corps auszumachen, wie ein und andere mahl zu recht beschehen wollen, unmittelbahr anschliessen, also zwar daß unter vortrettung zweyer unserer ade*(lichen)* leib garden, nemlich eines von dem *[230]* kai*(serlich)* könig*(lichen)* teutschen und eines von dem könig*(lich)* hungar*(ischen)* corps, dann unseres huschier oder unterstäbelmeisters und seiner, des obersten stäbelmeisters mit ihren stääben und unter nachtrettung oder schliessung wiederumen eines teutschen kai*(serlich)* könig*(lichen)* und eines könig*(lich)* hungar*(ischen)* ade*(lichen)* leib garde alle speisen in einem zuge hintereinander geziemmend wohl anständig aufgetragen werden.

5to Solle jeder mund schenck, vorschneider, truchseß und edlknab die zu tragen überkommene speißen bis zu unserer tafel überbringen, würde aber jemand von ihnen selbige wegen ihrer schwere bis dahin zu tragen nicht im stande seyn, so kann er einen anderen seiner collegen ersuchen, solche zu übernehmen und ihme hingegen eine leichtere zu geben.

6. Solle kein mund-schenck, vorschneider, truchseß oder edel-knab die zu tragen aufhabende speisen *[231]* für sich selber auf unsere tafel sezen, sondern solche dem bey derselben sich befindenden dienenden vorschneider in die hände zustellen, welcher selbige an sein behöriges orth zu sezen und, wie gewöhnlich, zu credenziren hat.

7. Im fall es sich aber ergäbe, daß jemand seine zu tragen empfangene speißen wegen derselben schwäre, in so lange zu halten nicht vermögte, bis die reiche an ihne kommet, solche dem vorschneider zu behändigen. So kann er solche indessen auf den credenz tisch sezen, oder selbige einen seiner collegen überreichen.

8vo Sollen die mund-schenke, die der dienst betrift, die mund-gläßer selbsten von dem credenz tisch empfangen und mit der soucoupe umgewendeter zur tafel überbringen, von einem edel knaben aber die carafinen nachgetragen, so auch in zuruckbringen zu beobachten, sodann von ihme, mund schencken, auf den tisch gesezet, *[232]* auch nach empfangenen carafinen die gewöhnliche credenzirung von ihme vollzohen werden, bevor er gedachte carafinen auf den tisch gestellet und bey dem trincken die soucoupe mit niederlassung auf ein knie gewöhn*(liche)*r massen uns bedienen, wenn sich aber

9. ereignete, daß ein mund-schenk oder vorschneider, welcher der dienst betrift, aus erheblichen ursachen nicht zugegen seyn könte, welches jedoch ohne erlaubnus nicht zu geschehen hat, so solle er, oberster stäbelmeister, einen anderen im rang folgenden und hier zu tüchtig befindenden zum dienst anstellen.

10. Solle unser oberster stäbl-meister, wenn die speisen auf unsere tafel aufgetragen, mithin selbige vollständig besezet und in bereitschaft ist, unserm ersten

obersten hofmeistern oder dem, welcher ihne bey abweesenheit vertritt, *[233]* die anzeige davon thun, damit derselbe es uns sofort erinneren könne.

11. Wann wir zur tafel kommen, soll uns der vorschneider mit dem hand-wasser gewöhnlicher massen bedienen und wird uns auch das handtüchel auf die übliche art zu reichen seyn.

12. Soll unser oberster stäbl meister auch auf mercksam seyn, daß, während als wir bey der tafel sizen, die mund schencke und vorschneidere, so nicht dienen, dann die truchsessen und edel knaben sich nicht auf die bühne stellen, sondern unter derselben herumstehen verbleiben.

13. Werden unsere edlknaben, wie allezeit gewöhnlich gewesen, nicht nur die teller ab- und zutragen, sondern auch die überbringung der zweyten tracht unserer speisen zur tafel zu vollziehen haben, das confect aber von unserer ausseren hof staat unter abermahliger *[234]* vortrettung seiner obersten stäbelmeisters und des huschiers zur tafel überbracht werden, welches sodann bevor uns das hand-wasser vor dem aufstehen von der tafel von dem vorschneider vorgehalten und aufgegossen wird, ebenfalls von unseren edlknaben hinweg getragen werden wird.

Er, oberster stäbel meister, aber solle samt denen mund schenken, vorschneideren und truchseßen, in so lange, bis wir uns von der tafel erheben und von selbiger nach den tisch gebett uns hinweg begeben haben, allezeit bey der aufwarttung gegenwärttig verbleiben.

14. Solle er, oberster stäbl meister, mit denen mund-schencken, vorschneidern und truchsessen, sodann zu der für sie zubereiteten hof-tafel sich verfügen, zu welcher aber keiner derselben einigen gast ohne vorwissen und bewilligung sein obersten stäbl meisters einzuladen befugt ist.

[235] 15. Da sich zutrüge, daß deren einige unter sich uneins würden und zur wehre greifen wolten, soll er, oberster stäblmeister, sie in arrest nehmen zu lassen macht haben und es alsobald unserm ersten obersten hofmeistern anzeigen.

16. Sie sollen nicht über eine oder anderthalb stunde bey der tafel sich aufhalten und sodann denen nach essern plaz geben; er, oberster stäblmeister, soll auch nicht gestatten, daß sie unsere tafel-diener und officiers poltern noch ihnen ungebührlich begegnen.

17. Uber alles dieses wird unserm obersten stäbl meistern von uns anbefohlen und auferlegt, das übermässige trincken, dann lästerliche oder ehrenrührische und unzüchtige reden, so adelichen persohnen insonderheit unanständig über der truchseß tafel noch auch das spielen zu zulassen. Im fall aber *[236]* dergleichen ungebühr sich ergebete, soll er es ihnen untersagen und sie davon abhalten.

18. Damit auch bey ofent*(liche)*n functionen unsere hofstaat in der begleitung desto zahlreicher und ansehnlicher seye, soll er, unser oberster stäblmeister, nach denen mundschenken, vorschneidern und truchsessen als cavaliers von unserer ausseren hofstaat zu denen von uns haltenden ofent*(lichen)* kirchen gängen und proceßionen fleissig erscheinen und gleich vor unseren cammerern gehen.

19. Welches aus ihnen auf unseres obersten hofmeistern befehl durch ihne, oberster stäbelmeistern, zu opern, commoedien oder anderen hof festinen und functionen, um dabey als unseren zu commissarien von uns gnädigst benennenden cammerern zugegebene unter-commissarii zum dienst angesagt werden wird, die sollen sich gehorsamlich einfinden, die *[237]* ihnen angewiesen werdende posten nach unseren kai*(serlichen)* könig*(lichen)* cammerern als bestelten commissarien an handen gebende verordnung wohl beobachten, alle dabey sich äusseren mögende ungelegenheit und unordnung aufmercksamst verhütten und vornemlich mit vorgedacht unseren cammerern, als von uns gnädigst ernennten commisßarium sich mit aller anständigen gelassenheit betragen, auch denen einzulassen erlaubten persohnen, sie seyen cavaliers und dames oder auch von anderen stande, mit aller höflichkeit begegnen und ihnen keine grobheiten erweisen, das eindringen wollende gemeine volck aber durch die ihnen zugebende wachten zuruckhalten lassen.

20. Wer auch aus ihnen auf unsers ersten obersten hofmeisters befehl durch ihn, obersten stäblmeistern, beorderet werden wird, denen ihren offent*(lichen)* einzug bey unseren kai*(serlichen)* könig*(lichen)* hof haltenden fremden botschaftern mit *[238]* unserm obersten hofmarschallen entgegen zu fahren und sie einzuhollen oder auch bey bisweilen vorfallender freyen spesirung einiger zu uns kommender oder wegreisender chur- und fürst*(licher)* persohnen sie als silber cammerer zu bedienen, derselbe sich nicht allein mit schuldigen gehorsam hierzu gebrauchen lassen, sondern auch uns und unseren kai*(serlichen)* könig*(lichen)* hof hierunter eine ehre zu machen sich angelegen seyn lassen.

21° Wenn wir am grünen donnerstag oder sogenannten antlaß pfingst tag die fuß waschung zu halten pflegen, solle er, oberster stäblmeister, samt denen mundschenken, vorschneidern und truchsessen sich gehorsamlich einfinden und ihnen, da sie für 12 armen männer oder weiber die speisen auftragen, nebst dem huschier mit dem staab vortretten.

[239] 22. Am ersterwehnten grünen donerstag solle zwar mehrbesagt unser oberster stäbelmeister samt unseren ihme untergebenen mundschencken, vorschneidern und truchsessen bey hof und sodann beym offent*(liche)*n kirchgang, wie auch bey der ofent*(lichen)* hei*(ligen)* communion gleichwie bis anhero erscheinen und selbige nach unseren cammerern empfangen, an aschermittwoch und chorfreytag aber sich des zutritts zu der gewöhn*(liche)*n einäscherung und creuz küssung enthalten, welches beedes leztere hingegen er, oberster stäbel meister,

als würcklicher cammerer mit unseren übrigen cammerern in seinem bey ihnen habenden rang zu verrichten hat.

23° Woferne hingegen der mund schencken, vorschneidere und truchsessen einer oder mehrere von dem dienst ausbleiben, denselben verabsaumen oder sich auf sein, des obersten *[240]* stäbelmeisters anweisung und befehle in obangeführten dienst obliegenheiten sich nicht emsig oder widerwärttig erzeigte, soll er den oder dieselben erstlich darum anreden und, so es bey demselben oder denenselbigen nichts fruchten wolte, als dann unserm ersten obersten hofmeistern zur gebührlichen einsicht und andung es vortragen.

24. Er, oberster stäbelmeister, solle auch ohne vorwissen unsers obersten hofmeisters keinen mund schenken, vorschneider und truchseß, er möge auch sonsten unter eine andere instanz noch gehören und von derselben capo erlaubnuß erhalten haben, über land zu reisen gestatten und woferne einer derselben auch bereits von unserm obersten hofmeistern die verwilligung hierzu überkommen, so solle er gleichwohlen *[241]* es ihme, obersten stäbl meistern, zu seiner wissenschaft auch anzuzeigen schuldig seyn.

25. Wenn es bey uns ein und andere und als kai*(serlich)* könig*(liche)* truchseß bey unserer ausseren hof staat an- und aufgenohmen zu werden allerunterthänigst bittlich anlangen und deren bittschriften vor unserm ersten obersten hofmeistern an ihne, unsern obersten stäblmeistern, um seinen gutächt*(liche)*n bericht zugestellet werden, so hat derselbe bey denen eydes pflichten, mit denen er uns verbunden ist, ohne einige nebenabsicht angelegenst zu untersuchen, ob derley supplicanten, wenn sie schon nicht vorhin in denen erbländischen ritter- und landmannstand einverleibet, wie auch raths stellen auf der ritter banck begleiten oder wie unsere gnädigste entschliessung, so anno 1756 an unser damahliges kai*(serlich)* könig*(liches)* directorium in publicis et cameralibus *[242]* und an unsere oberste justiz stelle ergangen und wovon eine abschrifft zu seinen unterricht mitgetheilet werden wird, des mehreren in sich enthaltet, zu diesen lezteren andurch zu gelangen, geschicklich und vorhabens sind, von aelteren ade*(liche)*n herkommen, von guten äusserlichen ansehen, von untadlhafter aufführung und eigenschaften, anbey aber auch von hinlänglichen mitteln sind, um sich ihrem stande und caracter gemäß zu ehren unsers hofes bey allen vorfallenden gelegenheiten aufzuführen, welche umstände er, oberster stäblmeister, in seinem an unsern obersten hofmeistern abzugebenden bericht beyzubringen, auch wenn es erforderlich, glaubwürdige abschrifften der diplomatum oder beadlungs briefe anzuschliessen hat.

26ten Da nun jeder zu unserer ausseren hof*[243]*staat auf unsers ersten obersten hofmeisters an uns abzustattende allerunterthänigsten vortrag gnädigst aufgenohmener truchseß die eides-pflicht bey demselben abzulegen hat, so solle er, oberster stäblmeister, auf vorheriges bedeüten allemahl dabey erscheinen, damit

unser oberster hofmeister nach abgelegter eides pflicht solchen neu anzustellenden truchseß an ihne, obersten stäblmeistern, so viel diesen dienst anbelanget, zu allbilliger gehorsam-leistung sofort anweisen könne.

Im fall es sich aber 27° ergäbe, daß er, oberster stäbelmeister, in unseren oder seinen eigenen geschäfften von hof oder dem dienst abweesend wäre, und wir oder unser oberster hofmeister dem staab dieser wegen auf solche zeit einen anderen zu übergeben befehlen würden, so wollen wir, daß alle obangeführte articuli auf *[244]* denselben als unsern vice oberst stäbel meistern auch verstanden seyn, mithin die mund-schenke, vorschneider und truchsesse ihme gleicher massen als dem obersten stäbl meistern selbsten in dienst sachen gehorsam leisten sollen, wohingegen und

28. er, unser oberster stäblmeister, hiemit angewiesen wird, darob zu seyn, daß von jedermänniglich sie bey ihrer herkömmlich-gebührender ehre und würden, auch ihnen neuerdings anno 1756 weiters gnädigst von uns zugestandener vorzüglichkeiten belassen und darinne keines weegs gekräncket werden sollen, und da wider verhoffen etwas deme zuwider vorgienge, es unserm obersten hofmeistern zur billigen abhelfung und andung beyzubringen.

Endlichen und 29. wollen und verordnen wir gnädigst, *[245]* daß mehrgedachter unser oberster stäbl meister oder seine amts-verrichtungen sonsten unter niemand als unseren ersten obersten hofmeistern oder dessen amts verwaltern stehe, folglich alleine auf uns und nach uns auf gedachten ersten obersten hofmeister seinen respect und aufsehen haben solle.

Hieran vollziehet er und unsere ihme untergebene mund-schencken, vorschneidere und truchseßen unseren genädigsten willen und meynung.

Geben in unserer residenz stadt Wien, den vierzehenden monats tag Decembris des ein taußend sieben hundert neun und sechzigsten, *[246]* unserer reiche des hungarischen und böheimischen aber im neun und zwanzigsten jahre.
Maria Theresia p*(ro)*pria.
L*(ocus)* S*(igilli)*
C*(orfix)* graf von Ulfeld,[6] m*(anu)* p*(ro)*pria
Ad mandatum suae sacrae caesareae regiae majestatis p*(ro)*p*(riu)*m
Joseph Ignatz edler von Wolffcron[7]

[a] Fasc. n° 47 *von anderer Hand nachgetragen.*

[6] Corfix Anton Graf von Ulfeld (1699–1769), seit 1724 wirklicher Reichshofrat, 1741 ernannte ihn Maria Theresia zum Konferenzminister, 1742 zum dirigierenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten, 1742 königlich ungarischer Ober-, Hof- und Staatskanzler, seit 1743 Oberst-Erbland- und Silberkämmerer in Böhmen, Generalpostdirektor in den Erblanden, seit 1744 Mitglied des Ordens vom Goldenen Vlies, seit 1745 Präsident der Konferenzen, seit 1752 Obersthofmeister, Grossegger, Theater, 4.

[7] Josef Ignaz Edler von Wolfscron (gest. 2. April 1773), Hofrat in der Kanzlei des Obersthofmeisteramtes, Grossegger, Theater, 418, Khevenhüller-Metsch VII, 161.

5
Instruktion für den Oberststabelmeister Hans Christoph von Schallenberg
Wien, 1774 April 17
HHStA, ZA SR Bd. 12 (Instruktionsbuch Nr. 3), fol. 309r–310v

[309r] Instruction für unseren würcklichen kai*(serlichen)* könig*(lichen)* kammerern grafen von Schallenberg,[8] als von unß gnädigst benennten und angestelten obersten stäblmeistern, welchergestalten derselbe diesen seinen aufhabenden obersten hofdienst zu verrichten und zu beobachten hat.

1mo Soll er, unser oberster stäblmeister, etc. etc.
NB.: Der weitere innhalt dieser instruction ist derjenigen vollkommen gleichlautend, welche für den freyherrn v*(on)* Kulmer[9] unterm 14ten Decembris 1769 diesseits ausgeferttiget worden und sub folio 227 eingetragen befindlich continuando usque ad
§um 25ten Wenn bey uns ein oder anderer um als kais*(erlicher)* könig*(licher)* truchseß bey unserer ausseren hof staat aufgenommen[a] zu werden allerunterthänigst bittlich anlangen und deren bittschriften von unseren ersten obersten hofmeistern an ihne obersten stäblmeistern *[309v]* um seinen gutächtlichen bericht zugestellet werden, so hat derselbe bey denen eides pflichten, mit denen er unß verbunden ist, ohne einige neben absicht oder annehmender geschäncknuß, als welche von zeit der, für die truchseß-stelle ausgemessenen cameraltax gänzlichen eingestellet worden, angelegenst zu untersuchen, ob derley supplicanten, wenn sie schon nicht vorhin in denen erbländischen ritter- und landmann stand einverleibet, wie auch raths stellen auf der ritter banck begleiten oder wie unsere gnädigste entschliessung, so anno 1756 an das damahlige kai*(serliche)* könig*(liche)* directorium in publicis et cameralibus und an unsere oberste justiz stelle ergangen und wovon eine abschrift zu seinen unterricht mitgetheilet werden wird, des mehreren in sich enthaltet zu diesem lezteren andurch zu gelangen geschicklich und vorhabens sind, von aelterem adelichen herkommen, *[310r]* von gueten äusserlichen ansehen, von untadelhafter aufführung und eigenschaften, anbey aber auch von hinlänglichen mitteln sind, um sich ihren stande und character gemäß zu ehren unseres hofes bey allen vorfallenden gelegenheiten aufzuführen, welche umstände er, oberster stäbl meister, in seinen an unseren obersten hofmeistern abzugebenden bericht beyzubringen, auch wenn es erforderlich, glaubwürdige abschriften der diplomatum oder beadlungsbriefen anzuschliessen hat etc. etc. etc.

Geben in unserer residenz stadt Wienn, den 17ten monats tag Aprilis des ein taußend sieben hundert vier und siebentzigsten, unserer reiche des Hungarn und *[310v]* Böheim aber in vier und dreyssigsten jahre.

8 Christoph von Schallenberg (1712–1800), wirklicher Geheimer Rat, ab 1774 Oberststabelmeister, Landmarschallamtsverweser.
9 Johann Modest Freiherr von Kulmer, Oberststabelmeister (wie Anm. 5).

Maria Theresia
L*(ocus)* S*(igilli)*
Johann Joseph fürst Khevenhüller-Metsch[10]
Ad mandatum suae sacrae caes*(areae)* reg*(iaeque)* apo*(stolicae)* maj*(estatis)*
Joh*(ann)* Michael v*(on)* Kyenmayr[11]

[a] *korrigiert aus* ausgenohmmen.

[10] Johann Joseph von Khevenhüller-Metsch (1706–1776), ab 1728 Reichshofrat, ab 1734 im diplomatischen Dienst, 1742 Obersthofmarschall, 1744 Oberstkämmerer, Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies, 1760 Obersthofmeister, Besitzer der Grundherrschaft Pötzleinsdorf, Czeike, Wien 3 (1994) 495.

[11] Johann Franz Michael von Kyenmayr, Hofrat und Kanzleidirektor im Obersthofmarschallamt, Grossegger, Theater, 401.

6
Instruktion für den Hofkontrollor

ohne Ort, 1637

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionenbuch Nr. 1), pag. 155–171/180–199
(am Rand leicht beschnitten)

[155] Kay*(serlichen)* hoffcontralors instruction
Ferdinand etc.
Fasc.[a] nº 3
1637[b]

Instruction auf unseren hoffcontralor, welcher massen er unser hoffcontralorambt, daran unß sehr hoch und vill gelegen, getreülich undt zu unseren nuz und fromben embßig und fleißig handtlen und verrichten solle.

*[*1]* Erstlichen ist unser gnädigster will und mainung, daß sich unser hoffcontralor in dißer unßer wohl berathschlagten instruction und allen der selben articuln und puncten wohl ersehe, und demselben gemeeß solches sein anvertrautes ambt erbar, embsig und eyffrig handtle verrichte und abwarthe, darunter aber mit seinen ganzen ambt und ambts verrichtungen seinen gebührlichen respect und aufsehen sonst auff niemandt dan nach unß auff unseren obr*(isten)* hoffmaister oder abwesens seiner auf desselben verwalteren jederzeith haben, sich täglich bey demselben entwederß selbst erzeigen, anmelden und in jeweilß für fallenden zweiflichen sachen, davon etwo in diser, dan unsers kuchenmaisters instruction (weillen diße zwey ämbter allezeit mit einander correspondiren miessen und davon unser contralor abschrifft nehmen solle) *[156]* kein außtrükhliche disposition, verordnung oder meldung beschehen, aigentlichen beschaidts erhollen oder, da er ambts geschäfft halber selbst nit abkommen köntte, seine leüth dahin zum anmelden und beschaidtes erhollung vleissig schickhen. Item soll er, unßer hoff contralor, denen in unseren nahmen von unseren obr*(isten)* hoffmaister oder deßen ambts verwalteren habenden bevelch und verordnung nach kommen und geleben, über solches aber sonsten auf eines anderen gehaiß und anschaffung (es were dan sach, daß wür selbst etwas absonderlich schaffen lassen) unß zu schadten undt nachtheill nit handlen noch thuen. Wan auch der obrist hoffmaister ambts verwalter etwaß schaffet, so unsers obr*(isten)* hoffmaister vorriger disposition oder unsriger üblichen hoffordnung zu wider oder wegen neüen eingang schädlich wehre) darauf er, hoffcontralor, sein sonderes aufmerkhen hat, damit allerhandt neüe eingäng verhindert und aufgehebt bleiben) so solle der hoffcontralor ihme, hoffmaister, ambts verwaltern dessen erinderen und da er uber selbige erinderung es nach mahlen schaffete, demselben ohne unsers obr*(isten)* hoffmaisters vorwissen oder unseren selbst aigenen befelch nachzukommen, sich enthalten, damit allso die durch unseren obr*(isten)* hoffmaister gemachte und gegebene guette heylsambe verordnungen durch den verwalter nicht abgebracht werdten.

[157] Wie dan ihme, unseren hoff contralor, weder von unseren hoff kuchenmaister, villweniger denen ihnen beeden mit gewisser maaß und limitation untergebenen officieren oder jemandten anderen eingriff oder hinderung in seinen ambt beschehen sollen, da ihme aber dergleichen begegnen würde (dessen wür unß zu ihnen nit versehen thuen) und er, unser hoffcontralor, selbiges nit abwendten oder verwöhren köntte, dasselbige allsobaldt umb abschaffung an unseren obr*(isten)* hoffmaister gelangen lassen.

2do Wie nun er, hoff contralor, mit seinen respect auf den obrist hoffmaister gewisen ist, alß solle er weder den hoff kuchenmaister noch er, unseren hoff contralor, in ihren ämbteren ein ander eingriff thuen oder ohne des anderen vorwissen etwas bedenckhliches schaffen, da aber er, contralor, wahr nehme, daß unßer hoffkuchenmaister, sonderlich waß ihme inhalt seiner instruction sub no 2 obligt, wegen unserer mundt- und hoffkuchen, auch der anderen unseren kleinen nebenkucheln, darinnen durch weibspersohnen gekocht wirdtet, und der darinnen anwesendten und darinnen gehorigen kuchenpersohnen, rein- und sauberhaltung allerhandt kuchelgeschir, etwas underlisse oder zum fall etwas vorfüelle, so unß zu schaden gereichen mächte, und unser hoff contralor solches erfahren undt wissen solte, soll ers erstlich unsern hoff kuchenmaister *[158]* anzaigen und sich dessen, waß recht und nuzbahr ist, mit ein ander fr*(iedlich)* vergleichen und also zu unseren besten nuz mit unseren hoff kuchenmaister guette correspondenz und einigkeit halten. Da er aber an denselben, unseren hoffkuchenmaister selbst, dan anderen ihnen beeden fürgestelten officieren und leüthen oder jemandt anderen (weillen wir ihme, contralor, gegen allen nachgesezten officiern zu einen getreüen und embsigen inspectorn gesezt und verordnet haben) gewiße mängel fundte und unseren schaden verspüredten,[c] so solle er es, da von ihme, unseren hoffkuchenmaister, nit gebührendere remedirung beschähe, unseren obrist hoffmaister oder desselben ambts verwalter für bringen, mitl und weeg andeüten, wie unser nutz befördert und schaden verhüettet werde.

3o Wan aber unser hoff kuchenmaister mit unsers obr*(isten)* hoffmaisters oder desselben ambts verwalteren vorwissen, von seinen ambt et*(lich)*e zeith abwesendt zu sein von unß gnädigste erlaubnus oder in unseren geschefften ein zeith[d] zuverreißen befelch hette oder aber durch einen todtfahl diß unser kuchenmaister ambt (dan dasselbig solt anderer gestalt nicht, alß wie allhier gesezt und verordnet ist, weder durch einen verwalter bedienet werden) oder sonsten ledig wurde, so solle in solchen fall er, unser *[159]* hoff contralor, alles und jedes, waß ein kuchenmaister nach inhalt desselben instruction bey denen kuchen, keller, speiß und fleisch zärgarden, liechts cammer, fuettermaister ambt und anderen weesen sonsten tun solte, mit grosser treü und fleiß verrichten und entzwischen er, kuchenmaister, wider zur stölle kombt oder dasselbig amt widerumen von unnß ersezt würdt, alles in guetter ordnung erhalten, und zu unseren nutz dirigiren, auch alle officier und andere angehörige dieselbe zeith durch ihren respect auf ihme,

hoff contralor, haben und seinen befelch nach kommen, nit anderst alß wan ein kuchen maister selbst zu gegen wäre, dan es ist allso unser gnädigster befelch, will und meinung, habens auch allso in die kuchenmaisterische instruction in N[oe] anfangen, widerumb wo verlich[f] auch begabe etc. mit klaren wortten ein sezen und verordnen lassen.

4° Sonsten aber soll in allem, waß dem kuchenmaister ambt anhängig, niemandts ander alß unser obr*(ister)* hoffmaister oder dessen verwalter zu schaffen haben und solches den officieren angezeigt, jedoch auch, aber ihnen samentlich anbefohlen werden, daß sie dabenebens *[!]* nit weniger dem hoff contralor in seinen ambts verrichtungen allen gezimmenden respect und gehorsamb leisten.

5° Ferner, nachdeme auch unsere officier, alß fuettermaister, fuetterschreiber, sumelier, kellermaister, *[160]* item unsere kuchenschreiber, der mundtkoch, beede einkauffer,[12] zörgadner, mundtböck, dan andere kuchen-, keller- und stallparthey, tapezier, taffeldeckher und dergleichen mit nothwendigen instructionen, absonderlich auf jedwederes officium und dienst ebenmäßig versehen, alß soll er, unser hoffcontralor, ihnen aufferlegen, daz sie neben außweißung der geferttigten originalien von allen und jeden ihren, der unterofficier, instruction, ihme in sonderheith abschrifften davon zuhandten stellen, da er dan woll auffzumerkhen hat, daz ihme nit alte und verlegene (welche mehr confussion alß richtigkeit mit sich bringen) anstath der neüisten eingereimbt werden, darauf er, contralor, alle und jede instructiones durch seine leüth, niemandts außgeschlosßen, in ein besonderes buech fleisßig und wohl correct und, da er vermeint, sogar auß den originalien einschreiben lasßen. Und selbiges buech in seinen ambt, daz nit ein ander alß deme erß, hoffcontralor, bevilcht, darzu kommen, darinnen für witzen und ungelegenheithen damit machen köntte, wohl verwahrter behalten, sich auch öffters in denselben ersehen, waß jeden officier unserm gnädigsten und außtruckhlichen claren befelch, willen, mainung und verordnung gemes in seinen anvertrauten ambt und diensts verrichtung anbefohlen wirdt und disen nach auf einen und anderen sein aigentliche und fleisßige inspection haben, *[161]* auch darob und daran sein, damit solchen, ihren instructionen, unsere befelch und verordnung in allen articuln und puncten treülich und fleissig durch sie nachgelebt werde.

6° Aldieweillen auch wolbemelten officieren alß dem kellermeister, kuchenschreiber, liechtcamer sowohl auch dem zörgardtner und zuschrader in ihren instructionen aufferlegt würdet, alle tag ihre handtlungen, einnamb und außgab erstlichen unseren hoff kuchenmaister und also baldt darauf, wan ers ubersehen und ratificirt, unseren hoffcontralor ihre ordentliche tagzetteln zu übergeben, demnach soll er mit sonderer sorg und fleiß dahin sehen, daß dergleichen, es sey auf reyßen oder in unseren hoff leger, keinen tag ausgelaßen, alle officier[g] keinen außgenoh-

[12] Hofeinkäufer und Hofvorkäufer.

men, dem alten hoff brauch nach ihre tagzetteln dem kuchenmaister zustellen, daz er sye ersehe und so[h] er mangel findet, mit ihme, contralor, conferire und sie beede unseren nuz betrachten, wan aber kein mangl einfält, so solle der kuchenmaister dieselben zetteln underschreiben und ihme, contralor, geben, der solle sie auch ersehen und, wan er auch keinen mangl darin findet, auch unterschreiben und ratificiren, dan auf diße tagzeteln miessen alle raittungen gericht werden, wan aber ein kuchenmaister saumig seyn *[162]* und die tagzetteln nicht täglich ersehen und ferttigen wurde, so solle contralor ihnen vermahnen, daß er es thue, zum fall es nit geschehe, dem obr*(isten)* hoffmaister oder desselben ambts verwalter anzeige, daß die nothurfft ihme befohlen wurdte, dan[i] auf diser ordnung beruehete unser nutz und der officier ruehe und richtigkeit, es wirdt auch hirdurch unser großer schadt verhüettet, wan aber kein kuchenmaister verhandten und allso daz selbige ambt lehr und ledig stündte, soll es gehalten werden, wie oben in n° 3 ordentlich geordnet[j] stehet, doch soll unser hoff contralor die tag zetteln ohne vorwissen und befelch unseres obr*(isten)* hoffmaisters oder desselben ambts verwalteren allein nicht underschreiben, insonderheit da ein kuchen maister nur auf ein zeith abwesendt wehre, sonderen soll ihme in den tag zetteln sein orth zum underschreiben biß auf sein wider ankunfft ledig verbleiben, eine andere meinung aber hat es, wan daz ambt ganz vacirte, zum fahl nun er, unser hoff contralor, in einen oder anderen tagzetl ein oder mehr verdächtige posten fündte, soll er derselben heimlich und unvermerckt nachfragen, derer beschaffenheith sich erkundigen und da hirauf einige untreü betretten wurde, solche tagzetl allein nit underschreiben oder ratificiren, sonderen dieselbig dem officier, deßen sie wehren, wider hinaus geben und neben ernstlicher undt *[163]* starkher verweißung demselben betrohen und vermahnen, dergleichen eigen nuz und untreü hinfüro sich zu mäßigen und zu enthalten oder, da es der miehe werth wäre, auch über allbereith hievor gethane ermahnung und wahrung öffter alß einmahl beschähe, solche untreü mit unseren kuchenmaister berathschlagen und hernach dem obr*(isten)* hoffmaister oder dessen ambts verwalter umb abstellung und nach gelegenheith des verbrechens bestraffung anzeigen, welche dan der übertretter fürzunehmen und der sachen weither rechts zuthuen wisßen werden.

7° Es soll auch unser hoff contralor mit allen officiren alle monath lautere und ordentliche rest machen, damit man sehe, wie sie haußen und was bey jeden in vorrath ist, allso sollen auch monathlich, wie gebreüchig, die raittungen umbständig ersehen und in allweg richtig geschlossen, benebens aber keinen officier zu gesehen oder gestattet werden, seine raittungen, wie bißhero beschehen zu verschreiben oder sich dißfals mit unordentlicher geldts erlegung von einen gewißen orth oder verlag zu entschuldigen, weillen sie dessen nit ursach haben, sondern da[k] etwaß dergleichen wehre, doch diser mangel leichtlich gewendet werden kan, wan sie, officier, umb daz, so ihnen ordinari oder extra ordinari anderwerths ausser deß hoffzahlambts in nothfahl angewisen wirdet, ehe sie solches empfangen, die schein vorher in hoffzahlambt *[164]* außwechßlen, in welchen sie, dan den

beschehenen verordnungen nach, nit gesaumbt werden sollen, und solches alles beförderist darumben, damit solche monathliche raittungen jederzeith ordentlich geschlossen ybergeben und justificirt werden.

8° Er, contralor, soll auch mit sonderen fleiß zusehen, daz in unseren kelleren und kuchen bey den zörgaden, item anderen kelleren und allen gewölberen (zue welchen er, unsere hoffkuchenmaister, und er, unser hoffcontralor, ein jeder auß ihnen absonderlich alle schlißel haben, und ihnen von denen officieren eingeliffert werden miessen) auch sonderlich in den tapezirbehaltnüßßen, alles sauber und rein gehalten werde, auch täglich entweders zu zeithen selbst oder sonst einen vertrauten schreiber oder diener, welche er selbst nach seines ambts notturfft aufnehmen oder abdanckhen kan, auch nach seinen gefallen auß aigen säckhel besolden thueth (auff welche seine aigne schreiber und diener, allein daz wür mit speiß und tranckh die unterhaltung zu hoffen dargeben, verwilligen und passiren lasßen), im fleisch zörgaden bey dem abwegen sein und fleissig achtung geben, daß guettes frisches fleisch dargeben, an wägen und sonsten kein untreü vorüber gehe, neben deme ist auch unsere gnädigste mainung undt befelch, daß er, contralor, mit sonders fleissigen aufsehen darob seye und halte, daz alß offt gewürzt ein kaufft oder von dem vorrath herfür geben würdt, dasselbig *[165]* nirgendt anderst wohin, noch in appodekhen oder andere orth, dan allein in unseren hoffspeißzörgaden durch die marckt- und kucheltrager, so geschworen sein, gestossen und gewogen, auch fleissig auf geschriben und ihme, contralor, durch den kuchenschreiber eine verzeichnuß zugestelt werde, insonderheit acht haben und darob sein, sintemahlen jährlich eine ansehentliche summa zugger und gewürtz in unserer kuchel aufgehet, daß solche von einer wochen zu der anderen nach dem gewicht gegen deß mundtkochs underschribenen gegenbüchel in die kuchen gegeben und in selben ein solche ordnung gehalten werde, daz der kuchenschreiber von solchen empfang und außgab alle wochen neben den ordentlichen kuchen raittungen ein[l] besonder außführliche particular[m] raittung, darinnen der rest auch vermelt werden solte, fürbringen und deme allso steif und gewiß nachkhomme, darauf dan unser zöhrgardtner sich allso an denen ybernehmungen verhalten solle.

9° Es solle auch unser hoff contralor neben den, waß ihme sonsten oben in n° 2 anbevolhen und zuthuen obligen thuet, offt in unser hoff- undt mundtkuchel, auch in unsere kleine neben küchelen gehen und zusehen, damit nit durch unsere köch und kuchenparthey oder die in unser kleinen küchelen verordnete köchinen undt *[166]* kuchelmenscher von zugger, gewürtz, schmalz oder anderen sachen waß veruntreüt, verwahrlost, verunfleist oder verschwendtet werde, und mit fleiß darob sein, daß dieselben sowoll auch alle kuchen geschier sauber gehalten, auch ehe man fleisch, fisch und andere victualien zum kochen eingelegt, solche zuvor wohl und vleissig außgewaschen werden und darmit niemanden umbzugehen vertraue alß denen persohnen, so darzue verordnet und ausser der menscher in den kleinen kucheln geschworen seindt, auch sonst keinen, so in die kuchel

nicht gehorig oder darinnen nicht verordnet ist, und vill ein und außlauffen oder daselbst sich aufzuhalten gestatte und wo man stilligt, so solle dißes in alle weeg geschehen, daz kein mensch alß die kuchen pueben, weillen wir derselben ein zimblich große anzahl halten lassen und durchaus kein weib, so wür in unser mundt- oder grossen hoffkuchen zuleiden ganz nit gemeint seindt, daz geschier abwaschen und fleißig widerumen zusammen richten. Auf den raisen aber, wo nicht übrig leüth verhandten und es nit wohl anderst sein khan, mag man zu den groben geschir weiber brauchen, ihnen aber dasselbe ausser den kucheln zum abreiben geben und stracks widerumb in die kuchen nehmben, einmachen und wie gebreüchig in ein ander richten, damit an führen eines oder daß andere nit verderbe und da er etwas dergleichen unrecht befündten wurdte, solches mit ernst bereden, oder da es nit helffen wolte, an orthen das es sich gebührt, anzeigen.

[167] 10. Item er, contralor, soll auch von unsers stall und liecht cammer ambts officiren ordentliche wochen particular zetteln abfordern und empfangen, die selben wohl und fleissig ybersehen, auch jederzeith in die zwey ämbter gehen und sehen, ob auch daz jenige, waß beeden ambt leüthen an geldt und anderen auf beeder ämbter notturfft empfangen und in die raittung einstellen, also verhanden, dargeben und angewendt werden, in alle weeg solle er bey allen kheüffen, so zur nothurfft des stalls durch unseren obr*(isten)* stallmaister den fuettermaist*[er]* oder fuetter schreiber beschehen, gegenwärttig sein, darauf guette und fleißige achtung haben, solche verificiren undt folgendts auffmerkhen, ob daz zeüg, waß allso erkaufft, auf des stalls nothurfft angewendt werde.

Neben deme auch über alle zusammen in unseren hoffstall gehörige sachen ein gegenbuech oder inventari halten und dasselbe zum wenigsten zu außgang jedes jahrs verneüeren, wie dan solches des fuettermaisters instruction auch vermag und außweist.

11° Über daß solle mehrgedachter unser contralor gegen einen jeden officier, alß dem kuchelschreiber, einkauffer, zöhrgardner, zuschratter, kellermaister und liecht cammerer und erzelter massen dem fuettermaister ebener gestalt ein besonders gegenbuech halten, und in dasselbigen summariter, waß jedes tag in einen jeden derselben ämbter und wochentlich aufgehet, einschreiben und aufmerkhen.

[168] 12. Dan und ferner so solle er auch zu jeder zeit, wan der fuettermaister fuhr und schiffleüth bestelt, bey demselben bestell und ferttigungen zugegen sein, beynebens auch bey den officieren zu sehen, damit unsere sachen fleissig und richtig zum forth führen eingemacht und in die truhen, zu dem unsrigen nit frembde und unzimb*(lich)*e sachen eingelegt und forth geschickt werden, die truhen visitiren und diße mengel dar durch wendten und die weillen sonderlich auff dem stall jährlich fir merckhlicher uncosten gehet, in alleweg sein fleissiges und getreües aufmerckhen haben, damit ybriger unkosten,[n] sovill immer mög-

lich, in selben ersparth, unser schaden und nachtheill verhiettet, auch ordentliche gründtliche raittungen durch den fuettermaister gethan, sonderlichen aber weillen wochentlich zu des stalls notturfft geldt gereicht wirdt, wollzusehen, wie und waß sachen es (wie vorgemelt) auß geben und angewendt wirdt, davon solcher wochentlicher außgaben, sonderlich particularia abforderen und gegen den jahrs raittungen halten. Er, contralor, soll auch absonderlich in beysein unsers obrist stallmaisters monathlich des fuettermaisters raittungen aufnehmen und da° solche gerecht und ohne mengel befunden, sie der ordnung nach certificiren.

13° Wan dan hierauf unßer hoffcontralor bey einen oder anderen ob und mehr angeregten officieren einigen *[169]* mengel, unfleiß, argwohn, unachtsamkeit, eigenutz oder untreü in ihren handtlungen oder, da sie sich ihren instructionen schuldiger gebühr nach nit gemees verhielten, spüren oder gar betretten und erdappen wurde, solle er dasselbe ohne allen ferreren beschaides erhollung für sich selbst abstellen oder, wohe noth, den obrist hoffmaister oder dessen ambts verwalter hergegen in unsern stall oder fuettermaister*(ischen)* sachen aber dem obr*(isten)* stallmaister anzaigen, die werden darinnen ferner zu handtlen, auch nach notturfft wendung fürzunehmen wißen.

14° Weiters auch und so offt der kuchenschreiber, einkauffer, kellermaister, liechtcammerer oder fuettermaister ansehentliche käuff zum vorath thuen wurdten und daß unseren kuchenmaister oder contralor erinderen, sollen sie beede alß unser hoff kuchenmaister und hoff contralor (da es sie noth zu sein gedunkhen oder sonst mehrer nachdenkhen fünden wurden) solche unßeren obrist hoffmaister anzaigen und, wan darüber ratification beschicht, soll er, contralor, selbst alle zeith bey den käuffen sein und was allso erkauffet wirdt, von stundt an in die büecher, die er, wie obsteht, gegen einen jeden officier hält, einschreiben.

Begabe es sich aber, daß er, unser hoffcontralor, auß hochwichtigen ursachen oder durch leibs undisposition jezuweillen bey solchen kauff und abhandtlungen in aigener persohn selbst nit sein köntte, alß dan kan er *[170]* solches seinen zugebenen schreiber oder dieneren vertrauen und zuthuen außtruckhlich befelchen, oder aber es solle doch alleweg wenigst von denen officieren ihme, hoffcontralor, genuegsahmer schein alsobaldt fürgebracht und nit desto minder durch ihrer ambter notturfft einkaufft, damit demnach nichts versaumbt, darauf von demselben alßbaldt dem contralor ihren gethanen particular bericht zugestelt werden und da auch solches er, unßer hoffcontralor, etwa in den gemachten käuffen oder in der bezallung einen mangel oder verdacht spüren wurdte, sich alß dan der käuff und der sachen grundts, wie obgemelt, selbst aigentlich erkundigen, zu deme solle er auch sonderen fleiß und acht haben, wan unß durch verehrungen aigen gewax oder andere freye hergaben und kostfreyhaltungen auf reysen oder in unseren ordentlichen hofflegern an wein und anderen getranckh, item visch, vieh, frisch wildtprät, haabern oder, waß es sonsten sein möchte, praesentirt und gelif-

fert und es in der officier raittungen und mit anderen ordinari erkaufften sachen in empfang nehmen und zu verraiten befohlen wurdte, daz er dasselbe, es seye gleich waß es wolle, in seine gegenbüecher auch ein schreiben, allermassen als wan es erkhaufft were, damit er hernacher der ambtleüth und officier raittungen, ob solche verehrte oder sonst *[171]* eingebrachte sachen alle sambt eingelegt und zu unseren hoffs nothurfft verwendet worden sein, wißen möge.

15° Wan auch unser sumulier oder kellermaister tranckh und wein einkaufft oder sonsten woher in unseren mundt- oder hoffkeller geliffert und yberantwortt würdtet, von denselben weinen und getranckh soll er, contralor, nit allein die visir empfangen und ordentlich einschreiben, sondern auch sein aufmerkhen haben, und daran sein, damit solche wein oder getranckh nit allein nach dem emeren, sondern auch den masßen, wie vor alters richtig, und in specie nach den vaßeren und sorten der wein oder tranckh beschehener verordnung nach (nicht durch einander guete und böße), sonderen in specie undt die speißwein dreyerley sorten, nach lauth unsers kellermaisters instruction, sowohl auch mundtbrodt, semel und reckeli jedes absonderlich und nit in confuso durcheinander (wie ein zeithero beschehen, welches unser hoff contralor keines wegs gestatten solle) beraittet werden. Er, contralor, solle auch fleisßig auffmerkhen und nach frag haben, damit nit in denen tagzeteln etwas mehrer eingestelt werde, alß etwo auf unsere frey cammerer, truchsäßen und den tafflen ordinarie oder extraordinarie begehrt und gegeben worden, wie unnß dan nit allein desthalben, sonderen daß man auch mit verfälschung der weine ybel und untreü umbgehen und haußen thette, *[180]* etwan clagen fürkhommen mögten und damit sowohl in unseren ordinari hoff läger zu Wienn, alß anderen orthen, dahin wir reisen und unnß ein weill mit unseren hoff läger aufzuhalten haben, in die kuchel, keller und zörgaden zu schaffen sich nit jedermann understehen dörffe, dies und jenes zu begehren. Also wollen wür zu verhiettung solcher unnß zum nachtheill reichenden verordnung solches keines weegs gestatten, sintemallen auf allen an unseren hoff underhaltnen tafflen nach ihrer gebühr die nothdurfft ohne mangel aufgetragen würdet, derowegen unser g*(nä)*d*(i)*gst und ernstlicher befelch, daz er, unser hoffcontralor, zu abstellung solcher unordnung^p^ und mißbrauchs zu nothwendiger verhiettung alles uberflußes sein fleißiges auffmerkhen haben thue, wie dan der kellermaister lauth seiner instruction in befelch hat, daz er und die kellerparthey kein extra ordinari trunckh sollen hergeben, ohne vorwissen und anschaffung unsers hoff kuchenmaisters oder unsers hoffcontralors. So fern aber entzwischen weder unser hoffkuchenmaister noch unser hoffcontralor, deme, unseren hoffcontralor, wür wegen seiner hochwichtigen und heüffigen ambts verrichtungen und seinen directorio einen limitirten adjuncten oder ambtsdiener unterhalten und besolden lassen, zur stöll wehre, oder aus erheblichen ursachen nit sein köntte, *[181]* soll gemelter hoffcontralor seinen adjuncten befehlen, entzwischen seines nit daseins sich also aufrichtig und treü interims zuverhalten, wie sein instruction ausweist und er, unsers hoffcontralors adjunct, darauf geschworen und von uns besoldet ist, derowegen dan unser hoff kuchenmaister und er, unser hoff-

contralor, dem kellermaister die extra ordinari außgaaben, sonder gestalt nit für gueth passiren sollen.

16º Er, contralor, soll auch allzeith, wo möglich, zugleich in keller sein, wan man filt oder aber, wan er durch ehehaffte ursachen nit darbey sein kan, ein vertraute persohn darbey haben und in ein anders buech alle füll einschreiben und notiren lassen, waß verfielt worden, damit man hernach in den kellerraittungen nach sehen möge.

17º So unß jehe, zu zeithen wildtprät verehrt undt nach hoff gebracht wirdt oder wir es selbst auf denen gejadern fangen und darvon unserm hoff gesindt oder sonsten frembden außzutheillen befelhen wurden, auf solches solle neben unßeren hoff kuchenmaister er, contralor, dasselbe wildtpräth sovill desßen (ausser was wir selbst zu unserer hoffhaltung bedörffen), vertheillen und daß so weither nach gelegenheith verhandten sein wirdt, treülich außtheillen undt von unseretwegen verehren lassen, daß jenige aber *[182]* zu unser hoffnotturfft verwende oder sonst frisch und eingesprengt wildprädt ist, sollen sie beede unseren speißzörgardter in ein gewölb yberlifferen, mit ernstlichen befelch, daz er nichts ohne ihr vorwissen vertheillen, weggeben oder verspeißen lasße, darauf dan zu versorgung des frisch wildtprädts und walzung der väßel ein aigene beaydtigte persohn dem zöhrgardtner zu hilff verordnet werden, so auch sonst weiter niemandts einigen zutritt in selbiges gewölb, vill weniger gar schlüßeln darzu haben alß kuchenmaister, contralor und zörgardtner, wie es sonsten mit den anderen gewölb und zimmer, auch kuchen und keller schlüßeln beschaffen sein soll, ist schon oben in nº 8 außgeführt und verordnet.

18vº Also auch soll neben unseren hoffkuchenmaister unser hoffcontralor durch die zum willdprädt geschworene persohnen, die wildtprädt väßlein, sonderlich zu sommerszeith, damit solches darin eingeschlagene wildtprädt nit verderbe, jede wochen auf daz wenigst zweymahl walzen lassen, wie sie beede dan, oder wer auß ihnen darbey oder von ihnen geschikt wirdt, desthalben solches desto gewisser wahr zunehmen, sie all und jedes mahls insonderheit et*(liche)* vaßel, wie sie nach der walz ligen, mit kreiden und redlstein heimb*(lich)* notiren solle und, wo einer oder der ander mengl fündten *[183]* oder unfleiß verspüren solten, so durch diße beaydigte persohnen verursacht worden wehre, und yber ihr güettig vermahnen gleich wohl nit abgestelt sein, doch helffen wolte, sonderen in einen oder mehr puncten auf ihrer beyden oder deß anderen befelch der gemachten wildtpräts ordnung zu wider gehandelt zu sein befunden wurde, alß dan solle unser hoffcontralor mit vor wissen unsers hoffkuchenmaisters dieselbe darzu zum willdprät verordnete geschworne persohnen nach ihrer beeder guet gedunkhen in acht nehmben und daran sein, daß die straffmäßige sachen und verbrechen nicht also schlecht hingehen, sonderen weder straff noch andereß einsehen nit dahinden bleiben.

19° Uber diß alles soll er sein fleißiges aufsehen haben, damit aller yberfluß und verschwendung, es seye in gewürz, schmalz und allen anderen, nichts außgenohmen, verhiettet werde, er soll auch achtung geben, daß das brodt in den rechten standt,[q] gewicht, auch werth, jedes orts geben werde. Item er soll auch jederzeit sein fleißige nachfrag haben, wie die käuff gehen, alß auf den marckh der gemeinen sachen, dan hey, streü und haabern bey den kauffleüthen deß zuckers und gewürz, bey denen fischern allerley sorten der fisch und allso in anderen orthen, solches unsern kuchenmaister berichten, damit sie beede zugleich der officiren kauffzetteln conferrieren und unseren nuz betrachten khönnen, waß dißfalß bey bestellung allerhandt victualien zu merkhlicher erspahrung fürs künfftig allerseits in acht zu nehmen.

[184] 20° Ferner solle er, unßer hoffcontralor, hinfihro sich dahin befleissen und bemüehen und unseren kuchenmaister berichtlich anzaigen, auf daz durch ihme mit bester gelegenheith an solchen orthen, an denen er es zum füeglichsten zu haben wissete oder unßer liechtcammer fürschlagen thette, alß weiß und gelb wax zu unsern nuz rein und unverfälscht in einen laidentlichen kauff zuwegen gebracht und allemahl zeitlich erkaufft und dasselbig alß dan dem liechtcammer inhalt der ordnung zum verarbeithen geliffert werde, und wan es durch ihme verarbeittet, ehe und zuvor solches ausgeben wirdt, soll er, unser hoffcontralor, acht haben, daz vorhero in seiner gegenwarth alle stukh in rechte höche an underen ordentlich gezeichnet und abgewogen und wo am gewicht der wündtliechter, kerzen oder nachtliechter ein abgang befunden, der selbige ihme, liecht cammerer, wider für empfang zugeschriben und kein abgang der stimpf (welche sowohl auß unseren capellen alß auch auß unserer und unßerer geliebsten gemahlin cammer beschehener verordnung nach) zurukh gegeben werden sollen, zu außgang einer jeden wochen sollen gewogen und in raittung gebracht nachgesehen nach passirt werden, doch solle er, liechtcammerer, die tächt selbst darzuzugeben schuldig sein.

21° Eß sollen auch in bey sein des contralors monathlich die stimpf der windtliechter, welche man yber die zeichen *[185]* nicht brennen solle, von neüen gezält, gewogen und die monath raittungen und die rest darauf gemacht werden, sonderlich aber soll er, contralor, fleißigs aufsehen haben, daz sich niemandt auß der liecht cammer beleichte alß die jenige, denen es zugelassen oder sonst von alters hero breichig geweßen, und destwegen ordentliche ordinanzen jedes mahl verhanden sein werden, daz auch die bißher gespürte underschlagung derjenigen, denen die liechter gereicht, ernstlich eingestelt und allenthalben ein ordinari gemacht und angedeüt werde.

22. Gedachter unser hoffcontralor soll auch hinführo auf jehe weillen fürfallenden raysen auch anheimbs, die außgaben auf täx und herberggeldt, schanckungen, hofirungen oder music und dergleichen geringe extraordinari außgaaben und zu fallende sachen, so ohne daz auß des obr*(isten)* hoffmaisters oder desselben ambtsver-

walters bevelch und certification zu verrichten und solche außgaben, wie andere officier verraitten, auff welche und alle andere contralorambtsaußgaben, notturfften, ihme auf seine begehren undt weitere erinderung unsers obr*(isten)* hoffmaisteres durch unsere hoffcammer auß dem hoffzahlmaisterambt,[r] so offt noth ist, geldt verordnet werden, dargegen er umb alle außgaben, quittungen (wo es anderst sein kan und die außgaab dessen wirdig und bey 6 fl. belauffe) von den leüthen nehmen; *[186]* undt in raittung fürbringen, aber kein außgaab so in eines und anderes ambt und verantworttung gehörrig thuen, auch mit fleiß daran und darob sein solle, daß die officia nicht in ein ander gemischt, villweniger verwürth gemacht werden.

23° Und da zu zeithen etliche von abraisendten fürsten persohnen oder anderer frembden göst und ambassatores, alß in kuchen, keller, zörgaden, liechtcammer und andere officier gethane verehrungen eingehen wurde, solle unser hoff contralor mit sonderen fleiß achtung geben, daz ein billiche außtheillung gemacht und jeden nach seinen fleiß, verrichtung und standt daß seinige geraicht werden, wie er dan hiran woll zuthuen wissen wirdt.

24. Undt so offt auch ged*(acht)*e unsere officier von ihren ambts handtlungen raittung thuen, soll unser hoff contralor alleweg neben denen, so wür auffnehmen, solcher raittungen verordnet, auch darbey sein und seine gegenbüecher fürtragen, auch alßdan guette achtung haben, auf daz unß zum nachtheill in denen raittungen nichts yber sehen werde, sonderen in alle wegg unser nuz un frommen mit helffen beförderen, schaden und nachteill wahrnen und wenden.

[187] 25. Dan soll auch unser hoffcontralor sowohl bey antrettung seines ambts alß auch hernach alle jahr wenigst ein mahl, beförderist aber alzeit, wan bey einen officium durch todt oder in ander fell verenderung vorgehet, bey allen ämbteren und officien, alß in kuchen, keller, silber- und liecht cammer, in stall und rüst cammeren, item in dem tapezier und zörgaaden behaltnußen bey den taffeln, auch allen andern zu seiner inspection gehörigen orthen und enden mit sonders angelegenen fleiß, und wie es ohne daz von alters hero bey unseren und unsers ertzhauß hoff gebreüchig herkommen richtige inventaria halten, dieselben alle jahr revidiren und erneüeren und ohne sein vorwissen in denen geringsten nichts außmustern lassen, sonderen der beschaffenheith unsern obr*(isten)* hoffmaister oder desselben ambts verwalter zu unserer selbst aigenen weiteren erklärung berichten und bescheidts erwartten, damit also unser hoffcontralor, wan es etwan hin und wider verwendt, verlohren oder durch die officia verwahrlost, auch von neüen erkaufft oder gemacht wirdt, umb alles guette gewisse wissenschafft haben und in obgemeldte inventaria der nothurfft nach einschreiben lassen möge, damit aber aller orthen treülich gehaust, unser nachtheill und schaden verhiettet und unser nuz befirdert werde.

26° Nachdem sich auch zu weillen zuträgt, etwo fremde persohnen heimbsuechen oder sonsten unß panqueter, *[188]* groß oder kleine ladtschafften zu halten gefäl-

lig, so solle contralor, wan ihme dergleichen was von unseren obr*(isten)* oder vice hoffmaister angesagt wirdt, insonderheith darauf gedacht sein, daz alß dan nach gelegenheith der ladtschafften oder vermainten tractation die notturfften zeitlich darzue bestelt und erkaufft in die geherigen officia geordnet und von dannen fürter in die kuchen gelüffert, mit fleiß gekocht und zugericht, auch hierinen waß zu ehren gehört, nichts gespahrt oder gekliegelt, doch auch daz dißfalß unnothwendiger unrath und yberfluß in alleweg verhiettet werde, immassen dan damit solches alles desto besser und stattlich gericht und doch mit nuz angetragen seye, diße verricht und anordnung ihme, contralor, neben unseren kuchelmaister zugleich obligen, undt sie beede auch dißfalß zu unseren besten fleissig mit einander correspondiren sollen, wie sie dan ihrer beywohnenden discretion nach inselben fall die sachen wohl und geschicklich werden anzuordnen wissen.

27° Eß soll auch unser contralor bey dem zöhrgardtner darob sein und halten, daz derselb die capaunen, wildt und janisch hiener vögl, indiani*(sche)* stikhl, item schmalz, gewäx, gewürz und alle andere gattungen, so täglich zum vorrath gekaufft, in den zöhrgarden geliffert undt hinwiderumb, wan darvon taglich in die kuchen gereicht *[189]* und dargegeben wirdt, darbey er dan, so offt es möglich ist, selbst zugegen sein, und die eingab sehen solle, fleißig aufzeichnen, und davon alle tag ihme, contralor, ein verzeichnuß zustelle, welche gegen des kuchenschreibers und einkauffer tagzetteln und raittung gehalten werden solle.

28. Darzue auch sein guettes aufsehen haben, ob aller orthen in den officien und an den tafflen unserer hoff ordnung gemeeß nachgelebt werde, und nach deme wir offt wahr genohmen und gesehen, daz in unser kuchl, keller, in den officien und bey den tafflen unnizes gesündt, alß weibspersohnen, junger und anderß gesündt, einschleichen und gezügelt werden, item zu hoff mehr persohnen, dan es unser hoffordnung vermag und der hoffstatt in sich halt, gespeist, sonderlich auch (wie unß mehr mahlen fürkhomen) von denen taffeldökern, köchen und kuchel partheyen und zu weillen auch herrn dienneren und anderen leüthen, mit begehrung auß unseren kuchlen, keller und zörgardten und sonst von den taffeln heimblich und ohne unser verwilligung undt vorwissen, speiß, wein und andere sachen auß vermainter angemasten gerechtigkeit und gemachten gebrauch abgetragen und verwendt worden, so solle derohalben er, contralor, da er dergleichen vermerckhte und befände (wie er dan wie vorgemelt aller orthen sein fleißige aufsehen haben solle) solches allsobaldt abschaffen und wenden oder, da ers für sich selbst nit zuthun *[190]* vermächte, alß dan unsern obr*(isten)* oder dessen vice hoffmaister neben den kuchenmaister unverhollen anzaigen, damit durch dieselben ein gebührliches und nothwendiges einsehen und wendung beschehe oder gegen dem ungehorsamben die straff fürgenohmen werde, zu disen end haben wir unß gegen unßeren obr*(isten)* hoffmaister jezo g*(nä)*digst gemeßen entschlossen, waß für persohnen bey denen tafflen und jeder insonderheit gespeist und wie dieselben tractirt werden sollen, mit bevelch destwegen und daz die inspection aller-

orthen daselbst bey denen tafflen ihme, unseren hoff contralor, aufgetragen und obliget und wür darüber ernstlich gehalten haben wollen, meniglich allda zum wissen und nachrichtung zu insinuiren.

29° Eß solle auch unser hoffcontralor ohne unsers obr*(isten)* oder vice hoffmaisters vorwissen für sich selbst niemandten gehn hoff zu den tafflen, der nicht darzue gehörig, yber 2 tag zum lengsten nit zulassen und wohl darauf achtung geben.

30° Ingleichen soll er, hoffcontralor, sein sonderes aufmerkhen haben auf unser hoff gesündt, waß standts nun dieselben wären, wan derselben einer oder mehr, ohne oder mit unser gnädigsten erlaubnuß verraißen und ob yber die erlaubte und deß hoffstaats ordnung gebreichige zeith noch von seinen dienst lenger außbleiben wurde, daz er, contralor, solches vorzeichne undt unseren obr*(isten)* oder vice hoffmaister anzaige, auch *[191]* in unser hoffzahl oder pfening ambt erindere, damit dem jenigen, wehr der auch sein möchte, die absent, darzue er ein aigenes buech halten solle, in seiner hoff besoldtung abgerait, wein und brodt in keller die zeit bleibe, und dessen leüthen nit gefolgt und daryber auf beschehenen bericht und weithere gnädigste verordnung erwarth werde.

31. Damit aber unßer hoffcontralor aigentlich wißen könntte, welcher von seinen dienst abzuraisen erlaubnuß bekommen, alß wird jedem insonderheith durch den obrist hoffmaister anbefohlen, sich jedesmahl in contralor ambt seines abraisens und hernach wider kommens anzumeldten, also auch, wan einer in unseren dienst aufgenohmen oder sonsten auß unseren hoffgesündt einen verdienten aus sonderen gnaden sein besoldung gebessert wurde, so soll er, contralor, sich des tags und zeit desselben in unser dienst einstandts oder gemehrten besoldung und etwo verwilligten zubueß gelts bey dem ob oder vice hoffmaister erkundigen und ihme derentwegen ein gebreüchige ordinanz mit benenung deß tags und der zeith nit mit ziffern, sonderen außtruckhlichen buchstaben schreiben und machen. Die er alßdan von unseren obr*(isten)* hoffmaister underzeichnen lassen, nachmalß auch in dem hoffstatt ein verleiben und dessen folgendts unseren hoffzahl- oder pfeningmaister zum wissen und nachrichtung erinderen lassen. Dannenhero er, hoffcontralor, wan jemandts, es seye von hohen oder niederen standts persohnen, gegen hoff aufgenohmen wirdt, jederzeith bey aufnehmung des juraments persöhnlich *[192]* zugegen sein, dasselbe einen jeden selbst für halten und von obr*(isten)* hoffmaister befelch erwartten solle, von welcher zeith an solchem die gebreüchige ordinanz wegen seiner habenden besoldung zustellen und außzuferttigen seye, wie ihme dan zu solchen endte daß ayds pflichts buech durch unseren obristen hoffmaister beschehener verordnung nach zugestelt werden solle.

32° Damit auch von ob mehrgemelten officierpersohnen desto gründlicher raitt- und erkundtigung eines jeden ambtshandlungen, und wie er sich darinnen verhält, genohmen werden mag, so sollen dieselben officier alle sambt, keiner auß-

geschlosßen, zu aufnehmng der bestimbten raittungen erscheinen und, waß demselben gemeß und entgegen gehandelt, ein wissen haben und die mengel abstellen köntten. Sonderlich zu jeden quartallraittungen ihre instructionen fürlegen, darauf dan er, contralor, daß solchen unseren befelch, in ein und anderen nachgelebt werde, fleisßig acht haben, und die officier, damit sie obgesezter massen alleweg mit vorlegung ihrer instructionen bey den raittungen gefast sein und erscheinen, sie verwahren und halten, in alle weeg aber zuvor auß dem hoffzahlmaister ambt ein verzeichnuß begehren, waß jedem officier auf seines ambts notturft erkauffung, wochentlich, monathlich und daz ganze jahr hinumb gereicht worden, und solche verzeichnuß gegen ihren empfang angehalten.

[193] 33° Er, contralor, soll auch fleisßige nachforschung halten und darob sein, ob sich einer oder anderer unter unseren officieren, sowohl auch von kuchelpartheyen undt sonsten in seinen dienst ungeschikhlich oder unfleißig verhüelt, daz er, unser contralor, solches keines weegs über sehen, sondern demselben ernstlich zurede, und ihm zu der gebühr bevorab darob mit ernst halte, daz alle tag mittag und abents, wan man anrichtet und speisen traget, der kuchenschreiber, einkauffer, zergärdtner bey der kuchel und anrichtung selbst persöhnlich undt nicht (wie bißhero beschehen) allein ihre jungen schickhen, zugegen sein, damit wan etwan auf unßer taffel notturfft ichtes manglen wurde, und forderlich herzu geben vonnöthen, daz ein jeder nach gelegenheit seines ambts und diensts solches zu wegen bringe, und, wo mangel verhandten, sich solcher zu verantwortten wisße, wo aber solches von ihnen nit beschehen wurden, alßdan es der oberen obrigkeit anzaige, damit nach gelegenheith der verwirkhung und, ob villeicht dieselb nit so gar groß, entweder mit notierung einer wochen, tags oder monaths besoldung, etwo auch mit dem profoßen oder in ander weg desselben verbrechen gestrafft werden.

34. Weillen auch fürkommet, daß underschidtliche ordinari persohnen abgesöndert essen, dardurch den anderen die speisen entzogen werden, alß wollen wir, daz hoff contralor solches abstelle und ausser gemessenen befelch von unsern obr*(isten)* hoffmaister keinen absonderlich zu speisen gestatte.

35. Eß solle auch der hoffcontralor die tafeln, so gespeist werden, offt besuechen und zusehen, ob dieselbige gebührender *[194]* massen und nach beschaffenheith der nothurfft, so man darauf hergibt tractirt, die speisen alle der ordnung nach gegeben und nit vertragen werden, und ob nicht in einen und anderen mangel erscheine.

36. Weillen nun auch unser geschwohrner obertappezir und seine gehilffen ihre absonderliche instructiones haben, soll unser hoff contralor auf selbige sonderß fleißige inspection haben, auch daran und darob sein, daz sie nichts, under waß für einen praetext sie es meinen oder herfür suechen möchten, ohne seinen vorwissen außmusteren lassen, und da er, unser tappazier oder seine gehülffen, deme zuwider gehandelt hetten oder noch handtlen wurden, solle er, contralor, dasselbig

unseren obristen hoffmaister erstlich anzaigen und ferner verordnung erwartten, also auch sollen sie ohne vorwissen weder in kirchen, villweniger auf hochzeithen frembder h*(err)*en heißer oder andere orth etwas außleihen, dan die tapezereyen mit dem umbschleppen nur verderbt, zerrissen, auch unsauber gemacht werden.

37° Weillen auch unser tappezier gehilffen alle nothurfft selbst richten und in tappezierbehaltnußen nicht leiht einen fremden gedulden sollen, alß ist auch unser endtlicher will und mainung, das unser ober tappezier yber seine gehilffen keinen tagwercher aufnehmen, er habe dan disen unseren hoffcontralor, so es allzeit *[195]* in sein gegenbuech mit ursachen, wan, wievill und warumb es erlaubt worden seye, fleißig aufzeichnen und darnach sich richten, zuvor umbstendig erindert und von ihme, unseren hoffcontralor, bewilligung habe, darauf er, unser hoff contralor, insonders acht haben und wenigst alle jahr einmahl oder so offt man reist, allezeit die inventaria renoviren lassen und selbst, und nit ein schreiber, allein bey der inventur sein solle.

38. Nachdeme auch ein zeitlang bißhero diße ordnung bey denen tafflen, daß einer jeden persohn ein anzahl wein und brodt, die er seines gefallens bey der taffel oder daheimbs (darauß dan vill unfleiß undt nachlesßigkeit ihrer dienst unß nit ohne schlechten schaden gespürt und herkomen thuet) genießen mögen, gehalten worden, so wollen wür hiemit solche ganz und gar cassirt und aufgehebt haben, sezen undt wollen auch, daz nun hinführo ein jedweder sein taffel (wo der mit leibs schwachheit nit behafft), darzue er verordnet, besueche, alda sein speiß und trancklen ihme vermög unser gemachten hoffordnung für gesezt und gegeben wirdt, mit danckh annehme, es besuche nun einer die taffel oder nicht, solle nichts destoweniger daz, waß verordnet, gereicht und die jenigen, so der taffel beywohnen und gegenwerttig sein, solches zugeniessen und zu empfangen haben.

39. Villgem*(eldt)*er contralor solle auch fleissig aufsehen haben, *[196]* damit der zöhr gardtner alles geflügel, so er in empfang nehmen thuet, wochentlich restire, damit man, wievill ein wochen aufgangen, verspeist und in dem hiener kobel umbgefallen, sehen möge; contralor solle auch alle wochen dem hiener kobel besuechen und schauen, ob dem geflügl fleissig gewarttet, ob auch sovill geflügel, alß der zöhrgardtner in die tagzetl einbringen thuet, umbgestanden seye, daz selb in seinen angesicht alsobaldt hinweg in die gränz oder ander orth, auf daß solches nicht zum andern fürgewisen wurde (werffen und tragen lassen, eß soll auch hiemit gleichfalß daß leichen und kauffen auß dem kobel genzlich eingestelt und verbotten sein, zu welchen ende in sonderheit darumben desto fleißigers aufsehen haben solle, weillen ohn daz der geflügelhoff seiner verwaltung zugethan ist, und er mit allen inleüthen daselbst zugebietten hat.

40. Contralor solle auch auf die silber diener und all andere taffeldekher guette achtung geben, damit allerley ihnen anvertrautes goldt und silber geschmaidt, die zünn

und kupfer schüßseln, flaschen, kandl, leichter und andereß von ihnen nit auß nach läßigkeit zerrent oder daß tischgewandt muethwilliger weiß zerrisen werde, wo er aber solches von einen und anderen sehen und wahrnehmen wurde, diß gleich wohl machen, aber der silberdiener halben es mit den obr*(isten)* silbercammer underreden, und sich *[197]* vergleichen, denen taffeldekhern aber an ihren besoldungen unnachleßig abziehen lassen, weillen er, unßer hoffcontralor, derselben aller und jeder unßer taffel dekher ordentliche und von unß vorgesezte obrigkeüt ist.

41. Eß soll auch, so offt es vonnöthen und mit neüen tischgewandt aufkommen kan, inventiren, daß zerrißen außmusteren, waß noch guet ist behalten, und dan anstath deß zerrißenen neües haben, was verlohren fleißig aufschreiben und wohin es kommen fleißig nachfragen, auch ein gleich lautendts inventari machen, eines für sich behalten und das andere dem taffeldekher zustellen, und, weillen die taffel wäscherin sonsten selbst ihre zün und abwasch tüecher haben, sollen die taffeldekhers ohne des contralors vorwissen nichts außmusteren.

42. Was auch yber diß alles, so bißhero nach ein ander vermelt, er, unser hoffcontralor, noch mehr und weither zuerhaltung und fürderung unseres nuzens und frommen aller orthen an unseren hoff, dienstlich und für träglich zu sein ermessen, sehen und befunden wurde, so villeicht hirin nit angezogen oder specificirt worden, daß solle er seiner treü und pflicht nach, damit er unß zugethan und verbunden ist, zubeobachten, zu thuen und zu handlen keines wegs underlassen.

43. Endlichen wollen undt gebiethen wür, daß alle *[198]* zuständt und gerechtigkeithen (wie es auch in unsers kuchenmaisters instruction in n*(umer)*is 13 und 20 verbotten und abgestelt ist) deren sich sowohl er, contralor, und kuchenmaister selbst, alß mehr ged*(acht)*e officier ohne unsere außtruckhliche g*(nä)*digste verwilligung nach gebrauch deß burggundti*(schen)* hoffstats bißhero angemast, beholffen und zu ihren nuz gebraucht haben, genzlich aufgehebt und abgethan sein sollen, welches er, unser hoff contralor, allen beambten und officieren sich hinfihro darnach zu richten und sich ichtwaß von zustendten ohne unsere gnädigste bewilligung keines weegs anzumassen noch zuzuaignen, sondern vor bestraffung in widerigen fall ihres ybertrettens und ungehorsambs dises unseres g*(nä)*d*(ig)*st^s^ verbotts zuhietten hirauf anzaigen und einzubinden wissen wirdt.

44. Hirauf und hierüber haben wir gemelten unseren hoff contralor zu jährlicher besoldtung vierhundert und achtzig, dan zu einer zupueß und, weillen er seine schreiber undt dienner selbst aus seinen beüttel besoldung geben mueß, ain hundert und zwainzig, also in allen 600 fl., jeden zu 15 paz oder sechzig kr. zu rechnen, dan die taffel bey hoff für sein aigene persohn nach alten hoffbrauch in unser officier, also auch für 4 schreiber, in unser officier tafflen *[199]* und seinen jungen in der nachessern tischer die speiß undt tranckh vermög unserer hoffordnung g*(nä)*d*(ig)*st bewilligt, dißes aber, daz er für sein persohn einige speiß und trankh

sonderbahr heimbtragen oder zurichten lassen solle (es wehre dan, er wäre mit leibs schwachheüth beladen) ist abgestelt, alßo ingleichen auch sonsten alle regalia und zustendt deß burgundtischen hoffstatts.

45. Schließlichen wollen wir auch unßeren hoffcontralor bey diser unser instruction und ordnung wider mäniglich, insonderheit aber die jenigen officier, so ihme angewißen und commendirt sein, die dessen auch albereith erindert worden, gnädigst schuzen undt handt haben, da aber ihme darwider jemandt wer, der währe in einen oder anderen puncten, waß widerwärttigs zumuethen wolte, soll dasselbe allsobaldt unß oder unseren obr*(isten)* hoffmaister er, contralor, fürbringen und anzaigen, und darin gar niemandten verschanen. An deme allen geschicht unser gnädigster endtlicher will und mainung.

[a] Fasc. nº 3 *von anderer Hand nachgetragen.*
[b] 1637 *von anderer Hand nachgetragen.*
[c] *korrigiert aus* verspürendten.
[d] *folgt* abwesendt zu sein, *getilgt.*
[e] *die Zahl fehlt.*
[f] *korrigiert aus* werflich.
[g] *folgt* raittungen, *getilgt.*
[h] so *über der Zeile nachgetragen.*
[i] *korrigiert aus* daz.
[j] *korrigiert aus* beordnet.
[k] *folgt* gleich, *getilgt.*
[l] *korrigiert aus* einen.
[m] particular *über der Zeile nachgetragen.*
[n] *folgt* gehet, *getilgt.*
[o] da *über der Zeile nachgetragen.*
[p] *korrigiert aus* ver-.
[q] *folgt* und, *getilgt.*
[r] -ambt *über der Zeile nachgetragen.*
[s] ged*(achten) über der Zeile nachgetragen.*

7
Instruktion für den Hofküchenmeister

Wien, 1637 April 23

HHStA, ZA SR 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 107–136

[107] Hofkuchelmeisters instruction
Fasc.[a] n° 2
1637[b]

1° Erstlichen, weiln unß an obemelten kuchelmeisterambt insonderheit hoch und viell gelegen, soll er, kuchelmeister, beforderist der allein seeligmachenden catholischen religion zuegethan sein und solchem ambt umb so viel mehr treulich, embsig, sorgfältig und vleisig vorstehen, darbey unsere frommen nuz und böstes bedenckhen betrachten und fördern, nachtl, schaden und gefahr höchstes vleiß nach bösten seinen vermögen und verstandt wahrnen, wenden und verhüten und mit seinem gebührlichen respect nach unnß auf unsern obr*(ist)* hoffmeister, oder in abwesen seiner, auff dessen ambtsverwaltern jederzeit gewisen sein und in bißweilen fürfallenden zweiflichen sachen, davon etwan in dieser instruction kein austruckliche desposition, verordnung und meldung beschehe, aigentlichen bescheidts erhollen, und dan in *[108]* unsern namen von innenhabenden befelch und verordnung nachkomen, yber solches aber sonsten auff andere geheiß und anschaffung (es beschehe dan auf unsern besondern g*(nä)*digsten befelch) unß zu schaden oder nachtl nichts handlen thuen oder fürnehmen, da auch gar der obr*(ist)* hoffmeisterambtsverwalter etwas schaffet, so des obr*(ist)* hoffmeisters vorigen verordnungen zuwider währe, so soll unser hoffkuchelmeister ihne, hoffmeisterambtsverwaltern, dessen erindern; und da er solches widerumb schaffete, demselben ohne vorwissen unsers obr*(isten)* hoffmeisters oder aber unsers selbst aigenen befelches nachzukomen sich enthalten, damit also die durch ermelten unseren obr*(isten)* hoffmeister gemachte und gegebene guete ordnung durch dero verwalter nicht abgebracht werde.

2° Folgendermassen nemblich und für daz erste die mundgrosse hoffkuchel, item unsere kleine nebenküchelein, darinnen für unß *[109]* und der unßrigen mund gekocht wirdt, zu gewöhnlicher zeit besuechen und mit ernst darob sein, daß dieselben, so wohl auch alle kuchengeschier sauber gehalten, auch ehe man fleisch, fisch und andere victualien zum kochen eingelegt, solche zuvor wohl und vleissig außgewaschen werden und darmit niemandten umbzugehen vertrauen, alß denen persohnen, so darzue sonderlich verordtnet; und ausser der weiber, die in der kuchel geschworn sein, auch sonst keinem, so in die kuchel nicht gehörig noch darein verordnet, viel auß und einzulauffen und sich in der kuchel aufzuhalten nicht gestatten. Und wo man still ligt, so soll dieses in allweeg geschehen, daß kein mensch, alß die kuchenbueben, und durchauß kein weib, daß gschier waschen und vleisig widerumben zusamenrichten. Auf denen reisen aber, wo

nicht ubrig leuth vorhanden und es nit anderst sein kan, mag man zu den groben geschier weiber brauchen, ihnen aber ausser der kuchel zum abreiben geben und alsobaldt widerumb in die kuchel nemben, einmachen und wie *[110]* gebräuchig ineinander vleissig richten, damit am fahren eines daz andere nicht verderbe.
In dem soll er, kuchelmeister, nit allein in unserer mundtkuchel, sondern auch auff unser hoffgesindtskuchel und die kleine küchelein obverstandtnermassen solches sein fleissiges auffsehen haben, sonderlich damit alle untreu verhüet, auch sauber und wolgeschmach gekocht werde.
So aber jemandts, sonderlich bey dem, so ein verdächtigkeit zu merkhen, solches zu thuen sich unterstundte, soll kuchelmeister dasselbe keines weegs zuegeben oder gestatten, sondern darwider mit rath des hoffcontralors (welcher auch befelch hat, denen sachen nachzusehen) die notturfft fürnehmen und solches gebührendt straffen. Weiter soll mehr gedachter kuchelmeister auff alle und jede officier und beambte, so unter sein ambt gehören und mit dem respect auff ihme gewissen, alß kuchel, keller, liechtcamere parthey und andere, welche hernach benent und in dieser instruction einverleibt sein, sein vleisiges aufmerkhen haben und sy mit ernst dahin ermahnen und halten, *[111]* daß jedweder insonderheit seinem anbefolchenen ambt und dienst bey den aydt undt pflichten, damit sy unß geschworen, umben ihrer instruction gemäß getreulich, embsig und vleisig abwarthe und beywohne. Fürnemblich aber die specereyen und victualien alß gewürz, fleisch, fisch, wein und andere geträncklh und waß zur taffel und kuchel notturfft erkhaufft würdet, dasselbe frisch und unverlegen zur rechter zeit und in gebührlichen werth bestelle und erkhauffe, alß dan vleissig und sauber aufhebe und warthe und auß dem keller zöhrgaden zu dessen handen so aines und daß andere zu unserer taffel und kuchen notturfft begehrt, zur rechter zeit dargebe und raiche, ordentlich verraithe und bescheine, auch täglich, wochent-, monat- und jährlich auff die gesezte termin sein raittung ubergebe, allermassen solches, eines jeden instruction, so ihme geben worden, und sy es auf sein begehren ihme neben den originalien vorweissen solle, vermag außweiset und jedem officier in dem selben, waß er thuen und verrichten soll, befolchen und eingebunden wirdt.
[112] Da sonderlich er, unser kuchelmeister, damit ihme die neuist und nit alte unrichtige instructionen zugestölt werden, wohl in acht zunehmen und da er hieran zweiffelhafftig wurde im contralorambt nachschlagen und collationiren lassen, allergestalt ihm unsere hoffcontralor in seiner instruction nº 5 anfangend, ferner nachdeme auch unsere officier etc. demselben statt zu thuen anbefolchen ist.
Befindt aber kuchelmeister, daß durch ain oder andern officier uber vorgehende vermahnung und anrede der gegebenen instructionen und ordnung nit gemäß nachgangen oder waß sich unnß zu ehrn notturfft, nuz und fromen gebührt nit gehandlet wurde, alßdan soll er solches alles und jede mängl, so er für sich selbst oder durch anzeigung des contralors (damit es dessen hernach nit zu entgelten habe) vermerkhen würdet, abstellen und remediren. Und da es nicht helffen will unserm obr*(isten)* hoffmeister oder dessen ambtsverwaltern anzeigen, damit

verrer gegen den verbrechenden oder untreuen nach ge*[113]*legenheit des verbrechens gebührlichs einsehen und bestraffung fürgenohmen und in selben durchaus nichts ubersehen oder verschont werde, welches alles auch unser contralor in befelch hat.
Dann wofern hierin uber diesen unsern befelch etwas vernachtheilt, ybersehen, verabsaumbt und die sach also befunden wurde, daß der mangl an seinem, unsers kuchelmeisters, unfleiß erfahren wurde, auf solchen fahl soll allein ihme die schuld zuegemessen, auch aller nachtl und schaden bey ihme gesucht werden.

3° Zum dritten soll er, kuchenmeister, bey den keller und kuchen persohnen, deßgleichen bey sumelier, kellermeister und der ganzen kuchen und kellerparthey verfiegen, das allweeg die kuchel und kellergeschier wie auch koch, keller, zörgaden und speißgwölber darauß und darvon auf unser und der unßrigen taffel von speiß und tranckh die notturfft gereichet würde, sauber und *[114]* lustig gehalten werden wie solches zu thuen gebührt und ein kuchenmeister der gefahr halben, so darauff stehet, wohl zu denckhen weiß.

4° Zum viertten wollen wür, daß gedachter kuchenmeister bedacht sey und ein solche ordnung halte, wann unsere kuchenschreiber, einkhauffer, sumelier, kellermeister oder liechtcamerer ein ansehentlichen oder zimblichen khauff nach gelegenheit unsers hoffwesens notturfft von speiß, tranckh und dergleichen und andern victualien zu einem vorrath beckhomen, daß alßdan unser hoffcontralor, den wür gegen allen dergleichen officiern zu einem inspector gesezt und verordnet haben, dessen erinnert werde. Somit derselbe bey solchen kauffen alle weeg gegenwertig sey, und das dieselben in seinen beysein, wo anderst müglich beschehen, wie auch nit weniger er, kuchenmeister, selber bey dennen ansehentlichen kauffen mit und zugegen sein, oder aufs wenigste, da er aus ehehafften ursachen oder fürgefahlnen verhinderungen nit zugegen sein kundte (welches er doch ohne hochwichtige ursachen *[115]* nit unterlassen soll), alßdan die persohnen, von denen man sachen erkhaufft, sowohl auch den kuchenschreiber, einkhauffer, sumelier, kellermeister oder liechtcamerer, wo nemblich in einem oder des andern dienst dergleichen kauff vorgangen seie, zu sich bescheiden solle, damit solche khäuff mit seinen und unsers contralors vorwissen gehandlet und beschlossen und diesem allem, waß also erkhaufft worden, unserm obr*(isten)* oder vicehoffmeister jederzeit bericht und relation gethan und dasselb zu könfftiger gedächtnus in ein sonders gedenckhbuech im contralorambt eingeschrieben, auch mit vleiß dahin geschen werde, daß alles waß man erkhaufft, ein jedes ambt tagzetl just mit der raittung einbringe, waß aber von unserer hoffcammer selbst eingehandlet und nach hoff geschickht wirdt, hat seinen richtigen weeg, doch soll unser kuchenmeister gueth acht haben, ob es annembliche frische sachen, und nit gar zu theyer im kauff seyen, und da er mangl verspürth, dessen unsern ob*(rist)* hoffmeister oder desselben ambts verwaltern zeitlich erindern.

[116] Es solle auch unser kuchenmeister offtmahlen und etwo unversehentlich die zörgaden, kuchel, keller und dergleichen officier besuechen und zueschauen, damit in demselben vleissig gehauset, die notturfft des mahls zeitlich bestelt, vorhanden und in vorrath seye und ohne nachtheil und verwahrlosung, sauber, rein und unversehrt behalten werde. Wie dann nit weniger ihme, kuchenmeister und contralor, zu allen in unsern mundt- und hoffkhellern, wie auch zu unsern mundt- und hoffkuechen, allen verspörten hoffliechtcamerambts, hoffspeiß, zöhrgaden, fleisch- und wildtprädt gewölbern und zimer behalten, alß jeden ihre absonderliche schlüssel haben müssen, damit sy zum vleissigsten nachsehen und unvermerkht uber alle einkohmen können, auch zuschauen, ob unß durch unser kuchen, keller und andere partheyen an wein, broth, auch gewürz, schmalz, wax und dergleichen, waß in dennen ämbtern und behaltzimern vorhanden ist, nichts abtragen und in solche, biß daß sy dasselbe mit gelegenheit wegg *[117]* und heimbtragen mögen, nicht hie verstöckht werde. Danenhero auch gleichfahls sein guet auffsehen haben, daß weder von unser noch der unsrigen noch allen andern officiern, so er under ihm hat, wider die ordnung und uber daß, waß auf jeder taffel gebührt, nichts vertragen, in ander weeg verwendt und verschenkht oder unnuzlich verschwendet werde, und darwider weder kuchenmeister selbst noch jemandts under seinen untergebenen officiern sich einiger gerechtigkeit accidentialien und zueständen auß der kuchel, keller, zörgaden, liechtcamer und auß andern officien, in waß weeg daß währe, aigens willen ohne unsern besondern gn*(ädig)*sten consens, zuelaß und verwilligung durchauß nicht anmassen oder zuaignen solle.

Wann unnß bisweiln von fisch, fleisch, wildpräth, wein oder andere dergleichen victualien und getranckh verehrt wurde, soll er, kuchenmeister, mit fleiß darob halten, daß solche verehrung jederzeit von stundt an unsern hoffcontralor angezeigt und, *[118]* da wür dieselben nit ander weg wider vergeben oder verehrn, durch gedachten contralor in diejenig officia, darinnen es zu verraitten, ordentlich zu lüffern verordnet, eingehändigt und dan die schankhung von wein und andern getranckh in unsers kellermaisters empfang genohmen und wie andere erkhauffte tranck guet und treulich verraith werde, damit es contralor in daz contralorambt einschreibe, ordentlich in die tagzetl einkohmen und in empfang genohmen und wie andere erkhauffte sachen treulich verraith werden.

Und damit auch wegen der wein guete ordnung und würdigkeit gehalten werde, soll er, kuchenmeister, sambt den contralor mit allem ernst darob sein, daß durch den sumelier, khellermeister und kellner alle wein und anders getranckh, es seye erkhaufft oder verehrt, nach der Wienner visier in sein empfang und außgab nach inhalt sein, kellermeisters, instruction verraith werden.

Es soll auch unser kuchenmeister und contralor mit vleiß dahin sehen, daß im keller kein zimment *[119]* oder maß zu haben gestatt werden, alß allein die, nach welchen man den wein verraith. Item zue sehen, daß die väser fleissig gewischt, auch in und ausser des pönls sauber gehalten und wohlvermacht sein, damit der wein nit außrüchen könne oder verderbe, daß auch die keller in guter sauberkeit

gehalten werden, darauff sonderlich unser hoffcontralor sein vleißiges aufmerkhen haben soll.

5° Wan auch unser kellermeister tranckh und wein erkhaufft oder sonst wohero in unsern keller gelieffert und uberantwordt würdet, von denenselben weinen und tranckh solle er, hoffkuchenmeister, und contralor nit allein die visier empfangen haben und daran sein, damit solche wein ordentlich nit nur nach den emer allein, sondern auch nach dem viertl oder maß, die vor alters richtig und in specie nach den vässern und sorthen der wein beschehener ordnung nach also nicht durcheinander guete und bösse, sondern in specie, und die speißwein dreyerlei sorthen so wohl auch das weise *[120]* und schwarze brodt, jedes absonderlich und nicht confuse durcheinander, wie ein zeithero beschehen (welches sy keines weeges gestatten sollen) verraittet werden. Er, kuchenmeister, und contralor sollen auch ihr vleißiges nachsehen, aufmerken und nachfrag haben, damit in denen tagzetlen nit mehrers eingestelt werde, alß etwo auf unserer cammerer und die andren taffeln ordinarie oder extra begehrt und gegeben werden, wie unß dem nit allein desthalben, sondern auch das man mit verfälschung der wein übel und untreülich umbgehen und hausen thät, etwo klagen fürkometen, und damit sowohl in unsern ordinarie hoffläger zu Wienn oder anderer orthen, dahin wür verreisen und unß eine zeit mit unsern hoffläger aufzuhalten haben, in die kuchen, keller, zörgaden und liechtcamer sich nit jederman zu schaffen unterstehe. Diß und jenes zu gewähren alß wollen wür zu verhüetung solcher zum nachtheil reichender unordnung dergleichen keines weegs gestatten, seitemahlen auff allen an unsern hoff unterhaltenen taffeln nach gebühr die notturfft ohne mängl aufgetragen wirdt *[121]* und daß alle auf denen reißen an wein und anderen victualien uberbliebene sachen in die officien wider zuruckhbringen oder noch weiter mitführen und verreitten.
Derentwegen dan ist[c] unnßer g*(nä)*digster und ernstlicher befelch, daß unser hoffkuchenmeister und contralor zu abstellung solcher verordnung und müßbrauch, dan zu nothwendiger verhütung alles überfluß ihr vleisiges aufmerkhen haben sollen, wie dan der sumalier und kellermeister in befelch haben, daß sy und die kellerparthey keinen extraordinarii trunckh hergeben, ohne vorwissen des hoffkuchenmeisters oder hoffcontralors oder derjenigen, so jeder auß ihnen in seinen abwesen zu diesem ende verordnet, derentwegen dan weder er, kuchenmeister, noch der contralor dem kellermeister die extraordinari außgaben für gueth anderer gestalt nit passiren lassen solle.

6° So unnß wie vorgemelt zu zeiten wildpräth verehret wird oder wür es selbsten fählen und darvon unsern hoffgesindt oder sonst *[122]* frembden außzutheilen und zu verehren befelchen wurden, auf solches solle kuchenmeister sambt unseren contralor dasselbe wildpräth so viel dessen (ausser was wür zu unserer hoff nothurfft vonnethen hetten) zu vertheilen und so weiter, waß nach gelegenheit verhanden sein wirdt, treulich außtheilen und von unsertwegen verehren lassen. Daßjenig

aber zur hoffnotturfft verbliebenes frisch und eingesprengtes wildpräth sollen sy beede dem speißzörgadner in ein gewölb uberliffern, mit ernstlichen befelch, daß er nichts ohne ihr vorwissen vertheilen, weggeben oder verspeisen lasse. Darauf dan zu versorgung des wildpräths und walzung der väßßel ein aigne beaydtigte persohn dem zöhrgadner zu hülff verordnet werden soll, auch sonst niemandt einigen zuetridt in selbiges gewölb oder schlüssel darzue haben, alß kuchenmeister, zöhrgardner und contralor.

7° Also auch solle unser hoffkuchenmeister und hoffcontralor durch obgehörte hierzue verordnete geschworne persohn die wildpräth väßßlen, sonderlich zu sommerzeiten, damit solches *[123]* darinnen eingeschlagenes wildpräth nit verderbe, jede wochen aufs wenigist zwey mahl walzen lassen, wo sy beede dan oder wehr auß ihnen darbey ist, oder von ihnen geschikht wirdt, desthalben solches desto gewisser wahrzunehmen all undt jedes mahl in sonderheit etliche väßel, wie sie nach der walz liegen, mit kraiten oder redlstain heimblich notiren sollen, und wo sy mengl finden oder unfleiß verspühren, daß durch gedachte persohn verursacht worden wär und uber ihr gütiges vermahnen gleichwohl nicht helffen wolte sondern in einen oder mehr puncten auf ihre beeder oder des andern befelch der gemachten wildtpräthordnung zu wider gehandlet zu sein befinden wurden, alß dan solle der kuchenmeister und contralor ihnen verordneten nach guethen gedunkhen straffen und sonst verhalten, wie es mit anderen officiern hierinnen an einen und andern orth außgezeigt ist.
Weiter, wan ein treffendlicher vorrath von *[124]* specereyen oder dergleichen gattungen durch die hoffcammer bestellet, von dem hoffkuechenschreiber oder inkäuffer erkhaufft oder wie obstehet verehret wird, soll er, kuchemmeister, sambt dem controlor acht haben, daß solche specereyen in allweeg fleissig durch den zörgadner, wie sich gebürth, verraith und nit wider die ordnung vertragen oder verschwendet werden.

8° Abermahlen soll er, kuchenmeister, und contralor bey den zörgadner darob sein und halten, das er die capauner, wildt und jänisch hüner, vöglschmalz und ander dergleichen gadung, so täglich zu einem vorrath erkhaufft und in den zörgaden geantworttet wirdt, widerumb aber, waß davon täglich in die kuchel gegeben oder genohmen wirdt, aufgezeichnet und solche verzeichnus allweeg oder soviel müglich zum beschluß einer jeden wochenraithung bemelten kuchenmeister und contralor zuegestellet, damit dieselbe gegen des kuchenschreibers und einkhauffers taagzetlen ubersehen werden mögen.

[125] 9° Und nachdem unß daß ganze jahr durch in der kuchel ein ansehentliche summa am zukher und gewürz aufgehet, soll kuchenmeister darob sein, damit daß gewürz von einer wochen zu der andern auß dem zöhrgaden nach gewicht dem mundkoch herfür gegeben und durch den zöhrgadner, wie sich es gebürth, vleissig verraith werde.

Er, kuchemmeister, soll auch dahin gedenckhen, daz der vorrath am gewürz, wein, schmalz und andern victualien und hoffnotturfften zu rechter zeit in den märckhten auf daß wohlfailist erkhaufft und dergleichen nicht nach der wochen oder monathen genohmen werden, und derentwegen sich jederzeit bey unserm obr*(isten)* hoffmeister oder dessen ambtsverwaltern anmelden, damit man sich umb verlag gehöriger orthen bewerben köndte.

10° Da sich zu zeiten vielleicht zuetruege, daß wür klein oder grosse banqueter, ladschafften oder zuweilen anckhomende frembde fürsten und göst cost frey halten wollen, so soll *[126]* er, kuchenmeister, in sonderheit darauf gedacht sein, wan ihme solche banqueter durch unsern obr*(isten)* oder in dessen abwesenheit vicehoffmeister angesagt werden, daß alßdan nach gelegenheit der sachen die notturfften darzue zeitlich bestelt oder eingekhaufft, in die kuchel oder andere orth ordentlich herfür geben, mit vleiß bereit, auch mit anrichten, auftragen und dergleichen, waß zu ehren gehört, nit gekluegt oder gesparth, doch auch unnotturfftiger uberfluß verhüet werde, wie er sich nach gestalt der sachen jederzeit zu halten weiß.

11° Es solle auch gedachter unser kuchenmeister alles ernst darob sein, daß weder aus kuchen, keller, fleisch, zöhrgaden noch auch von denen tafflen oder andern officiern, so er unter ihme hat, viel weniger durch ihme, kuchenmeister, selbsten wider die ordnung und unserem sonderbahren befelch einiges bescheidt essen oder ungebachte speisen, wiltpräth oder anders, noch einiges getrenckh, wie daß nahmen hat, aufgetragen, verschickht oder *[127]* verstossen werde, sondern sich desselben maniglich gänzlich enthalten solle bey vermeidung unserer straff und ungnadt.

12° Gleichfahls soll er, kuchenmeister, und contralor nicht gestatten, daß unser keller und parthey einiges beschaid essen oder morgenspeisen von unsern mundkoch, viel weniger einen andern auß unser kuchelparthey, in unsern hoffkeller annehmen, damit hierdurch der gemeine zuelauff unserer kuchenparthey in unsern hoffkeller auch abgestelt und dargegen die speisen (so sonsten hin und wider umb des trunkhs willen in die zimer vor abspeisung der mallzeiten verstossen und weggegeben werden) auf die ordinarii taffeln anzurichten beyeinander erhalten werden. Wann aber auff denen reisen je die notturfft es[d] erfordern würde, auf ain, zwo oder mehr persohnen, so im keller dienst haben, vom kuchemmeister oder controlor nach notturfft bewilligen.

13° So solle auch gedachter kuchenmeister ohne unsers obr*(ist)*- oder vicehoffmeisters vorwissen für *[128]* sich selbst niemandten daß gehen zur hofftaffel, der nicht darzue gehört, uber zween tag zum lengsten nicht zuelassen. Deßgleichen auch nit verwilligen oder gestatten, daß jemandt, wer der seye, von wein oder speisen bschaidt essen oder waß es sein mag, ohne derselben sonderbahr habenden

befelch ichtes vill oder wenig von hoff getragen, verehrt oder verschickht werde, auch dises selbsten nicht thuen, wie dan er, kuchenmeister, in unserer hoffkuchen, keller, zörgadnen und liechtcammer ainiger regalien, weder von speiß, tranckh noch beleichtung für sich selbsten auß den officien ordinariter zu nehmen und nacher hauß zu schickhen nicht anmasse und darmit anderen officiern und persohnen böses exempel gebe. Wann aber dergleichen von unß selbst g*(nä)*digst anbefolchen würde, zumahlen da solches ein etlich tag continuiren solt, so soll er solches unsern obr*(ist)* oder vicehoffmeister zu ihren billigen wissen anzeigen, damit man sich darnach zu richten wisse, destwegen auch gebührende anschaffung von deren einen oder andern gefertiget und dieselben in raittungen könten fürgelegt werden.

[129] 14° Mehrers soll der kuchenschreiber, einkauffer, zöhrgaden, liechtcammerer, sumalier und kellermeister ihme, unsern kuchenmeister, sowohl auch dem contralor die wochenzetl aller ihrer täglichen und wochentlichen empfäng, außgaben und ambtshandlungen zum ubersehen und ihrer besserer sicherheit und wissenheit, waß einem und andern tag aufgangen und verspeist worden, ordentlich und unnachlessig alle tag uberantwortten, auf massen dem eines jeden instruction außweist und inhalt.

15° Hingegen auch sollen kuchenmeister und contralor die tag, wochen und monathzetlen auch jahrsraittungen nit verliegen, häuffen oder dergleichen zu vil zusamen kommen lassen, sondern dieselben täglich und zu bestimbter zeit fleissig ersehen und ihre guete achtung darauf haben, damit uber die gebühr und ordinari nicht zu viel auffgehe und verschwendt oder mehr in den tagzetln einkhombt alß verspeist worden.

16° Alßdan hierauff unser g*(nä)*digster und ernstlicher *[130]* will und mainung ist, daß mehrgemelter kuchenmeister neben unsern obr*(isten)* oder vicehoffmeister, contralor und wer sonsten darzue geordnet wirdt, alle wochen oder zum wenigsten alle monath ordentliche raittung von denen officiern empfangen und aufnehmen helffe, und diese ordnung halte, daß er der officiern raittungen und bücher vleissig ubersehe, ob sie sich in allen posten und latus, auch der summa mit denen tagzetlen, so der controlor vergleichen lassen, recht und just befindt, sodan soll er ein jeden tagzetl, auch die wochen-, monath- und quartall- und lestlichen jahrssuma und beschluß jeder raittung mit aigener handt unterschreiben und certificiren, hernach auch durch die officier den contralor zu ratificiren und unterschreiben schickhen, und bey rechter zeit, damit unser contralor nit gehindert oder uberladen und in andern seinen ambts verrichtungen gehindert werde, dasselbige verrichten.
Item solle er, kuchenmeister, auf die officier, so unter sein ambt gehören, sein vleissige erforschung und erkundigung halten, ob sich einer oder der ander unter denen selben ungeschiklich und unfleissig verhielte, es wehre mit unfleisiges *[131]*

abwarthung seines diensts und ambts oder in anderweg und wo er waß dergleichen spühren und finden würde, keinesweegs gestatten oder ubersehen, sondern wofer uber vorbeschehene ermahnung kein bösserung und vleiß erfolgte, alß dann solches dem obr*(isten)* hoffmeister anzaigen und solle der verbrecher nach gelegenheit der verwürckhung mit ernst gestrafft oder gar vom dienst geschafft werden.

17º Nachdeme auch etliche officier von kuchel-, keller- und zöhrgardenparthey, auch taffeldiener in zimblicher anzahl cost geher, auch gar offene wirthschafften halten, dardurch sy nur ursach gewinnen unß untreu zu werden, wein, brot, speisen und andere victualien ab- und außzutragen, zuvorkhommung aber dessen, so soll dem kuchenmeister hiemit aufferlegt sein, daß er solche wirthschafft bey gedachter kuchel-, keller-, zöhrgaden- und taffelparthey abstelle, mit dem contralor bey verlührung jedweders diensts hinführo derley zutreiben mit ernst verbiette, darauff sy beede dan auch hirführo, unser kuchenmeister aber *[132]* zu abstellung sein vleissiges aufmerkhen haben und daß widrige unsern obr*(isten)* hoffmeister oder ambtsverwalter, die sodan darinnen ferere ernst gegen den ungehorsamben fürzukheren wissen, anzeigen solle.
Wiederumb, wo sich auch begäbe, daß mehrgedachter unser kuchenmeister mit unserer erlaubnus nit am hoffe oder sonsten in unseren geschäfften verreist währe, so soll er solches sein ambt zuhandlen für sich selbsten niemandts andern befelchen, sondern alles unsern obr*(isten)* hoffmeister oder dessen ambtsverwalter anzeigen. Die selben sollen alßdan, und da auch dasselbig ambt durch einen todtfahl oder in anderweeg eine zeit lang lehr und ledig stunde, die verwaltung desselben kuchenmeistersambts allermassen in der hoffcontralorischen instruction sub nº 3 anfangend: wann aber khein kuchenmeister verhanden, clar angeordnet stehet, bis unser kuchenmeister selbst wider bey der stöll oder dis ambt von unß ersezt ist, unsern hoffcontralor aufftragen, weilen derselbe, ohne daß die instruction,[e] in seinen anvertrauten hoffcontralorambt und diser ver*[133]*richtungen genuegsamen bericht hat, waß er thuen oder lassen und dahero an seiner verwaltung einigen mängl und unfleiß nit erscheinen lassen solle.
Und dan soll forthin vielgedachter unser kuchenmeister ohne unser oder an unser statt ohne unser obr*(isten)* hoffmeisters oder dessen ambtsverwalters vorwissen und bewilligung einigen koch oder kucheljungen nit annehmen oder in unser mundt- und hoffkuchen wehder auf versehung oder stät einkohmen lassen, wie auch von dieser zeit in unserer besoldung und hoffstatt einverleibten kuchenparthey keinen nit beurlauben, es wären dan beweglich ursachen vorhanden, so soll ers wie gemelt mit gebührenden vorwissen und bewilligung thuen und für sich selbst einige veränderung nicht vornehmen.

18º In sonderheit auch sein guet aufmerkhen haben und unß allezeit gehor*(sam)*st vermahnen lassen, daß, da wür unterweillen officier oder köch in unsere dienst g*(nä)*digst annehmen würden, daß deren keinen (er habe dan zuvor die pflicht erstattet) der dienst eingeraumet werde.

[134] 19° Gedachter kuchenmeister soll auch insonderheit auf unsern obr*(isten)* hoffmeister sein respect und aufsehen haben, und waß ihme uber die instruction zu schwär fürkohmen oder fürfallen wurde, sich von dem selben bescheidts erhollen, auch in wichtigen sachen mit seinen vorwissen und verordnung handlen, auch auf sein erfordern, so offt es die notturfft erfordern wirdt, zu berathschlagung der raittungen und andern fürfallenden geschäfften und sonsten, es seye in der instruction begriffen oder nit, alles anders thuen und handlen,[f] so einem getreu, aufrichtigen kuchenmeister zuestehet und gebürth, er unß auch seinen aydt und pflicht nach zu thuen schuldig und verbunden ist, wie wür ihme dan darumben g*(nä)*digst vertrauen.

20° Darauff haben wür mehrgemeldt unsern kuchenmeister zur jährlicher besoldung bestimbt und reichen zu lassen g*(nä)*digst bewilliget, benantlichen sechshundert gulden, jeden zu fünffzehen pazen oder sechzig kreuzer zu rechnen, wie auch für sein persohn die taffel bey unserer truckhsessen nachessern, die speiß und tranckh zu hoff, *[135]* vermög unserer hoffordnung g*(nä)*digst bewilligt,[g] aber, daß er für sein persohn ihme einige speiß und trankh sonderbahr auftragen und zuerichten lassen solle (es wäre dan, das er mit leibsschwachheit beladen) ist abgestölt, wie auch sonst alle regalia und zueständt des burgundische hoffstatts.

Beschließlichen wollen wür ihme, unsern kuchenmeister, bey dieser ihme mitgetheilten instruction und ordnung g*(nä)*digst schuzen und handthaben, und da sich etwan zuetrüge, daß wür selbst in einem oder mehr puncten wider diese instruction und ordnung was fürnehmen oder verschaffen wurden, soll er unß desselben, daß es[h] seiner instruction zuwider lauffet, gehorsamblich erindern und darüber von unnß verrers bescheidts erwarthen. An deme allen geschicht unser g*(nä)*digster endlicher will und meinung. Wienn, den 23. April 1637. jahr.

[136] Vermörckht der hoffambtleüth unnd ihrer zugeordneten persohnen, dennen offtged*(achter)* kuchenmeister fürgesezt und sy ihr auffsehen auff ihme haben: Sumalier, khellermeister, kellerschreiber sambt allen persohnen in dem keller, auch hoffpfisterer und seiner gehülffen, liechtcammerer, kuchenschreiber, einkhauffer, mund- und andere köch sambt allen persohnen in dennen kucheln, zöhrgadner, zueschratter, marckht- und zörgadentrager, hoff fürkäuffer und andere dergleichen leüth.

[a] Fasc. n° 2 *von anderer Hand nachgetragen.*
[b] 1637 *von anderer Hand nachgetragen.*
[c] ist *über der Zeile nachgetragen.*
[d] es *über der Zeile nachgetragen.*
[e] *folgt* die, *getrennt.*
[f] *korrigiert aus* handlungen.
[g] *folgt* dieses, *getilgt.*
[h] es *über der Zeile nachgetragen.*

8
Instruktion für den Hofsommelier

Wien, 1625 Jänner 1

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 200–215 (am Rand leicht beschnitten)

[200] Hoffsumaliers instruction

*[*1]* Erstlichen soll er, unßer sumalier, seinen gethanen aydt und pflichtgemäß verbemeltes ambt und dienst getreües fleiß versehen, handtlen und verrichten und darbey unseren nuz und frommen bedenckhen und fürdern, schaden und nachtheill aber eysserister möglichkeit und höchsten fleiß wahrnen, verhietten und wendten.

*[*2]* Und demnach soll er unß in unser mund glaß mit vorgehender gebührlicher credenz selbst einschenkhen, sich auch solcher credenz und guetter ordnung mit sauber halt- und erfrischung deß für unseren mundt gehörigen glaß und geschiers in keller und bey dem tisch, wie sich gezimbt, alleweg brauchen und verhalten.

*[*3]* Weiter wollen wir, daß er, sumalier, unsern obr*(isten)* hoff- und kuchelmaister unterthenig, gehorsamb undt gewerttig sein, sein ambt mit kauffung der wein und andern getrankh, deßgleichen mit dem empfang, außgaben und der außspeiß nach ermelter unser hoff- und kuchelmaisters, auch unseres hoff contralors rath, befelch, geschäfft, gebott undt verbott etc., welches aber alles zu unseren nutz beschehen solle, getreülich handlen und keines weegs ohne deren vorwissen und geschafft eigenen willens und gefallen ichtwaß fürnehmen, handlen *[201]* und thuen solle, wie sye ihme dan darinnen unßere nothurfft und nuz nach jederzeit beschaidt geben werden, insonderheit aber allso offt ihme in fall erscheinenden mangels wein einzukauffen befolchen wirdt, solle er fleiß haben und ankheren, daß er dieselben in einer zimblich leidentlichen gelt bekhom und sich über den gewöhnlichen kauff liederlich oder auß forchtsambkeit durch auß nicht staigern lassen.

*[*4]* Wan er auch zuzeithen nach gelegenheit unserer hoffhaltung und lager ain vorrath an wein kauffen und haußlichkeit brauchen wolte, in meinung etwo der wolfail halber darmit einen nuz zu schaffen, solle er daz selb nit anderst dan mit rath, vorwissen und befelch gedachter unser kuchelmaister und hoffcontralors, sonderlich zu lezten zeithen thuen und sich ausser deren rath und vorwissen dergleichen vorraths kauff keines wegs allein unterstehen.

*[*5]* Eß soll auch solches weinkhauffs unser obr*(ister)* hoffmaister allweg vorhero erindert werden, damit er daß gelt darauf verordnen und solcher weinkauff der guetten gelegenheith und notturfft nach zeitlich beschehen möge.

*[*6]* Sodan nun allso, wie jezt vermelt, ged*(achte)*r sumalier mit unsers obr*(isten)* hoff- und kuchelmaisters, auch hoffcontralors vorwissen und willen vill oder wenig wein erkauffen wurde, soll er unter andern sich allweg befleissen, für unß solche zubestellen und zuwegen zu bringen, die für unßern mundt *[202]* tauglich und wir gewöhnlich gern trinkhen, damit an denenselben kein abgang erscheine und wir bey einen stätten trunkh bleiben mögen, wan wir verraisen und zubesorgen, daß an denen orthen, dahin wir ziehen, solcher wein, wie wür vor unßere persohn gern trinckhen, alda nit zubekommen wären, alß dan solle er, sumalier, mit rath und vorwissen unsers kuchelmaisters und contralors all solchen wein, wie obstehet, nach gelegenheith unsers außbleibens vor oder nach führen lassen, demselben allein für unseren mundt fleisßig behalten und sicherlich verwahren und darvon sonst niemand ichtwaß geben, noch auch selbsten trinkhen insonderheith aber demselben unseren mundttrunkh fleißig warthen und pflegen lassen, die vaß verbeillen und verpetschirt halten, damit nichts gefahrliches darein kome.

*[*7]* Unser sumalier soll auch insonderheith fleiß und guette achtung haben, daz in allweg[a] unsere mundtglaß und flaschen oder andere keller geschier, darauß für uns gedienet wirdt, gar sauber und wohl verwahrt gehalten, auch niemanden darauß zutrinkhen oder dieselbigen zugebrauchen, vill weniger jemanden, so derowegen nit geschworen, damit umbzugehen oder in andere oder frembde orth wegzutragen und schickhen hinführo durch auß nit gestatten, welches wir ihme, *[203]* summalier, hiemit ernstlich und bey straff ein sagen und verbietten.

*[*8]* Dan sollen auch die wein, so bemelter sumalier erkauffen oder an denen orthen, dahin wür etwan ziehen und raißen, in vorrath fündten wurdte, jederzeit zuvor und ehe dieselben angezäpfft oder von ihm in empfang genohmen, in beysein deß hoffcontralors oder einer anderen getreüen persohn, so von kuchelmaister und contralor darzue verordnet wirdt, wie ein jedes vaß emer oder maß helt, visirt und dieselbe wein folgendts durch ihme, sumalier, mit numeris bezeichnet und in empfang genohmen und sovill ihm vasßer wein in handten und verwaltung kommen, ein jedes vaß in sonderheith von der ersten biß auf die lezte maß, treülich verraith werden.

*[*9]* Er solle auch alle wein, sie werden kaufft oder verehret, allweeg nach der Wienner visier, den emmer, halb emmer und virtl nach in seinen empfang nehmen und wider nach der alten Wiener maß, alß fünff und dreyßig achtring für ein emmer gerechnet, widerumb in der außgab zuverraitten schuldig sein.

*[*10]* Eß sollen auch mein alß kein vaß zum aufspeißen noch fillen ohne vorwissen des kuchelmaisters und hoffcontralors angezäpft, sondern durch sie auß gekost werden und wohin jedes vas tauglich außzuspeißen, darüber beschaidt erwarthen zu täglicher ausspeißung, der wein soll er von unseren hoff contralor *[204]*

gerecht ziment und maß empfahen und zu den tafflen wie tagliche ordnung vermag, darnach reichen undt außtheillen, aber solche maßkandel, soll unßer alten ordnung gemäß die grösten haben daz deren 35 ein österreicher emmer außtragen, wie ihme dan auch alle wein, sie kommen von waß orthen es wölle, von kuchenmaister und contralor darnach angeschlagen und ubergeben werden sollen, nit weniger soll auch die außtheillung des brodts auf unsere und unsere speisende hoffgesündt taffeln nach angezogener ordnung folgen außgetheilt und treülich in ord*(inari)* und extraordinari verreith werden, auch in wenigsten ohne vorwissen nichts wider die ordnung fürnehmen noch einiges gewalts unterstehen.

*[*11]* Und nachdeme unß auch ein jahr bißweillen verehrung von wein und anderen tranckh geschehen, so im keller gehören, dieselben soll er, ehe sie verzuckt werden, unsern kuchelmaister und contralor, sonderlich auf denen raißen, unverzieglich anzeigen und alß dan in seinen empfang nehmen, auch solche in beysein des contralors visieren und folgends zu unserer notturfft undt nutz nach des kuchelmaisters willen und contralors geheiß treü- und nuzlich widerum austheillen und gleicher gestalt, wie andere unser erkauffte guet, ordentlich verreithen.

*[*12]* Zu dem ordinari außspeißen soll er, sumalier, dreyerley wein haben, und solche mit vorwissen deß *[205]* kuchelmaisters und contralors zu dem auß kasten und allsobaldt nach der erkauffung außtheillen und allso specificirter im empfang undt außgaab negst verraithen, von dem besten solle man dem adelichen frauenzimmer, dem cammerern und truchsäßßen geben; von dem mittelmässigen den edlknaben, cammerdiener und cammerdienerinen oder anderen ober officiern; von den schlechten den unter officiern und nach essenden und solle allso diße drey sorthen wein, in dem ordinari und extraordinari specificiren, wievill von jeden täglich außgeben wirdt und nicht guet und böße wein, wie bißhero, durch ein ander verraithen, ingleichen soll er auch daß weisse und gemeine brodt absonderlich verraitten.

*[*13]* Er solle alle sauer und siesße wein, so unß etwo anderer orthen hero auf unser begehren zuegeschikt werden, allermassen ob er dieselben selbsten kaufft oder bezalt hette, an paarer gelts statt in empfang nehmen undt schreiben, nachmahlß particulariter widerumb in außgab stellen, darneben auch in denen tagzeteln wochentlich anzaigen, waß ungefehr jederzeit in vorrath bleibt.

*[*14]* Insonderheit solle er auch bedacht sein, alle wein, so auf die officierkuchl und andere notturfften aufgehen und vonnöthen, mit guetter ordnung hinauß geben, damit nit ein jeder unter dem schein der kuchel *[206]* oder anderer notturfft seines gefallens und zum mißbrauch wein fordere und hinauß nehme.

*[*15]* Darbey ihme, sumalier, auch hiemit ernstlich hinter sagt und verbotten sein solle, dem zulauff zum keller hinführo nit mehr zu gestatten, noch auch einiges

gesäuff in keller zuehalten oder ohne vorraißen undt gehaiß unsers kuchelmaisters und contralor wider die ordnung oder unter dem schein angemaster gerechtigkeit, welche in diser instruction nicht vermelt oder durch unß und unseren obrist hoffmaister in specie nit bewilligt und befohlen worden, wein und ander geträncklh keineswegs hinauß zu geben. Doch solle ihme unverbotten sein, wan bißweillen unser obr*(ister)* cammerer und andere cammerer oder cammer diener, so in diensten und zur stöll sein, gegen einen zaichen extra ordinariter einen trunckh begereten, ihnen denselben willig folgen zulassen, doch dergestalt, daz er nicht bloß auf deß dieners anmelden hinaußgebe, sondern der diener solle sich bey dem kuchelmaister oder contralor, so gemeiniglich bey hoff in der nahend sein oder in abwesen deren, bey demjenigen, welchen ihrer einer hierzue verordnet, anmelden. So solle alß dan der kuchelmaister oder contralor oder ihr verordneter zu dem sumalier destwegen mit sambt den diener schikhen. Auf dessen erinderung solle er alß dan erst den trunkh erfolgen lassen, damit *[207]* eß allso allezeit mit vorwissen deß kuchelmaisters oder contralors beschehe undt ausser desselben solle der sumalier dergleichen extra ordinari außgaben von dem kuchelmaister oder contralor in denen tagzetteln nit passirt werden. Darneben auch sein nachfrag und acht haben, damit nicht etwo durch dero diener ein falsch gebraucht und wider die gebühr vor seinen h*(errn)* wein begehrt oder in ander weeg gebraucht undt vertragen werde, sondern ehrbahr treülich und ordentlich mit der außgab umbgehen undt handlen, auch wan er jemanden bißweillen einen trunkh auf bitt und begehren gibt, darfür nicht ein ganze maß in außgab stellen, welches dan nit ehrbarlich, sonder uber solches betretten straffwirdig wäre.

*[*16]* Und nachdeme sich auch zu zeithen zutrieg, daß zue unseren aufbruch etwo etliche anzahl wein verblieben, alß dan soll unser summalier solchen rest von weinen oder anderen jederzeit unseren kuchelmaister und hoffcontralor vor dem aufbruch zeitlich anzaigen, und im fahl noch ungezäpfte vaß[b] wein verhanden sein wurden, alß dan soll kuchelmaister demselben vorrath unß selbst oder unseren obr*(isten)* hoffmaister anzaigen, nach welcher geheiß und mit rath des hoffmaisters, damit die nicht zum verlust kommen, zu nuz bringen lassen, die allberaith schon angriffene wein aber, so nit abgezagen *[!]*, auch nit füeglich mitgeführt werden mögen, die solle er mit unseres obrist hoffmaisters oder kuchelmaisters und hoffcontralors rath und befelch unß zuguetten anlegen, welches wir dan auf solchen *[208]* zutragenden fahl zu des kuchelmaisters und contralors bedenkhen stellen.

*[*17]* So sollen auch hinführo alle unabgezogene wein ausserhalb unseres hoffcontralors wissen nit abgezogen, noch einiges vaß darin geläger ist durch die brandtweiner aufgeschlagen; er, hoffcontralor, seye dan allzeit darbey und zugegen.

*[*18]* Er, sumalier, soll auch hinführo ohne vorwissen deß kuchelmaisters und hoffcontralors kein lagl siessen oder wallischen weins, wan solche anderst in keller

verhandten sein, anzäpfen und wan solche angezäpft wirdt, allweeg in sein tagzettel, wan die anzapfung geschehen, item waß er täglich außgeben undt welchen tag derselbe wider außgangen, verraitten undt einstellen.

*[*19]* Er soll auch niemandt vom hoffgesündt, hoch oder niederen standts, noch anderen persohnen, ohne zulaß und bewilligung deß kuchelmaisters siesße oder andere außlendtische wein verehrungs weiß oder sonsten außgeben, sondern demselben jederzeit wohlverwahrt treülich undt fleissig jederzeith behalten.

*[*20]* Ferrer soll auch unser sumalier daß brodt, so[c] vor mundt und hoffhaltungs nothurfft gebachen und von unseren mund oder hoffbäckhen nach der zahl in keller gegeben wirdt, dasselb hinwider nach der zall empfangen, wohl verwahren und behalten, damit es nicht[d] vertragen werde, und was eines jeden tags besonders für brodt aufgehet dem kuchelmaister in denen *[209]* tagzetteln anzaigen und, wie sich gebührt, ordentlich verraithen, dan in allweg desselben zusehen, daz eß in rechten gewicht und größe, auch sonst gerecht undt guett dargeben und dardurch kein vortl gesuecht werde.

*[*21]* Eß soll auch ged*(achte)*r unser summalier alle tag und jedes tags besonder seiner handtlung ordentliche tagzetelen darinnen particulariter die außgaben deß brodts und weins, auch alles anderß begriffen und eingestelt erstlich dem kuchelmeister und alß dan dem contralor übergeben, damit derselbe, wan er solche tagzetteln zuvor ordentlich ersehen und überlegt, dieselben auch gerecht, passirlich und unverdächtig befunden, alß dan mit seinen stammen und handtschrifft auch underzeichnen und bey der raittung fürbringen möge.

*[*22]* Und so offt sich begibt, daz er, sumalier, für unseren mundt oder zu unserer hoffhaltung ein nothurfft wein erkaufft, soll er abermahl von demjenigen, von welchen er die wein kaufft, genuegsahme und von dem contralor underschribene schein und uhrkundt fürbringen und in seiner raittung beylegen, damit er in seiner ambtshandtlung jederzeit gerecht erfunden werde.

*[*23]* Wür wollen auch und gebietten hiemit ernstlich, daz er, unser sumalier, weder von wein noch anderen tranckh, item brodt und anderß auß dem keller ausser halb denen orthen dahin man es zugeben schuldig, niemandten ichtwas geben oder verehren, auch für sich selbst nichts *[210]* nehmen ohne wissen und bewilligung des kuchelmaisters oder hoffcontralors, vielweniger solches denen anderen ihme undergebenen keller persohnen zuthuen gestatten, darneben soll er auch jezt und ins künfftig bey seinen untergebenen keller persohnen guette fleissige ordnung haben, daß nit allein die wein und andere trankh mit treülicher warttung ordentlich versehen, sondern auch in allweeg die trinckhgeschier sauber und rein gehalten werden und fürnehmlich soll er ausserhalb deren persohnen, so ihme jezt oder künfftig zugeordnet niemandt frembden oder verdächti-

gen von hoffgesindt oder andere den eingang im keller gestatten, noch auch mit denen trinckgheschiern oder weinen umbgehen lassen, sondern solches abstellen, auch nit mehr noch andere persohnen alß ihnen von dem obr*(isten)* hoffmaister schrifftlich bewilliget ist, halten und sonst guette ordnung und fürsichtigkeit gebrauchen, und[e] er halten sonderlich soll er, sumalier, darob sein, daz die wein wohentlich sauber gefült und gewischt, auch oben und inwendig sauber gebuzt und fleißig vermacht werden, damits nicht außrüechen können.

*[*24]* Eß mag auch der obr*(iste)* hoff- und kuchelmaister nach gelegenheith der persohnen, so von unß gespeist werden, mit raittung des ordinari wein und brodts münder undt mehrung thuen und waß ihm, sumalier, von ged*(achte)*n hoffmaister, kuechelmaister und hoffcontralor in billiger dingen auferlegt und befohlen wirdt, demselben soll er treülich und fleißig nachkommen.

*[211] [*25]* Waß er, sumalier, zu abrichtung dergleichen keller außga*[b]* bedörfftig soll ihme auß unseren hoff zahlambt gereicht und dargeben werden, auch solle es mit vorwissen und verwilligung des kuchelmaisters und hoffcontralors beschehen und ordentliche extract fürgewisen werden, wohin man es bedürfft, hernach zu außgang jedes monaths, waß sein empfang ist, so er ein ordin*[ari]* ordinanz auf unser obr*(isten)* hoffmaister ambt richten und zu anfangs dem kuchelmaister und hoffcontralor unterzeichnen lassen, wan es dieselben just und gerecht befunden, alß dan auch dem obr*(isten)* hoffmaister gleich falß unterschreiben lassen, mit derselben solle er, sumalier, und gegen seiner geferttigten quittung in hoffzahlambt abraitten und seine schein für legen, abledigen und außwechßlen.

*[*26]* Über die tägliche außspeißung wein und brodts soll er, sumalier, kellermaister und kellerschreiberwart wa*[n]* waß der gegebenen ordnung nach zu jeder taffel ordinari, dan auch waß auf unsere und unserer geliebsten gemahlin, item obrist hoffmaister, cammerer, stallmaister, kuchelmaister und hoffcontralor befelch extra ordinari zu den tafflen oder haltenden banquetten und frembden herrschafft geben wirdt, ordentlich abtheillen, auf jedes befelch in tagzetel einbringen, dieselbte allezeit nach verstrichenen tag durch den kellerschreiber schliessen, folgenden tag umb 7 uhr fruehe anfangs dem kuchelmaister, hernach wan die *[212]* passirlich befundten, und von ihme unterzeichnet wirdt, in daß hoffcontralorambt gleichfalß zum justificiren einlifferen.

*[*27]* Solche tag zetteln uber wein und brodt sollen sye zu außgang jeder wochen mit völliger summa, waß aufgangen, auch darauf die monathlichen schluß richten und schliessen, darinnen die empfang am gelt undt traidt, wie die und von wem es dargeben, kaufft und verehrt worden, absonderlichen einbringen und so auß führlich, daß man genuegsamme nachrichtung haben kan.

*[*28]* Also auch wie die tägliche zeteln machen, summa undt monathschluß uber wein und brodt ins hoffcontralor ambt übergeben, sollen sie allso damit gefast sein, daß, wan wir die durch unseren obrist hoffmaister, kuchelmaister oder hoffcontralor begehren, jeder zeit zum abhören und aufnehmen ohne exception und außredt übergeben können.

*[*29]* Wan unß etwo raisen, zu waßer oder landt, es seye kurz oder lang, wie offtmalß beschiehet, fürfallen, sollen sie bey dem kuchelmaister und hoffcontralor beschaidt und nachricht nehmen, wie lang man außbleiben, waß für wein für unß und unser hoffgesündt mitzunehmen, wie man es mit dem brodt und dergleichen halten solle, und für sich selbsten deß gewalts nit unterstehen, hernach, *[213]* wan sie genuegsahmen beschaidt haben, solchen wein und brodt zusammen richten, den wein in saubere geschier oder vaß abziehen, zu wagen oder schiff, wie es ihnen anbefohlen, aufladen und denen persohnen, die ihnen auß dem keller mitzunehmen, zu geben, darzuestellen und alles fleiß, wie er mit demselben umbgehen und zur täglichen außspeiß an bestimbten orthen lifferen und kommen soll, einbinden.

*[*30]* Auf solchen general raisen miesßen gleichfalß, wie anheint die tagzetteln ordentlich geschrieben und fürgebracht werden, da aber theils gesündt zum abspeißen anheimb verbleibete, absonderliche raittung gehalten werden, auf dem klein particular reißen aber khan solche abtheillung in ein tagzettel zusammen colligirter kommen, darneben auch, wo etwo costfrey gehalten worden, in tagzeteln ordentlich melden, wo es geschehen.

*[*31]* Welcher dan von solchen raisen dahie zu hauß hinter stöllig gelassen wirdet, soll in abwesen allein sambt deme darinnen zuegeordneten sorg in keller und verantworttung tragen, demselben nottürfftig warthen und weiter auß dem keller nichts hinaußgeben, allein waß erlaubt und befohlen worden, dan in wenigsten in keiner raittung nichts passirt werden solle, diß falß einer dem andern auch in kranckheithen und der gleichen vertretten.

*[*32]* Dan wollen wir auch jederzeit zu angehenden herbst oder lesen unß allerley kreittel wein von guetten gewäx, wie die zuweg gebracht werden können, *[214]* zugericht, fleißig und sauber eingemacht, zu rechter zeith fürkommen und waß für unseren und unßerer geliebten gemahlin mund gehörig, sollen sie selbst unter handen haben, fleißsig ab und wohl verwahrt halten und niemandts darüber vertrauen, daß unß weder geliebt oder geschworen bey hoher ungnadt.

*[*33]* Die silber flaschen, pecher, schallen und dergleichen, so sumalier auß unserer silber cammer gegen seinen schein empfangen und für unß zum täglichen gebrauch unter handen, soll er dahin wider zu übergeben und zuverantwortten schuldig sein, waß aber sonst in allerley geschiern in unseren keller, so wir albe-

reith erkaufft und zallen lassen, und zu täglichen gebrauch verhanden und nach täglichen erzaigt und gemacht wirdt, darbey soll er, sumalier, mit unseren hoff contralor ein ordentliches inventarii halten und allzeith, wan es dem hoff contralor gefällig und von nöthen thuet, von neüen abgehen und solches unter ihrer ferttigung verneüren, darvon eine glaubwirdige abschrifft zu handten unseres obr*(isten)* hoffmaisters ubergeben, über daß alles soll auch unser sumalier sein fleißig aufmerckhen und aufsehen haben, in was sachen oder puncten, so diser instruction und ordnung zuwider gehandelt und dasselbe bey seinen pflichten unsern obrist hoffmaister, kuchelmaister und contralor anzuzeigen schuldig sei, die werden weitere wendung zu machen wissen.

*[215] [*34]* Schließlichen wollen wir auch hiemit alle zuständt und gerechtigkeiten denen sich villged*(achte)*r sumalier und seine zuegeordnete keller persohnen etwa nach vermeinten gebrauch oder sonst anmassen behelffen und zu ihren nuz suechen und zu aignen wolten, gänzlich aufgehebt und abgethan sein, und wür keinen darfür ichtes zu thuen gar nicht schuldig sein wollen, daß alles, wie vermelt ist, alles unser gnädigster und ganz ernstliche mainung, datum Wienn, den 1ten Januarii 1625.

[a] *folgt* in, *getilgt.*
[b] vaß *über der Zeile nachgetragen.*
[c] so *über der Zeile nachgetragen.*
[d] *folgt* vertragen, *getilgt.*
[e] und er *korrigiert aus* und.

9
Instruktion für den Oberstsilberkämmerer

ohne Ort, 1713

HHStA, ZA SR 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 139–154

[139] Obristen silbercamerers instruction
1713,ª fasc. nº 20

1. Unßer ob*(rister)* silbercamerer solle über unßer silbercammer das haubt sein, und solle der silber diener, silberwascher und silberjung ihme darfür respectiren und erkehnen, und waß er unsertwegen jedwedern seinen dienst nach anbefülchet, demselben soll ein jedweder alles vleiß gehors*(am)*st nachkommen.

2º Mehr gedachter unser ob*(rister)* silbercamerer, wie er unß für sein persohn schuldiger pflicht nach son- und werktäglich von und zu der kürchen, zum ambt der hey*(ligen)* meeß und predig morgens begleiten, also soll er gleichfahls allezeit sein aufmerkhen haben, aufgedachte seine untergebene, daz sy gleichfahls zu anhörung der meeß und predig, womit in der hoff, doch andere kürchen komen und dißfahls nichts verabsaumen.

3. Verrer wollen wür, daß unß gedachter unser *[140]* silber camerer täglich zum morgen und abentessen selbst von und zu der silbercamer und bey der taffel mit zuericht- und aufhebung derselben mit gebührlicher credenz diene und aufwarthe, daher soll er allezeit ein halbe stundt vor den essen dahin in die silber camer zuerscheinen schuldig sein und zuesehen, daß unser silber diener alle taffel notturfft in dem darzue gebräuchigen und verordneten korb einrichte und alles sauber zu der taffel bringe, wie dann auch verordtnet daß ihme, silbercamerer, mit solcher unser taffel notturfft mit vorher gehen unsers huschiers und eines trabanten von und zu der taffel- oder ritterstuben begleiten sollen.

4. Wür wollen in wenigsten nit, daß unß unser obr*(ister)* silber camerer hierin einigen dienst versaume, es seye dan auß erheblichen ursachen, in dem er etwo ybel auf were oder abreisen müeste, soll er sich doch bey unsern obr*(isten)* hofmeister oder ob*(risten)* cammerer die erlaubnus bey unnß zu wegen zubringen gehorsambst anmelden, und im fahl es von unß g*(nä)*digst zuegeben, wollen wür das jederzeit unser ältister mundtschenckh sein ob*(risten)* silber camerer stölle *[141]* vertrette und daher soll er, obr*(ister)* silber camerer, so offt es sich im jahr begäb ihme, mundtschenckh, mit zuestöllung dieser unser ordnung genuegsamb erindern und seine untergebne zu allen schuldigen gehorsamb vermahnen undt weisen.

5. Es soll auch mehrgedachter unser obr*(ister)* silber camerer verrer sein vleisig aufsehen haben, daß uns jederzeit und nach gelegenheit der zeit guete frücht, die

nicht verlegen, verdorben oder sonst ungeschmach sein, von ihme zur taffel gedienet werden, auch daß confect, käß und dergleichen, so wür unß auch fast täglich durch ihne, silber camerer, dienen und durch den silber diener verwahrlich halten lassen, daß solches auch sauber, die käß mit wein eingeschlagen und an bequeme orth in der silber camer oder keller gehalten und ichtes davon zu schaden gereichen komen thue.

6. Verrer wirdt auch unser alten gewohnheit nach an denen fleischtägen in unserer mundt kuchl ein kälberer oder castrauner schlägl von drey pfundt zu jeder mahlzeit abgebratten, in die silber *[142]* camer geben und danenher von den silber diener oder silberwascher ein picata mit einer fleischsuppen und frischen lemoni gemischt, zuegericht, wan nun solches essen von ihme silber diener auf die credenz taffel gebracht, soll er, obr*(ist)* silbercamerer, aber mit fleiß zuesehen, ehe er unnß solches dienet, ob solches essen recht[b] zuegericht und die credenz davon zunemben, dan verrer, wan solches essen aufgehebt, zu der camertaffel mit den andere speisen tragen zulassen.

7. Wür essen auch in der wochen, wan nit absonderlich gebottene fastag einfallen, alle sambstag auch in der fasten auf bestimbte tag und zeit, wan wür sonst für aller unser hoffgesindt in gemein fisch speisen lassen, in der camer fleisch und dergleichen speisen, wan nun unß solche fleisch speisen an gemelten fastägen gedienet und von unser taffel aufgehoben, wollen wür, daß dieselben speisen von silberdiener auß der camer geben und vom silberwascher und silberjungen alle in die silber camer getragen werden, folgentlich wirdt dan unser elemosinarius nach vollender unser mallzeit dahin komen und solche speisen unter hausarme, schwache leuth oder da jemandt *[143]* von hoffgesindt kranckh und erlaubnus hette außtheilen, darauf soll er verrer, unser ob*(rister)* silber camerer wie auch sonderlich der silber diener achtung geben, daß von ihnen selbst oder ihren untergebnen davon nichts verzecht, vertragen oder vergeben, sondern alles dem berührten elemosinario fürzutragen und spendiren zulassen.

8. Ingleichen, wan wür sonst etwo an fleisch- oder fisch tägen unsere lust nach in der camer essen, wollen wür hinwider daß solche speisen, wie von den gewöhnlichen mallzeiten nach und nach wie man sye aufhebt zur camerer taffel getragen und aufgesezt und solle aber von gemelten in der silber camer nichts verhalten und anders wohin nit vergeben werden, den da es geschäch, wurden wür es gegen demselben nit ungestrafft lassen.

9. Item wan unnß etwo fürst*(liche)* persohnen heimb suechen und wür die mit unß yber die taffel oder sonst absonderlich speißen liessen, solle auf diesen fahl bey unserer taffel vorhero, ehe man dieselbe *[144]* deckht, er, obr*(ister)* silber camerer, von unsern obr*(isten)* hoffmeister oder obr*(isten)* camerer bescheidt nemen, wie wür sizen wollen, daß er sich darnach zurichten, dan mit dem obst und confect

also fast zu halten weiß, das hernach die trugsassen diese, wie die warmen speisen auß der silber camer hollen und tragen können, da aber die selbe fürst*(liche)* persohnen absonderlich esseten, solle verrer von ob*(risten)* hofmeister oder ob*(risten)* camerer nachricht geben werden, und nach derselben sollen sich gemelte in der silber camer richten und nit weniger wie bey unsern taffel dienen.

10° Wür lassen auch offtmahls von der taffel pastetten oder sonst gebratenes geflügel und fisch aufheben, mit dem befelch zu einer oder mehr mahlzeiten auß der silber camer unß wider zudienen, mit solchen aufhebenden pastetten und speisen solle es hernach, wann wür die nicht achten, gleichfahls wie mit denen andern speisen die meinung haben, daß die nit anderst wohin alß auf der camerer taffel komen und solle weder der obr*(iste)* silbercamerer, silberdiener und denen anderen untergebnen ichtes davon zuegeaignet werden, und solches bey hocher unser ungnadt und straff.

[145] 11° Auf haltenden panqueten und dänzen, wan neben unser kay*(serlichen)* taffel ein oder mehr taffeln abgespeist werden, solle nit weniger wie auff unserer taffel, doch nach gelegenheit in der silber camer auf dieselben auch alles confect, käß und obst zuegericht und, wie etwo unser hoff contralor leith zu dienen dahin verordtnet, demselben auf sein begehren hinauß geben und neben solchen zuesehen, daß nach der malzeit daß überbleibend wider dahin gebracht und auf gehoben, hienach auch die bescheidenheit zue gebrauchen, daz dergleichen uberbleibendt mit unsern nit vermischt, sondern allein wider auf solche feytaffel gebraucht und gedienet werde.

12. Waß nun auf unser oder gemelten freytaffeln für obst und käß vonöthen, soll auß unsern speis zörgadten, confect aber und dergleichen von unserm hoffcontralor begert werden und solle darumben allezeit unser silberdiener, etwo mit dem silber wascher und jungen, gehen und abhollen, auch nichts mehrers nemben und aussuchen, alß man bedürfftig, es wäre dan obst, *[146]* daß nit wohl zubekohmen, mag er nach gelegenheit dasselb für unß aufzuhalten begehren und dan mit verrern täglichen abhollen bescheidentlich, daß man darmit ein weil außkohmen khan, handlen, sonderlich mit denen außgehenckhten weinberl, äpffeln, piern, nessteln und waß ingleichen für unß tauglichen sein wolt.

13. So wirdt auch auß unserm keller ein ordinari mundtbrot für unnß und gemeine semel zum credenzen in die silber camer täglich geriecht, item wein zu zuerichtung des obst, dan inßlet kerzen, waß man nächtlicher weiß zu säuberung der silber bedürfftig, in dem selben ordinari soll silberdiener und silber wascher auch bescheidentlich umbgehen und waß man nit bedürfftig unbegehrt lassen und dißfahls jederzeit auf begehren des hoffcontralor nachrichtung geben, waß sie in einen und andern gehelt und wie sie es gebraucht haben, damit er der officier raittung desto sicherer nach zusehen hat.

14. Wür wollen auch, daß weder er, obr*(ister)* silber camerer, oder seine untergebne in unser silbercamer einige *[147]* mahlzeit, fruehesupen oder untertrunckh anstellen, frembde unbekantte leüth ein- und außführen, sondern vor dergleichen bewahrlichen halten und nichts in solcher vornehmen, denen wir sonsten die taffelstuben für ein und andere officier halten, in der selben er dergleichen zusehen und sovill verantworthlich passirt werden kan.

15° Zu einfallenden raisen, in dem wir auf die jagt, uberlandt oder sonst reiseten, solle er, obr*(ister)* silber cammerer, allezeith sich dessen bey unß oder unseren obristen hoffmaister oder obr*(isten)* cammerer, wie er sich sambt den seinigen verhalten solle, wo etwan die fruehe undt nachtmahl angestelt, bescheidt erhollen und dann demselben silber[c] diener und den andern mit genuegsahmen befelch, waß von unser taffel notturfft in allerley silber, tischgewandt, confect, khäß und obst mitzunehmen, daß unß nicht weniger alß wir daheimb vorangezogener massen nach abgedienet werdte, wie ihme, silber diener, sambt denen undergebenen, zu gemelter unser taffel notturfft die führung mit roß oder eßel geordnet sein, sollen sie auch unterwegens damit nit saumen, sondern *[148]* alles fleiß förderen und darbey bleiben undt da er, obrist silber cammerer, bey unß zurukh blib, daß sie an dem orth, wo die fourier unß eingefihrt, immittelß die taffel zurichten undt deckhen.

16° Alles waß wür in der silbercammer haben, mahlerey, silber, schißl, täller, pecher, giesbeckhen, salzväßel, löffel, schallen, item tischgewandt und truchen behaltnußen, nichts außgenohmen, solle in beysein[d] unseres obr*(isten)* silbercammerers und seiner untergebenen durch unseren hoffcontralor allzeit nach dem vor aufgerichten inventarii undt waß nach und nach hineingeben und von dem contralor aufzeichnet worden, jährlichen abgangen, und von neüen inventirt werden und sollen derselben inventari unter sein obr*(isten)* silber cammerers, hoffcontralors und silber dieners ferttigung allezeit drey aufgericht, eines davon unß in die cammer, daz andere ihme, hoffcontralor, und daz dritte in der silbercammer gelassen und aufgehoben werden und solle umb diß, waß abgehet, er, silberdiener, und silberwascher red und antworth zuegeben *[149]* die erstatt- und richtigmachung zu laisten schuldig sein, wo auch etwo auß unseren tischgewandt, so ferrer nicht zubrauchen, auß zu mustern ist, soll er, obr*(ister)* silber cammerer, und hoffcontralor unnß dessen in einer ubergebener verzeichnus gehor*(samlich)* berichten und wie wir unnß darauff resolviren, alß dan mit demselben umbgehen und handlen, weillen hirin auch in wenigsten ohne unser g*(nä)*digste bewilligung ichtes ubergeben oder hingelegt werden solle.

17° Wan dan hinwider von unsern hoffcontralor neües tischgewandt für unß zugericht und dargeben werden wolt, ist er, contralor, dahin gewisen, daß er allezeit sich derohalben mit ihme, obr*(isten)* silber cammerer, und silber diener bereden und in ihrer gegenwarth solches außzutheillen, auch dißes durch die naterin

machen und sauber verferttigen lasßen und haben er, obr*(ister)* silber cammerer, undt silber diener daher auch acht zugeben, daß in der außtheillung recht umbgangen seye, zu dem ende der naderin schein zu ersehen und, ehe sie zalt wirdt, zum wissen unter zeichnen.

[150] 18° Wür halten auch ein aigene leib und mundt wäschin; auf dieselb soll er, obr*(ister)* silber cammerer, und silber diener auch fleisßig achtung haben und, wo vonnöthen, alles ernsts zusprechen, daß sie unser tisch gewandt gerecht und sauber und das es nit muethwilliger weiß schaden nehme, waschen, tricknen, vermangen und rollen, sovüll möglich verschonen und allein sauber zusammen gelegter und prester und auf gewisße tag in der wochen liffern thue.

19° Unser silber diener soll ihme kein gewisße stundt machen, umb die stundt und die zeit in die silber cammer zugehen und seinen dienst abzuwarthen, sondern von morgens an dem völligen tag über und unter denen mallzeithen immerdar ab und zuegehen, fleissig zusehen, daß von silber wascher und silber jung die silber von den taffeln auß der kuchen allsobaldt nach dem anrichten und vorübergegangen mallzeith zusammen getragen, gesäubert, gebuzt und in der silber cammer nach richtiger abzellung jedes an sein orth gesezt und da waß manglet und außständig, demselben unverziglich nach zufragen und da waß, an still ligen oder raisen, an silber oder tisch gewandt *[151]* hinterstellig und, wo es nicht zerkundigen werden köntte, dasselbe allsobaldt unnß durch unseren obr*(isten)* silber cammerer berichten und in wenigsten, damit wir verer einsehung und verordnung thuen können, nit verschweigen.

20° Unser silberwascher soll sich vor eingebrachten puncta nachrichten auf befelch des obr*(isten)* silbercammers und, waß ihm der silberdienner bey der taffel mit weckhnehmen und zutragen anbefülche, gehorsambst nachkommen, auch deß silber dieners treüer gehilff und beystandt sein, damit in abwesen seiner, wan wir morgens fruehe suppen essen oder jaußen halten wolten, auf unser begehren in seiner abwesenheit nichts mangle oder zueentpörung gereiche, dan wir ein für alle mahl wollen, daß er in der silber cammer fast augenblückhlich gegenwerttig bleib, und auf disen seinen dienst fleissig aufsehen habe, und sich der füllerey und gesellschafft enthalte, auch in abreibung der silber fleiß anwende, daß, wo es[e] nit bedürfftig, der sandt verschonnet bleibe.

21° Also soll auch unser silberjung, der nun der wenigst und geringst in unser silber cammer ist, sich nach[f] dißen richten,[g] waß in der silber cammer *[152]* vorfüelle, außziehen, es befelch es der obr*(ist)* silbercammer oder silberdiener in der silbercammer stättigs bleiben, neben den silber wascher die silber säuberen, puzen und zusammen tragen, auch alle morgen solche silbercammer und etwo unter tages selbst außkheren und alles sauber, lustig und rein halten und, nach wem er geschickt wird, un *[!]* wider red hollen und bringen und unerlaubt von der silber

cammer nit gehen, sondern stäts und embsig und fleissig darinnen bleiben und ohne gesellschaft sich auch dergleichen ungelegenheithen meiden und fliehen.

22° Unser silber cammer ist mit zweyen vermachten gemächer abgetheilt, zu der aussern thier soll der silber diener, silberwascher undt silberjung jeder einen, zu der inneren thier aber, wo alle unsere taffel sachen undt silber gehalten werden, allein der silber diener einen schlüßel haben, doch mit der bescheidenheit, daz wan er, silber diener, zu hauß gieng, daß er den schlüßel zu der inneren thier dem silber wascher allezeith lasse, der ursachen, wan wir waß begerten, er in seinen abweßen darzue und unß reichen köntte, weill die silber und tischgewandt *[153]* in sein silberdiener und silberwascher verantworttung stehet, soll sich obrist silbercammerer begnüegen lassen, wan ihme die silber cammer von dißer einen, den wir die schlüsßel zu haben verwilligt, eröffnet und aufgethan werde, weill die jederzeit zur stöll sein miessen. Alßo auch damit der silber wascher und silberjung tag und nachts zeit in der silber cammer sein und verbleiben, haben wir ihme ein beth oder ligerstatt dahin geordnet, nächtlicher weill darinnen zu ligen, und nit davon auß zusezen.

23° Wan nun also dieser unser beschribener ordnung nach ein jeder in der silber cammer dißen seinem dienst nit, wie sichs gebühret, abwarttet, solle er, obrist silber cammerer, einen und anderen zu zwey oder dreymahlen mit fleiß vornehmen, da es aber nit helffe, die straff mit unsern oder unsers obrist hoffmaisters wissen und bewilligung vornehmen und für sich selbst einen oder anderen zuschlagen nit befuegt sein.

24° Entgegen aber soll er, silber diener, silber wascher und silber jung für gewiß halten, da einer oder der ander auf sein obrist silber cammerers zusprechen nichts geben, saumig oder hinlesßig sein wurden, *[154]* in disen unseren anbefolchenen diensten, daß wür gegen dem oder demselben mit allen urlauben und ungnaden verfahren werden, darnach sie sich zurichten haben.

25° Schließlichen weillen wür allerseits an unseren hof die regalia oder zuestandt, die sich zu unseren nachtheill erheben oder gefundten, aufgehebt und abgestelt haben, alß solle es hierin in der silber cammer auch verstandten und gehalten sein, das er, obr*(ist)* silbercammerer, für sich selbst, dan seine untergebene dergleichen in wenigsten sich unterfangen, sondern da man was zu haben vermeint, unß darumben gehorsambst ersuechen und der bewilligung erwarthen, wie dan jeder, ohne daß der notturfft nach besoldt, und unterhalten ist, daz er dergleichen wohl uberhoben sein kan.

Wollen unß allso zu ihme, unsern obr*(isten)* silbercammerer, seinen untergebenen silberdiener, silberwascher und silberjungen gnädigst versehen, sie werden in disen ihren dienst unß getreü gehorsamb und gewerttig sein, dise unser ordnung

wohl in acht haben und unß vor allen nachtheill und schaden hietten und wahren helffen, wie sie unß dan solches alles mit aydtschwur angelobt haben, getreulich und ohne gefährde zu uhrkundt.

[a] 1713, fasc. nº 20 *von anderer Hand nachgetragen.*
[b] recht *über der Zeile nachgetragen.*
[c] silber *über der Zeile nachgetragen.*
[d] -sein *über der Zeile nachgetragen.*
[e] es *über der Zeile nachgetragen.*
[f] *nach* dißen *korrigiert und über der Zeile nachgetragen.*
[g] *folgt* diesen, *getilgt.*

10

Instruktion für den Oberstsilberkämmerer Graf Philipp von Edling

Wien, 1796 Juli 30/1798 Juli 30 (Abschrift)

HHStA, ZA SR Bd. 13 (Instruktionsbuch Nr. 4), fol. 37v–39r

[37v] Instrukzion für den kai*(serlichen)* könig*(lichen)* kämmerer, wirk*(lichen)* geheimen rath und oberstsilberkämmerer herrn Philipp grafen und herrn von Edling.[13]

Da die hofsilberkammer der sorgfalt eines zeitlichen oberstsilberkämmerers überlassen ist, mithin derselbe sein benehmen nach einer ordentlichen amtsinstrukzion einzurichten hat, so wird demselben in seiner eigenschaft als oberstsilberkämmerer:

*[*1]* Erstens[a] bestens anempfohlen, diesen gnädigst anvertrauten amte mit allem eifer, treue und thätigkeit nach seinem besten wissen und gewissen vorzustehen.

*[*2]* Zweytens[b] wird herr oberst silberkämmerer an dem ersten kai*(serlichen)* könig*(lichen)* obersthofmeister oder, in seiner abwesenheit, an dessen amtsverweser mit dem gebührenden respekt dergestalt angewiesen, daß er sich in seinen amtshandlungen nach umständen an denselben zu verwenden und die von ihm erhaltenen verordnungen in erfüllung zu setzen schuldig seyn soll.

*[*3]* Drittens[c] ist dem herrn oberstsilberkämmerer das gesamte hofsilberkammerpersonale solcher gestalt untergeordnet, daß selbes ihm in dienstsachen allen schuldigen respeckt und gehorsam zu leisten verbunden ist. Dennoch aber

*[*4]* Viertens[d] hat der herr oberstsilberkämmerer in dem vorfallenden dienstesangelegenheiten sich jedes*[38r]*mal mit dem hof- und vizekontrolor in das einvernehmen zu setzen.

*[*5]* Fünftens[e] Auf den fall der erkranckung oder abwesenheit hat seine stelle bey öffentlichen tafeln ein anderer hierzuzubenennender kavalier oder, wenn die truchsesse dienen, der untersilberkämerer zu vertretten.

*[*6]* Sechstens[f] Die bey der hofküchenkasse aufbehaltenen obligazionen und die von selben abgefallenen interessen hat der herr oberstsilberkämmerer mit zuziehung des hofwirthschaftsraths und rechnungsrevisors, dann der beyden hofkontrolors zu inventiren, die von dem hofkontroloramte an diesem fond angewiesenen konti einzusehen und die dießfälligen, an die hofwirthschafts buchhalterey

[13] Philipp Graf von Edling, ab Juni 1774 kaiserlicher Rat, Vizepräsident des Theresianums, Khevenhüller-Metsch VIII, 312.

zu legenden rechnungen mit den erwähnten beyden hofkontrolorn zu unterfertigen, auf gleiche art solle

*[*7]* Siebentens[g] der herr oberstsilberkämmer zu anfang eines jeden jahrs oder nach umständen öfters die genaue inventur mit zuziehung des untersilberkämmerers, des hofwirthschaftsraths und rechungsrevisors und der beyden hofkontrolor vornehmen, wo in dem von dem hofkontroloramte zu verfaßenden inventarium vollkommene richtigkeit gepflogen und dieses inventarium von dem obgenannten anwesenden und den hofsilberdienern unterschrieben wird.

*[38[v]] [*8]* Achtens[h] Obschon die hofsilberkammer mit ihrem personale dem herrn oberst- und untersilberkämmerer untergeordnet ist, so ist dennoch das personale in abwesenheit dieser beyden an den herrn oberstküchenmeister, dann an die hofkontrolore angewiesen.

*[*9]* Neuntens[i] hat der oberstsilberkämmerer sorgsam darauf zu sehen, daß das ihm unterstehende hofsilberkammerpersonale sich der besten moralität befleiße, sich besonders der trunckenheit, zänkerey und aller verschleppung enthalte und sollten sich wieder vermuthen derley fehler einschleichen, so hat der herr oberstsilberkämmerer die schuldigen zu ermahnen und bey nicht erfolgender besserung dem ersten herrn obersthofmeister zur bestraffung anzuzeigen, gleich wie hingegen

*[*10]* Zehentens[j] bey diensterledigung der herr oberstsilberkämmerer die tauglichen und sich verdient gemachten individuen zur vorrückung oder andern höheren gnadenbezeugungen vorzuschlagen hat. Jedoch haben

*[*11]* Eiftens[k] alle abzugebende anzeigen, berichte, gutachten und vorschlage mit einverständniß des hof- und vizekontrolors zu geschehen und sind solche, von allen dreyen unterschrieben, dem ersten herrn obersthofmeister oder dessen stellevertretter zu überreichen.

Wie auch

*[*12]* Zwölftens[l] alle von dem ersten herrn obersthofmeister *[39[r]]* oder dessen stellevertretter zu erlassende und an dem herrn oberstsilberkämmer gerichtete verordnungen und intimate, nachdem sie von ihm erbrochen worden, ungesäumt in das hofkontroloramt in originali abzugeben sind, damit sie alldort nach der von bey den hofkontrolorn genomenen einsicht der eingeführten ordnung nach protokollirt und, wenn selbe mit dem videat hofwirthschafts buchhalterey versehen, auch von dieser eine abschrift genommen werde.

Starhemberg[14]
L*(ocus)* S*(igilli)* Vom kai*(serlich)* könig*(lichen)* oberst hofmeister amte. Wien, den 30ten July 1796.
Georg v*(on)* Verlet[15]
Daß gegenwärtige abschrift deme bey dieseitigen ackten befindlichen aufsatz von wort zu wort gleichlautend sey, solches wird hiemit bekräftiget, Wien, den 30ten July 1798.
Franz Xav*(er)* Strobl, k. k. obersthofmeister, amts registratur.

[a] Erstens *am linken Rand.*
[b] Zweytens *am linken Rand.*
[c] Drittens *am linken Rand.*
[d] Viertens *am linken Rand.*
[e] Fünftens *am linken Rand.*
[f] Sechstens *am linken Rand.*
[g] Siebentens *am linken Rand.*
[h] Achtens *am linken Rand.*
[i] Neuntens *am linken Rand.*
[j] Zehentens *am linken Rand.*
[k] Eiftens *am linken Rand.*
[l] Zwölftens *am linken Rand.*
[14] Vermutl. Georg Adam Fürst Starhemberg (1724–1807), Staats- und Konferenzminister in inländischen Geschäften, später österreichischer Botschafter in Frankreich, Grossegger, Theater, 435.
[15] Georg von Verlet: nachgewiesen werden konnte lediglich Franz Wilhelm Verlet, kaiserlicher Rat und Hofsekretär, seit 1766 von „Löwengreiff", Frank, Standeserhebungen V, 154.

11
Instruktion für den Oberstkämmerer

ohne Ort, 1644

HHStA, ZA SR 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 17–29

[17] Obrist cammerers instruction
Fasc.[a] nº 8
1644[b]

Anfänglich soll gedachter unßer obr*(ist)* cammerer maistes theils, soviel müglich, umb und bey unß gegenwertig sein und keinesweegs gestatten, daß von denen cammerern, so umb unß sein oder von jemandts andern, er seye, wer er wolte, etwas unzüchtiges, freches oder ärgerlich, sonderlich von denen verführischen secten, anderst alß sich mit guther bescheidenheit und rechten verstandt gezimbt geredt, disputiert oder getrieben werde.

*[*1]* So sich aber etwas dergleichen unzimblichs oder ungebührlichs von jemandt zuetriege, daß soll er unsern obr*(isten)* hoffmeister anzeigen und neben den selben, alß viell immer möglich, erstlichen durch glimpfliches vermahnen und ansprechen undt, wo daß nit statt hette, mit betrohung an unß zubringen, abstöllen, helffen, wo aber dasselbig auch nicht helffen wolte, soll er es neben gedachten obr*(ist)* hofmeister verrer an unnß gelangen lassen, auf das hierinen gebührliche *[18]* verordtnung und einstellung von unnß beschehen möge. Sonsten soll auch ermelter unser obr*(ister)* camerer seinen habenden ambt dermassen vorstehen, damit wür jederzeit und sonderlich nach gelegenheit der zeit und gegenwarth der an unsern hoff ankomenden frembden, hoch undt niedern standts persohnen zu unsern wohlgezimmenden ehren, reputation und sicherheit versehen sein.

*[*2]* Fürnemblich soll er auch jederzeit, wan wür zu morgens aufstehen, im fahl er von geheimben rath abwessig sein kan, selbst gegenwertig und mit allen ernst darob sein, daß die cammerer, cammerdiener, guardaroba, leib barbierer und die jenigen, so zu unsern diensten in die cammer verordtnet sein, samentlich erscheinen, damit wür nach ehren, auch mit ordentlicher reverenz und gebührender credenz angelegt und unnß, wie es unsern kay*(serlichen)* würden nach gebühret, sorgfältiglich, vleissig und eyferig gedienet werde.

*[*3]* Und wan wür nun obvermelter massen angelegt sein, soll er, obr*(ist)* cammerer, allweeg biß *[19]* zu verbringung unsers gewöhlichen gebets auch folgents zue und von der meesß, da nicht (wie oben vermelt) in der zeit geheimber rath gehalten wirdt, dienen, alß dann mag er seinen aignen und seines obr*(isten)* camerer ambts geschäfften biß zu unserer malzeit woll außwarthen, wann wür dan zu tisch gesessen unnd bey der taffel sein, mag er sambt den andern camerern auch daß morgen mahl empfahen und nach verrichtung desselbigen sich wider zu sei-

nen dienst verfüegen, zum nachtmahl und darnach weiß er seinen dienst in massen von den morgenmahl gemelt ist, außzuwarthen.

*[*4]* Undt wie wür ermelten unsern ob*(risten)* camerer, alß obstehet, masß und ordnung geben, welcher gestalt unnß, wan wür zu morgens aufstehen, gedienet werden solle, alß mainen und wollen wür auch, daß es jederzeit, wann wür unnß des abents zu ruehe thuen wollen, gleichermassen gehalten werde.

*[*5]* Es soll auch gedachter obr*(ist)* camerer von *[20]* mehrer sicherheit wegen jederzeit zu nacht mit aigner persohn in unser camer liegen, im fahl er aber abwesig oder kranckheit und anderer ursachen halber nit thuen könte, so soll mit unsers obr*(isten*) hoffmeister vorwissen ein anderer darzue verordtnet werden, und vor allen dingen soll er ordtnung geben, auch sein vleissig aufsehen haben, daß wür in stätten lägern und auf denen reisen, so viel möglich, wohl logiert und vor aller gefährlichkeit so wohl des feyers und andershalben, alß viel immer möglich, versichert werden.

*[*6]* Undt obwohlen unser obr*(ist)* stallmeister im feldt und sonsten, wan wür außreiten, auf unß sein aufsehen haben solle, so wollen wür doch, wann und so offt wür außreiten, daß unser obr*(ist)* cammerer alß viel möglich und er seiner geschäfft halber thuen khan, jederzeit auch darbey sein, doch soll die verwahr und verantworttung unserer persohn, wan wür zu roß sein, nit ihme, dem ob*(rist)* camerer, sondern unsern ob*(risten)* stallmeister aufgeladen und eingebundten sein. Sähete aber der ob*(rist)* cammerer *[21]* zu solcher zeit etwas, das zu schaden und nachteil reichen oder sonsten nottwendiglich manglen möchte, so soll er dasselbe unnß oder unsern obr*(isten)* hoffmeister anzeigen, damit es so viel müglich gewendt werde.

*[*7]* Es soll auch offtgemelter unser obr*(ister)* camerer alle und jede unsere klaider und kleinodien und, waß unß etwo gegeben oder verehret wirdt, in seiner verwahrung haben, auch guldene und seidene wahren, zu unsers leibs kleidung sambt dem leingewandt von unsern camerräthen oder von dem sie solches befelchen werden, empfahen und darvon ordentliche raittung halten, dieselbe auch nicht von denen hoffcamerern oder sonst auf borgen nemben, sondern wann man dergleichen nottürfftig solches jederzeit zeitlich anzeigen, damit daß selb mit ordtnung und vortl in rechter güete erkhaufft und ihme, dem ob*(risten)* camerer, ein vorrath zuegestelt werden möge, und so offt unß neue kleidungen zu machen von nöthen und er, ob*(rist)* camerer, samet, seide, tuech oder rauche wahr den schneidern oder kirschnern *[22]* überantwortten lassen würde, so soll der zeüg durch die schneider und kirschner allweeg in beysein des ob*(risten)* camerers zur notturfft geschnidten und denen handtwerchern dardurch der vortheilig uberfluß abgekürzt werden.

*[*8]* Und nachdeme die hofhandtwercher sich mit ihrer belohnung und in anderweeg fast theüer erzeigen, soll er, ob*(rist)* camerer, fürter mit unsern leibschneider und kürschner, auch andern ein geding machen, waß ungefehr von einen rockh oder stuckh, daß billig ist, gegeben werden solle, und daß es allweeg bey demselben bleibe, es werde dan etwas besonders von köstlicher arbeit gemacht, desthalben mag nach gelegenheit der arbeith ihnen die belohnung gemehrt, sonsten aber ein unbeschwerliche masß erhalten worden.

*[*9]* Waß aber sonst zur notturfft der camerer außgaben, so mit baahren gelt verricht werden müssen, vonnöthen, darauff soll er ihme durch unsere hoffcamer räth oder, wan wür es befelchen werden, jederzeit die zimbliche notturfft *[23]* gelts auf sein begehren und gegen gebührlichen quittungen auf guete raittung zuegestelt und gereicht werden, allein daß er, ob*(rister)* cammerer, solches zeitlich melde und es nit auf die eyl spare, weil man nit alweeg mit bahren gelt für und für gefast khan sein.

*[*10]* Er, ob*(rist)* cammerer, soll auch nicht gestatten, sondern mit allen ernst verhüeten, daß ohne sein vorwissen und befelch kein außgab, so in die camer und sein verwaltung gehört, klein noch groß beschehe und daß er auch umb alle außgaben, so uber drey gulden lauffen und auß der cammer beschehen, quittung nembe und in seiner raittung fürbringe.

*[*11]* Er soll auch von allen dem gelt, so zu seinen händen in unser cammer geantwort wirdt, unß alle quartall quittiere und außtruckentliche particular raittungen und rechenschafft, von wannen daß also komben, wie und umb waß sachen solch gelt außgeben und verwendt worden, zu unterzeichnen fürbringen und lenger nit anstehen lassen und alß dan solche raittung, wohin wür dieselbe verordtnen, uberantworden.

*[24] [*12]* Nachdeme aber gemelter unser ob*(rister)* camerer entweder zu unß oder in geheimben rath ordinariter gehen mueß, so haben wür ihme gnedigst bewilliget, daß er obgedachter raittungen, die ihme zu halten hieoben aufgelegt wirdt, allwegen dem ältisten camerdiener oder aber sonsten einem, den er fürgeschikht und tauglich befinden wirdt, bevelchen und übergeben möge, dergestalt daß der selbig solche raittung in seinem, des obr*(isten)* camerers, namen verrichte, doch daz er ausserhalb seines wissens und bevelchs kein außgab weder wenig noch viel thue und soll ihme, ob*(rister)* camerer, zu außgang eines jeden jahrs gnuegsambe raitbrief und urkhundt solcher raittung halben gegeben werden, und wann sich, zu was zeit es wäre, ain ansehenliche außgab bey der cammer zuetrieg, so soll die selbige derzeit mit unsern und unsers obr*(isten)* hoffmeisters vorwissen beschehen.

*[*13]* Dan wollen wür nun auch hinfüran, alle undt jede klein und grosse reittungen, so die hoff officier zuthuen haben, darin aber die camerraittung nicht

zu verstehen, von dem[c] obr*(isten)* hoffmeister, obr*(isten)* camerer, stallmeister, kuchenmeister undt contralor, besambt und mit einander, alß offt es *[25]* die notturfft erfordert und ihnen ihrer ämbter halben gelegen sein kan, an- und aufgenohmen und dieselben von ihnen jederzeit beschlossen, mit ihrer unterschrifft ratificirt werden, doch sollen sye in allweeg bedacht sein, daß sy die aufnembung angezogner raittungen nit zu lang oder yber die gebührende raitzeit anstellen.

*[*14]* Unnd nachdem dem obr*(isten)* camerer seines ambts notturfft nach ein inventari uber alle cammersachen aufzurichten und zuezuestellen ist, so soll daz selb, wo es nit beraith beschehen, noch aufgericht werden und er solches inventari zu außgang eines jeden jahrs neben seiner camer raittung fürbringen und dargegen ein neues aufgericht werden soll, also wans an dem alten inventari nit verschlossen, von unnß selbst ubergeben oder abgangen und noch zugebrauchen verhanden, soll dasselbig sambt den, waß in demselben jahr gemehrt und zu seinen ambt handen komen oder unnß geschenckht worden, ordentlich und vleissig in zwey gleichlautendte inventaria gezogen, daß ein bey seinen handten gelassen und daz andere unsern obr*(isten)* hoffmeister uberantwordt und also forthin alle jahr, wie hie oben angezeigt, damit gehalten werden, dargegen wollen wür ihme *[26]* umb alle seine verrait-inventaria neben andern cammer raittungen gnuegsamblich zu außgang eines jeden jahrs quittiren lassen.

*[*15]* Ob sich auch begäbe, daß unser obr*(ister)* cammerer schwachheit halben seines leibs oder anderer unvermeidentlicher notturfft wegen seinen dienst nicht außwarthen möchte, so soll er dasselb entweder an unnß selbst oder an unsern obr*(isten)* hoffmeister gelangen lassen, auf daz mitler zeit gebührende fürsehung beschehen möge.

*[*16]* Er, obr*(ist)* camerer, soll auch bey denen camerern, camerdienern und andern camer persohnen darob sein, daß sy alles, waß sy in der cammer hören oder sehen, bey ihnen geheimb bleiben lassen.

*[*17]* Destgleichen soll er auch nit gestatten, daß die camerer, camerdiener und andere camer persohnen ohne sein oder des obri*(sten)* hoffmeisters erlaubnus und wissen ubernacht von hauß nicht außbleiben, damit wann feyer oder sonst was außkähme, sy alßbaldt zu ihren diensten komen mögen.

*[*18]* Es soll auch vorernanter obr*(ister)* camerer insonders und vor allen dingen auf die camerer, camerdiener, quadaroba, leibbarbierer und *[27]* dergleichen persohnen, so zu nachts auch bey tag in unserer camer und gemach ihrer ämbter und diensten halber hin und wider gehen, welche dan alle in seiner instruction sein und ihme den gebührlichen gehorsamb laisten sollen, sein getreu und vleisiges aufsehen haben, daß sy sich in allem fremb, ehrbahr und geschicklich halten und ihnen wehder in- noch ausserhalb deß diensts wissentlich einige leichtfertigkeit

und unzucht nicht gestatten, sondern wo er dergleichen merkhte oder glaubwürdig erführe, dasselbig neben dem obr*(isten)* hoffmeister mit allen ernst abstellen und, wo solches nit ersprießlich sein wolt, unß oder unsern ob*(risten)* hoffmeister zeitlich anzeigen und verwahren, damit hierinnen wendung und nothwendige einsehung beschehen möge.

*[*19]* Er soll auch alle ordnung fürnemben und halten, daß angezogene persohnen alle vleissig beym dienst in der camer bleiben und aufwarthen, daß unnothwendige spazieren nicht gestatten, sondern darob sein, daß sonderlich die camerer und camerdiener an morgents von beht an biß zu nachts und, nemblich so lanng *[28]* biß wür wider in das beth komben, in der camer oder, wo wür sonsten sein und hingehen, dienen.

*[*20]* Wann wür dan irgent von einem orth verruckhen und der fuhren oder anderer ursachen halber ichts von unsern camer sachen hinten lassen müssen, soll er, obr*(ister)* camerer, dasselbig vleissig aufzeichnen und ein inventarii darüber halten, damit es unverlohren und unvergessen bleib, auch dasselb hernach zu bringen verordtnung beschehen möge.

*[*21]* Er soll auch in unserer schlaffcamer, ausser der camerern und camerdiener, keinen eingang gestatten, er werde dan von unß hinein gefordert, deßgleichen mit ernst darob sein, daß die, so schliessel zu unserer camer haben, dieselben bey tag und nacht fleissig in acht haben und verwahren, niemandt vertrauen noch zu behalten geben.

*[*22]* Daß sich auch begäb, daß einer auß den camerern oder camerdienern von hoff verrukhen oder sonsten schwachheit halben von dienst abwesig sein müssen, sollen dieselbe ihre schlüßel allweeg mitler, weil ihme, dem ob*(risten)* camerer, zuestellen.

*[29] [*23]* Es sollen auch hiemit alle zueständt deren er, obr*(ister)* camerer, deßgleichen die anderen camerer und camerdiener dem niderländischen statt undt gebrauch nach behelffen möchten, hiemit ganzlich aufgehebt und abgethan sein, und sich also in diesem und allem andern unserem g*(nä)*digen vertrauen nach, wie einem getreuen ob*(risten)* camerer zuestehet und gebührt, sich zuerzeigen, welches wür dan gegen ihme in allen genaden erkehnen und bedenkhen werden. Es beschicht auch hiervon unser gefälliger und g*(nä)*digster will und meinung geben *[…]*.

[a] Fasc. nº 8 *von anderer Hand nachgetragen.*
[b] 1644 *von anderer Hand nachgetragen.*
[c] *folgt* ob*(rist), getilgt.*

12
Instruktion für den Audienzkommissar

ohne Ort, 1718

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), fol. 417r–419r

[417r] Instruction uber eines kay(serlichen) audienz commissarii verrichtung

1mo Wan ihre kay*(serlich)*e may*(es)*t*(ä)*t befehlen, daß der herr commissarius von hoff zu den herren pottschaffteren fahren solle, so sezet er sich in den audienz wagen, der im inneren burgplaz bey der großen stiegen haltet, der andere hoff wagen haltet auf dem großen burgplaz vor der auff ziehender bruckhen.

2do Der h*(err)* commissarius fahret in bedienung vier kay*(serliche)*r leiblaggeyen nach des herren pottschaffters quartir, ruckht mit dem audienzwagen in dasselbe, der andere hoffwagen bleibt vor dem quartir halten.

3o Deß h*(err)*n pottschaffters gentilhoumini und officieri empfangen den h*(err)*n commissarium beym wagen und corteggiren ihn die stiegen hinauf, oben etwa auf dem 6 oder 7ten staffel ohngefehr empfangta der pottschaffter dem commissarium, gibt ihm in gehen und sitzen die hand.

4o Wann der h*(er)*r commissarius sich ein kleine weil mit dem h*(err)*n pottschaffter aufgehalten, so gehen sie die stiegen hinunter und biß zum wagen und behaltet der h*(er)*r commissarius biß dahin die handt.

5. Der pottschaffter sezet sich oben ahn in dem *[417v]* audienzwagen und zu ihm zuruckh der audienz commissarius.

6. In dem hoffwagen nimbt der legations secretarius plaz und etwa ein cavaglier camerata dell'ambasciatore, wan er einen solchen bey sich hat, und

7mo alß dan fahret man forth biß nacher hoff, wo die ordinari statt guarde wacht in gewöhr stehet und ruckht der audienzwagen über die bruckhen in die innere burg, wie auch des herren pottschaffters parade wagen, die übrige wagen alle bleiben auf dem großen burgplaz halten.

8. Unweith der großen stiegen steiget zum ersten der herr commissarius und so dan der herr pottschaffter auß, welchen der kay*(serliche)*r herr obrist hoffmarschall unten auf den erst- oder anderten staffel der großen stiegen empfangt.

9. Der h*(err)* pottschaffter gehet mitten zwischen den hoffmarschallen und commissario die stiegen hinauf biß an die ritterstuben thir, wo der kay*(serlich)*e obrister hoffmaister den h*(err)*n pottschaffteren empfangt und alß dan gehet der audi-

enz commissiarius für ordinari für auß und nach ihme folget der pottschaffter *[418r]* zwischen den obrist hoffmeisteren und hoffmarschallen. Bey der ersten antecamera thür empfangt ihn der kay*(serliche)*r obrist cammerer sagt ihn ahn und last ihn zur audienz hinein.

10. Nach der audienz wird der pottschaffter vom obristen cammereren biß zu der thür der erster *[!]* antecamera rechter hand, wo man auf die pastey gehet, und vom obrist hoffmeisteren ein paar schritt außerhalb der thür begleidet.

11. Alß dann führen ihn der hoffmarschall und der audienz commissarius über den langen gang biß auf ihrer may*(es)*t*(ä)*t der regirenden kaiserin seithe, wo er von ihrer may*(es)*t*(ä)*t obristen hoffmaisteren in dem ersten zimmer nach der trabanten stuben empfangen wird.

12. Wan der obrist hoffmaister bey der kaiserin also den pottschaffter empfangen, alß dan gehet der hoffmarschall zuruckh und hat seine function ein end.

13. Der audienz commissarius aber warttet auf ihrer may*(es)*t*(ä)*t der kaiserin seithen biß die audienz auß und wan der obrister hoffmaister den pottschaffter wider biß ad locum receptionis accompagnirt hat, so quitirt er ihn.

[418v] 14. Der audienz commissarius hingegen begleittet den pottschaffter zuruckh über den langen gang, durch die kay*(serlich)*e erste antecamera, die ritter- und wachtstuben biß zu der stiegen, wo man hinauff zu ihrer may*(es)*t*(ä)*t der verwittibter kaiserin Eleonora[16] gehet, wo der pottschaffter unten und oben bey der stiegen durch ihre cammerer bey der antecamera thür aber von dero h*(err)*n obristen hoffmaisteren empfangen und zu der audienz introducirt wirdt.

15. Nach der audienz geschicht die begleittung am orth und ende wo der empfang geschechen und der audienz commissarius begleittet denn pottschaffter ferner zu ihrer g*(naden)* etc. denen beeden ertzherzoginnen deß verwittibten hoffs, wo er bey der wachtstuben von einen cammereren von der verwittibten kaißerin und weiter hinein bey der antecamera thür von der älterer ertzherzogin hoffmaisteren empfangen und nach der audienz wider so weith zuruckh begleidet wird.

16. Sodan gehet der audienz commissarius mit dem pottschaffter die große stiegen hinunter, sizen im wagen ein, der in *[419r]* inneren burplaz hoff halten bleibet und fahren zuruckh biß zu des pottschaffters quartir, wo der h*(er)*r commissarius nach dem außsteigen überall die handt hat, und wan der h*(er)*r audienz commissarius sich vom h*(err)*n pottschaffter beurlaubet, accompagnirt ihn der pottschaffter biß ohngefehr auf die halbe stiegen, dessen officieri und gentilhoumini

[16] Eleonore Magdalena (1655–1720), dritte Gemahlin von Kaiser Leopold I. (Hochzeit 1676), Hamann, Habsburger, 80–81.

aber biß an den wagen, wo sie solang stehen bleiben, biß der h*(er)*r commissarius wegfahrt.

17. Der kay*(serlich)*e mundtschenckh, vorschneider oder truchseß fahret nicht mit dem audienz commissario und ob es schon jüngst mit dem portugesi*(schen)* pottschaffter geschehen, so ist es aber per errorem geschechen.
Extrahirt[b] a*(nn)*o 1708.

[a] *folgt* ihn, *getilgt.*
[b] Extrahirt a*(nn)*o 1708 *von anderer Hand nachgetragen.*

13
Instruktion für die Kammerdiener

Wien, 1651 März 22

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 393–395

[393] Kay*(serliche)* camerdieneren instruction
Ferdinand
Fasc.ª nº 11

Instruction für unsere cammerdiener, wie und waß gestalt sie sich verhalten und ihren dienst zu verrichten haben.

1. Nachdeme wir gnädigst für ein nothurfften befunden, unsere sowohl jezige alß künfftige cammerdiener mit einer gewißen instruction zu versehen, damit sie desto aigentlicher wissen mögen, welcher massen sye unß über daz, was ohne das ihr dienst, pflicht und cammerordnung mit sich bringt, zubedienen haben, wie zumallen aber, die ein zeithero eingeschlichene unordnungen und inconvenienzien remedirt und ein mehrere punctualität observirt werden.

2º Also ist ernstlich unser gnädigster befelch, das sye ihren dienst mit allen angelegenen fleiß und treü, wie sichs gebürt ab- und außwartten sollen, damit kein mangel daran erscheine.

3. Dan sollen sie ihren respect und gehorsamb auf unseren obr*(isten)* cammerer haben und allen deme, so er ihnen von unsertwegen und in diensts sachen auflegt und befilcht, fleißig nachkommen.

4º Ferrers sollen weder sie noch der leib barbirer, cammerhaizer und andere dergleichen cammer persohnen *[394]* von denen partheyen memorialia annehmen, noch dieselbe übergeben oder bey unß sollicittiren, noch etwas in ihren nahmen an- oder vorbringen, auch ander gestalt nit alß befragter mit unß reden und antworten.

5. Sye sollen auch hinfüro weder bey dem dienst noch sonsten zu hoff den degen tragen, damit dißfalß zwischen ihnen und den cammerern und cavagliern ein gebührlicher unterschiedt gehalten werde.

6. So ist auch unser gnädigster ernstlicher will, daß sye, cammerdiener, wan sye nit dienst haben, noch etwo aigens geschikt werden, wir seyn[b] in der kirchen oder ander wertts, keines wegs in unsere zimmer und retirada sich begeben, noch die auff unserer taffel ligende memorialia, schreiben oder anbringen sehen, villweniger dieselben leßen, verruckhen oder verwendten, noch daß jenige, waß sye von unß und sonsten in gehaimb bey hoff hören und vernehmen, eröffnen und außtragen, alles bey verlust ihres cammer diener schlüssel.

7. Deßgleichen sollen sie unß, wan wir durch unsere zimmer, rathstuben, antecamerae und sonsten gehen, von selbst nit anreden, sondern allein befragter, wie vermelt, antwortten.

8. Wan sie speis tragen, ihren huet nur biß auf die erste thier, der eüsseren antecamera aufbehalten undt weither nicht bedekhter gehen, damit dißfalß zwischen ihnen und den cammerherrn der billiche unterschiedt observirt werde.

[395] 9. Sollen sie die fruehe suppen für uns jedes mahls selbst tragen und solches nit durch ein cammer trabanten oder derley leüth, wie bißhero etlichmal beschehen, hinfüro verrichten lassen.

10. Nit weniger, wan sie zur taffel und sonsten in der gleichen fällen dienen, unß nichtes selbst raichen, sondern dem cavaglier und cammerer, so den dienst hat, geben, solches unß ferrers einzuhandigen.

11. Ebenermassen wan sye bey der wacht seynd,[c] sollen sye unverrukhtes fueß bey unserer thier bleiben damit, wan wir deren vonnöthen, dieselbe gestraggs an der handt haben mögen, aber auch nicht zu nahend und hart an die thier stehen, daß sye die fürgehenden sachen, negotia und gehaimbnussen hören undt vernehmen khönnen.

12. Sollen sye ihre mäntl in unser antecamera nit auff die taffel legen.

13. Und im übrigen denen[d] cammerherrn den gebirenden respect halten und den jehnigen, so pro tempore den dienst hat,[e] sowohl alß den obristen cammerer, respectiren und parition erstatten und sonsten alles thuen und praestiren, wohin sie ihre pflicht und cammerordnung und obligation ohne daz weißet, dan an deme vollziehen sie unsern gnädigsten willen und mainung, Wien, den 22. Martii 1651.[f]

[a] Fasc. nº 11 *von anderer Hand nachgetragen.*
[b] *korrigiert aus* sein.
[c] *korrigiert aus* seind.
[d] *korrigiert aus* den.
[e] *folgt* geben, *getilgt.*
[f] *korrigiert aus* 1691.

14
Instruktion für die Saaltürhüter

ohne Ort, [1637–1650]

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 333–334

[333] Saalthürhietters instruction
Fasc.[a] nº 5

Demnach ihro kay*(serliche)* may*(es)*t*(ä)*t in dero cammer gnädigste verordnung gethan, alß haben ebenmäßig höchstged*(ach)*t ihre kay*(serlich)*e may*(es)*t*(ä)*t allergnädigst denen saalthierhiettern anbefohlen, daz sie bey dero kay*(serlicher)* ritterstuben ihren dienst nit allein früehe und spath fleißig abwartten sollen, sondern auch alles ernsts befleißen, daz niemandts bekantter, sonders verdächtige persohnen ainiger weiß einschleichen, sondern jedwedere nach beschaffenheit befragen, wehr er ist undt waß sein verrichtung ist, solle auch keinen laggey oder gemeine pages, sonders herrn loß gesündtel keines weegs einlassen, auch kein wündtliecht oder brünende fakhl pasiern lassen, waß aber zu der kay*(serliche)*n herrschafft bedienung ist, alles zu befördern geflissen sein, auch hernach folgende persohnen in die kay*(serlich)*e ritterstuben einlassen.

Erstlichen alle officier, so der kay*(serlichen)* herrschafft gedient haben und noch dienen;

2. die kriegs officier, so ebenmässig bedient oder gedient haben;

3. alles waß rittermässig und adelich ist, so *[334]* auch die adelichen page und cammerdiener, auch dero stätten burgerlichen raths verwandten;

4. sonttag und feyertäg die kay*(serlich)*e edlknaben;

5. sonttag und feyertag, auch wan offentliche audienz oder belehnung seindt, die kay*(serlich)*e hartschier und trabandten und sonsten, so es kay*(serlich)*e dienst erfordert;

6. solle der saallthierhietter, da sichs begeben thette und sich solchen kay*(serliche)*n befelch widersezte, die leib quardie zur assistenz begehren, alles getreülich und fleissig nachkommen.

Trautmanstorff,[17] obrist hoffmaister

[a] Fasc. nº 5 *von anderer Hand nachgetragen*
[17] Maximilian von Trauttmansdorff (23. Mai 1584–8. Juni 1650), seit 1637 Präsident des Geheimen Rates und Obersthofmeister, Prinzipalgesandter bei den westfälischen Friedensverhandlungen, Lernet, Maximilian von Trauttmansdorff, 69–103.

15
Instruktion für den Obersthofmarschall

Wien, 1637 April 6

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionenbuch Nr. 1), pag. 31–41

[31] Obristen hofmarschalcks instruction
Fasc.[a] nº 1
1637[b]

*[*1]* Erstlichen soll gedachter unßer hoffmarschalckh, wer von unserem hoffgesindt zu klagen hat, verhör, unterschiedt, recht und straff ergehen lassen, darzue so mag er nach gelegenheit der händl, wan sie so ansehentlich sein wurden, etlicher unserer räth und diener erfordern, die ihme dan räthlich beysein und gehorsamblich thuen sollen, damit unter dem hoffgesindt löbliche guete ordnung, fridt und recht erhalten und alle frembde ohne klag verhüetet werden, im fahl aber, daß ihme sachen fürkohmeten, die ihme etwas beschwärlichs sein wolten, soll er solches unserm obr*(isten)* hoffmeister anbringen, der alßdan sambt ihme und denen erforderten persohnen die gebühr vorzunehmen wissen wirdt.

*[*2]* Item er soll denen räthen und alten von adel unsers hoffgesindts, wo einer straffmessig wurde, persöhnlich daz glübt, ritterlichen gefängnis oder nit weichung, sondere sich zu *[32]* stellen und ander persöhnlich zuesagen, aufnehmen, wo sy aber dermassen straffmessig wären, daz man sie gefänglich aufnehmen, soll er solche dem profosen bevelchen und der profoß soll die annehmung in sein, des marschalckhs, beysein thuen; er, hoffmarschalckh, soll auch persöhnlich bey der examinierung oder frag der persohnen selbsten sein, und process unter seinem titul aufrichten lassen, wan dan so wichtige sachen vorhanden, so soll unser ambtssecretarius (wo derselbe anderst anderer unserer geschäfft halber abkohmen kan) erscheinen und im fahl er nit darbey sein kundt, einen tauglichen schreiber darzue verordtnen soll. Und nachdeme sich bißhero etlich mahl zuegetragen und ein jeder seines diener halben, denselben anzunehmen ausserhalb des hoffmarschalckhs vorwissen mit unsere profossen hette schaffen wollen, so soll hinführan ausser unsers hoffmarschalckhs vorwissen der profoß auff eines andern begehren oder für sich selbst (das[c] miterleiden mag) niemanden gefänglich annehmen, es wäre dan sach, daß sich so tägliche unverziegentliche handlungen, alß mit muthwilligen rumorn, malefizischen verbrechen oder diebstall, die nicht miterleiden[d] mögen *[33]* zuetragen, in solchem fahl mag der profoß auf eines andern begehren oder für sich selbst solche persohnen wohl annehmen und verwahren, doch daß der jenig, so einen anehmen läst, unserm hoffmarschalckh aller begangenen handlung alß dan ohne verzug bericht und der profoß darinnen verrern bescheidt erwarthe.

*[*3]* Er soll auch in reisen, veldtzügen und einreitten, auch der wacht unserer persohn halben, jederzeit gute fürsorg haben und ordnung fürnehmen und halten.

*[*4]* Weiter soll er auch notturfftiglich und stattliche handthabung thuen, damit das hoffgesindt mit den zinsen von den herbergen, weil daß vorhin der gebrauch gar nicht gewest, nit uberlegt oder beschwärdt, sondern dasselbe in unserer gegebenen ordnung gelassen, auch sonsten in der füeterung und proviant kein steigerung gemacht oder gelitten werde, und welcher von unsern hofgesindt darüber beschwärdt, der soll solches unserem hoffmeister und hoffmarschalckh anzeigen, damit darüber gebürlich einsehen und wendung beschehen mag.

*[*5]* Waß sich aber zwischen unserm hoffgesindt, wirthen *[34]* und andern persohnen für unwillen und zwitracht zuetragt, soll er, hoffmarschalckh, die sachen verhören und jederzeit zwischen ihnen guete ordnung unndt mitl zu friden und einigkeit fürnemben und erhalten.

*[*6]* Deßgleichen soll auch unser hoffmarschalckh, wan wür uber landt reisen wollen, unß ein lautere verzeichnus der leger, so wür mit glegenheit nehmen mögen, fürbringen und, wie wür unß derselben entschlüssen, soll er alßdan dasselbige ins werkh bringen, wie sich gebürth, derhalben soll der quartiermeister sambt der hofffouriere in lägern und auf der reiß ihr aufsehen allweeg auff ihn haben.

*[*7]* Und wann von jemandts zu unserm hoffgesindt einen oder mehr umb schulden bey ihme marschall ancklag und ersuechung thuen wurde, und er, marschalckh, bey unserm pfennigmeister demselben hoffgesindt sein verordtnete besoldung zu empfahen inhibirt und verbeüth, soll der pfenigmeister demselben verbott gehorsamben und dem beklagten solch sein besoldung nit erfolgen zu[e] lassen schuldig sein; er weise dan, das der glaubiger, so die anclag gethan, zu friden gestelt oder daß ihme derhalben *[35]* unser marschalckh besonders widerumb befelch und solcher attestation relaxierung gethan.

*[*8]* Item er soll auch im veldt mit allen hoffgesindt gute ordnung halten, damit zu ehrn, schimpff und ernst kein nachtheil erscheine, ihme soll auch von mäniglich, keinem außgenomben, im veldt und sonsten, waß er inhalt dieser unserer instruction befelchen, gebiethen und handlen wirdt, gehorsamb geleistet werden, darüber wür auch mit ernst halten und kein übersehung thuen wollen.

*[*9]* Er soll auch sonst unter ermelten unsern hoffgesindt sein vleissig achtung und aufmerkhen haben, damit unnß zu allen solenniteten, kirchgängen, einreitten und in ander weeg am dienen nit mangl erscheine, sondern von einen jeden nach gestalt und gelegenheit seines diensts und beruffs fleissig, wie sichs gebürth, gedient werde, zu dem ende[f] er dan jederzeit, wan wür in die kirchen gehen, außreitten oder andere offene actus halten wollen, ordentlich ansagen

lassen solle und, wo aber uber solch sein ordentlich ansagen und vermahnung jemandts vom dienst fürsezlich außbleiben *[36]* und also ungehorsamb in unfleiß verharren wurde, mit rodierung seines dienstgelt nach gelegenheit des unfleiß strafen und, so das auch nicht helffen wolt, bey trohung des urlaubs seines diensts untersagen.

*[*10]* Er soll auch darob sein, das kein hoffgesindt ausserhalb seines wissens in unsern reisen vor oder langsamb nachreißen[g] oder seine diener und pferdt reitten lassen, sondern, wo jemandt dasselbe thätte oder sich sonst unschicklich und unfleissig hielte, daz derselb nach gelegenheit seiner verwürkhung mit rodierung eines oder mehr[h] monaths, wochen oder tags besoldung oder in anderweeg gestrafft, doch soll und mag unsers hoffgesindts notturfft noch in disen fahl dieser unterschiedt gehalten werden, nemblich daz einer, der vier oder fünff pferdt hat, einem diener und die, so zu zwey oder drey pferdt haben, zusamen stossen und auch einen diener voranschikhen mögen, doch auch an gefährlichen orthen soll von unsern hoffgesindt niemandt voran, ausserhalb sein des hoff marschalckhs wissen und willen ziehen, der dan darin jederzeit guets auffmerkhen halten solle.

*[*11]* Er, hoffmarschalckh, mit sambt unsern hoffmeister *[37]* soll auch alle quartall unsere hoffgesindt ordentlich mustern und sehen, wie ein jeder gerist, ob er daß, so ihme gebührt, halt oder nit und wie er die sachen in fleissiger musterung befindet, desselben unsern hoffpfennigmeister berichten, damit er die bezahlung nach gelegenheit darauff zu thuen oder aber denjenigen, so sein zahl pferdt nicht gehalten oder hat, abzustreichen wisse.

*[*12]* Und daneben bey dem hoffgesindt auch nottürfftige unterschiedliche anmahnung zu thuen, damit es sich vor allen secten enthalte, sich in kein weeg darein begebe oder derselben anhängig und verdachtig mache, bey vermeidung unserer schwären ungnadt und straff und sonderlich solle er unsern arcieren- und trabantenhaubtleüthen aufferlegen, daß sy darob sein und nach frag halten, ob die arcieri und trabanten nach kay*(serlicher)* ordnung leben und sich der ärgerlich und verführlichen weesen und lehren mit disputationen, lesen frembter bücher und in anderweeg nicht theilhafftig machen, sein fleissige nachforschung halten und, welche sy dermassen erfahren, sollen sy, die hauptleuthe, solches gedachten unsere hoffmarschalckh berichten.

*[38] [*13]* Er soll auch darob sein, daß ein jeder ihme zur österlicher zeit ein urkhundt bringe, daß er nach christlicher ordnung gebeicht hab und zum hochwürdigen altars sarcament gangen seye, welcher dieses ubertrette und sich in acht tagen, darin er ihme wahrung thuen solle, wie einem christen menschen gebührt, nach christlicher ordnung nicht hielte, in solchem fahl soll er demselben doch mit unsern vorwissen von unserm hoff und seinem dienst schaffen.

*[*14]* So solle auch er, hoffmarschalckh, sambt und neben unsern hoffmeister sein fleissig und ernstliches aufsehen haben, damit durch berührt unser hoffgesindt unsere etwo von einer zur andern zeit außgehende policey und andere ordnungen durch aus von hoch und niedern standts persohnen gänzlich gehalten und niemandt ubersehung gethan, sonder, so offt einer die überführ, nach masß gestrafft werde, damit also bey und[i] unter unserm hoffgesindt alle gute ehrbahre zucht und sitten gepflanzet und erhalten werden möge, inmassen wür dan solches unserm hoffmeister in seiner instruction auch aufgelegt und befohlen haben.

*[39] [*15]* Ferner und wo sich auch begabe, daß sich zwischen unser und unserer geliebten gemahlin hoff gesindt einige zwitracht und uneinigkeit zutruge, so solle offtgedachter, unser marschalckh in beysein deroselben unserer gemahlin hoffmeister[j] die sachen zwischen beeden theil hoffgesindt verhören und der gelögenheit[k] und notturfft nach beschaidt und entschaidt geben.

*[*16]* Gleicher weiß soll es gedachter unser hoffmarschalckh mit denen persohnen, so unsers ob*(risten)* camerers oder obr*(isten)* stallmeisters jurisdiction unterworffen sein, auch halten und allweeg, so sich zwischen derselben einen oder mehr unter den andern hoffgesindt gezänckh, rumor und uneinigkeit erhiebe, mit seiner fürgesezten obrigkeit alß cammerer oder stallmeister die sachen verhörn und der notturfft nach bescheidt und antwordt geben, im fahl aber, daz sich die sach so gar rumorisch oder vielleicht gar malefizisch erzeigte, die keine zeith biß unser marschalckh unser gemahlin hoffmeister, alß obstehet, davon anzeigen thuen und verhörret werden *[40]* können, erleiden möchten, so soll er dan oder die jenigen persohnen, inmassen wie oben in einen sondern articul gestelt, in verwahrung nemben und alß dan jezt gehörter gestalt an eines jeden obrigkeit gelangen lassen.

*[*17]* Und ob es sich begab, daß unser hoffmeister unserer geschäfft und verordtnung halben nit am hoff währe, so solle sein ambt und handlung, wie ihme daß in unserer instruction aufgelegt, auff ihme, hoffmarschalckhe, gewendt sein, also daß der hoffmarschalckh dasselb in allen dingen, alß wan der hoffmeister selbst gegenwertig wäre, verrichten und vertretten und notturfftiglichen handlen solle.

*[*18]* So sich dan zutrueg, daß gedachter hoffmarschalckh am hoff nit währe, so stehet zu unsern gefallen und willen eine persohn zu verrichtung und verwesung solches des hoffmarschalckh ambts zu verordnen, doch soll der selben persohn die verantwordtung seiner handlung, alß lang sie die verwaltung hat, selbst zu stehen.

*[*19]* Und soll neben dem allen ermelter unser hoff*[41]*marschalckh darob sein, auff das unser hoffgesindt, unsern quartiermeister und fouriri nicht poltern, schelten oder schmählich halten, wo aber einer oder mehr auß unserm hoffgesindt seiner

herberg halben beschwerdt hätte, so sollen solches jederzeit ihme, unsern hoffmarschalckh, anbringen, der soll nach gelegenheit gebührlich ein sehen thuen.

*[*20]* Er, hoffmarschalckh, soll auch, wan wür morgens zu und von der kirchen oder in rath gehen, selbst sambt dem andern hoffgesindt bey dem dienst seyn, es währe dan sach, daß er zur selben zeit anderer unserer geschäfften halber nicht abkohmmen könte.

*[*21]* Und in summa alles daß thuen und in aller sachen sein guet auffsehen haben, waß einem hoffmarschalckhen gebürth und nichtes unterlassen, dagegen solle ihme von mäniglich, so ihme unterworffen sein, aller gebührlicher gehorsamb erzeigt werden, daran beschicht unser endlicher will und meinung.

Wien, den sechsten Aprilis sechzehen hundert siben und dreysig.

[a] Fasc. nº 1 *von anderer Hand nachgetragen.*
[b] 1637 *von anderer Hand nachgetragen.*
[c] miter- *über der Zeile nachgetragen, korrigiert aus* beederleiden.
[d] *korrigiert aus* beider.
[e] zu *über der Zeile nachgetragen.*
[f] ende *über der Zeile nachgetragen.*
[g] *korrigiert aus* mit.
[h] *folgt* mehr, *getilgt.*
[i] und *über der Zeile nachgetragen.*
[j] *folgt* und marschalckh, *getilgt.*
[k] *korrigiert aus* glögenheit.

16
Instruktion für den Obersthofmarschall

Wien, 1763 März 23

HHStA, ZA SR Bd. 12 (Instruktionsbuch Nr. 3), pag. 105–120

[105] Maria Theresia von Gottes gnaden römische kayserin in Germanien, zu Hungarn und Böheim, königin, erzherzogin zu Österreich etc. etc.

Instruction, wie und welchergestalten das hofmarschallamt interimaliter sich zu benehmen habe.

Wir haben unsers dienstes zu seyn befunden, unserm obrist hofmarschallen alle jene jurisdiction, so wir im jahr 1749 von selben abgesöndert, anwiederum zu übergeben und mit seinen dermaligen amt in vollen maaß zu vereinbahren, einfolglichen die obrist hofmarschallische gerichtsbarkeit auf den alten fuß zu setzen und hierzu ein eignes gerichts personale mitels eines canzley directoris, dan einer hinlänglichen anzahl assessorn und secretarien zu bestimmen.

Wir werden zwar diesem hof-marschall amt eine förmliche instruction seiner zeit zur richtschnur mitgeben, damit aber solche dermalen ihre verrichtungen anfangen und die separation von der n. ö. regierung sogleich bewerckstelliget werden möge, so wollen wir *[106]* durch gegenwärttige interimal verordnung die mitlerweile zu nehmende maaß reglen hiemit vorgeschrieben haben, und zwar ist

1tens und hauptsächlichen die absönderung deren bey der n. ö. regierung dermalen verhandleten, dem obrist hofmarschall amt in hinkunfft zukommenden agendorum nötig und erlassen, dahero untereinstens

2tens gleich ersagt n. ö. regierung die verordnung, daß selbe, so bald der tag zum anfang der hofmarschallischen activitaet bestimmet seyn wird, durch ein, in ihrer canzley und an ihrer rathstuben thür anzuschlagendes edict die advocaten und klagende partheyen anzuleiten habe, womit sie in hinkunfft ihre rechtliche angelegenheiten und anbringen, welche derley unter die hofmarschall jurisdiction gehörige partheyen und causas betreffen, es seye gleich in bereits anhängig oder neu vorkommenden stritts sachen nicht mehr bey ihr regierung, sondern bey dem hof marschal*(ischen)* amt einreichen, auch jene, so deme ohngeachtet allda selbst ihre anbringen übergeben, alsogleich von *[107]* da ab und an bemercktes amt durch bescheide verwiesen werden sollen; hieraus ergibet sich also von selbsten, daß bey dem hofmarschall amt alle anteacta & judicata, so bey der n. ö. regierung als gewesener obrist hof richterlicher amts verwaltung geschöpfet worden, eben so als eigene judicaturen und verordnungen anzusehen seyen, auch von selben nicht abgewichen werden möge.

3tens Solle die in dem dermaligen regierungs hauß befindliche sogenannte alte registratur jener acten, so im jahr 1749 alldahin übergeben und noch in eigenen zimmer abgesönderter aufbehalten wird, in das für die obrist hof marschal*(ische)* amts canzley antragende Hartenbergische[18] quartier überbracht und allda zu desto geschwinderer erseh- und erörterung deren künftigen jurisdictions differentzien aufbehalten, jene acten und protocollen hingegen, welche in der vom jahr 1749 bis anhero geloffenen zwischen zeit unter anderen regierungs agendis vermengter geführet, und in die regierung registratur hinterleget worden, zu verhüttung aller unordnung nicht abgesöndert, sondern soferne *[108]* einige zur einsicht gebrauchet wurden, auf allmahliges begehren extradiret und derowegen zwischen dem regierungs canzler und hofmarschallischen canzley directore die einverständnüs gepflogen werden, wobeynebens mehrbemeldter n. ö. regierung ausdrücklichen mitgeben, daß selbe

4tens von jenen pupillar oder anderen verlassenschaffts abhandlungen, welche, wann sie auch schon angefangen, jedoch noch nicht vollständig berichtiget worden, eine verläßliche verzeichnuß verfassen und dem hof marschall amt zur gänzlichen beendigung und weiterer verkehrung übergeben, wie auch

5tens das waysen buch dermassen zertheillen solle, daß all jene gerhabschafften, welche unstrittig dem hofmarschall amt unterstehen, aus solchen herausgeschrieben und diesem communiciret werden können, und da

6tens bey absönderung deren abhandlungen und gerhabschafften sich gleich anfänglich fälle, so einen jurisdictions zweifel unterliegen könten, ergeben dürften, so gehet unsere willens meynung dahin, daß solche noch zweifelhafte fälle uns alsogleich nach vorläuffig bey unserm obrist hof*[109]*meister mit der obristen justiz stelle pflegenden zusamentrettung angezeiget und unsere gnädigste entschliessung, welchem gericht die jurisdiction zustehe, eingehollet; solches auch

7ten wann ein neuer casus zur jurisdictions irrung anlaß gebete, beobachtet und jenes gericht, so die sperr in einem todtesfall angeleget oder das testament bereits publiciret hätte, in dem possess belassen, jedoch mit der abhandlung immittelst bis auf unsere erfolgende höchste resolution innengehalten, hauptsächlich aber, so viel möglich, alle jurisdictions strittigkeiten vermieden und nur allein die Gott gefällige justiz und unser höchster dienst werckthättig beförderet werden solle, wo endlichen so viel die absönderung betrift, sich von selbsten verstehet, daß

8tens unsere n. ö regierung die an das hof marschall amt gehörige pupillar- und curatels rechnungen, auch jene testamenta, wovon die abhandlung noch nicht vollständig gepflogen worden, ohnbedencklich erfolgen, auch von unseren höchs-

[18] Vermutlich Franz Alexander Härtl von Hartenburg, u. a. Sekretär im Obersthofmarschallamt.

ten resolutionen, so in die obrist hof richterliche agenda einschlagen, behörige abschrifften *[110]* auf allmaliges verlangen nehmen lassen solle. Das justiz weesen selbsten belangend, so lassen wir

9tens es bey der unserm obrist hofmarschallen von alters her eingeraumten und theils bey selbem verbliebenen, zum theil aber bey unserer n. ö. regierung von jahr 1749 gestandenen, civil und criminal jurisdiction bewenden und versehen uns gnädigst, daß selber und das seinem praesidio anvertraute gantze hofmarschall amt solche in allweeg zu handhaben, auch allenfalls das entgangene, wie es anwiederumen hergebracht werden möge, uns vorzuschlagen, sich angelegen halten werde, wie dan

10tens dieses unser hofmarschall amt hauptsächlich darob zu seyn hat, daß die gerechtigkeit nach aller menschen möglichkeiten befördert, denen armen und reichen ein gleiches recht ertheillet, alle angelegenheiten, besonders aber das uns als landes mutter so sehr am herzen liegende pupillare ohne umtrieb oder verzögerung in guter ordnung fortgeführet werde; zu solchem ende wollen wir, daß

11tens all wochentlich dreymal, und zwar um 9 uhr fruh *[111]* anzufangen, die sessionen in aedibus unsers hofmarschallens abgehalten und in denen gerichtsferien wenigstens wochentlich wenigstens ein tag hierzu bestimmet werde. Es sollen auch

12tens dieses unser hofmarschall amt die gerichts- und executionsordnung, wie es bey dem obrist hofmarschall amt immerhin üblich gewesen, immittelst beybehalten, jedoch

13tens all und jedes beobachten, was von uns zur verbesserung durch resolutionen, verordnungen, gebott und gesätz von zeit zu zeit vorgeschrieben worden, wie dann auch alle edicta, so abhandlungs- und pupillar fällen bey unserer n. ö. regierung in der zeit ergangen sind, als selbe die hofrichterliche amts verwaltung untereinstens besorget, ebenfalls genau zu vollziehen seyn werden, dahero finden wir

14tens ersprießlich, daß die weitschichtigere amts sachen, benanntlich causae concursuales, pupillaria, die verlassenschaffts abhandlungen und aufnehmung deren rechungen in besondere nachmittägige commissionen, so viel die arbeit erforderet, eingetheilet, zu selben aber von unserem hofmarschallen oder dessen amtsverweser nebst dem canzley directore, als welcher, so viel möglich, bey allen *[112]* in der amts canzley, worzu wir das von dem verstorbenen v*(on)* Hartenberg innengehabte hofquartier hiemit ausdrücklich bestimmen, abhaltenden nachmittagscommissionen zugegen zu seyn und selbe zu dirigiren hat, noch zwey assessores nebst ein oder mehreren secretarien angestellet, und die veranstaltungen dergestalten gemacht werden sollen, damit unter denen assessoribus die täge ordentlich

ausgemessen und ein so andere von zeit zu zeit in allen justiz agendis hinlänglich unterrichtet und vorbereittet erscheinen mögen, und damit

15tens bey wiederherstellung dieses hof marschall amts unserm höchsten aerario in denen taxen und uns ausgebührenden juribus nichts entzohen werde, somit hieran dem canzley directori, denen assessoribus oder denen canzley persohnen, die wir dahero gnüglich salariren entschlossen haben, keinesweegs etwas zufliessen solle.

So befehlen wir ernstgemessen, daß
16tens bey allen erbländischen verlassenschafts abhandlungen, rechnungs aufnahm, das unsere höchste verordnungen eingeführte mortuarium, rait- und all übrige gerichts taxen, so wie sie bishero bey unserer n. ö. regierung in allen fällen abgenohmen *[113]* worden oder sonsten immer nahmen haben mögen, in unser taxamt, dessen manipulation dem taxatori Mannsperger, wie er solche bishero besorget hat, annoch provisorio modo beyzulassen, wegen der künftigen einrichtung aber das gutachten von dem hofmarschall amt mit einverständnus der cammer mir zu erstatten ist, eingebracht, ein gleiches auch respectu der erbschafts steüer beobachtet werden solle, wessentwegen wir

17tens uns gnädigst versehen, daß der angestellte canzley director bey denen vor und nachmittägigen raths sessionen in allen vorkommenden fällen auf die vollstreckung unserer zu beforderung der gerechtigkeit sowohl als auch einbringung unserer jurium erlassenen höchsten resolutionen stette obsicht tragen werde, damit aber

18dens in denen zu raths sessionen bestimmten wochentlichen dreyen tägen die agenda in behörige ordnung eingleitet werden, so wollen wir, daß bey diesem unserm hofmarschall amt die von denen partheyen übergebende anbringen und schrifftliche nothdurfften täg*(lich)* nachmittag von 4 bis 6 uhr in der amts canzley eingereichet, alldaselbst alsogleich von einer eigends hierzu anzustellenden canzley persohn in ein protocollum exhibitorum aufgezeichnet und dem *[114]* canzley directori von tag zu tag ad praesentandum behändiget, von selbem sodann

19dens jene anbringen, welche in den executions oder ordinari process, von denen, so in die nachmittagige commissions agenda einschlagen, abgesöndert und ausser jenen, wo ein alsbaldige vorkehrung zu treffen, diese sammtliche von einer raths session bis zur anderen eingeloffene supplicata in den rath gebracht werden sollen, in der hofmarschall amts versammlung aber hat unser obrist hofmarschall oder dessen amtsverwalter

20tens die zeit dahin auszugleichen, daß anfänglich gleich die anbringen erledigt, die über die von dem canzley directore erstattende vorträge secundum majora

ausfallende bescheide von denen secretariis aufgeschrieben und mit der bey dem hof marschall amt alt gewöhn*(lichen)* signatur ohne mindester anderung unterferttiget werden, dahergegen die in die nachmittags commissionem gehörige supplicata nicht mehr durch bescheide an selbe zu dirigiren, sondern denen commissions referenten nach vorhero hierauf hierauf *[!]* gesezten numeris zu überreichen sind, weiters hat

21tens unser hofmarschall sich die in denen nachmittags commissionen untersuchte agenda *[115]* von denen referenten vortragen zu lassen, darüber anforderist den canzley directorn, sodann die weitere vota von denen anwesenden assessorn zu vernehmen und secundum majora das conclusum zu fassen, weilen wir aber

22tens für sehr vorträglich befinden, über jene materien, wo zur abkürzung der sache die partheyen vor gericht gefordert werden, die mündliche nothdurfften nicht mehr bey einer abgeordneten commission anzuhören und als dann erst ad plenum consilii zu referiren, sondern, so viel immer möglich, derley commissionen gleich in pleno selbsten vorzunehmen; so wird

23tens unser obrist hofmarschall oder dessen amtsverwalter die eintheilung bey jeder raths session dahin zu treffen wissen, womit zu denen referaten und mündlichen verhören die raths zeit nüzlich angewendet werde, wo wir jedoch

24tens allerdings gestatten, daß bey vorfallenden wichtigeren erforderungen oder mehreren tagsazungen zu geringeren materien zwey assessores und ein secretarius in ein neben commissions stube abgeordnet und nach vernohmenen partheyen von diesen commissariis ad plenum referiret werden möge.

In ansehung deren geschlossenen processen wird *[116]* 25tens unser obrist hofmarschall solche oder dessen amts verweser einem assessori ad referendum jedesmalen zuzutheilen, diese aber über einen jeden ihnen zugetheilten process einen schrifftlichen extractum actorum zu verfassen und vor abstattung des referats die acta dem canzley directori zur vorläuffigen durchgehung zuzuschicken, auch einen correferenten nach seinen gutduncken zu benennen haben, und weilen auch

26tens über weitschichtigere abhandlungen oder extra judicial commissionen schrifftliche relationen zu erstatten sind, so wollen wir, daß solche jedesmal von dem canzley directore durchgangen, in pleno consilii abgelesen, sodann allda selbst erlediget werden.

27tens Verfügen wir, daß die juramenta in dem rath und zwar allemahl nach der sessions zeit aufgenohmen und eben so die gerhabschafts pflichten eben alldaselbst abgeleget, die testamenta aber zu allen zeiten entweder im rath oder wenig-

stens in aedibus des obrist hof marschalls publiciret werden sollen; so tragen wir dannoch

28tens unserm obrist hofmarschallen anmit auf, daß er, *[117]* wann mehrere processe vorhanden sind, zu beförderung der justiz auch ausser denen drey ordinari rahtstägen eine extraordinari session bestimmen und ohne verkürzung deren übrigen agendorum derley rechts strittsachen mit reifer überlegung entscheiden solle.
Was nun die canzley betrifft, ist selbe in obgedachtes hof quartier dergestalten zu unterbringen, daß jedoch ein zimmer zu haltung deren nachmittags commissionen und amts agendis erübriget; anbey aber wird

29tens der canzleydirector darauf zu sehen haben, daß die secretarii und canzley beamte die ihnen aufgetragene jurisdictions sperren, errichtung deren inventarien und all andere derley agenda und expeditionen ihrer pflicht und schuldigkeit gemäß beförderen, im fall er aber einen unfleiß oder sonst unanständiges betragen vermerckete, und die vorkehrende wahrnung nicht fruchtete, hat er es unserm obrist hofmarschallen anzuzeigen, damit wir auf dessen vorstellung mit der würcklichen ahnd-, suspendir- oder cassirung oder nach maaß des verbrechens mit noch mehrerer schärffe fürgehen mögen, und gleichwie

30tens ihme, canzleydirectori, die revision aller *[118]* expeditionen, verläßen, abschieden und derley gerichtlichen handlungen zustehet, alß lieget ihme hiebey ob, nebst der correspondenz mit denen übrigen stellen, welche oder durch compass schreiben oder notas der vorhinigen ordnung gemäß zu tractiren, nicht nur das formale die gerichts und executions ordnung und unsere gesäze in allem genau zu beobachten, sondern auch in der canzley eine solche anordnung zu treffen, wie er es zu unserem dienst am vorträglichsten zu seyn befinden wird. Wornächst aber der bisherige gebrauch zu beobachten und nichts zu expediren seyn wird, bevor nicht der hofmarschall oder dessen amts verweser das concept mit dem expediatur signiret habe. Und nachdemalen

31tens über die von unserm hofmarschallamt ergehende judicaturen niemanden der weeg zu der uns allein zustehenden höchsten revision benohmen ist, alß haben wir zu vermeidung aller irrungen unserem ersten obristen hofmeistern das revisorium dergestalten anvertrauet, das selber hierzu hofräthe von unserer böheimisch- und österreich*(ischen)* obristen justiz stelle und im fall eine causa *[119]* ein hofkriegs räth*(liche)*s hungarisches, niederländisches, italian*(isches)* und siebenbürg*(isches)* mitglied betreffete, auch von diesen unseren hofcanzelyen und respe*(ctiv)*e hof kriegs rath einen hof rath beyziehen solle; mithin wird

32tens dieses unser obristhofmarschall amt die von ihme, obristhofmeistern, in unserem nahmen abforderende acta cum motivis, wie auch die berichte an sel-

ben unter unserer höchsten aufschrifft zu überreichen unser obrist hofmarschall aber alljährlich den statum justitiae samt der pupillar rechnungs tabell zu unseren höchsten handen selbsten allergehorsamst zu übergeben haben.

Endlichen da wir hierdurch die sache zur anfänglichen amts handlung in das klare gesezet haben, so versehen wir uns
33tens und endlichen dahin gnädigst, daß unser obrist hofmarschall mit dem ihme zugegebenen canzley directore und raths assessorn alle zusammen und ein jedweder ins besondere dieser unserer höchsten interimal verordnung genauest nachzuleben, die ihnen zugetheillte und aus dieser gerichtsbarkeit entspringende agenda nach gewissen und pflichten besorgen, *[120]* die Gott gefällige gerechtigkeit auf das reinste ohne einiger neben absicht zu beförderen, mithin unsern höchsten dienst in allen theilen das vole genügen zu leisten trachten werde.
Hieran beschiehet unser gnädigster will und meynung, geben in unserer haupt- und residenz stadt Wienn, den 23ten monats tag Martii im 1763sten jahr.
Maria Theresia
L*(ocus)* S*(igilli)*
Graf von Ulfeld[19]
Ad mandatum sac*(rae)* caes*(areae)* reg*(iaeque)* maj*(esta)*tis p*(ro)*prium
Jos*(eph)* Ign*(atz)* edler von Wolffscron[20]

[19] Corfix Anton Graf von Ulfeld (wie Anm. 6).
[20] Josef Ignaz Edler von Wolfscron (wie Anm. 7).

17
Instruktion für den Hofquartiermeister

Wien, 1625 Jänner 1

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 300–303

[300] Hoffquartiermeisters instruction

*[*1]* Erstlichen wan er, quartiermaister, von unß auf reichtstäg oder andere orth, da wir hiezue ziehen und ein zeitlang zubleiben vermeinen, vorangeschikht wirdet, so soll er die best und gelegniste herberg für unß frey lassen, niemandt andern den die persohn, so auf unsern leib zuwartten verordnet sein, darein legen undt kein pferdt darein stellen lassen, aber so es sein mag und die gelegenheit daz gibt, so mögen die hoffräth auch hoffcammer räthsstuben sambt ihren canzleyen darinnen sein, doch die persohn mit gelegenheith außwendig mit herbergen versehen werden sollen.

*[*2]* So habe die obbemelte rahts[a] stuben und canzleyen in unseren kay*(serlichen)* herbergen nit plaz hatten, solle er diße, sovill möglich und gelegenheith verhandten ist, auf daz negst dabey versehen.

*[*3]* Gleichermassen solle es ermelter quartiermaister mit unseren geliebsten brüedern und jungen herrschafft sovill deren mit ziehen, halten, auch ihren fouriern nach gelegenheith ihres hoffgesündts und pferdt und deß lägers eine anzahl heüßer oder quartier eingegeben, alß dan solle er die hohen ambter, auch unsere räthe und ansehentliche hoffgesindt, wie sich gebirt *[301]* der nothurfft nach mit bester gelegenheit fouriern, nichts minder aber die mündern officier, in unserer cammer, kuchel, keller, silbercammer und dergleichen ämbter gehörig, der man stündtlich bey hoff bedarff, mit gelegenen herbergen unter daz andere hoff gesündt auch treülich und fleißig austheillen, in dem allen weder gunst, gaab oder verehrung nicht ansehen.

*[*4]* Ihrer may*(es)*t*(ä)*t hartschier und trabanten fourier solle er auch nach gelegenheit und anzahl der persohnen und pferdt, so ihnen zu fouriern befohlen worden, ihre quartier oder anzahl heüßer und stallung zue sehen lassen und sich befleißen, beede quartier in ein gaßen zusammen zu bringen, da aber eine gassen nit genueg sonsten nahend und zusammen fouriern, damit sie zum fahl, wan man ihrer bedarff oder ihnen ansagen lassen wolt, sie allso baldt beysammen und beym dienst gefast sein mögen.

*[*5]* Wo aber dieselben fourier ohne wissen des quartier maisters weiter greiffen wurden, alß ihr außgezeichnet quartier vermag oder aber beschwärung und zu wenig an demselben hetten, sollen sie sich derohalben miteinander nicht zankhen, sondern dem hoffmarschalkh ihre beschwärden oder irrung anzeigen und seinen bescheidt darinnen nach leben und thuen.

*[*6]* So frembde fürsten, graffen, herrn und pottschaffter *[302]* von adl oder andere unsere landtleith unnß nach folgeten oder in unseren geschäfften in daz hofflä-ger kämen, die solle der quartiermaister, sovill möglich, nach gelegenheit eines jeden standtes persohn und geschafft auch treülich und fleißig zu fouriern und, so es sein kan, die offenen würths heüßer, auf solche und unbewuste und zueraittende gäst frey lassen und sie darein beschaidten, aber die würth noch frembde gäst weder umbs gelt noch umb schankhung nit anmuethen, bey seiner pflicht und hoher straff, sondern sein ambt unpartheyisch mit treüen fleisß auß wartten und niemandt bößen beschaidt geben und, wo ihme der pottschaffter logirung halber zweiffel vorfüelle oder berichts mangelte, sich dessen allzeit bey unseren hoffmarschallen erhollen, dargegen solle auch keiner unseres hoff gesündts, es seye hohen und niederen standts, bey vermaidung unserer schwären ungnad und straff, dem quartiermaister oder seine untergebene weder mit worthen oder werkhen in seinen ambt belaidigen, ubel anreden oder beschwären, sondern ein jeder solle sich an seinen beschaidt begniegen lassen, wo aber einen oder mehrern von ihme, quartiermaister, oder den seinen bößer beschaidt[b] oder einigerley unbilligkeit begegnen wurde, daß solle er unseren hoffmarschall anzaigen, der wirdet einen jeden *[303]* die billigkeit zu verschaffen und billige straff zu erzaigen wisßen, wie wir dan insonderheit hiemit ordnen, daz er weder unser hoffgesündt noch frembde umb einige geschankhnuß anderst nit, alß sich an ihme selbst zimbt, logiren solle.

*[*7]* Keiner unseres hoffgesündts, er seye wer er wolle, solle sich unterstehen deß quartiermaisters oder fourier zaichen und anschreibung an den herbergen abzuwischen oder ohne ihr wissen anders daran zueschreiben bey verliehrung seiner rechten handt.

*[*8]* Unser quartiermaister und seine untergebene fourier sollen, vor und ehe er unser würkhlicher und besoldt hoffgesündt, räth und diener mit logiamentern nothürfftiglich versehen, durch auß niemanden anderen oder frembden, so[c] etwo nit[d] vom[e] hoffgesündt seie, sondern ihrer handthierung wegen[f] oder sonsten dem hoff nachziehen[g] kein logiament weder von gelts oder verehrung wegen geben und sonderlich denen leichtferttigen unbekandten persohnen nit logiren noch unter dem titul ihrer may*(estät)* diener unterbringen, sondern gleichwohl einen jeden seine gelegenheith nach deme unser hoffgesündt zuvor logirt ist, suechen lassen, und sonsten in gemain solle er, unser quartiermaister, alles daß thuen und handlen, so ihme seines diensts halber gebührt und zuestehet, daran er dan unsrige g*(nä)*digen und gefälligen willen erstattet, geben Wienn, den 1. Jenner anno 1625.

a raths *über der Zeile nachgetragen.*
b *folgt* begniegen lasßen, wo aber einen oder mehrn von ihne, quartiermaister, oder den seinen bössen, *getilgt.*
c so *über der Zeile nachgetragen.*
d *korrigiert aus* mit.
e vom *über der Zeile nachgetragen.*
f wegen *über der Zeile nachgetragen.*
g *korrigiert aus* nachzuziehen.

18
Instruktion für den Oberststallmeister

ohne Ort, 1625 Juni 4

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 43–66

[43] Obristen stallmeisters instruction

*[*1]* Erstlichen[a] soll unßer obrister stallmeister alle und jede, groß und kleine notturfften, so zu unserer reit gezier, alß von zeüg, satl, harnisch, kleidungen und anders zu unserer ristung gehörig, nichts außgeschlossen, durch die persohn, so darzue verordnet, vleissig verwahren lassen und, so offt wür zu reitten aufsizen, soll er bey unß sein, seinem ambt mit ordentlicher credenz und verwahrung vorstehen, damit wür allweeg nach gelegenheit und gegenwertigkeit der zeit zu ehren und zue sicherheit versehen sein.

*[*2]* Gemelter unser stallmeister soll täglich auffmerkhen, achtung und guete erforschung haben, auf die notturfft unsers stalls, waß zu bössern und von neuen zebstellen oder zuerzeigen nit umbgangen werden möge, wie auch dieselb notturfft in zimblichen und wohlfeillen kauff zu bekohmen seye, daß solches alles zeitlich und lauth der ordnung, so seine unter officieri *[44]* hernach benent haben, vleissig vollzogen werde, und an demselben kein mangl erscheine.

*[*3]* Undt waß also in unsere stall erkhaufft wirdt, sonderlich was etwas namhaffts ist, bey dem soll unser hoff contralor gegenwertig sein unnd sein auffsehen darauff haben und darüber verificiren und der stallmeister solle ihme selbst zu guter richtigkeit und verantwordtung darob sein, daß solches von dem hoffcontralor vollzogen werde, oder, wo er in diesen fahl einigen mangl an dem hoff contralor befunde, dasselb unsern hoffmeister anzeigen.

*[*4]* Er soll auch durch unsern fuettermeister oder fuetterschreiber mit sambt unsere hoffcontralor in der harnisch und satl cammer, waß für satlzeüg, piß, stegreiff, harnischrockh, panzer, caperasen, porsen und allerley federwahre, auch alle andere manß und roßzier und geschmuckh, auch zelten sambt ihren zuegehörungen, so man jederzeit bey der harnischen cammer jezundt vorhanden oder künfftig kauffweiß oder durch verehrung darein komen möchten, ein ordentliches *[45]* inventarium aufgerichter halten und allweeg zu außgang jedes jahrs durch unsern contralor sambt den fuettermeister oder fueterschreiber verneurt, von welchen ihme, der stallmeister, und auch den orb*(isten)* hoffmeister gleichlauttende abschrifften überantwordt werden sollen, mit neben lauterer vermeldung, waß also jederzeit in gemelte harnisch camer kombt oder widerumben darauß gegeben oder verschenkht wirdt, auch zu waß zeit münderung oder mehrung mit unsere pferdten oder trageselen in unsere hoffstall beschicht, in denen wochen zetlen durch den fuetermeister clare anzeigung thuen lassen.

*[*5]* Ingleichen solle gemelter stallmeister jezo also baldt unserm hoffcontralor eine lautere verzeichnus aller und jeder pferdt, so wür jezo in unserm stall haben, wie die haissen und von waß farben die sein, zuestöllen lassen, nicht weniger auch, so offt hernach mahlen gemelter contralor solches im jahr begehren wurde, damit er jedes mahls wie viel pferdt im stall verhandten, wan *[46]* oder wo die erkhaufft, geschenckht oder widerumb darauß geben worden, ein aigentliches wissen haben möge.

*[*6]* Unser fuettermeister und fuetterschreiber sollen ihr aufsehen auf ihme alß obr*(isten)* stallmeister haben, ihre ämbter und dienst samentlich mit einander helffen verrichten, wo es dan vonnötten, daß einer voranziehen und der ander bey der ladung dahinder bleibe müßße, die geschäfft mit wissen des stallmeisters abtheilen und jeder seinem theil treulich und vleissig verrichten, jederzeit auff unsere stall die notturfft alß fueter heu, streu, satl, biß, zeumb, nägl, eisen und alles anders, waß ungefehrlich darein gehört, auff anzeigen des obr*(isten)* stallmeisters bestellen und solcher ihrer ordinari und extraordinari außgaben ordentliche wochenzetl stellen, wie bißher beschehen, dieselben unsere stallmeister vorbringen und waß also auff verordnung des stallmeisters für neue arbeit in unserm stall bey den handtwerchern gefrimbt und gemacht wirdt, daß soll weder durch den satlknecht noch die *[47]* roßbreitter oder andere, von den handtwerkhs leuthen ohne beysein des fuetermeisters oder fueterschreibers genohmen werden, damit sye dasselb, wan und von welchen handtwercher es genomben und wohin es gebracht würdet, vleisig auffschreiben und in abraitung und bezahlung der handtwercher particular derhalben gueten bericht haben und thuen mögen, wofer aber der satl knecht oder die bereither wider die ordnung ihrem gefallen nach handlen wolten, soll der fuettermeister und fuetterschreiber solches jederzeit unsere obr*(isten)* stallmeister berichten, damit er solches abzustöllen oder, wo es nicht helffen wolte, mit der straff gegen ihnen zuverfahren wisse, es soll auch der stallmeister derselben handtwercher particulare arbeit selbst vleisig ubersehen, ob es seinen befelch nach gemacht und inhalt des stallmeisters ordtnung bezalt worden, und so er solches ohne mangl befindt, die particular und nachmahls die wochenzetl, darein sie gestelt, unterschreiben; und wan dem fuetermeister und fuetterschreiber durch unsern obr*(isten)* *[48]* stallmeister unsere aufbruch angezeigt und wägen oder schiff zu bestöllen befolchen wirdt, so sollen sye dieselben wägen und schiff, so viel er ihnen anzeigen wirdt, bestöllen, aber sye allein ohne gegenwarth ihres stallmeisters und unsers hoffcontralors der besoldung und des khauffer nichts beschliessen, in allweeg auch, wan sie die wägen oder schiff laden oder abladen wöllen, sollen sye solches unserem hoffcontralor ansagen, damit derselb darbey seye, und aller ladung ein wissen haben möge und so sye bezahlung der wägen oder schifffuhren thuen, sollen sye dieselben in ein sonderliches particular stöllen, dem obr*(isten)* stallmeister fürtragen und, so er daz angezeigte particular ohne mangl befindt, soll er es unterschreiben, und alß dan der fuetermeister solche vom stallmeister unterschriebene particular, so wohl der fuhr alß

wochenzetln, waß ordinari auff dem stall aufgangen ist, vor unserm hoffmeister, hoffmarschalckh und darzue geordtneten ordentlich verreiten.

*[*7]* Damit auch unser stallmeister nicht allein, waß *[49]* in unserem stall bestölt, einkhauffet und außgeben wirdt, sondern auch wie jederzeit mit denen empfängen, außgaben und rests des gelts im fuetermeister ambt gehandlet werde, ein wissen habe, so wollen wür das hinführan, so offt der fuetermeister oder sein gesöll zum stall gelt bedörffen, das sye bey unsere stallmeister umb ein zetl, die an unsere hoffmeister lauthe, anhalten, der alß dan bey unsern hoffzallmeister die bezahlung kundte verordnen, doch solle der fuetermeister oder fueterschreiber von dem geltzötlen copeyen behalten und nach empfahung des gelts dem stallmeister, auff daz ers auch einschreiben, darzue er ein besonders buech hölt, bericht thuen.

*[*8]* Deßgleichen auch, so unnß mit haber verehrung beschehen, sonderlich wan wür überlandt reisen, soll solcher haber oder füetterung an still bleibenden orthen durch den fuettermeister oder fuetterschreiber so wohl alß den erkhaufften habern in seinen empfang genoh*[50]*men werden, es wäre dan sach, daz man an einen orth in reisen nur uber nacht blieb und solcher nit aller in unsere hoffstall verfuettert werden mächte, soll mit dem ubrigen nach unsers obr*(isten)* stallmeisters und hoffmarschalckhens guet bedunckhen gehandlet werden.

*[*9]* Der fuetermeister und fueterschreiber, so sich in ihren ambtern, wie obstehet, theilen müssen, welcher alßdan in vorzueg ist, so wür zu landt oder waser reisen, der solle unsere leibpferdt, edlknaben, bereitter, satlknecht, lageyen, schmidt, stallknecht, tragesel und zugehörigen persohnen fouriern.

*[*10]* Desgleichen, wann ein aufbruch vorhanden ist, soll unser stallmeister mit sambt unsern hoffmeister, hoffmarschalckh und den ob*(risten)* camerer, stäbl- undt kuchenmeister zeitlich darvon berathschlagen, waß nach gelegenheit der vorhandenen reiß ungefehrlich für fuhr, zu wasser oder landt, uber daß, so auff die tragesel geladen würdet, vonnöthen sey, damit mit bestöllung solcher fuhr durch den *[51]* fuetermeister und fueterschreiber zeitlich fürsehung beschehen möge, und damit allein die notturfft und nit übrigen wägen und schiff bestölt werden, so solle auß unserer leibcamer, kuchel, kheller, silbercamer, tapezereyen und allen andern officiern ordentliche verzeichnusen durch ihre fürgesezte obrigkeiten unterschreiben, waß auff einen jedem officier dieselbe reiß mit gefürth werden solle und von nötten ist, unserem stallmeister zuegestölt werden, darmit er sich darnach zurichten und die bestöllung der fuhr zu verordtnen wisse, sonderlich aber solle stallmeister sambt den hoff contralor darob sein, daß die wagenfuhr, so viel möglich, nach dem centner und nit nach dem roß oder tag gedingt und daß auch unnöttige fürspannen der wägen erspart werde.

*[*11]* Waß aber unsers hoffgesindts güter betrifft, die auff unsere costen, inhalt der fuehr ordnung, mitgeführt werden soll, gedachtem stallmeister zu jedem aufbruch ein verzeichnus zuegestölt werden, wann und wieviel er derselben neben unsern aignen gütern *[52]* auff unsere cossten auffladen und führen lassen soll, waß aber der andere unsers hoffgesindts gütter alß truchen, vässer, pallen, felleiß, wein oder anders ist, so sy auff ihren aignen cossten mit zu führen schuldig sein, zu denen selben gleichwohl durch den fuettermeister oder fuetterschreiber die notturfft der wägen oder schiff und gleich in dem geding, wie für unsere güeter bestölt, auch angeschlagen und beladen werden, doch das ein jedes hoffgesindt, waß er zu laden hat, zu rechter zeit, so man unsere güter laden wirdt, seine stuckh auch gegen hoff bringe, darauff ein zötl seye, weme es zuegehör und dem trabanten, so wür auß unserer quardia insonderheit darzue verordtnet haben, zuvor beyleiffig so viel gelts auffraittung gebe, soviel es an das orth, dahin er es führen lassen will, gestehen möchte, damit gemelter trabant, wan er mit denen gütern ankhombt, die fuhrleith von stundt an ohne warthgelt abfertigen möge und den partheyen nit erst lang umb die bezahlung nachlauffen müsse, wie bißhero beschehen, so aber der trabant von einiger parthey mehr *[53]* geldts auf raittung empfieng, alß solche fuhren gestünden, daß soll er jeder parthey von stundt an wider erlegen, entgegen auch kein trüchel oder stuckh ohne richtige bezahlung des fuhrlohns hinauß zu geben schuldig sein, ob dem dan ihme unser hoffmeister und hoffmarschalckh ruckhen und schuz halten solle.

*[*12]* Unser stallmeister soll auch täglich in unsere stall sehen, damit alle sachen, so nothwendig sein, ordentlich verricht, sonderlich daß durch einen jeden sein arbeit vleissig verbracht werde, und in sonderheit soll unser stallmeister guet achtung und auffsehen haben, auff unsere edlknaben, damit dieselbe der lehrung und gueten adelichen weesen außwarthen darinen eine solche ernstliche fürsorg thuen, damit sye zur forcht Gottes, zucht und lehrung guter sitten gehalten, dergleichen auch weiters zeithen mit ihren kleidungen von der kälte bewahrt, damit ihre eltern sehen und wahrnemben, daß mit ihnen, darumben sy daher gelassen, aller müglicher vleiß gebraucht werde, und frucht darauß kohme. Und in solchen fahl durch ihne in keinen weeg einiges ubersehen oder nachlässigkeit gedulten oder gestatten, so haben wür auch gemelten unseren edlknaben einen tauglichen hoffmeister, darzue einen tauglichen *[54]* praeceptorem zuegordtnet, die sambt gemelten knaben ihme obr*(isten)* stallmeister gehorsamb sein, bemelte knaben auf alle Gottes forcht, guete ehrbahre zucht in allen ritterlichen sachen, auch in kunst der latein*(ischen)* und andern sprachen reden und schreiben lehrnen könen, ihr sonderlich aufsehen auf gemelte knaben haben sollen, damit sy keinerley leichtfertigen handlungen nachgehen und aufwarthen, wo sy aber spühren wurden, sy darumben anreden und gebührlich straffen, so sy aber solche straff nit annehmen, sondern verachten wolten, so soll der hoffmeister oder praeceptor solches gemelten stallmeister anzeigen, im fahl es aber auff einer reiß wäre und der hoffmeister nit selbst, sondern sein gehülff oder praeceptor zugegen, so soll ers dem

stallmeister anzeigen und solches uber den ersten ruehetag nicht anstehen lassen, der weiß weiter hierinnen wendung zuthuen und straff zuverordtnen.

*[*13]* Gedachter stallmeister soll auch durch sich selbst oder aber durch gemelte zucht- und schuelmeister berührte dienste außtheilen und anreden, alß nemblich zu kürchen bey dem Gotts dienst, an pangetern und ritterspillen, bey unser taffel, auch alle morgen und abent mit denen windtliechtern *[55]* auff uns zuwarthen und waß unnß ungefehr nach gedachten stallmeisters guetgedunckhen zu ehren und ihnen zur zucht vonnöthen ist. Auß obermelten unsern knaben sollen allezeit 8 auff unsere tafel warthen, es sey am still liegen, überlandt reisen oder jagen, denen soll alß dan die speiß auß unserer kuchel und darzue ihr ordinari weins und brots geordnet und durch ihren geordtneten diener einem bey dem tisch gedient und auffgewarth werden, bey ihnen soll auch an ihrer taffel ihr zuchtmeister und praeceptor sizen, ihr speiß und tranckh neben ihnen haben, damit sy aufmerkhen könden, daß ihre malzeit in gueter ehrbahrer zucht einbringen und ihnen keine leichtfertigkeit gestatten, es soll auch sonst niemandt anderer zu der berührten unserer knaben taffel zuegang haben, alß allein sein, des obr*(isten)* stallmeisters und obr*(isten)* silbercamerers knaben einer, so fer dieselben knaben auch von adel sein, so sollen auch dieselben zwey knaben in der mahlzeit sowohl alß unsere knaben unter des zuchtmeisters und praeceptors zucht und sorg gehalten, alß unseren knaben einem etwas leichtfertiges gestattet noch zuegesehen werden.

*[56] [*14]* Wieviel wür dan der knaben uber die gemelten 8, so zu hoff ihr taffel haben, halten werden, die sollen durch ihren, der edlknaben hoffmeister, nach lauth der sondern ordnung und instruction, so wür ihme, obr*(isten)* stallmeister, zuestöllen lassen, gehalten und tractirt werden, indeme dan der stallmeister sein vleissig[b] haben solle, damit durch denselben, der edlknaben hoffmeister, solchem gänzlich nachgelebt und die knaben umb daß jenig, so er von ihretwegen einnimbt, wohl tractirt und gehalten, auch sonst mit aller sauberkeit, bedient werden, wie er zuthuen wirdt wissen.

*[*15]* Nachdeme unsere vier cammer trabanten in zeit unsers still-liegens nichts oder gar wenig zu thuen haben, so wollen wür, daß auß denselben vier camer trabanten ein wochen umb die andere allweeg zwey, neben vorbemelten edlknabendiener, auff die knaben warthen und sich des stallmeisters bescheidt verhalten, doch sy sich mit der speiß selbst versehen sollen.

*[*16]* Gedachter obr*(ister)* stallmeister solle auch allezeit bey denen hernach angezeigten persohnen unter sein ambt gehörig darob halten, daß ein jeder seinen dienst getreulich und vleissig außwarthe *[57]* unnd endlich darob sein, wo sich einer ungeschiklich und unfleissig verhielte, es wäre etwo nicht in verrichtung deß diensts oder ambts und sonst in anderweeg, wie daß währe, solches nicht ubersehen, sondern nach gelegenheit der verwürkhung oder ob die nit so grosß

währe, mit rodierung wochen, tags oder halben tags besoldung oder in ander weeg gestrafft werde, und waß er hierauff jederzeit diesen persohnen an ihrer besoldung zur straff rodiern wirdt, soll er durch ein zetl unsern obr*(isten)* hoffmeister oder hoffmarschalckh anzeigen, die werden alß dan bey dem hoffzallmeister die vollziehung derselben straff zu verordtnen wissen, damit unter ihnen in allweeg gute ehrbare zucht gehalten und daß jenige, so einen jeden zuestehet und gebürth, vleißig vollzogen werde.

*[*17]* Weiter soll auch unser obr*(ister)* stallmeister darob sein, damit der schöne und köstliche zeüg und sätl im außreiten uber die anzahl, so auf die pferdt, welche wür selbst oder unser obr*(ister)* stallmeister reitten, verschont werde. Deßgleichen wollen wür auch, wan die bereitter, rüst- *[58]* undt stallmeister oder andere, wer die sein, sonst für sich selbst ausser halb unser in daß veldt oder sonst in der statt reitten, daß deren keiner durch auß einen schönen oder köstlichen zeüg noch satl gebrauchen und sich damit sehen, sondern sich an denen schlechten täglichen zeügen begnügen lassen sollen. Unsere roßbereiter, wer und wieviel derselben jederzeit sein werden, soll ein jeder die pferdt bereiten, so ihme durch dem stallmeister untergeben werden; er, der stallmeister, soll auch denenselben bereittere aufflegen, damit sy bey denen schmit- und stallknechten darob sein, auff daß denen pferdten mit beschlagen, arzneyen und in anderweeg wohl außgewarthet werde, und, so sy einigen unfleiß bey denen schmit- oder stallknechten befinden, sy darumben anreden und, wo sy sich nit bessern, solches ihme, stallmeister, anzeigen. Insonderheit und derenthalben, so solle stallmeister mit ernst sein aufmerkhen haben, wan durch der hueffschmidt einen in seiner raittung von roß beschlagen, roß arzney und hueff halben oder dergleichen eingestölt und darumben der roßbereitter nicht guet *[59]* wissenschafft hette, derselbe hueffschmidt jederzeit nach gelegenheit gestrafft werde, gleicher weiß solle auch auf alle andere handtwercher unnd officier, so unter ihme, stallmeister, sein, verstanden werden, damit unß nichts in raittung gelegt werde, daß uns nicht zu nuz gekohmen.

*[*18]* Unser satlknecht, wer der jederzeit sein wirdt, soll auch dem stallmeister unterworffen sein, die sätl und zeüg, und waß zu der reitterey gehört, in seiner verwahrung haben und die mit sonderen vleiß versehen, damit wür allerdings versichert und versorgt seyen, auch soll gemelter unser satlknecht jederzeit gegen denen schmidten, so die pferdt beschlagen, einen gegen rabisch haben, darauff alle wochen, wie er eisen aufgeschlagen, geschmidten werden, wan der fuetermeister oder fueterschreiber, mit denen schmidten wochentlich abraitten, soll er mit seinen gegen rabisch darbey sein, und aufmerkhen haben, ob die arzneyen, so die schmidt rechnen und einschreiben, alle in unsern stall und zu unsern pferdten gebraucht worden, auf daß alles der fuetermeister und *[60]* fuetterschreiber auch ihr sonderliches vleissiges auf merkhen haben sollen.

*[*19]* Deßgleichen der verwalter uber die eseltreiber und tragesel soll dem obr*(isten)* stallmeister auch unterworffen sein, seinen dienst und befelch, damit unsere tragesel jederzeit mit der warthung, füetterung, arzney und beschlagen wohl und vleissig aufgewarth und bey der füeterung kein unfleiß gebraucht, vleissig und embsig besehen und alleweeg (sonderlich wan man still liget) selbst zugegen sein, auch sehen, daß mit denen esl deckhen, sätlen und anderer zuegehörung guete, saubere ordnung gehalten und, wan wür uber landt reisen, die tragesel auff unser camergüter, kuchen, keller, silbercamer, capelln, tapezereyen, liechtcamer und der gleichen nottürfftigen officiern und sonst wollen wür, daß durch auß weder ihme, stallmeister, noch sonst jemandts andere, es seye waß oder wem die wöllen, ganz und gar nichts gefürth, sondern unsere güter allein ordentlich aufgetheilt und über die 3 centen auf einem nit geladen werden, damit *[61]* sie desto besser forth kohmen mögen, und soll bemelter verwalter allweeg mit und bey den auff- und abladen sein und mit ihnen uber landt reitten, auch soll er darob sein, daß die eseltreiber ihren dienst mit vleiß treulich außwarthen und zwischen ihnen auch guete zucht und gehorsamb gehalten werde. Und wan wür still liegen, daß auff unsere hoffstatt haber, heü, streü und zu unserer kuchel holz und dergleichen sachen in vorrath einkaufft wirdt, wollen wür, weil die tragesel sonst ohne daß müessig stehen und auff solche fuhren grosser unkosten laufft, daß zu solcher gelegner zeit die fuehr durch außschikhung der tragesel hinfürter ersparth werde, bey welchen der verwalter auch alzeit damit underweeg und in herbergen den trageseln recht außgewarth und nit über laden werden, sein und der eseltreiber cost, auch füeterung auff die tragesel soll durch den fuetermeister gereicht und in die wochenzetl gestölt werden, sonst soll weder ihm noch seinen untergebnen eseltreibern kein roß oder esel in unsere stall noch ausserhalb *[62]* desselben gestölt oder gefuetert, noch einigerley zueständt oder fortl zugebrauchen mit nichten gestattet werden, darüber viel bemelter stallmeister mit allen ernst halten solle, unser ristmeister soll sein ambt, wie bißher, auff anzeigung des obr*(isten)* stallmeisters treu und vleissig versehen und hierinen auff gedachten obr*(isten)* stallmeister sein aufsehen haben.

*[*20]* Es sollen auch in unsern stall zwey hueffschmidt, wie bißher, gehalten werden, die pferdt und tragesel zu beschlagen, dieselben sollen den obr*(isten)* stallmeister und nach ihme den satlknecht gehorsamb sein, ihren dienst mit arzneyen und beschlagen in unsern stall, wie getreuen hueffschmidten zuthuen gebürth, vleissig außwarthen, sonderlich auch wieviel sye den pferdten und eseln eisen aufschlagen, die sollen sye jederzeit auff einen rabisch schneidten, darvon der satlknecht einen gegentheil haben soll und denselben alle wochen oder monath unserm fuettermeister oder fueterschreiber zuestöllen solle, darauff derselbe die bezahlung darvon thuen, und alß dan in sein reittung stöllen möge.

*[63] [*21]* Mehr soll gehalten werden ein sadler, der soll jederzeit, so offt es noth ist, auf befelch und anzeigen des stallmeisters neue sätl machen, auch was sonst

in denselben unsere stall an denen sätlen zu verbessern ist, dasselb treulich und vleissig inhalt der ordnung verrichten, doch soll kein satl oder andere arbeith zu machen bestölt noch von ihme gemachter genohmen werden, dan mit vorwissen des obr*(isten)* stallmeisters und sonst keines anderen.

*[*22]* Darzue sollen gehalten werden daugliche stall knecht nach gelegenheit und anzahl der pferdt, so jeder zeit in unsere stall sein werden, also daz allweeg zu warthung dreyer pferdt ein knecht seye, der den grossen pferdten wohl warthen kan, diese stalknecht sollen dem obr*(isten)* stallmeister, und wem er es weiter ubergibt und befilcht, gehorsamb sein, und zu jederzeit sich nach desselben befelch halten, alß getreuen stallknechten zuestehet und gebührt.

*[*23]* Unser obr*(ister)* stallmeister soll ernstlich darob sein, damit durch alle gemelte ambtleuth unnd diener dieser unser ordnung nachgegangen *[64]* undt darwider nichts gehandlet werde, wo er auch für sich selbst ichtes befunde, daß nach in dieselbe zubegreiffen oder zuverändern vonnöthen wäre, daz soll er zu jederzeit an unß gelangen lassen, damit hierinen fürsehung beschehen möge.

*[*24]* Und wann sich dan begäb, daß obgemelte unsere stallofficier und -diener einer oder anderer mit andere unsere hoffgesindt und dienern ichtes in uneinigkeit und widerwillen kämen, so haben wür unsere marschalckh in seiner instruction aufgelegt und befolchen, daß er die jenigen persohnen, so also in unwillen stehen, für sich bescheiden und ihme stallmeister verhören und gebührliche beschaidt geben, wo aber sich die sach gefehrlich, rumorisch und vielleicht maleficisch erzeigt, die keine biterleüthen möchte, alßbaldt dieselbe persohn in frischer that durch den hoffprofossen annehmen und in verwahrung bringen, folgendts an ihme, dem stallmeister, gelangen lassen, und also neben ihme verhören solle, welches wür ihme also umb sein wissen und daß er sich darnach zurichten habe, hiemit anzeigen wollen.

*[65] [*25]* Mehr so wöllen wür auch, wann unser obr*(ister)* stallmeister schwachheit oder geschäfften halben seinem ambt nicht vorstehung thuen mag, daß allweeg der jenige, so wür die weill an sein statt verordtnen, die ordnung mit der wochentlichen ordinari und extraordinai raittung inhalt dieser instruction allermassen, alß ob er selbst zu gegen wäre, die selbe zeit handlen, unterschreiben, fertigen unnd durch den fuettermaister folgendts, wie gebräuchig, zuverraitten uberantwordten lassen solle, und demnach haben wür auch unserm fuettermaister in seiner instruction aufgelegt und eingebunden, daß er hinführo zu ausgang jedes monaths sein ambts raittung ubergeben und dieselbe bey rodierung eines monaths sold zum lengsten uber ein halbes monath dem negsten darnach folgenden nicht anstehen lassen solle, im fahl aber, daß die saumbseeligkeit an ihme nicht erscheine, das er solches und an wem es gelegen in solcher bestimbter zeit unserm obr*(isten)* hoffmeister oder marschalckhen berichten thue, damit alßdan

gegen demselben mit rodierung angeregten *[66]* monaths verfahren werden möge, darauf waiß er, unser stallmeister, mit ernst zu halten.

*[*26]* Und beschließlichen wollen wür hiemit alle die zueständt und vermeinte gerechtigkeiten, deren sich unser stallmeister oder seine untergebene ambtleüth von ihren ämbtern nach gebrauch des burgundischen hoffstaabs behelffen und zu ihren nuzen, suchen und haben wöllen, gänzlich aufgehebt und abgethan haben und wür ihnen darauf ichtes zuthuen nicht schuldig sein, geben den 4. Juny anno 1625.

[a] *Absatzzählung von* 1 *bis* 26 *am linken Rand mit Bleistift nachgetragen.*
[b] *fehlt* auffsehen.

19
Instruktion für den Edelknabenhofmeister und die Edelknaben

Wien, 1661 März 12

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 396–407

[396] Instruction der kay*(serlichen)* edelknaben hoffmaister und v*(on)* auß theillung der zeit, nach welcher sich ein jeder zu ihrer römi*(schen)* kay*(serlichen)* may*(es)*t*(ä)*t dienst angenhomener edlknab richten und verhalten solle.

Demnach nach ihro römi*(sch)* kay*(serlicher)* may*(es)*t*(ä)*t Leopold, khönig zu Hungarn und Böhaimb etc., unsers aller gnädigsten herrns allergnädigister will und mainung ist, daß deroselben edlknaben nit allein auf dem weeg der tugendt und Gottes furcht geführt, sonderen auch in den freyen künsten und adelichen exercitien bestes fleisßes unterwißen werden, allso[a] solle hierinnen diße nachfolgende regul, ordnung undt disciplin von ihnen ganz gehors*(amlich)* gehalten werden.

*[*1]* Erstlichen dan werden bemelte edlknaben deß sommers umb ein virtl stund nach sechs, des winters aber umb halbe süben (es wehre dan sach, daß somers zeithen halber etliche frueher aufstehen miesten) auf sein, sich aufs lengst in einer halben stundt anlegen, säubern und darauf samentlich, daß ihnen vorgeschribene ordinari gebett, so doch über ein virtlstundt nit wehren solle, ganz andachtig verrichten.

2° Nach vollendten gebett sollen sie sich alle mit einander allsobaldt an daz ihnen von hoffmaister deputirte orth verfiegen und ohne erlaubnuß des praeceptoris oder hoffmaisters auß ihren orth, villweniger auß den zimmer nicht weggehen, zur selbigen stundt aber, zu welcher man in die schuell gehen solle, werden sie *[397]* sich, wan sie ihre lectiones rectirt[b] haben, jedoch in beglaitung deß praeceptoris oder diener verfiegen und aldorthen unter der societ*(as)* Jesu oder sonsten anderen vorgestelten lehrmaistern züchtig und gehorsamb anderen adelichen jünglingen gemäß ohne einzige exception, denn studiis fleißig obligen, von den schuellen nicht außbleiben oder absentiren, vor der zeit nicht herauß gehen, sonderlich die gewöhnliche argumenta und lectiones, ohne rechtmässige und genuegsahme von ihme, hoffmaister, und professoribus approbirte ursach keines weegs verabsaumen, ihre argumenta machen, correcta ordentlich einschreiben, disputiren, expliciren, argumentiren, defendiren und alle andere solche exercitia und, waß ihnen vor geschriben oder an die handt geben wird, ohne einiges widermurren bestes fleiß verrichten und also alle und jede, nach jedes schuell praefigirten occupationen, fürnehmlich welche in höheren studiis seindt, und übrige zum studio, ohne der bestimbten zeith, haben, selbe nicht ohne frucht verfliessen lasßen, sondern mit lößung tauglicher historien und der gleichen vollig zubringen sollen, massen dan alle die jenige, so man hierinnen nachlessig oder anderen verhinderlich befinden möchte zum erstenmahl güetlich errinderen und, da solches nit helf-

fen wolte, durch andere behörige zwangsmittel zur gebühr bringen soll, die büecher, *[398]* und waß man ihnen von hoff pflegt zugeben, sollen sie sauber halten und aufheben, nachdeme sie gebraucht und nicht mehr vonnöten haben, ihme, hoffmaister, fleißig restituiren, so aber einer etwas davon verliehren oder mit fleiß verbrechen wurde, solle es niemandt alß er selbsten zuerstatten schuldig sein.

3° Diejenige, so tauglich meritirte und woll verhaltene (ohne einige differenz der ordnung, wie sie eingestanden) zu ihrer röm*(ischen)* kay*(serlichen)* may*(es)*t*(ä)*t dienst und raittschuel deputirte, sollen gleich falß, nach dem sie dißes gebett (so von keinen unterlassen solle werden) mit den anderen verrichtet haben, sich samentlich zu denen, ihnen von braiter assignirten stundten in die raittschuell begeben und sich aldort unter dem breiter und anderen unterbraittern in disen adelichen exercitio zichtig und gehor*(sam)* üeben.

Nach vollender raitschuell aber wird sich keiner an selbigen orth weiter aufhalten, sonderen allsobalden in die schuell, quartier, kürchen zu der h*(eiligen)* meeß, welcher sie täglich kniender undt mit andacht beywohnen sollen, nach ordnung ihres hoffmaisters wider sament*(lich)* verfiegen und die ihnen biß zu mittagsmahlzeit überblibene zeit in üebung frembder sprachen, repetirung der vorgeschribenen lectionen oder sonst anderen ehrlichen *[399]* occupationen zuebringen, vor allen aber solle sich ein jeder hietten, einige andere getrukhte oder geschribene büecher bey sich zuhalten, ohne die jenigen, so von ihren hoffmaister gegeben oder zugelasßen werden, dolch, messer, bixen und dergleichen verbottene wöhren und sachen sollen ihnen keines weegs gestattet werden, sonderen biß zur zeit solche zugebrauchen, etwan in einen casten durch ihren hoffmaister oder praeceptor verwarth und aufgehalten werden.

4. Nach der schuell werden sie ihre lectiones nach ordnung ihrer hoffmaister und praeceptorn widerhollen, nachmahls sich sament*(lich)* in guetter ordnung miteinander nit zerstraitt, ohne verzug oder verhinderung und da auch ein oder anderer von jemandt etwan angeredt wurdte, ohne langes auf halten, in ihr gewöhnliche taffelstuben begeben, aldorten sowohl vor, bey als nach der mahlzeit mit reden, geberden sich zichtig und ehrbahrlich verhalte, kheiner vor verrichten gebeth (dabey alle zugleich erscheinen sollen) nider sitzen, vill weniger von aufgesezten speißen etwas angreiffen, weder auch unter wehrender mahlzeit mit geschrey oder sonst ungezümenden discursen vorzukommen sich unterstehen sollen, noch untereinander gesundtheiten anzufangen, zu vill wein undt voll trinkhen keines weegs gestattet werden, und wird sich allso ein jeder weder sowohl bey der *[400]* taffel als andererwertts verhalten, wie es adelichen jünglingen und bevorab ihro rom*(isch)* kay*(serlicher)* may*(es)*t*(ä)*t edlknaben woll anstehet und gebührt.

5° Sobaldt die mahlzeit vollendet, daz deo gratias (wobey alle samentlich sein sollen) gesagt, werden sich berührte edlknaben mit ein ander und zugleich in ihr

quartier begeben, aldorten sich alle (keiner außgenohmen) der lauthen oder anderen musicallischen instrumenten üben, dabey doch die ordnung zu halten, daß nemblichen die jüngsten, welche ihre lectiones recitiren und in die schuel miessen gehen, voran, die anderen aber hernacher auf anordnung deß hoffmaisters sollen unterwißen werden, welches gleichfals umb 4 uhr nachmittags nach der schuell in anderen exercitiis als tanzen, fechten, foltischiern (deme die altisten am maisten undt sonders fleißig obligen sollen) jederzeit gehalten wird. Und werden sowohl in disen alß anderen exercitiis, diensten und geschäfften, alle edlknaben ihren lehr-, hoff- und zuchtmaistern allen respect und gehorsam zu laisten, wie auch ihre von eltern und befreinden gebreichlich überschikte auß- und einstand sambt den neüen jahr zugeben und nicht anderwerts anwenden. Ingleichen so sie gelt, vill oder wenig (woher solches immer ihnen zukommen möchte), hetten, mit solchen weder zukauffen noch ihre sachen zuverhandlen oder zu verschenkhen einige aigentliche disposition zumachen befuegt sein, sondern alle solche gelter, *[401]* die sie von denen eltern oder befreindten persöhnlich abfordern, in gegenwarth des hoffmaisters oder praeceptoris über nehmen und in disen fall oder auch wan ihme die gelter uberschikt werden, solche dem hoffmaister, oder praeceptori in dessen abwesenheit, zur behaltnuß geben solten, hergegen aber wird besagten hoffmaister obligen, solche gelter zu der knaben nutzen oder erkauffung der sachen, die sie zu ihren gebihrenden lusten erforderen möchten, anzwenden, auch des einnahms und außgabs richtige verzaichnuß zu halten, damit wan der obri*(ste)* stallmaister darvon wissenschaft haben wolte, darvon nichts ermanglen möchte.

6. Nach besagten exercitien soll sie kein einige persohn, wehr die auch seye, weiter aufhalten, sonderen sollen sich fleißig entschuldigen und samb*(entlich)* in bestimbter zeit wider zu ihren studiren verfiegen, ihre auf den anderen tag habende lectiones, argumenta lehrnen, machen, schreiben, abschreiben und nach solchen die übrige zeit abermalß in frembden sprachen, historien, nach anordnung ihren oberen jede und alle, keinen außgenohmen, an den ihnen deputirten und gewöhnlich orth zuebringen, alß dan auch nach aufgehebten büechern in aller zucht und ehrbahrkeit auch sowohl der oben angedeüte modestiam auf der gaßen *[402]* alß zuvor bey der mittags mahlzeith ihnen angelegen sein lassen, kein einige persohn zu gast laden, heimb*(lich)*e pottschafften aufzurichten, brieff oder andere sachen hin und wider zuschikhen ohne vorwißen des hoffmaisters keines weegs gestattet werden.

7. Sibentens nach der mahlzeit biß auf 9 uhr wird einem jedwedern, welcher seine lectiones kan, die argumenta abgeschriben und sonsten auch in keinen delinquirt hat, ehrliche recreation zugelassen werden, darauf sie dan zur bemelten stundt alle sambt sollen an dem behörigen orth, daz ihnen vorgeschribene gebett neben examen conscientiae andächtig verrichten und hiervon sich keiner absentiren, alß dan ein virtl stundt nach 9 uhr sich soll ein jeder außziehen, sich zichtig zur ruehe begeben, mit geschrey, unnitzen reden sich weder hören noch umblauffen sehen

lassen[c] und von selbiger stund an weder dem jüngsten noch ältisten einiges brenendes liecht gestattet werden, villweniger ein thüer verschlossen, sondern allso offen sein, daß man allezeit ohne schüßel guetter inspection halber hinein kommen kan.

8. An sohn-, feyer- und recreation tägen nach verrichten diensten können sie, da es nicht regnet und sonsten unwittert, samentlich etwan in ein gartten mit dem praeceptor *[403]* wüßen oder sonsten anderwerths spaziern gehen, da selbsten sich mit ballen, ballon, ritter und anderen ehrlichen spillen mit ein ander erlustigen; kharten, wirffel und andere dergleichen adelichen knaben ungezimmende spüll, fluchen, schwehren, rauffen, schlagen ungebührende nach nahmen und scheldtworth einander zugeben, solle ganz und gar nicht gestattet werden.

9. Wan ihro römi*(sche)* kay*(serliche)* may*(es)*t*(ä)*t mit der ganzen oder halben hoffstatt raißen, werden bemelte edlknaben sowohl unter weegs in raisen alß in ihren quartier vorangedeüte zucht undt disciplin ihnen bestermassen angelegen sein lassen, ohne erlaubnuß, wie auch jederzeit zu hauß doch gar selten, etwan in einen monath einmahl, wan ehrlich und wichtige ursachen, zu ihren freindten und eltern auf ein oder 2 stundt, wo nit deren dienst, kirchen, schuellen oder anders verhinderen möchten und nit ohne diener, bey der nacht aber kheinesweegs, außzugehen gestattet werden, sonderen allen dem, waß ihnen von ihren hoffmaister und praeceptor sowohl in studiis alß anderen sachen geschafft und verordnet geh*(orsam)* nachkommen ihren hoffmaister und praeceptor; da etwas darinnen sie sich nicht zurichten wüsten, vorfallen wurde, bey dem h*(err)*n obr*(ist)* stallmaister sich beschaidte erhollen sollen, die jenige edlknaben, so in gejadern oder anderen raißen mit *[404]* ihro may*(es)*t*(ä)*t raisen, sollen allzeit der h*(eiligen)* meeß knyend mit ihro may*(es)*t*(ä)*t beywohnen und wan sie nicht außgeschickt werden, samentlich bey dem wagen verbleiben, darvon wie auch hin und wider zu raitten, die pferdt unnöthig zue strapaziern oder sonst sich in geschäfft einzumischen ganz und gar nit unterfangen.

10. Dem h*(err)*n obr*(ist)* stallmaister, wan er es begehren wird, sollen zween von den älteren knaben aufwarthen, an sontägen aber und feyertägen werden sie mit ein ander samentlich sambt ihren hoffmaister und praeceptor, wan er es gleichfalß begert, nacher hoff zubeglaidten schuldig sein, auß der rütterstuben oder sonst anderen deputirten orthen nicht hinweggehen, sonderen allda allen hohen officieren, wie auch anderwerts herrn undt geistlichen persohnen gebührende reverenz erzaigen, mit niemandts alß mit ihresgleichen cavalliern und herrn, villweniger mit gemeinen und schlechten persohnen weder conversiren noch gemainschafft machen, wan ihro may*(es)*t*(ä)*t auß oder in die kirchen fahrt, sollen sie vor dem wagen züchtig mit unbedekhten haubt neben ihren hoffmaister und praeceptor hergehen, so ebenermassen in processionibus publicis fleissig in obacht genohmen solle werden, und keiner von ihnen weggehen, oder mit geschwäz sich hören lassen,

sondern mit ihren roßenkränzen *[405]* und bettbüecheln allen Gotts dienst fleißig und andächtig beywohnen, in leichten aber werden die jenige, so ihren hoffmaister (ohne differenz wie sie eingestandten) tauglich vorkhommen gleich wohl sovill möglich, doch die grösten (es sein die ältisten oder die jüngsten), damit ihro römi*(sche)* kay*(serliche)* may*(es)*t*(ä)*t möge bestens bedient werden, voran gehen.

11. Wofern sich einer under den edlknaben übel auf befinden wurde, solle er solches zeitlich ihren hoffmaister anzaigen, welcher gleichfalß dem herrn obr*(ist)* stallmaister werde wissen vorzubringen und darzue den hoffmedicum erforderen, der patient aber, waß verordnet, geh*(orsam)* gebrauchen, auch in allen ihren rath und verordnung gemäß sich halten, von überfleißigen früchten, obst und dergleichen schädlichen speißen sollen sie sich gänzlichen enthalten, auch nichts dergleichen ohne ihres hoffmaisters guettachten hollen noch bringen lassen.

12. Wan die edlknaben in die kirchen gefihrt werden, sollen sie samentlich an einen orth, nit hin und wider zertrent, der predig und vesper, der h*(eiligen)* meeß mit gebogenen knien andächtig, ohne einzigen geschwäz oder hin und her schauen beywohnen, und auß dem assignirten zuweichen, hin und her zulauffen oder aber auß der kirchen zugehen keines weegs gestattet werden, so ebenermassen in *[406]* templo accademico, in welchen sie mit ihren magistris und professoribus (den schuellen nach) bey ihren condiscipulis knyen werden, auch in gehen solle gehalten werden.

13. Eß sollen alle monathlich und an hohen festen, wan sie von ihren ordinari beicht vatter beruefft werden, beichten und darauf miteinander daß hochhey*(lig)*e sacrament mit vorgehender praeparation, zucht und ehrbahrkeit des altars empfangen und gebührender massen dankhsagen, damit sie aber mit besserer vorberaittung und größerer andacht diße hey*(lig)*e sacramenten empfangen khönnen, sollen sie vor der beraittung zu der beicht oder vor erforschung deß gewißens alle mit ein ander nider knien und kirzlich von Gott begehren, damit sie alle ihrer sündt sich erinderen khönnen, nach der erforschung aber widerumb etwas länger niderknien und ein jeder in sich ein rechte wahrhaffte reü und laid über seine sündt erwekhen und festiglich fürnehmen, nit allein die sündten, sondern auch die gelegenheit zu sündigen ernstlichen zu maiden.

14. Endlichen ist höchst ged*(achte)*r römi*(sche)*r kay*(serliche)*r may*(es)*t*(ä)*t ernstlicher will, mainung und befelch, daß alle sowohl jüngste als ältiste edlknaben aller diser ordnung unverwirkhlich nachkommen, ihren hoffmaister und prae-

ceptor alle ehr *[407]* und respect geben, ihnen allen gehorsamb laisten, auch keiner, wan er etwan eines verbrechen halber wurde von ihnen anklagt oder gestrafft werden, sich aufzulähnen oder andere hierzue anraizen sich unterstehen, sonderen unter bemelten gehorsamb biß zur lezten stundt ihrer auß musterung bestandig verbleiben.

Dan wan einer anderst und disem ihrer may*(es)*t*(ä)*t befelch zu wider handlete und in seinem ubel verharren und ungehorsamb nach et*(lichen)* angewendten vermahnungen und straff halßstarrig verharren thette oder andere aufrichterischer weiß zu verfihren unterstundte, wird er nichts anderß alß die ungnad ihrer kay*(serlichen)* may*(es)*t*(ä)*t zu erwarthen haben und an disen allen geschicht ihrer kay*(serliche)*r may*(es)*t*(ä)*t allerg*(näd)*igster will, mainung und befelch, datum Wienn, den 12ten Martii 1661.
Gundackher g*(raf)* v*(on)* Dietrichstain[21] m*(anu)* p*(rop)*ria.

[a] *folgt* fast, *getilgt.*
[b] *korrigiert aus* recidirt.
[c] *folgt* und von selbiger, *getilgt.*
[21] Gundacker von Dietrichstein (1623–1690), seit 1684 Reichsfürst, Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies, Wurzbach 3 (1858) 299.

20

Instruktion für den Obersthofmeister der Kaiserin Graf Marquard Fugger

Prag, 1652 September 9

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), fol. 419r–423r

[419r] Graffen Fuggers,[22] obrist hoffmaisters, instruction bey ihro may*(es)*t*(ä)*t einer regirenden kaißerin.
Fasc.ª nº 12
Ferdinand der dritte etc.

Instruction auf den wohlgebohrenen unßeren cammereren und unserer freündlichen geliebten frauen gemahlin may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*b*(den)* obristen hoffmaister, auch lieben getreüen Marquard Fugger, graffen von Kirchberg *[419v]* und Weißenhorn, rittern des ordens st. Jacobs d'Espada, waßgestalt er solch obrist hoffmaister ambt zuverrichten habe.

*[*1]* Erstlich und vor allen dingen solle er auf unßerer frau gemahlin may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bden person ein embsig und sorgfaltiges aufsehen haben, dieselbe alles fleißes und mit gebihrenden decoro bedienen und benebens daran und darob sein, damit zu dero selben willen und besten in alle weegen gehandlet werde und zu deme ende sich jedesmal bey der früehe meeß einfinden, abents aber umb fünff uhr zu hoff erscheinen, damit, wan ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde etwas zu handlen oder zu schaffen fürfielle, er zugegen seye, den befelch empfange und denselben gehorsambst erfüllen möge.

*[*2]* Zum anderten mit unseren kay*(serlichen)* obrist hoffmaisteren, auch mit ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde obrist hoffmaisterin in gutten verstandt und correspondenz stehen und, da was nachtheillig und beschwärliches ein oder ander seits vorfielle, dasselbe mit und gegeneinander vertreülich communiciren und sovill an ihnen ist, und jeden zustehet, remediren oder auch nach beschaffenheit an unsere frau gemahlin may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde oder gar an unß selbst bringen.

*[*3]* Zum dritten nachdeme er aller ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde officier hochen und niederen ämbteren, auch aller anderer diener, waß standts oder weesens die seint, sovill seinen staab betrifft, *[420r]* ober und vorgeher ist, alß sollen sye ihr aufsehen und respect auf ihme tragen und in allen für fallenden seinem obristen hoffmaister ambt anhangigen sachen mit seinen rath, vorwißen und befelch handeln, demselben gehorsamben und darwider nichts thuen oder fürnehmen, benebens solle er, obrister hoffmaister,

[22] Marquard Fugger (1595–1655), kaiserlicher Rat seit 1620, Obersthofmeister im Hofstaat Leopolds I. bzw. der Kaiserin Eleonora Gonzaga, Keller, Hofdamen, 378, Hengerer, Kaiserhof und Adel, 162f.

*[*4]* zum viertten unter dem hoffgesindt durch auß gute ordnung, frid und ainigkeit erhalten, auch auf alle officier und jeden in sonderheit sein fleißiges aufmerkhen haben, damit ein jeder seinen habenden befelch und dienst, wie es sich gebühret, zu ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde nuz und notturfft ehrlich und treülich verrichte und, wo er in solchen einigen abgang oder mangl befinde oder bey einem oder anderen einen unfleiß oder untreü verspirte, denselben oder dieselbe darvon abmahnen und wahrnen, auch gebührende wendung fürnehmen, da es aber nicht verfangen wolte, dieselbe mit suspendirung von ihren dienst, verbiettung der besoldung und in ander weeg abstraffen oder auch, wan es von nöthen, ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde oder unß selbst erinderung davon thuen.

*[*5]* Zum fünfften solle ihre may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde er, obrist hoffmaister, bey allen mannß audienzen assistiren und denselben persöhnlich bey wohnen, darbey dan kein manß persohn ohne sein, des obristen hoffmaisters, vorwißen und beysein audienz suchen oder haben, noch darzu anderwärttig angesaget und introducirt werden sollen, *[420^{v}]* und wan er, obrist hoffmaister, dergleichen verspirete, solches, sovil an ihme ist, vermitteln, benebens aber insonderheit dahin bedacht sein, daß keine frembde gemeine leüthe zur audienz in ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde zimmer aller cammer gelaßen, sonderen vorhero eines jedwederen condition, wesen undt standt, ob es auch religiosi, so unbekandt sein, erkundiget und erst nach seiner gutt befindung dieselbe admittirt oder nicht admittirt werden, immassen wir dan ein solches sein, des obristen hoffmaisters, discretion gnädigst heimb gestelt haben wollen.

*[*6]* Zum sechsten, wan sich aber begäbe, daß bißweillen chur- und fürsten des reichs, aber auch andere fürstliche persohnen oder deren pottschaffter an unseren kay*(serlichen)* hoff kähmen und audienz suchten und er, obrist hoffmaister, deren tractament oder sonsten der curialien halber anstundte, solle er destwegen jedes mahl nach beschaffenheit mit unseren obristen hoffmaister oder deme, so wir hierzue befelch auftragen, communication pflegen oder sich auch bey unß selbsten anmelden und verbschaidung nehmen, sonsten aber, wer

*[*7]* zum sibenden in ihren may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde antecamera einzulaßen oder nit, wirdet er, obrist hoffmaister, sich nach deme zurichten und zu reguliren haben, wie es darmit bey unß und in unßerer antecamera gehalten und observirt wirdet, dabey aber

*[421^{r}] [*8]* zum achten fürnehmblich dißes in obacht nehmen, daß, wan wir bey unserer frau gemahlin may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde in deroselben retirata, sonderlich aber abents taffel halten, daß kein manßpersohn außer der hochen hoffs officieren, unßerer und der königs l*(ie)*bden cammereren, so den dienst haben und sonsten nothwendig, zugegen sein miessen, hineingelaßen, die übrigen aber, sobaldt wir zur taffel gehen, zum abtretten angewißen und weiter nit admittirt

werden, so sollen auch die paggen in dasselbe zimmer nit hineingehen, sondern, wan sie speisen tragen, heraußen bey der thür dieselben den damesen geben und von ihnen alda wider empfangen.

*[*9]* Zum neünten keines weegs verstatten noch zu sehen, daß einiger cavaglier, wer der auch seye, ohne sein vorwißen und erlaubnuß vor fünff uhr in ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde antecamera alda mit den damasen undt frauzimmer zureden oder conversation zu haben kumbe, wie auch zu winterszeit (sobaldt sich tag und nacht schaidet) all gehörigen orthen die darzue deputirte liechter angezindet und, solang es von nöthen, erhalten werden, wie auch

*[*10]* zehentens wohl achtung geben, daß von denen officiren sowohl gegen dem adelichen frauen zimmer alß anderen all gebührender respect gehalten werde. Nicht weniger *[421v]*

*[*11]* zum aylfften fleißige obsicht haben, daß in ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde appartamento, antecamera oder ritterstuben einige inconvenienz mit cartten spill, leßung sectischer oder sonst verbottener büecher oder tractatlein noch in andere weeg einige ungebühr fürgehe und, da dergleichen etwas beschähe, solches unverschont ab- und einstellen und, wan er kein besserung vermerkt, es an höchere orth bringen und remedium suechen.

*[*12]* Zum zwölfften solle er den guarda damas dahin vermahnen und halten, daß derselbe auf daz frauenzimmer, wan sich etwan ein oder anderer cavaglir in der kirchen, im fahren und dergleichen occasionen mit denselben zureden oder gespräch mit demselben zu fihren unterstehen wolte, darauf wohl acht gebe, denselben cavaglier darvon abmahne und sein dienst dißfalß, wie sichs gezimmet, genugsamblich betrachte und verrichte, da solches auch nit verfangen wurde, solle ihme, obrist hoffmaisteren, er es zu weitterer remedirung andeütten.

*[*13]* Zum dreyzehenden solle sich keiner von unterofficieren underfangen immediate und für sich selbst oder durch andere ohne sein, obristen hoffmaisters vorwissen etwas bey ihro may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde anzubringen, wie auch

*[*14]* zum vierzehenden sich niemand an maßen von andern, außer sein, des obrist hoffmaisters, *[422r]* memorialia zunehmen oder ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde zu übergeben und da je zu zeiten

*[*15]* fürs fünffzehende ain oder anderer recommendationes anderwerts hin suechte oder auch dergleichen für dißen oder jenen bey ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde einkämen, solle er, obrist hoffmaister, im ersten fall dahin sehen, daß mit den ansuechenden intercessionen gespärig und gewarsamb gehandelt, auch ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde authoritet und reputation nit zuvil impegnirt, unß

auch vorhero nach beschaffenheit erinderung hiervon gegeben werde, sovill aber in anderen fall die einkommende recommendationes und sonderlich, die jenige, so etwa den statum publicum oder die justitiam oder sonsten ein considerable materi concernirten belanget, solle er daran sein, daß uns solche jederzeit communicirt werden, welche wir sodan an gehörige orth und stöllen zu remittiren, die notturfft darüber bedenckhen zu lassen und der sach recht zu thuen gedacht sein, wollen. Verers und

*[*16]* zum sechzehenden allwegen darob sein, damit bey ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde hoffstatt alle neuerung verhiettet und allen bößen eingängen und consequenzen zeitlich fürgesehen werde, und wofern ein anders erscheinen und etwas wider ordnung und herkommen neüerlich aufgebracht oder fürgenohmen werden wolte, dessen ihre may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde mit gebührender reverenz und *[422v]* und beschaidenheith unterthanigst erindern und sye des vorrigen herkommens und observanz halber gehorsambst informiren, wie auch

*[*17]* zum sibenzehenden sovill ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde cammer cassa belanget ein wachtsambes aug darauf haben, daß derselben woll, threü und nüzlich gehaust und alle übrig und unnothwendige außgaab vermittelt, auch über daz, waß ihro may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde für sich selbst und zu dero aigenen dispositon bestimben und vorbehalten, alles treülich verraittet worden, immassen dan sowohl der guarddarobba alß zahlmaister für sich selbst nichts von goldenen, silberen und seidenen waaren und dergleichen außnehmen oder zahlen sollen, es seye dan daß er, obrister hoffmaister, hierumben vorhero wißenschafft habe, und die listen und außzügl nachgemachten kauff und getroffenen billichen abbruch unterschriben habe, damit ihro may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde sonsten nit zu schaden khomben und mit übrigen außgaben beladen werden.

*[*18]* Zum achtzehenden wan raißen vorfallen, solle er, obrister hoffmaister, sich mit unseren hochen officiren wegen der raiß nothwendigkeiten von wägen, pferden und dergleichen, so man zu forthbringung ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde hoffstatt bedarff zeitlich unterreden, damit solche notturfften bey rechter weill verschafft und nit etwa sonsten, wan es zu lange anstehet, übereylet oder ihrer may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde *[423r]* selbst darumben behölliget werden. Und wan sich

*[*19]* zum neünzehenden begäbe, daß ihme, obrist hoffmaisteren, in verwaltung solch seines ambts etwas beschwärliches und unserer frau gemahlin may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde nach theilliges seinen beschehenen verordnungen zuwider zuestundte, welches er für sich selbst nit abstellen noch wenden könnte, oder unß darvon wißenschafft zu haben, vonnöthen wäre, solle er solches jederzeit an ihre may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde oder gar an unß selbst gelangen laßen, damit gebührlich einsehen und wendung beschechen möge.

*[*20]* Weillen auch leztlich zum zwanzigsten nit alle particularia alda fürgesehen und beschriben werden mögen, sondern dieselbe nach gelegenheit und umbständte, auch veränderung der sachen geschechen können, also setzen wir solches über daß so obgemelt in sein, obristen hoffmaisters, vernunfft und discretion, daß er alles und jedes fürnehmen, verordnen, thuen und handtlen werde, waß er zu unserer frauen gemahlin may*(es)*t*(ä)*t und l*(ie)*bde besten zu gedreüen finden würdet, wie es einen getreüen obristen hoffmaister zustehet und gezimmet und unser gnädigstes vertrauen in ihme gestellt ist. Hieran etc. und etc. geben Prag, den 9. September anno 1652.
Ferdinand
L*(ocus)* S*(igilli)*
Ad mandatum sac*(r)*ae caesa*(reae)* maje*(sta)*tis proprium

[a] Fasc. nº 12 *von anderer Hand nachgetragen.*

21
Instruktion für die Fräuleinhofmeisterin der Kaiserin Freiherrin Francisca von Paar

Wien, 1651

HHStA, ZA SR Bd. 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), pag. 347–354 (am Rand leicht beschnitten)

[347] Der römischen kayßerin obristen hoffmaisterin instruction
Eleonora[23] von Gottes gnaden Römische kayserin, auch zu Hungarn und Böhaimb königin, ertzherzogin zu Ossterreich, gebohrne princessin v*(on)* Mantua undt Monferat.

Instruction für die edle, unser liebe andächtige Francisca Quiroga,[24] freyin von Paar wittib, alß unser hoffmaisterin, was sie in solchen ihren ambt thuen und verrichten solle.

*[*1]* Erstlichen und vor allen dingen wirdet sie dahin zugedenkhen haben, daß sie mit dem hochgebohrnen, unsern oheimb und fürsten Maximilian,[25] fürsten von Dietrichstain, herrn auf Nicolspurg, Holnburg, Finkhenstein und Talberg, erbschenkhen in Cärndten, rittern deß guldenen vellus, unsers geehrten und geliebsten herrn gemahls may*(es)*t*(ä)*t und l*(ieb)*den geheimben rath, cammeren und obristen hoffmaisteren in vertreülichen guetten verstandt bleibe, und daz unß allenthalben, wo wir jederzeith sein, auf vorgehende getreüe sorgfältigkeit correspondenz und fürsehung unserem hohen herkommen und standt nach mit sonderer ehrerbiettung und allen gezimmenden respect gedient, *[348]* und darunter alle inconvenienzien bestens vermögens verhüettet werden und, da ihnen sambent*(lich)* oder sonders was verhinderliches oder beschwärliches für fielle, sie unß dasselbe jederzeit umb wendung und einsehung untertheniglich fürbringen sollen.

*[*2]* Zum anderten wie wir selbst darauf bedacht sein wollen, daß in unseren frauenzimmer allein catholische persohnen angenohmen werden, allso solle auch die hoffmaisterin ihr fleißiges aufmerkhen darauff haben, daß denen jungfrauen und anderen deß frau zimmers verwandten, wer die sein, nit zugesehen oder gestattet werde, neüe sectische tractatlein und schrifften, so in truckh oder sonsten außgehen, ins frauenzimmer zu bringen, noch auch ainicher mündlichen dis-

[23] Eleonore (1630–1686), dritte Gemahlin von Kaiser Ferdinand III. (Hochzeit 1651), Hamann, Habsburger, 79.
[24] Francisca Paar, geborene Quiroga, 1647–1648 Dona de honor der Erzherzogin Maria Anna, 1648–1649 Fräuleinhofmeisterin der Kaiserin Maria Leopoldine, ab 1651 Dona de honor der Kaiserin Eleonora Gonzaga d. J., Keller, Hofdamen, 193.
[25] Maximilian von Dietrichstein (1595–1655), seit 1631 Reichsfürst, Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies, Wurzbach 3 (1858) 299.

putation in glaubens und religions sachen sich zu brauchen, sondern solches alles jederzeit mit allen ernst und fleiß verhietten.

*[*3]* Zum dritten solle sye, hoffmaisterin, sambt denen freyherrn sowohl morgens fruehe als sonsten untertags jederzeit dermassen gewärttig sein, daß sie an sonn- oder feyrtagen oder auch an anderen extra ordinari festägen zur rechten zeit und weill mit unß zu der h*(eiligen)* meeß und allen anderen von unß besuechenden Gottes diensten gehen mögen; an denen werchtägen aber sollen die freylen alle samentlich allso fruehe aufstehen, daz sie gleichmässig unß in der cammer capellen belaitten und denen heyligen meesen beywohnen, wie auch sonsten zu allen anderen offentlichen diensten zeitlichen zusammen kommen und unß dabey gebührend zubediennen, auch keines weegs etwo auf sye warthen lassen und wofern wir an denen *[349]* sonn- und feyertagen gewisser verhindernuß undt ursachen halber die offentliche Gottes dienste nicht besuechen möchten, so solle alß dan die hoffmaisterin die freylen alle mit einander mit ihr zu der predig und vesper führen und bey ihme mit ernst daran sein, damit sie mit einen respect demselben aufwarthen, wie es sich gebührt und nicht unter wehrender meeß und Gottes dienst ohne vorwissen der hoffmaisterin daraus gehen, gleicher weiß es auch bey anderen diensten geschehen solle.

*[*4]* Undt damit nit weniger zum vierten die freylen jederzeit, sye beglaitten unß oder sie seyen mit oder ohne unß, in der kirchen, zu tisch oder ausser hoff, an anderen orthen unter ihnen die gebührliche ordnung halten und keine der anderen wider ordnung und gebühr vorgehe oder size, allso solle sye, hoffmaisterin, auff die gezimmende ordnung acht und zugleich fleißige obsicht dahin haben, daß sich die freylen bey ihren dienst, wan sye hinter unß gehen oder stehen, es seye zu waß zeit oder orth es wölle, mit dem respect, wie es sich nach unseren hohen standt gebührt, bey dergleichen diensten verhalten.

*[*5]* Gleichfalß solle fürs fünffte kein freyle bey unß frauen audienzen ansagen, weniger brieff oder memorialia annehmen und uberantwortten noch sich durch andere frembde persohnen in die statt zu fihren außbitten lassen, sondern ein und anders sowohl der obristen hoffmaisterin überlassen.

*[*6]* Es solle auch zum sechsten sie, hoffmaisterin, darob *[350]* halten, damit die freylen alle mit ein ander zugleich zum essen gehen, darneben auch nit zulassen, daß man speisen oder anderß, was weder von unserer kayserlichen noch der freylen aigenen tafeln, schikhe oder außtrage, deßgleichen kein freylen vor der anderen, sondern nach einigenohmener mahlzeit alle zugleich und samentlich von dem essen wider aufstehen und darvon gehen, es seye dan mit erlaubnus der hoffmaisterin.

*[*7]* Zum siebenden solle mehr ged*(acht)*e hoffmaisterin alle nacht daz frauenzimmer zu guetter zeit fleissig und selbsten sperren, den schlüßel übernacht bey sich behalten und morgens wider zu gelegener zeit eröffnen.

*[*8]* Zum achten solle auch keiner freylen gestattet werden, daß sie ohne unseren oder der hoffmaisterin vorwissen von jemandten außer ihrer negsten befreindten ainige schankhung annehme, villweniger sich selbst waß zugeben unterstehe, noch auch mit einen cavaglier, alleinig zu reden unterfange und da sie waß nothwendiges zureden hette, solches mit vorwisßen oder auch in beywesen der hoffmaisterin thuen sollen, es wäre dan sach, daß sich alle freylen in der audienz stuben zue gleich befünden.

*[*9]* Fürnehmlichen aber solle auch zum neünten denen freylen ganz verbotten sein, daß sie zu keiner zeith, es seye wan es wölle (außer verrichtung ihres dienst, wan sye nehmlichen alle beysammen), weder zur guard oder auf die stiegen und andere dergleichen orth nicht gehen, *[351]* noch daselbsten stehen und sich auffhalten oder mit jemandten in dem wenigsten reden, auch keine frau über antecamera hinauß beglaitten, sonderen ihre geschäfft und dienst an endt und orthen, auf weiß und maaß, wie und wo es sich gezimmet und hinach in diser unserer instruction begriffen verrichten.

*[*10]* Zum zehenden solle sie, hoffmaisterin, keiner freylen ausser unser gnädigsten bewilligung von hoff in die statt zu gehen erlauben, auch darin oder die andere freyle dergestalt mit unseren gnädigsten willen und erlaubnuß zu einer frau in der statt fahren thätte, dieselbe frau aber sie anderwerths hin in die kirchen, gartten oder andere gesellschaft weithers führen wolte, solle solches ohne unßer oder der hoffmaisterin vorwissen nit geschehen, sondern wir oder[a] unser hoffmaisterin allzeit darumb befragt werden, nit weniger da ein oder andere freyle anderwerths am kay*(serlichen)* hoff oder auch in hoffgartten gehen wolte, solle sie sich zuvor bey ihro hoffmaisterin sich gebührend anmelden und erlaubnuß suechen, damit man allezeit wißen möge, wo eine oder die andere seye, zumahlen aber jedes mahls, sonderlich da sie etwa auser hoffs in der statt oder anderwerths wären, sich widerumben zu rechter weill und zeit, bevorab wan offentliche dienst sein, zu hoff einfinden.

*[*11]* Und wan etwa zum aylfften handtwercher, kauffleüth, juden oder dergleichen persohnen kämmen, deren die freylen bedürfftig wären, sollen sie allezeit durch den thierhietter angezaigt und denen freylen keinesweegs verstattet werden, dergleichen sowohl christen als noch weniger juden in ihre zimmer zu führen, auch *[352]* gar ihre schneider nicht, alß bloß da eine oder die andere ein klaidt anprobiren wolte, sondern da ein freylen dergleichen leüth bedürfftig, solche mit vorwissen der hoffmaisterin zu ihnen an daz jenige orth, welches jedesmahls, wo wir unß befinden, nach gelegenheith hirzue wird deputirt sein, weißen und allda

die geschäffte verrichten lassen, wie es auch mit denen geistlichen eine gleiche mainung hat, daß solche ebener massen zuvor ihro hoffmaisterin angezeigt und sie sodan an sein orth, welches die hoffmaisterin bestimben wirdet, gewisen werden sollen. Welches dan auch denen thierhiettern ernstlich einzubinden, daß sie solche leüth nicht in der freylen zimmer, sondern an gemeltes deputirte orth führen sollen.
Nit weniger seindt wir keines weegs gewölt, daß die freylen ohne vorwissen unser ein panquet, seye es mi*[t]* waß für frauen sein mögte, in ihren zimmer halten sollen.

*[*12]* Zum zwölfften solle auch villged*(achte)*r hoffmaisterin in sonderheit ihr fleißiges aufsehen haben, auf krankhen zimmer, wan daselbst kranckhe persohnen verhandten, dieselben, da es freylen seint, ins gemein eine sowohl alß die andere täglichen selbst besuechen und achtung geben, auff daz allda an aller nothürfftigen warttung kein mangel erscheine, auch die krankhenwartterin mit ernst dahin halten, damit sie ihren dienst allenthalben, wie sich gebühret und die nothurfft erfordern wirdet, fleißig und treülich verrichten und demselben abwarthe.

*[*13]* Zum dreyzehenen solle unser hoffmaisterin keiner dienerin von unseren frauzimmer ausser hoff zugehen erlauben, es erfordere es dan die wüssentliche nothurfft und solches auch sowenig und selten, alß immer möglichen *[353]* benebens nit zugeben, daß sich solche dienerinen bey ihren freylen ihres gefallens außbitten, sondern allezeit, wie gemelt, von ihro hoffmaisterin hierzue erlaubnuß suechen und nehmen sollen, verrers auch darob sein, daß die freylen keine dienerinen ohne ihr, der hoffmaisterin, vorwißen und willen aufnehmen, auf daz man sich deren persohnen und beschaffenheith halber, wer sie sein und woher sie kommen, erkündigen und informiren möge, und da eine oder die andere freyle wider ihre dienerin beschwährt wäre, sie solches ihr, hoffmaisterin, anzaigen, darüber gebührende einsehung und remedirung fürnehmen oder man sich zeitlich widerumb umb andere persohnen umbsehen möge. Und solle keiner freylen außer unserer absonderlichen special bewilligung nit mehr alß ein dienerin zugelassen und passirt werden.

Sonsten und waß daß übrige betrifft, wirdet ihro[b] hoffmaisterin die zeit und unsere künfftige weithere verordnung eines und anders an die handt geben, in und unter allen aber wirdet sie ihro embsiglich lassen angelegen sein, daz sie ihre untergebene jederzeit in guetter ehrlicher zucht, wandel und wesen halte, ihnen nichts ungebührliches mit reden oder sonsten anderen übel anstehenden sachen gestatte, sonderen sie alle sambt und sonderlich zu aller zucht und ehrbahrkeit weiße und da etwa eine oder mehr darwider thuen wolte oder würde, dieselbe mit guetten glimpf worden, von der ungebühr abzustehen ermahne, im fahl sie aber kein folg oder *[354]* oder *[!]* gehör bey einer oder mehr hette oder erhalten mögte,

solle sie dasselbe jederzeit unseren obristen hoffmaister oder in dessen abwessenheit unß selbst anzaigen, der wir alß dan ein einsehung zuthun oder aber da es vonnöthen, unß dasselbe fürzubringen wisßen.
Und solle allso auch schließlichen villged*(achte)*e hoffmaisterin mit und neben unsern obristen hoffmaister alles ferrers bedenkhen, thuen und handlen, waß ihnen von ihrer ämbter wegen allenthalben zu bedenkhen zuthuen und zu handlen gebührt und obliget, auch unß zu guetten kommen mag, wie unser sonder gnädigstes vertrauen zu ihnen stehet und wir ob ihnen und ihren ambts handlungen der gebühr nach handt haben, ihnen niemandts weder ein noch fürgreiffen lassen, auch solch ihrer getreüer bemüehung sorgfaltigkeit und arbeit mit allen gnaden erkennen wollen, geben Wienn a*(nno)* 1651.

[a] oder *über der Zeile nachgetragen.*
[b] *folgt* unter, *getilgt.*

22

Instruktion für die Fräuleinhofmeisterin Maria Theresia von Rappach

Wien, 1675 Jänner 3

HHStA, ZA SR 10 (Instruktionsbuch Nr. 1), fol. 423^{v}–429^{r}

[423v] Freylein hoffmaisterin instruction

Fasc.[a] n° 15
Claudia Felix[26] von Gottes gnaden[b] römische kayserin, auch zue Hungarn und Böhaimb königin, ertzhertzogin zue Oesterreich etc. etc.

Instruction für die hoch- und wohlgebohrne, unser liebe andächtige Maria Theresia, frau van Rappach[27] wittib, gebohrne graffin van Brandeis, als unser freylein hoffmaisterin, was sie in solchem ihren dienst thuen, verrichten und beobachten solle.

*[*1]* Erstlicher wirdt sie mit der hoch- und wohlgebohrnen Francisca, graffin Slawatin[28], wittib, gebohrne graffin von Meggau, unserer obrist hoffmaisterin, vor allen dingen aber mit dem hochgebohrnen Ferdinand, fürsten von Dietrichstein, unserm obrist hoffmaistern etc. in vertreülichen gutten verstandt bleiben. Und daß uns alles ethalben *[!]*, wo wir jederzeit seint, auf vorhergehende gesambte getreüe sorgfaltigkeit correspondenz und fürsehung, unserem hochem herkomben und standt nach, mit sonderbahrer ehrerbiettung und allem geziemenden respect gedienet und darunter alle inconvenienzen bestens vermögens verhüettet werden, und da ihnen sambt und sonders was verhinderliches oder beschwarliches vorfielle, sie uns desselben jederzeit umb wendung und einsehung underthenigst fürbringen sollen.

*[*2]* Zum anderten, wie wir selbst darauf bedacht sein wollen, daß in unserm frauzimmer allein catholl*(ische) [424^{r}]* persohnen angenomben werden, als solle auch die hoffmeisterin ihr fleißiges aufmerkhen darauf haben, daß denen freylen, jungfrauen und andern des frauenzimbers verwandten, wer die seint, nit zugesehen oder gestattet werde, sectische tractatlein und schrifften, so im truckh oder sonsten ausgehen, ins frauenzimmer zu bringen, noch auch ainiger mündlichen disputa*(t)*i*(o)*n in glaubens und religionssachen sich zu gebrauchen, sondern solches alles jederzeit mit allem ernst und fleiß verhietten und vor allem die ehr und forcht Gottes einfihren.

[26] Claudia Felicitas (1653–1676), zweite Gemahlin von Kaiser Leopold I. (Hochzeit 1673), Hamann, Habsburger 72.

[27] Maria Theresia von Rappach, geborene Brandeis, Tochter von Andreas Wilhelm von Brandeis, Zedler, Universallexikon 4 (1733) Sp. 1066, Sinell, Hofstaate, 99.

[28] Maria Franciska Slawata, geborene Meggau (1610–1676), Obersthofmeisterin, Keller, Hofdamen, 65.

*[*3]* Zum dritten solle sie, hoffmaisterin, sambt denen freylen, sowol morgens früehe als sonsten unter tags, jederzeit dermassen gegenwärttig sein, daß sie an sonn- und feyertagen oder auch andern ordinari festtägen zue rechter zeit und weile mit uns zu der key*(serlichen)* meß und allen andern offentlichen diensten zeitlich zusammen kommen und uns dabey gebihrend bedienen, auch keineswegs auf sie etwan warten lassen. An denen werckhtagen sollen die freylen also zeitlich auffstehen, damit sie in der posteria capellen meß hören können. Zue dessen besserer beobachtung sollen sie nach dem nachtessen nit alzulang beyeinander bleiben, sondern sich ein jede in ihr zimmer und zur ruehe begeben. Und wofern, wir an denen sonn und feyrtägen gewisser verhindernuss und ursach halber die offentliche gottesdienst nit besuechen möchten, so solle alsdan die hoffmeisterin die freylen alle miteinander mit ihr zu der predigambt und vesper führen (so dahin zu verstehen, wan es ohne offentliches durchgehen die gelegenheit des orths zugibt) und bey ihnen mit ernst daran sein, damit sie mit einen respect *[424v]* ohne schwäzen denselben aufwartten, wie es sich gebihrt, und nicht unter wehrender meß undt gottsdienst ohne vorwissen der hoffmaisterin daraußgehen, gleichermassen es auch bey anderen diensten geschechen solle. Und damit nit weniger

*[*4]* zum viertten die freylen jederzeit, sie beglaiten unß oder sie seint mit oder ohne unß in der kirchen, zu tisch oder außer hoff an andern orthen, unter ihnen die gebührliche ordnung halten undt keine der andern wieder ordnung und gebühr vorgehen oder size, also solle die hoffmeisterin auf die gezimmende ordnung acht und zugleich fleißige obsicht dahin haben, daß sich die freylen bey ihren dienst, wan sie hinter unß gehen, stehen oder sizen, es seye zu was zeit oder orth es wolle, mit dem respect, wie es sich nach unseren hochen standt gebihret, bey dergleichen diensten verhalten, und sich des lauth reden und lachen, absonderlich wan sie bey der taffel aufwartten, enthalten, bey welcher die freylen ohne handtschuech, auch in der statt ohne den dickhen schleyerl aufzuwartten haben, selben auch mit denen cavaglieren so nahe an der taffel nit reden, sondern lieber, wan sie was nothwendiges denen selben zu sagen hetten, von der taffel zurückhtretten. Wollen auch nit, daß sie, wan wir im spieglzimmer essen noch sonsten unter der thir mit denen cavaglieren schwäzen, weillen *[425r]* ihnen schon ein andere zeit hierzue ausgesezt ist. Gleichfals solle

*[*5]* fürs fünffte kein freyle bey unß frauen audienzen ansagen, weniger brieff oder memorialen annehmen und überantwortten, noch sich durch andere frembde persohnen in die statt zu führen ausbitten lassen, sondern, wan sie ausgehen wollen, so sollen sie es erstlichen ihrer hoffmaisterin sagen, mit benenung des orths, welche, wan sie kein erhebliches bedenckhen dabey findet, die erlaubnuß bey uns begehren wirdt, so solle sie, unsere hoffmaisterin, auch die freylen ohne erhebliche ursachen nit allzue fruehe von hoff außfahren lassen, mit fleeißiger *[!]* erinnerung, daß sie umb halbe 8 uhr abents wider bey hoff sein sollen, und soll sich

keine freyle understehen anderwerths hin zu fahren, als wo sie sich ausbittet, weder in offentlichen baadern noch in particular heüßern, ohne unser expresse verwilligung baaden. Es solle auch

*[*6]* sechstens die hoffmaisterin darob halten, damit die freylen alle miteinander zugleich unabgezogener zum essen gehen. Darneben auch nit zulassen, daß man speisen, so aus der großen kuchl, weder von unserer kay*(serlichen)* noch der freylen aigenen taffeln ohne ihr vorwissen schickhe oder austrage, deßgleichen keine freyle vor der andern, sondern nach eingenohmener mahlzeit alle zugleich und sambtlich von dem essen *[425v]* wider aufstehen und davongehen, es seye dann mit erlaubnuß der hoffmaisterin, welche, im fahl sie auß unpäßlichkeit selbsten bey dem essen nicht bleiben köntte, so solle die guarda solang in der taffelstuben bleiben, als die freylen essen werden, und mit ihnen in die zimmer gehen. So solle die selbe auch keineswegs gestatten, daß die cavallieri in die taffelstuben gehen, wan die freylen essen, und da es auf die erste wahrnung weiter gescheche, unß demselben cavaglier und freyle, auf welche es angesehen sein möchte, nambhafft machen.

*[*7]* Zum sibenden solle mehrgedachte hoffmeisterin alle nacht daß frauenzimmer zu rechter zeit fleissig sperren laßen, die schlüßel über nacht bey sich behalten und morgens zur bestimbter zeit solches wider eröffnen lassen, dann

*[*8]* zum achten solle auch keiner freyle gestattet werden, daß sie ohne unßern und der hoffmeisterin vorwissen zu jemanden außer ihrer gar negsten befreindten einige schanckhung annehme, viel weniger sich selbst etwas zugeben understehe, noch auch mit einen cavallier, wan es auch ein befreündter were, allein in der audienzstuben, es seye hernacher zu was zeit es immer wolle, zu reden underfange, und da sie waß nothwendiges außer der gewöhnlichen zeit zu reden hette, solches mit vorwissen, auch gleichwie zu allen *[426r]* zeithen in beywesen der hoffmeisterin oder auf deren verordnung in gegenwarth der guarda thuen solle, womit auch daz ungezimmende schreiben verbotten ist. Fürnehmblich aber solle

*[*9]* zum neüntten denen freylen ganz verbotten sein, daß sie zu keiner zeit, es seye wan es wolle (außer verrichtung ihres diensts, wan sie nemblich alle beysammen seint) in die erste antecamera, vil weniger zur guardi oder auf die stiegen und andere dergleichen orth, nit gehen, noch dasselbsten stehen oder sich aufhalten oder mit jemandten in den wenigsten reden, auch keine frau über die audienzstuben hienaus begleiden, sondern ihre geschäfft und dienst an end und orthen, auf was weiß und maß, wie und wo es sich gezimmet und hirnach in diser unserer instruction begriffen, verrichten.

*[*10]* Zum zehenden solle sie, hoffmeisterin, keiner freylen außer unserer gnädigster bewilligung von hoff in die statt zu gehen erlauben. Auch da eine oder

die andere freyle dergestalt mit unseren gnädigsten willen und erlaubnus zu einer frau, auf die weiß wie oben vermeldet, in die statt fahren thette, die selbe frau aber sie anderwerts in die kirchen, garthen oder andere gesellschafft weiters führen wolte, solches solle ohne unser und der hoffmaisterin vorwissen nit beschechen; sondern wir und unsere hoffmaisterin allezeit darumb befragt werden, welche es ohne unseren vorwissen nur allein denen müettern zu erlauben haben wirdt, damit *[426v]* man allezeit wisen möge, wo ein oder die andere seye, zumahlen aber jedes mahls, sonderlich da sie etwa ausser hoffs in der statt oder anderwerts wären, sich widerumb zu rechter zeit, bevorab, wan offentliche dienste seint, bey hoff einfinden. Und wan etwan

*[*11]* zum ailfften handtwerkher, kauffleüthe oder dergleichen persohnen kommen, deren die freylen bedörfftig weren, sollen sie allzeit durch den thirhietter angezeigt und keineswegs verstattet werden, dergleichen in ihre zimmer zu fihren, sondern da eine freyle dergleichen leüthe bedürfftig, solche mit vorwissen der hoffmaisterin zu ihnen an daz jenige orth, welches jedesmahls, wo wir unß befinden, nach gelegenheit hirzu wird deputirt sein, weißen, und alda die geschäfft in beysein der guarda damas verrichten lassen, wie es auch mit denen geistlichen, sprachmaistern und dergleichen eine gleiche mainung hat, daß solche ebenermassen zuvor ihrer hoffmaisterin angezeigt und sie sodan an sein orth, welches die hoffmeisterin bestimben wird, gewisen werden sollen. Welches dan auch denen thürhiettern ernstlich einzubinden, daß sie solche leuthe nicht in der freylen zimmern, sondern an gemeldtes orth führen und bey großer ungnad keinen cavaglier, weder under dem praetext der freündschafft noch daß er in würcklichen bräuthstandt seye, weder in die porteria noch in der *[427r]* dama zimmer ohne vorwissen unsers obristen hoffmaisters lassen sollen. Nicht weniger seint wir keines weegs gewolt, daß die freylen ohne unser vorwissen, ein panguetl, es seye mit was frauen es sein möchte, in ihren zimmer halten sollen.

*[*12]* Zum zwölfften solle auch villgedachte hoffmaisterin in sonderheit ihr fleißiges aufsehen haben, auf daz krankhenzimmer. Wan dasselbst krankhe freylen vorhanden, dieselben insgemein eine so wohl als die andere täglich selbst besuchen und achtung geben, auf daz alda an aller nottürfftigen warttung kein mangl erscheine, auch die krankhen wartterin mit ernst dahin halten, damit sie ihren dienst allenthalben, wie sich es gebühret und die notturfft erfordern wird, fleißig und treülich vorrichten und denselben abwarten, wie dan auff ihr anschaffung der contralor die notturfft erfolgen lassen solle.

*[*13]* Zum dreyzehenden soll unser hoffmeisterin keiner dienerin zu dem abent, nachts aber gar nit, von unsern frauzimmer auser hoff zu gehen erlauben, es erfordere es dan die wissentliche notturfft, auf welchen fahl ein weib mit zu schickhen sein wirdt. Ubrigens auch so wenig und selten, als es immer möglich, bey nebens nit zugeben, daß sich solche dienerin bey ihren freylen ihres gefallens außbit-

ten, sonderen allezeit, wie gemelt, von ihr, hoffmeisterin, hirzue erlaubnuß suechen und nehmen sollen, mit der erinnerung, daß sie wider bey tags *[427v]* bey tag *[!]* zu hauß kommen sollen. Wie dan denen thürhietter von unserem obristen hoffmaister ernstlich eingebunden werden solle, ohne der hoffmaisterin zeichen keine hinauß und die porteria thir nit also stets offen stehen[c] lassen. Ferner auch darob sein, daß die freylein keine dienerin ohne ihr, der hoffmaisterin, vorwissen und willen weder abschaffen noch aufnehmen, auf daz man sich nach dern beschaffenheit und persohnen halber, wer sie seint und woher sie komben, erkundigen und informiren möge. Und da ein oder die andere freyle wider ihre dienerin beschwert were, sie solches ihro hoffmaisterin anzaigen solle, damit sie, hoffmeisterin, darüber gebührende einsehung und remedirung fürnehmen oder man sich zeitlich widerumb umb andere persohnen umbsehen möge. Und solle keiner freyle außer unserer specialbewilligung nit mehr als ein dienerin zugelassen und passirt werden. So wirdt auch

*[*14]* zum vierzehenden unsere hoffmeisterin mit unserer obrist hoffmaisterin fahren, als wie es die von unß placidirte ordnung mit mehrerem aufweißet. Und da

*[*15]* zum fünffzehenden auf denen raißen und sonsten ein wagen brechen oder sonsten ein freyle unpäßlichkeit halber zurückhbleiben mächte, so solle alßdan die hoffmaisterin sambt den guarda damasen zurukh zuruckh*[!]*bleiben und gleichwollen die anderen mit unß fahren lassen.

*[428r] [*16]* Zum sechzehenden solle unser hoffmaisterin nach sechs uhren abents mit denen frylen in die audienzsruben gehen und wan sie nicht köntte, die guarda damasen dahin verordnen, alwo die freylen mit denen cavagliren reden. Und sobaldt die speißen begert werden, sich wider hinein begeben können, wordurch daz reden unter der thir in dem spieglzimmer gänzlich aufgehebt sein solle und keineswegs denen freylen gestatten vormittag mit denen cavallieren in der audienzstuben zu reden, es were dan mit ihrer erlaubnuß auß einer wichtigen ursach, doch selten, so sollen die freylen auch, sobaldt wir abgessen, nach unß hineingehen und keinesweegs daraußen bleiben. Und wollen wir hiemit auch

*[*17]* zum sibenzehenden anbefohlen haben, daß sich die freylen bey denen comoedien und offentlichen festen nicht unter die cavaglier sezen sollen, noch einige nit wol anstehende vertreulichkeit pflegen, wie dan die hoffmaisterin hirauf genaue acht haben wirdt, und wan sich

*[*18]* zum achtzehenden ein oder andere galanterie anspinnet, daß solche zeitlichen hinterbracht und wo zur heürrath einige unmöglichkeit oder der standt praejudicirlich oder wider der befreündten intention und willen etwas erscheinet, bey zeiten unterbrochen werden möge.

*[*19]* Zum neuntzehenden solle die wochen sich keine freyle uber zwey mal nit außbitten und solle die hoffmeisterin dahin sehen, daß ihrer nit gar zuvil auf einmal ausbegehren, *[428v]* auf daß an unseren dienst kein mangl erscheine. Wirdt auch hirauf acht haben, daß die freylen in keine solche häußer kommen, wo ein verdacht und die reputation der dames leyden mögte.

*[*20]* Zum zwaintzigisten, bey denen hochzeiten sollen die freylen auch die negste befreündten zu sich nehmen und eine ehr erzeigen. Und wan

*[*21]* zum ainundzwanzigsten unsere obrist hoffmaisterin kranckh were, so hat sie außer specialbefelchs nichts anderst als die offentliche functionen mit gebung des serviets und raichung deß sessels zu verrichten, so dahin zu verstehen, wan daz frauzimmer dienet.

Sonsten und waß daz übrige betrifft würdet ihro hoffmeisterin die zeit und unsere künfftige weitere verordnung ein und anders an die handt geben. In und under anderen aber würdet sie ihr embsiglich lassen angelegen sein, daß sie ihre untergebene jederzeit in gutter ehrlicher zucht, wandel und weßen halte, ihnen nichts ungebührliches mit reden oder sonsten übl anstehenden sachen gestatte, sondern sie alle sambt und sonderlich zue aller zucht, ehrbahrkeit und bedacht weiße. Und da etwan eine oder mehr darwieder thuen wolten oder würdten, dieselbe mit guten glimpfen wortten von der ungebühr abzustehen ermahnen. Im fahl sie kein folg oder gehör bey einer oder mehr hette oder erhalten *[429r]* möchte, soll sie dasselbe jederzeit unseren obristen hoffmeister anzaigen, die werden alßdann miteinander ein einsehung thuen oder unß aber, da es vonnöthen, dasselbe fürzubringen wissen. Und

solle auch schließlichen vielgedachte hoffmeisterin mit unseren obristen hoffmeister alles ferneres bedenckhen, thuen und handllen, waß ihnen von ihrer ämbter wegen allenthalben zu bedenckhen, zu thuen, zu handlen und zu beobachten gebühret und obliget, auch unß zugutten komben mag. Wie unßer sonders gnädigstes vertrauen zue ihnen stehet und wir ob ihren ambtshandtlungen der gebühr nach handthaben, ihnen niemandts ein oder fürgreiffen lassen, auch solch ihre getreüe bemiehung, sorgfältigkeit und arbeit mit allen gnaden erkennen wollen. Geben Wienn, den dritten January anno 1675sto.
Claudia
L*(ocus)* S*(igilli)* Claudia Felix
Imp*(eratrix)* Hung*(ari)*ae Bohem*(i)*ae regina archiducissa Austria

a Fasc. nº 15 *am rechten Rand nachgetragen.*
b *folgt* erwöhlte, *getilgt.*
c stehen *über der Zeile nachgetragen.*

23
Instruktion für die Fräuleinhofmeisterin Maria Anna von Wildenstein

Wien, 1740 Jänner 11

HHStA, ZA SR Bd. 11 (Instruktionsbuch Nr. 2), pag. 180–190

[180] Fasc. nº 35ª
Elisabetha Christina[29] von Gottes gnaden römische kayserin, auch zu Hispänien, Hungarn und Böheimb königin, erzherzogin zu Österreich etc.

Instruction für die wohlgebohrne unsere liebe andächtige Maria Anna,[30] frau gräffin von Wildenstein wittib, gebohrne freyin von Schatzel, als unsere freylein hoffmeisterin, was sie in solchen ihren dienst thuen, verrichten und beobachten solle.

*[*1]* Erstlichen wird sie mit der hochgebohrnen Maria Theresia verwittibte herzogin *[181]* in Schlesien, zu Münsterberg und Falckenstein, fürstin von Auersperg, gebohrne gräffin von Rappach, unserer obrist hoffmeisterin, vor allen dingen aber mit dem wohlgebohrnen Joseph Lothari graffen von Königseck, unseren obrist hoffmeistern, in verträulich guten verstandt bleiben und das unß allenthalben, wo wier jederzeit seynd, auf vorher gehende gesamte getreüe sorgfältigkeit, correspondenz und fürsehung unseren hochen herkommen und stand nach mit sonderbahrer ehrerbiettung und allen gezimmenden respect gedienet und darunter alle inconvenienzen bestens vermögens verhüttet werden, und an ihnen samt und sonders was verhinderliches oder beschwärliches vorfielle, sie uns dasselbe jederzeit umb wendung und einsehung unterthänigst fürbringen sollen.

*[*2]* Zum anderten wie wir selbst darauf bedacht seyn wollen, daß in unseren frauenzimmer allein catholische persohnen angenohmen werden, alß solle auch die hoffmeisterin ihr fleissiges auffmercken darauff haben, daß denen freylen, jungfrauen und anderen des frauenzimmers verwanten, wer sie seynd, nicht zugesehen oder gestattet werde, sectische tractätlein und schrifften, so in teütsch oder sonsten außgehen, *[182]* ins frauenzimmer zu bringen noch auch einiger mündlichen disputation in glaubens und religions sachen sich zu gebrauchen, sondern solches alles jeder zeit mit allen ernst und fleiß verhütten und vor allen die ehr und forcht Gottes einführen.

*[*3]* Zum dritten solle sie, hoffmeisterin, samt denen freylen so wohl morgens fruhe alß sonsten unter tags jederzeit dermassen gegenwärtig seyn, daß sie an sonn- und feyrtägen oder auch anderen extra ordinari fest-tägen zu rechter zeit und weille mit unß zu der heyligen meß und allen anderen offentlichen diensten

[29] Elisabeth Christine (1691–1750), Gemahlin von Kaiser Karl VI., Hamann, Habsburger, 88–90.
[30] Maria Anna von Wildenstein, 1740 Stern-Kreuz-Ordens-Dame, Fräuleinhofmeisterin bei Elisabeth Christine, Khevenhüller-Metsch I, 368, Zedler, Universallexikon 56 (1748) Sp. 829.

zeitlich zusammen kommen und unß dabey gebührend bedienen, auch keines weegs auf sie etwan wartten lassen; an denen wercktägen sollen die freylen also zeitlich aufstehen, damit sie in der porteria capellen meß hören können, zu dessen besserer beobachtung sollen sie nach dem nacht essen nicht all zu lang bey ein ander bleiben, sondern sich eine jede in ihr zimmer und zur ruhe begeben, und woferne wir an denn son- und feyrtägen *[183]* gewisser verhindernuß und ursach halber die offentliche Gottes dienst nicht besuchen mögten, so solle alß dan die hoffmeisterin die freylen alle mit ein ander mit ihr zu der predig, amt und vesper führen, so dahin zu verstehen, wan es ohne offentliches durchgehen die gelegenheit des orths zu gibet und bey ihnen mit ernst darob seyn, damit sie mit einem respect ohne schwätzen demselben aus warten, wie es sich gebühret und nicht unter währender meß oder Gotes dienst ohne vorwissen der hoffmeisterin darauß gehen, gleicher massen es auch bey anderen diensten geschehen solle; und damit nicht weniger

*[*4]* zum viertten die freylen jederzeit, sie begleitten unß oder sie seynd mit oder ohne unß in der kirchen, zu tisch oder ausser hoff an anderen orthen, unter ihnen die gebührliche ordtnung halten und keine der anderen wieder ordtnung und gebühr vor gehe oder sitze, also solle die hoffmeisterin auf die gezimmende ordtnung acht und zur gleich fleissige obsicht dahin haben, daß sich die freylen bey ihren dienst, wan sie hinter unß gehen, stehen oder sitzen, es seye zu was zeit *[184]* oder orth es wolle, mit dem respect, wie es sich nach unserem hochen standt gebühret, bey dergleichen diensten verhalten und sich des lauth reden und lachen, absonderlich wan sie bey der taffel aufwarthen, enthalten.

*[*5]* Fürs fünffte, wan sie außgehen wollen, so sollen sie erstlichen es ihrer hoffmeisterin sagen, mit benennung des orths, welche, wan sie kein erhebliches bedenckhen dabey findet, die erlaubnus bey unß begehren wird, so solle sie, hoffmeisterin, auch die freylen ohne erheblichen ursachen nicht all zu fruhe von hoff außfahren lassen, mit fleissiger erinderung, daß sie umb acht uhr abendts wieder bey hoff seyn sollen, und soll sich keine freyle unterstehen, anderwärtig hin zu fahren, als wo sie sich außbitteten.

*[*6]* Zum sechsten solle auch keiner freylen gestattet werden, daß sie ohne unseren oder der[b] hoffmeisterin vorwissen von jemandten ausser ihrer gar nächsten befreündten einige schanckung annehme, viel weniger selbst was zu geben sich unterstehe noch *[185]* noch *[!]* auch mit einem cavalier, wan es auch ein befreündter wäre, allein in der audienz stuben, es seye hernach, zu was zeit es immer wolle, zu reden unterfange und da sie was nothwendiges ausser der gewöhnlichen zeit zu reden hätten, solches mit vorwissen, auch gleichwie zu allen zeiten in beyweesen der hoffmeisterin oder auff deren verordtnung in gegenwarth der guarda thuen solle, womit auch das ohngezimmende schreiben verbotten ist; vornemblich soll auch

*[*7]* zum siebendten die hoffmeisterin keiner freylen, ausser unser gnädigsten bewilligung von hoff in die stadt zu gehen erlauben, auch da eine oder die andere freyle dergestalt mit unseren gnädigsten willen und erlaubnuß zu einer frau auf die weiß, wie oben vermeldet, in die stadt fahren thätte, dieselbe frau aber sie anderwärts in die kirchen, gärten oder andere gesellschafft weiters führen wolte, solches solle ohne unser und der hoffmeisterin vorwissen nicht beschehen, sondern wir und unsere hoffmeisterin allzeit darumb befraget werden, damit mann allezeit wissen möge, *[186]* wo eine oder die andere seye, zumahlen aber jedesmahls, sonderlich da sie etwan ausser hoffs in der stadt oder anderwärts wären, sich wiederum zu rechter zeit, bevorab wan offentliche dienste seynd, zu hoff einfinden.

*[*8]* Zum achten solle auch vielgedachte hoffmeisterin insonderheit ihr fleissiges aufsehen auf daz kranckenzimmer haben, wan daselbst krancke freylen vorhandten, dieselben ins gemein eine sowohl alß die andere täglich selbst besuchen und achtung geben, auff das alda an aller nothdürfftigen wartung kein mangel erschiene, auch die kranckenwarterin mit ernst dahin halten, damit sie ihren dienst allenthalben, wie es sich gebühret und die nothdurfft erforderen wird, fleissig und treülich verrichten und demselben abwarthen, wie dan auf ihre anschaffung der contralor die nothdurfft erfolgen lassen solle.

*[*9]* Zum neündten soll unser hoffmeisterin keiner dienerin zum abend, nachts aber gar nicht, von unseren frauenzimmer ausser hoffs zu gehen erlauben, es erfordere dan die wissentliche nothdurfft, auf welchen fahl ein *[187]* weib mit zu schicken seyn wird, übrigens auch so wenig und selten alß es immer möglich, beynebens nicht zu geben, daß sich solche dienerin bey ihren freylen ihres gefahlens außbitten, sondern allezeit, wie gemeldet, von ihr, hoffmeisterin, hierzu erlaubnus suchen und nehmen sollen, mit der erinderung daß sie wieder bey tags zu hauß kommen sollen, wie dan dem thürhütter von unserem obrist hoffmeistern ernstlich eingebundten werden solle, ohne der hoffmeisterin zeichen keine hinauß und die porteria thür nicht also stäts offen stehen zu lassen, ferners auch darob seyn, daß die freylen keine dienerin ohne ihr der hoffmeisterin vorwissen und willen weder abschaffen noch aufnehmen, auf daz man sich deren persohnen und beschaffenheit halber wer sie seynd und woher sie kommen erkundigen und informiren möge und da eine und die andere freyle wieder ihre dienerin beschwäret wäre, sie solches ihro hoffmeisterin anzeigen solle, damit sie, hoffmeisterin, darüber gebührende einsehung und remedirung vornehmen oder mann sich zeitlich wiederumb umb andere persohnen umbsehen möge, und solle keiner freyle ausser unser special*[188]*bewilligung nicht mehr als eine dienerin zu gelassen und passiret werden; so wird auch

*[*10]* zehendtens unser hoffmeisterin mit unserer obristen hoffmeisterin fahren, als wie es die von unß placidirte ordtnung mit mehreren außweiset.

*[*11]* Zum eylfften wollen wir, daß sich die freylein bey denen comedien und offentlichen festen nicht unter die cavaliers setzen sollen, noch einige nicht wohl anstehende verträulichkeit pflegen, wie dan die hoffmeisterin hierauff genaue acht haben wird, und wan sich eine oder ander galanteria anspinnet, daß solche zeitlich hinterbracht und, wo zur heyrath einige ohnmöglichkeit oder dem standt praejudicirlich oder wieder der befreündten intention und willen etwas erscheinet, bey zeiten unterbrochen werden möge. Die wochen sollen sich keine freylen über zwey mahl nicht außbitten lassen und solle die hoffmeisterin dahin sehen, daß ihrer nicht gar zu viel auff einmahl aus begehren, auff das an unseren dienst kein mangel erscheine, wird auch hierauff acht haben, daß die freylen in keine *[189]* solche häuser kommen, wo ein verdacht und die reputation deren dames leyden möchte, und wan unsere obriste hoffmeisterin kranckh wäre, so hat sie anstatt derselben nichts zu verrichten als was ihr expresse befohlen werden möchte.

Sonsten, und was das übrige betrifft, wird ihro hoffmeisterin die zeit und unsere künfftige weitere verordtnung eines und anderes an die hand geben, in unter anderen aber würdet sie ihro embsiglich lassen angelegen seyn, daß sie ihre untergebene jederzeit in guter ehrlicher zucht, wandel und weesen halte, ihnen nichts ungebührliches mit reden oder sonsten übel anstehenden sachen gestatte, sondern sie alle sambt und sonderlich zu aller zucht, ehrbarkeit und andacht weise.

Und da etwan eine oder mehr darwieder thuen wolten oder würden, dieselbe mit guten klimpfen worthen von der ohngebühr abzustehen ermahnen, im fahl sie kein folg oder gehör bey einer oder mehr hätte oder erhalten möchte, soll sie dasselbe jederzeit unserem obristen hoffmeister anzeigen, die werden alß dan mit einander eine ein*[190]*sehung thuen oder aber, da es vonnöthen, unß dasselbe fürzubringen wissen und solle schließlichen auch viel gedachte hoffmeisterin mit unseren obrist hoffmeistern sich verstehen, was ihnen von ihrer ämter wegen allenthalben zu bedencken, zu thuen und zu handlen gebühret und oblieget, auch unß zu guten kommen mag.

Wie unser sonders gnädigstes vertrauen zu ihnen stehen und wir ob ihren amts handlungen der gebühr nach hand haben, ihnen niemand weder ein noch für greiffen lassen, auch solche ihre getreue bemühung, sorgfältigkeit und arbeith mit allen gnaden erkennen wollen, geben Wien, den 11ten Januarii des ein tausend sieben-hundert und vierzigsten jahrs.
Elisabeth Christina
Elisabetha Christina, rom*(anorum)* imp*(eratrix)* Hisp*(aniae)* Hung*(ariae)* Boehemiae regina ducissa Austriae

[a] Fasc. nº 35 *von anderer Hand nachgetragen.*
[b] der *über der Zeile nachgetragen.*